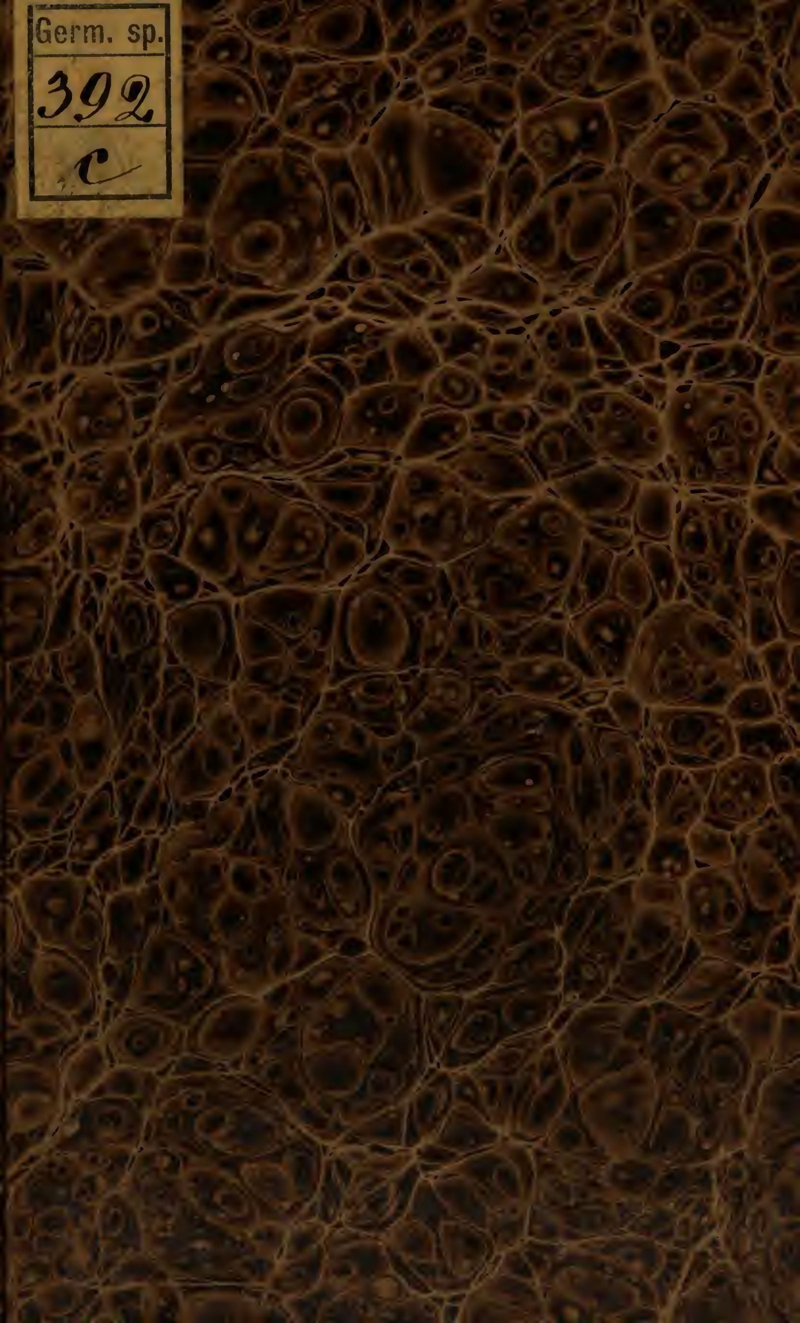

Germ. sp.
392
c

Dr. Friederich August von Rudloff
GrosherzoglichMecklenburgSchwerinschen wirklichen RegierungsRaths,
des Mecklenburgischen patriotischen Vereins EhrenMitglieds

Neuere Geschichte

von

Mecklenburg.



Zweiter Band.

Rostock und Schwerin,
in der Stillerschen Hofbuchhandlung.
1822.

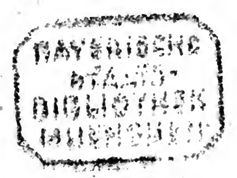
Zweite Periode:

Gemischte Regierung der Mecklenburgischen Herzoge,

bis auf

die Güstrower Landestheilung

vom 4. Jul. 1572 bis 3. März 1621, (49 Jahre.)



Gleichzeitige Europäische Regenten:

(1572 = 1621.)

Römische Kaiser: Maximilian der II. † 12 October 1576.
Rudolf der II. 1576, † 10 Jan. 1612.
Matthias 3 Junii 1612, † 20 März 1619.
Ferdinand der II. seit 28 August 1619.

— Päbste: Gregor der XIII. 14 Mai 1572, † 10 Apr. 1585.
Sixtus der V. 1585, † 27 Aug. 1590.
Urban der VII. 1590.
Gregor der XIV. 1590, † 15 Octb. 1591.
Innocenz der IX. † 30 Decbr. 1591.
Clemens der VIII. 1592, † 5 März 1605.
Paul der V. 1605, † 28 Jan. 1621.

Könige von Dänemark und Norwegen:	Friedrich der II. † 4 Apr. 1588. Christian der IV. seit 1596.
— von England (Großbrittannien):	Elisabeth, † 24 März 1603. Jakob der I. (K. von Schottland) seit 1603.
— von Frankreich aus dem Hause Valois:	Carl der IX. † 30 Mai 1574. Heinrich der III. (K. von Polen) 1574, † 1 August 1589.
Hause Bourbon:	Heinrich der IV. (K. von Navarra) 1589, † 14 Mai 1610. Ludwig der XIII. seit 1610.
— von Polen:	Heinrich von Valois 1574 bis 16 Mai 1575. Stephan (Fürst von Siebenbürgen) 1575, † 12 Decb. 1586. Sigismund der III. (K. von Schweden) 1587.
— von Portugall:	Sebastian, † 4 August 1578. Heinrich, † 31 Januar 1580. Philipp (K. von Spanien) seit 15 April 1581.
Czaren von Rußland:	Iwan der II. Wasiljewitsch, † 26 März 1584.

	Fedor Iwanowitsch 1584, † 7 Jan. 1598.
	Boris Gudunow 1598, † 13 Apr. 1605.
	Wasilius Schuiskoi 1606 bis 17 Jul. 1610.
	Michael Fedorowitsch Romanow 21 Febr. 1613.
Könige von Schweden:	Johann der III. † 21 Mai 1592.
	Sigismund bis 1603.
	Carl der IX. 22 März 1604, † 30 October 1611.
	Gustav Adolf seit 1611.
— von Spanien und Portugall:	Philipp der II. † 13 Septbr. 1598.
	Philipp der III. 1598, † 31 März 1621.
Türkische Kaiser:	Selim der II. † 13 December 1574.
	Amurath der III. 1574, † 18 Jan. 1595.
	Mahometh der III. 1595, † 21 Decb. 1603.
	Achmeth der I. 1603, † 15 Novbr. 1617.
	Osmann der II. 1618.
Könige von Ungarn u. Böhmen:	Maximilian, † 1576.
	Rudolf 1572, 1575, † 1612.
	Matthias, in Ungarn 1608, in Böhmen 1611, † 1619.

	Ferdinand, in Ungarn 1618, in Böhmen 1620.
Kuhrfürsten von der Pfalz:	Friedrich der III. † 26 Octb. 1576.
	Ludwig der VI. 1576, † 12 Octb. 1583.
	Friedrich der IV. 1583, † 9 Sept. 1610.
	Friedrich der V. 1610, (K. in Böhmen 1619.)
— von Sachsen:	August, † 11 Febr. 1586.
	Christian der I. 1586, † 25 Septb. 1591.
	Christian der II. 1591, † 23 Jun. 1611.
	Johann Georg der I. seit 1611.
— von Brandenburg:	Johann Georg, † 8 Januar 1598.
	Joachim Friedrich 1598, † 18 Jul. 1608.
	Johann Sigismund 1608, † 23 Decb. 1619.
	Georg Wilhelm seit 1619, (Herzog von Preussen.)
Erzherzoge von Oesterreich:	Maximilian der II. † 1576.
	Rudolf der II. 1576, † 1612.
	Matthias 1612, † 1619.
	Ferdinand in Tyrol, † 24 Jan. 1595.

	Carl in Steiermark, † 1 Jul. 1590.
	Ferdinand der II. 1590, in Oesterreich seit 1619.
	Albert in den Niederlanden 1612, † 13 Jul. 1621.
Herzoge von Baiern:	Albert der V. † 24 Oct. 1579.
	Wilhelm der V. 1579 bis 1596.
	Maximilian seit 1596.
— von Braunschweig Lüneburg: zu Grubenhagen	Wolfgang, † 14 März 1595.
	Philipp der II. † 4 Apr. 1596.
— Wolfenbüttel	Julius, † 3 Mai 1589.
	Heinrich Julius 1589, † 20 Jul. 1613.
	Friedrich Ulrich seit 1613.
— Calenberg	Erich der II. † 7 Novbr. 1584.
— Haarburg	Otto der II. † 20 Octbr. 1603.
	Wilhelm, Christoff, † 7 Jul. 1606. Otto, } seit 1603.
— Danneberg	Heinrich, † 17 Jan. 1598.
	Julius Ernst und August, zu Hitzacker seit 1598.

zu Zelle	Wilhelm, † 20 Aug. 1552.
	Ernst 1592, † 20 März 1611.
	Christian seit 1611.
Großherzoge von Florenz:	Cosmus der I. † 1574.
	Franz der I. 1574, † 1587.
	Ferdinand der I. 1587, † 1608.
	Cosmus der II. 1608, † 1621.
Herzoge von Holstein Gottorp:	Adolf, † 1 Oct. 1586.
	Friedrich der II. 1586, † 15 Jun. 1587.
	Philipp 1587, † 18 Oct. 1590.
	Johann Adolf 1590, † 31 März 1616.
	Friedrich der III. seit 1616.
— von Jülich:	Wilhelm, † 25 Jan. 1592.
	Johann Wilhelm 1586, † 25 März 1609.
— von Lothringen:	Carl der II. † 14 Mai 1608.
	Heinrich seit 1608.
— von Modena:	Alphonsus der II. † 27 Oct. 1597.
	Cäsar von Este seit 1598.
— von Parma:	Octavius, † 21 Septb. 1586.
	Alexander 1586, † 11 Dec. 1592.
	Rainutius seit 1592.
— von Pommern: zu Stettin	Johann Friedrich, † 9 Febr. 1600.

zu Barth	Bogislav der XIII. † 7 März 1606. Philipp der II. † 3 Febr. 1618. Franz 1618, † 27 Nov. 1620.
— Wolgast	Ernst Ludwig, † 17 Jun. 1592. Philipp Julius 1592.
	Barnim der XII. † 1 Sept. 1603.
	Kasimir der IX. † 10 März 1605.
Herzoge von Preussen:	Albert Friedrich 1568, † 8 Aug. 1618.
— von Sachsen-Lauenburg:	Franz der I. † 19 März 1581. Magnus der II. 1581, † 1603. Franz der II. 1603, † 1619. August seit 1619.
— von Sachsen-Gotha:	Johann Friedrich der II. † 9 Mai 1595. Johann Casimir zu Coburg, † 1633. } seit 1572. Johann Ernst zu Eisenach, † 1638. } seit 1572.
— von Sachsen-Weimar:	Johann Wilhelm, † 2 März 1573. Friedrich Wilhelm 1573, † 7. Jul. 1602. } zu Altenburg. Johann Philipp seit 1602. } zu Altenburg.

	Johann 1573 zu Weimar, † 31 Oct. 1605.
	Wilhelm seit 1605.
Herzoge von Savoyen:	Emanuel Philibert, † 1580.
	Carl Emanuel seit 1580.
— in Schlesien: zu Lignitz	Heinrich der VI. bis 1579.
	Friedrich der IV. 1579, † 1596.
— Brieg	Georg der II. † 1586.
	Joachim Friedrich 1586, † 1602.
	Johann Christian seit 1602.
	Johann Georg zu Wolau 1586, † 1592.
	Georg Rudolf zu Lignitz seit 1602.
— Teschen	Wenzel Adam, † 1579.
	Adam Wenzel 1579, † 1617.
	Friedrich Wilhelm seit 1617.
— von Würtemberg:	Ludwig, † 8 Aug. 1593.
	Friederich 1593, † 29 Jan. 1608.
	Johann Friedrich zu Stuttgard, Ludwig Friedrich zu Mömpelgard. } seit 1608.
PfalzGrafen am Rhein: zu Simmern	Richard, † 13 Jan. 1598.
	Johann Casimir zu Lautern † 6 Jan. 1592.
	Ludwig Philipp seit 1598.

zu Neuburg	Philipp Ludwig, † 12 Aug. 1614. Wolfgang Wilhelm seit 1614.
— Zweibrück	Johann der ältere, † 12 Aug. 1604. Johann der II. seit 1604.
— Sulzbach	Otto Heinrich, † 19 Aug. 1604. August seit 1604.
— Birkenfeld	Carl, † 6 Dec. 1600. Georg Wilhelm seit 1600.
— Veldenz	Georg Johann, † 26 März 1592. Georg Gustav seit 1592.
Markgrafen von Brandenburg:	Georg Friedrich, † 26 April 1603.
zu Baireuth	Christian seit 1603.
— Ansbach	Joachim Ernst seit 1603.
— von Baden: zu Baden	Philipp, † 17 Jun. 1588. Eduard 1588, † 8 Jun. 1600. Wilhelm seit 1600.
— Durlach	Carl, † 23 März 1577. Ernst Friedrich 1577, † 14 April 1604. Georg Friedrich 1604 bis 1621.
	Jacob 1577 zu Hochberg, † 15 Aug. 1590.
Landgrafen von Hessen: zu Cassel	Wilhelm der IV. † 25 Aug. 1592. Moritz seit 1592.

zu Marburg	Ludwig der IV. † 9 Oct. 1604.	
— Rheinfels	Philipp der II. † 20 Nov. 1583.	
— Darmstadt	Georg der I. † 7 Febr. 1596.	
	Ludwig der V. Friedrich, zu Homburg,	seit 1596.
Fürsten von Anhalt:	Joachim Ernst, † 6 Dec. 1586.	
	Johann Georg zu Dessau, † 13 Mai 1618. Johann Casimir seit 1618. Christian der I. zu Bernburg. August zu Plotzgan. Rudolf zu Zerbst. Ludwig zu Köthen.	seit 1586.

Einheimische gleichzeitige Geschicht-schreiber.

Ausser den, der ersten Periode (S. 12, 13) voraufgeschickten, können hier zum Theil schon aus der folgenden Periode als zeitverwandte Zeugen aufgestellt werden.

M. Bernhard **Latomus** (Rectors der Schule zu Neubrandenburg, † 1614) Genealo-Chronicon Meclenburgicum, bis 1610, in *Westphalen* monumentis. T. IV. p. 1-530.

Ebendesselben historia episcopiae Megapolensis seu Suerinensis, bis 1610, **ebendaselbst.** S. 531-554.

Johann **Hübers** (Schreibmeisters zu Rostock 1626) Rostocker Geschichte von 1310 bis zu den beiden ErbVerträgen, in **Ungnaden** Amoenitates diplomatico-historico-iuridicae. S. 715-818.

Mich. **Cordes** (Predigers zu Parchim) Chronicon Parchimense. Rostock 1670, 4.

M. Bernh. **Hederichs** († 1605) Schwerinsche Chronik, fortgesetzt durch den Rath und Archivar Johann **Schulz** zu Schwerin: 1598-1658, († 1727). S. 105-208. Rostock 1736, 4.

Erste Abtheilung:
RegentenGeschichte.

Erster Abschnitt.

(Vom 4. Jul. 1572 bis 22. März 1592.)

Herzoge zu Mecklenburg:

1) zu Schwerin: **Johann Albrecht** der I. † 12 Febr. 1576; dessen Söhne:
   - **Johann** der VII. geb. 7 März 1558, succedirt 12 Septbr. 1585, † 22 März 1592.
   - **Sigismund August** zu Ivenack, g. 10 Novbr. 1561.
2) zu Güstrow: **Ulrich** der III., reg. zu Schwerin vom 1 März 1576 bis 12 Septbr. 1585.
3) **Christoff** zu Gadebusch, † 4 März 1592.
4) **Carl** zu (Wredenhagen) Mirow.

Administratoren der Stifter

Schwerin:

Ulrich der I. Herzog zu Mecklenburg.

Ratzeburg:

Christoff der II. Herzog zu Mecklenburg, † 1592.

Eine große Sorge hatten die Herzoge, seit der bewilligten Landhülfe, weniger auf dem Herzen. H. Ulrich benutzte diese ruhigen Augenblicke, zu einer Reise mit seiner Gemahlin und Tochter, in Begleitung des Kuhrf. August von Sachsen und dessen Gemahlin, Schwester des Königs von Dänemark, nach Kopenhagen, wo er seine einzige noch nicht 15jährige Tochter Sophie (geb. 4 September 1557) mit dem K. Friedrich dem II. (20 Jul.) vermählte. Er gab ihr einen Brautschatz von 30000 Thaler, und die Landschaft bewilligte dazu auf dem nächsten Landtage zu Güstrow (7 Jan.) eine Fräuleinsteuer von 20000 Fl., die man vermittelst einer einfachen Landbede, doch ohne Abbruch der ausgeschriebenen Landhülfe, aufbrachte, um davon die Aussteuer, die in der Geschwindigkeit nicht hatte angeschafft werden können, nachzuliefern a).

Mecklenburg Dänische Verbindung.

1573

An dem völligen Ruhestande des fürstlichen Hauses und Landes fehlte nur noch die Beilegung der rückständigen Irrung zwischen den Herzögen und der Stadt Rostock. Die von der

Rostocker

a) **Wettken** Geschichte der Stadt Rostock ad a 1572, in **Ungnaden** amoenitates S. 1129. K. Friedrichs von Dänemark Leibgedings-Verschreibung vom 19 Jul. 1572 und H. Ulrichs BrautschatzVersicherung v. D. Kopenhagen 19 Jul. 1572. *Mspta.* im grosherzogl. Archiv zu Schwerin. **Nettelbladt** notitia scriptorum ducatus Megapolitani, p. 54, 55. **Spaldings** Mecklenb. LandesVerhandlungen S. 385. **Franks** altes und neues Mecklenb. X B. S. 248.

1572 Stadt verweigerte Theilnahme an der allgemeinen Landsteuer gab Gelegenheit, daß die Ritterschaft eine Vermittelung der Kuhrfürsten von Sachsen und Brandenburg nachsuchte. Beide Höfe übernahmen dieses Geschäft mit Einverständnis des Kaisers. Unter dem Vorsitz kaiserlicher Commissarien (Graf zu Sternberg und Dr. Junge) ward zu Wismar (1 Decb.) von den SächsischBrandenburgischen Gesandten (von Zesch und Dr. Peuster, von Köckeritz und Dr. Zoch) mit Zuziehung zweier Lübeckschen Abgeordneten, zur Vereinbarung ein Versuch gemacht, den auch zwei Deputirte der Universität (Dr. Pauli und Brucäus) bei den Herzogen zu befördern sich bemühten. Allein beide Partheien gingen von zu verschiedenen Standpuncten aus, als daß sich so ungleiche Ansichten in einen Mittelpunct hätten vereinigen lassen. Die Stadt bot den Herzögen jährlich 2000 Thaler: diesen aber war es weniger um Geld, als um Gehorsam und Hoheitsrechte zu thun. Der
1573 zahlreiche Congres ging (4 Jan.) mit getäuschten Erwartungen aus einander, und eben so fruchtlos waren die Verwendungen neuer UniversitätsDeputirten bei den Landesherren.

Neue Feindseligkeiten schienen an beiden Seiten die Gemüther nur noch mehr von einander zu entfernen. Die Rostocker wußten beim Kaiser es zu bewirken, daß dem Commandanten der sequestrirten Vestung (17 Apr.), ohne Rücksicht auf der Herzoge Widerspruch, noch ein kaiserlicher Lieutenant zugeordnet und ihnen die Verdichtung der durch die Vestung zerstörten Stadtmauer (20 Apr.) verstattet wurde.

Die

Die Herzoge ließen dagegen durch ein allgemeines Aufgebot (6 Apr.) ihre Ritterschaft auffordern, bei Verlust ihrer Lehngüter und Grundstücke, mit bewaffneten Knechten und Pferden, alle ihre Kräfte zum Dienst des Vaterlandes anzustrengen; und (4 Jun.) durch ReuterPostirungen, die aus den Landstädten aufgeboten waren, der Stadt alle Zufuhr vom Lande abschneiden, wobei es ohne Excesse nicht abging. Zu gleicher Zeit lies der König von Dänemark auf seines Schwiegervaters Ansuchen, nachdem er vergeblich der Stadt seine Vermittelung angeboten hatte, (21 Jun.) den Warnemünder Hafen durch Kriegsschiffe sperren und alle einlaufende Rostocker Kauffahrer wegnehmen, auch seinen Unterthanen allen Handel mit Rostock so lange verbieten, bis diese zu der allgemeinen Landhülfe sich bequemen würde. Auch die Stadt lies es ihrer Seits an Gegenwehr nicht fehlen: in einem Ausfall (7 Jul.) kam es zu einem blutigen Gefecht zwischen den Soldaten der Stadt und den herzoglichen Reutern, und der von den Herzogen bestellte Probst des Kreuzklosters ward (5 Jun.) gefangen zur Stadt gebracht. Die Vestung ward, durch Einverständnis mit ihren Befehlshabern, von 200 Bürgern, die im Namen des Kaisers beeidigt wurden, besetzt und für die Stadt in Vertheidigungszustand gesetzt.

Inzwischen war die Stadt ihrer Lage allerdings überdrüssig und sehnte sich ernsthaft nach einem günstigen Moment der Aussöhnung. Auf den Landtagen zu Sternberg (23 Jun.) war sie, wegen ihrer fortdauernden Ausschliessung von Erbvertrags.

den Lasten des Vaterlandes, nicht verschrieben. Statt dessen mußte nicht allein die Universität, die wegen der anscheinenden Belagerung, schon ihres Aufenthalts halber verlegen war, durch zwei Professoren (Chyträus und Possel) mündlich bei den Herzogen zu Sternberg für die Stadt sich verwenden, sondern diese reclamirte auch schriftlich die Fürbitte der versammelten Landschaft, indem sie mit Entsagung ihrer ExemtionsAnsprüche, zur Theilnahme an den gemeinen Lasten sich erbot und von der dänischen Vermittelung zufrieden sich erklärte. Die Landschaft wollte sich aber selbst dieses Vergnügen nicht nehmen lassen. Ein glücklicher Umstand für die Stadt war es, daß grade um diese Zeit (1 Jul.) das Original der ehemaligen VerbindungsActe der Mecklenburgischen Prälaten, Lehnmänner und Städte (1523) gegen unrechtmäßige Gewalt, aus der Vergessenheit im Rostocker Briefgewölbe sich hervorgab und der Landschaft in Erinnerung gebracht wurde b). Die Landschaft wählte durch einen Ausschus von vier Edelleuten (Lüdke von Bassewitz zu Lühburg, Diedrich Plessen zu Zülow, Claus Lützow zu Eikhof und Joachim Bassewitz zu Hohen-Lukow) und vier Städten (Wismar, Güstrow, Neubrandenburg und Parchim) zu diesem Geschäft zwölf bevollmächtige Unterhändler von der Ritterschaft, die zu Güstrow (14 Jul.) mit acht

b) **Wettken** ad a 1572, 1573, beim **Ungnaden** S. 1128-1138. **Mylius** Annales n **Gerdes** Sammlungen S. 254. **Bärensprungsche** Samml. Meckl. LandesGesetze II. Th. S. 457. *Chytraei* Saxonia, Liber XXIII. p. 615.

fürstlichen Hofräthen, dem Kanzler Hüsanus Lt. Sieben, M. Mylius und Secretär Molinus von Schwerinscher, dem Kanzler Dr. Joachim Möller, Dr. Bolfras, Georg Tesmar und M. Welzin von Güstrowscher Seite, zusammentraten. Durch deren vereinigte Bemühung erhielten die Rostocker alles, was sie wünschten weit leichter, als sie selbst gehofft hatten bb).

Handlungen.

Nur unter der Bedingung einer öffentlichen Abbitte und gegen eine baare Abfindung von 10000 Fl. sollte die der Stadt so anstößige Vestung auf gemeinsame Kosten geschleift und die darauf vorräthige Artillerie mit aller Munition und Materialien ohne weitere Entschädigung oder Kosten der Stadt überliefert werden; die freie Schiffahrt und Handlung nach Dänemark und Norwegen, mit Zurückgabe der angehaltenen Schiffe und Güter, wollten die Herzoge der Stadt wieder verschaffen und die gehemmte Zufuhr zu Lande wieder eröffnen. Die Schiffahrt auf der Ober-Warnow blieb jedermann frei. Der Stadt wurden nicht allein alle Privilegien bestätigt; sondern auch das PatronatRecht an den vier Pfarrkirchen, was bisher, außer an der Marienkirche, den Herzogen nie bestritten war, mit der Befugnis einen eignen Superintendenten zu wäh-

bb) So willfertig bei diesen Vergleichshandlungen die Räthe der Fürsten den Rostockern entgegen kamen, so standhaft zeichnete sich der Schwerinsche geheime Secretär **Molinus**, durch seinen beharrlichen wiewol vergeblichen Widerspruch gegen die Stadt, aus. (**Wettken** a. a. O. S. 1138.)

len, Kirchen- und Schuldiener, Kirchen- und HospitalVorsteher zu bestellen, ward der Stadt insoferne überlassen, daß den Herzogen nichts weiter dabei übrig blieb, als die unweigerliche Bestättigung und Einweisung der von dem Rath und dem Kirchspiel berufenen und nominirten Prediger und des erwählten Superintendenten. Dafür mußte die Stadt nur ihre Unterthanen-Pflichten und die fürstliche Landeshoheit und Jurisdiction über die Stadt, insbesondere ihre Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten und öffentlichen Lasten mit der Erscheinung auf Landtagen anerkennen, ihre Polizei- und GerichtsOrdnung der Mecklenburgschen möglichst anschließen, zur Besetzung des fürstlichen Hofgerichts jedesmal einen Beisitzer absenden und wegen ihres Beitrags zu der neuen Landhülfe mit der Landschaft sich einverstehen. Was hingegen die Herzoge von der Stadt verlangten, das Patronat des Johannis- und Kreuzklosters, das Besteurungsrecht, die Appellation von des Raths Erkenntnissen, das Geleit für PrivatPersonen, die Competenz des Consistoriums, die Kirchenvisitation, die Zurückgabe des Doberanschen Hofs, die Gerichtsbarkeit über der Bürger Landgüter und die Verfolgung der Straßenräuber außerhalb der Stadt, ward zum schiedsrichterlichen Spruch (bis 1 Nov.) ausgesetzt und damit allen, bisher beim kaiserlichen ReichsHofrath oder Kammergericht anhängigen Rechtsstreitigkeiten, mit einer allgemeinen Amnestie, Entlassung des beiderseitigen Kriegsvolks und unentgeldlicher Auswechselung der Gefangenen, von beiden Seiten entsagt. Der Vertrag ward von beiden Her-

zogen und im Namen der Stadt von sechs Rathsgliedern und vier Bürgern (21 Septbr.) zu Güstrow unterzeichnet. Die Stadt machte diesen Tag, als ein immerwährendes Andenken einer so unerwartet glücklichen Abwendung der drohenden Gefahren für ihre Freiheit (9 Sept.) 1574
zu einem jährlichen Dankfest und lies ihn, zur Belohnung der Friedensstifter, durch eine goldene GedächtnisMünze verewigen. Beide Theile fanden demnächst für nöthig, bei dem Kaiser Maximilian dem II. die Confirmation dieses Erbvertrags nachzusuchen c).

Zur Vollstreckung desselben hielten die Herzoge (8 Febr.), in Begleitung des jüngeren H. Franz von SachsenLauenburg, mit einem Gefolge von 400 Reutern einen feierlichen Einzug in ihre Rosenstadt, und ertheilten ihr nach einer öffentlichen Abbitte (9 Febr.) durch den Kanzler Husanus die Abolition, die (14 Febr.) mit einem feierlichen Tedeum sich endigte. Nach ihrer Abreise (16 Febr.) ward die Vestung niedergerissen und (10 Mai - 17 Jun.) die Stadtmauer an deren Stelle wieder ergänzt. Der Rostocksche Beitrag zur allgemeinen Landhülfe

c) Rostocker Erbvertrag v. D. Güstrow 21 Sept. 1573, mit der kaiserlichen Bestättigung Maximilians des II. v. D. Regensburg 12 Jul. 1576, und H. Ulrichs PublicationsPatent v. D. Güstrow 22 Jan. 1578, in **Mecklenburgischen Grundgesetzen** III St. S. 67-102. **Nettelbladts** Verzeichnis der Stadt Rostock Verordnungen, S. 35, 65. *Chytraei* Saxonia, p. 620. **Gryse** im Leben Slüters ad a 1573. **Wettken** a. a. D. S. 1142. **Rostocker Etwas** 1740, S. 473.

ward (10 Febr.) zu 40000 Fl. verglichen, die
1575 StadtSuperintendentur (9 Decb.) erbvertragsmäßig (durch Dr. Pauli) besetzt, nachdem das geistliche Ministerium (16 Apr.) mit ihm eine Vereinbarung zur Beibehaltung der reinen Lehre unterzeichnet hatte. Zur Aufbringung des Steuerbeitrags der Stadt, ward eine Bier- und WaarenAccise in Rostock angelegt und eine Beschwerde der Krämer darüber von den Herzogen (25 März) an das Hofgericht verwiesen d). Gegen ähnliche Verlegenheiten, als die abgeschnittene Zufuhr (1573) den Rostockern verursacht hatte, lies sich die Stadt vom K. Maximilian dem II. (18 Jul.) ein Privilegium gegen Arrest, Verkümmerung und Repressalien ertheilen, was ihr und ihren Einwohnern und Gütern den Weg Rechtens dagegen sicherte e).

Schuldentilgung. Die Bezahlung der von den Landständen (1572) übernommenen fürstlichen CapitalSchulden mit deren Zinsen hatte immittelst ihren Anfang genommen, nachdem beide Herzoge auf
1573 dem Güstrower Landtage (7 Jan.) der Landschaft ihre Schuldenliste hatten zustellen lassen;

d) **Wettken a. a. O. S.** 1138-1145. Gedruckte Gelegenheitsschriften auf die herzogliche Einzugsfeier in Rostock 1574. in *Nettelbladt* notitia scriptorum D. M. p. 47. **Schröders** evangelisches Mecklenburg ad a 1573, 1574, S. 150, 183. *Chytraei* Saxonia, p. 622, **Rostocker Etwas** 1738, S. 615, 636; 1739, S. 105; 1740, S. 267.

e) Wahrer Abdruck der **Privilegien der Stadt Rostock** (Rostock 1764, 4.) S. 73.

Johann Albrecht von 169496 Fl. 16 ßl., Ulrich von 88033 Thaler 16 ßl. und 38687 Fl. 8 ßl. oder 156065 Fl. 8 ßl. Capital, unter Verwahrung seiner Ansprüche an die Hälfte des Ueberschusses. In Gefolge der von den Herzogen der Landschaft überlassenen Verwaltung des Schuldentilgungsfonds, wurden die herzoglichen Einnehmer des Mecklenburgischen, Wendischen und Stargardischen Kreises (drei von Adel und drei Rathmänner von Schwerin, Güstrow und Neubrandenburg) zugleich im Namen der ganzen Landschaft, von 17 Adlichen und 3 Landstädten (10 Jan.) bevollmächtiget: von der dazu angewiesenen Einnahme die Capitalien mit 6 Procent Zinsen zu bezahlen, dazu nöthigenfalls auf gemeinsamen Credit Anleihen zu machen und bei etwanigen Eingriffen oder Hindernissen von Seiten eines Landesherrn, diesem die Bezahlung seines Schuldenantheils einstweilen zu hemmen. Doch mußten alle Gläubiger erst eidlich bekräftigen, daß ihre Forderung aus baarer Anleihe, nicht aus Besoldungs- oder Gnadengeldern herrühre. Weil aber schon in dem nahen Umschlag (17 Jan.) weit größere Summen fällig waren, als die sparsame und unordentliche Einnahme verstattete, besonders so lange von Rostock der ganze Beitrag noch fehlte, auch die landesherrlichen Diener und die Einwohner der Freiheiten in den Städten sich für exemt hielten, selbst der fürstliche Assecurations-Revers früher nicht ausgeliefert war; so gerieth das Zahlungs-System gleich anfangs in Unordnung, die nur den Herzogen zur Last fiel, weil

die Landstände nicht rein und unbedingt als Selbstschuldner für sie eingetreten waren f).

1574 Insbesondere stieg dadurch Johann Albrechts Verlegenheit bei seiner größern Schuldenlast, die durch seine Theilnahme an den Liefländischen Angelegenheiten fortschreitend sich vergrößerte. Vergebens wandte er sich an die Kuhrfürsten von Sachsen und Brandenburg, um durch deren Gesandte (Dr. Weinsheim und Dr. Goldstein) H. Ulrichs Verwendung bei der Landschaft (17 Mai) für eine neue Erleichterung zu bewirken. Statt dessen versuchte er (20 Mai) bald durch gütliche Behandlungen mit seinen Gläubigern und Bürgen, bald (27 Jun.) durch freiwillige Geschenke seiner Eingesessenen und Städte, bald (7 Oct.) durch eine Gesandtschaft an seinen Bruder nach Güstrow, sich zu retten; wiewohl allenthalben ohne merklichen Erfolg ff). Durch das Verbot der Einfuhr des Biers aus den Mecklenburgschen Städten in die Mark

1575 Brandenburg und Pommern, verminderte sich die AcciseEinnahme, und die Landesherren konnten nichts thun, diesen Ausfall zu decken, als daß den Unterthanen, die nicht zum Stifte Schwerin gehörten, verboten wurde, aus Bützow ihr Bier zu holen g).

f) *Mspta.* d. 10, 12 Jan. 1573, aus den Landtags-Acten d. J. S. 953, 939, 937. **Spalding** ad a 1573, S. 121, 122.

ff) **Mylius** beim **Gerdes** S. 295, 256. Impressum d. d. 20 Mai 1574, *in actis comitial.* p. 965. *Mspt.* d. d. 27 Jun. 1574.

g) **Bärensprungsche** Sammlung Meckl. Landesgesetze, IV. Th. Nr. 257, S. 10, 11.

Wegen der Schwerinschen Stiftszehnten aus Pommern, und wegen der geistlichen Gerichtsbarkeit daselbst, waren seit dem Malchinschen Vergleich (1560) neue Schwierigkeiten entstanden. Eine Zusammenkunft beiderseitiger Räthe (3 Octb.) zu Demmin konnte weder die Beitreibung der angeschwollenen Rückstände bewirken, noch die Ansprüche der Pommerschen H. H. Johann Friederich, Bogislav und Ernst Ludwig auf die eigene Verwaltung der geistlichen Jurisdiction durch den Greifswaldschen Superintendenten zum Schweigen bringen; sie gieng unverrichteter Sache auseinander h).

Schwerin-Pommersche Zehnten. 1575

Johann Albrecht hatte schon lange an einem siechen Körper gelitten und deshalb vergebens zwei KuhrSächsische Aerzte (Dr. Christoph Leyser aus Meissen und Dr. Caspar Navius aus Leipzig) zu Rathe gezogen. Das drückende Gewicht nagender Sorgen über den Verfall seiner Finanzen hatte seine Gesundheit, wie seine Gemüthsruhe vollends zerrüttet. Zur Beilegung einiger Irrungen wegen der Schaalfahrt, hielt er (4 Jan.) noch eine persönliche Zusammenkunft mit dem Lüneburgschen Magistrat zu Wittenburg. Noch ehe er aber zu einem neuen Landtag die eingeholte Zustimmung seines Bruders (10 Jan.) erhielt, führte wahrscheinlich seine Beunruhigung über den nahen UmschlagsTermin, eine tödliche Krankheit herbei, die ihn (12 Febr.) vollendete i).

Mecklenburg. 1574 — 1576

Mit einem lebendigen Gefühl der hohen Würde seines Fürstenberufs, mit ächtem Patrio-

Schwerinsche

h) Gerdes Sammlungen S. 722-725.
i) Mylius beim Gerdes S. 295, 296, 297-299.

tismus für deutsches Vaterland, für evangelische Religion und für classische Gelehrsamkeit vereinigte Johann Albrecht, mitten unter den Schwierigkeiten seines Zeitalters und seiner häuslichen Lage, ein Herz voll warmer Gottesliebe und Menschenliebe, voll Zärtlichkeit gegen seine Familie, voll väterlicher Sorgfalt und edler Großmuth gegen seine Unterthanen. Für die Größe seines Geistes nur war das ihm zugemessene Erbtheil seiner Väter viel zu klein; seine auswärtigen Verbindungen und Speculationen in die Ferne erschöpften seine beschränkten Kräfte, weil er in der Wahl seiner Werkzeuge und Mittel nicht immer glücklich genug war, um auf die Entschließungen seiner Zeitgenossen zu wirken. Von seiner unermüdeten Thätigkeit zeugen inzwischen seine bürgerlichen und kirchlichen Institutionen, von seiner wissenschaftlichen Bildung sein gelehrter Briefwechsel und seine literarischen Stiftungen, von seiner Religiösität seine eigenhändig geschriebenen Gebetsübungen und christlichen Betrachtungen k).

Seine Leiche ward zu Schwerin (29 Febr.), in Begleitung der Prinzen seiner Söhne und Brüder, auch KuhrSächsischer und KuhrBrandenburgischer Gesandten, in der Domkirche an der noch jetzt fürstlich ausgezeichneten Stelle hinter dem Altar, eingesenkt. Der Rostockſche Professor der Beredsamkeit Johann Caselius hielt ihm eine lateinische, und der Hofprediger Böhme eine deutsche Lobrede l). Seine Ge-

k) *Thomas* analecta Güstrouiensia p. 161-163. *Westphalen* monumenta T. IV. p. 1263. sqq.
l) **Mylius** beim **Gerdes** S. 300. *Nettelbladt*

mahlin **Anna Sophie** von Preußen (verm. 24 Febr. 1555) hatte ihm drei Söhne geboren und diesen in der zartesten Kindheit alle Pflichten der mütterlichen Zärtlichkeit unmittelbar geleistet. Der erste, nach den beiden Grosvätern **Albrecht** genannt, (geb. 19 Jan. 1556) starb in der Kindheit (2 März 1561) zu Königsberg in Preußen; der zweite **Johann** (geb. 7 März 1558) und der dritte (geb. 10 Nov. 1560), der von dem König von Polen und dem Kuhrfürsten zu Sachsen die Namen **Sigismund August** (19 Jan. 1561) erhielt, überlebten den Vater. Beide hatten ihre wissenschaftliche Bildung und Erziehung dem Professor Caselius (1570-1574) an dem väterlichen Hofe zu verdanken m).

Johann Albrecht hatte seinen nahen Tod lange vorausgesehen und schon (22 Decb. 1573) in Gegenwart von sieben Zeugen (der Landräthe von Hahn und Krusen, des Marschalls von Below, des Kanzlers Husanus, der Hofräthe Mylius, von Wolframstorff und Pelican) ein förmliches Testament gemacht, welches beim Rath zu Lüneburg niedergelegt und (12 Jun. 1574) Regierungs-

notitia scriptorum D. M. p. 47, 48. *Chytraei* Saxonia Lib. XXIII. p 638. *Hederich* chronic. Suerinense in *Westphalen* T. III, p. 1670. Ebendesselben Schwerinsche Chronik S. 48. **Rostocker Etwas** 1739, S. 83, 427; 1742, S. 852.

m) **Mylius** beim **Gerdes** S. 267, 268, 272, 273, 300. *Chytraeus* Lib. XXIX. p. 826, 831. *Nettelbladt* notitia p. 49. **Rostocker Etwas** 1739, S. 58, 59, 436; 1740, S. 159.

vom Kaiser bestätiget, auf dem Rathhause zu Schwerin (1 März) in H. Ulrichs und der kuhrfürstlichen Gesandten Gegenwart eröffnet wurde. Beide Kuhrfürsten August und Johann Georg waren darin zu TestamentsVollstreckern und zu Vormündern der zwei Prinzen, bis zum 25sten Jahre des ältesten, ernannt, und beide hatten sich dazu bereitwillig erklärt. H. Ulrich hatte seinem Bruder, wegen ihrer unerledigten Misverständnisse, beide Functionen abgeschlagen; doch auf dessen Todtbette (30 Jan.) sich dazu erbitten lassen. Inzwischen hatte der Erblasser, aus eigner Erfahrung von den Nachtheilen einer gemeinschaftlichen sowohl, als einer getheilten Regierung, den jüngern schwachen Prinzen von der Succession ausgeschlossen und ihn, außer einer jährlichen Pension von 6000 Fl. aus der Kammer, mit den Nutzungen der Stadt und Aemter Strelitz, Mirow und Ivenack, ohne Landeshoheit, auch mit einem Drittheil des Silbergeschirrs und andrer Kostbarkeiten abgefunden; hingegen den ältesten zum alleinigen Nachfolger in dem Schwerinschen Landesantheil mit den darauf haftenden Forderungen, Schulden und Lasten, ernannt. Auch für die Zukunft ward, auf den Fall des unbeerbten Abgangs seiner Brüder und der Consolidirung gesammter Mecklenburgschen Lande, zur Erhaltung der landesfürstlichen Würde, alle weitere Theilung des Landes untersagt, doch sodann die Abfindung der jüngern Prinzen verdoppelt. Nur, wenn der Erbprinz ohne männliche Erben abgehen würde, blieb dem jüngern die Succession, so wie im umgekehrten Fall dem älteren der

Anfall der Abfindung des letztern, vorbehalten. Er hatte dabei die Absicht, diesem, außer dem ihm versicherten Besitz des Erzstifts Riga, eine Coadjutorie zu Sonnenburg oder in den Mecklenburgschen Bisthümern zu verschaffen. Seinem Bruder empfahl der Herzog die bessere Beförderung der Schuldentilgung bei der Landschaft, seinem RegierungsNachfolger aber, außer mehreren frommen Desiderien der LandesAdministration, die unveränderte Beobachtung und Aufrechthaltung der Augsburgschen Confession, seiner Mecklenburgschen Landesgesetze, der Universität zu Rostock und der Schwerinschen Burgschule, des Rostocker Erbvertrags und der landschaftlichen Privilegien n).

Ulrich übernahm (1 März) die vormundschaftliche Regierung mit vier Räthen von KuhrSachsen (Hans von Lindenau und Dr. Weinheim) und KuhrBrandenburg (Joachim von Karstädt und Dr. Goldbeck), denen vier Schwerinsche herzogliche Räthe zugeordnet wurden. Die verwittwete Herzogin bezog (25 Mai) die ihr vorhin (1555, 1567) angewiesenen LeibgedingsAemter Lübz, Rehna und Wittenburg. Am erstern Orte behielt sie ihre Hofhaltung bis an ihren Tod, (6 Febr. 1591) der sie (17 März) in der Domkirche zu Schwerin mit der Asche ihres Gemahls vereinigte. Der Erbprinz

Veränderung.

n) **Mylius** S. 295, 298, 299, 300. *Stryck* de cautelis testamentorum; Appendix, p. 108-144. *Chytraei* Saxonia L. XXIX. p. 826. Verbesserter **Klüver** III. Theils 2. Bd. Anhang S. 97, 152. **Ausführliche Betrachtungen** 29. Beilage.

1577 gieng (18 April) mit seinem Hofmeister (Joachim von Bassewitz) und Lehrer (Hiob Magdeburg) nach Leipzig, wo er (17 Jun.) die academische Matrikel erhielt; der jüngere Prinz
1576 aber (18 Sept.) an den KuhrSächsischen Hof. Das erste Geschäft der vormundschaftlichen Regierung war die Behandlung der Schulden mit den väterlichen Gläubigern auf mehreren Vorbescheiden zu Wismar, Schwerin und Güstrow, die Reduction des überflüssigen Hofstaats und die Aufhebung der Schwerinschen Burgschule, die mit der Domschule vereinigt wurde. Ein Versuch, zur Erleichterung der Schuldenlast auf
1577 dem Landtage zu Güstrow (4 Febr.) und zu Schwerin, (13 März) von der Landschaft eine zinsenlose Anleihe oder eine Geldhülfe zu erhalten, war vergeblich. Man mußte daher zu neuen Anleihen Zuflucht nehmen und das für den jüngsten Prinzen bestimmte Amt Ivenack für 37,500 Rthlr. an Werner von Hane verpfänden, der sich dazu die Einwilligung des
1579 Kaisers (7 Mai) ertheilen ließ o).

1577 Inzwischen hatte der H. Christoff nicht al-
H. Christoff zu Gadebusch lein seine Ansprüche an das Erzstift Riga durch die Absendung eines Gevollmächtigten (Benedict Schwerin) an die Stadt, wiewohl ohne Erfolg, geltend zu machen versucht; sondern er konnte

o) **Mylius** S. 300, 301. **Hederichs** Schwerinsche Chronik S. 50, 61. **Ebendesselben** bischöfliche Historie beim **Gerdes**, S. 487. **Spalding** ad a 1577, S. 127, 128. *Nettelbladt* notitia p. 48, 49. **Chemnitz** im Leben H. Ulrichs z. M. ad a 1579, aus der Orig. Urkunde. **Rostocker Etwas** 1740, S. 140.

auch immer nicht vergessen, daß er in der fürstbrüderlichen Erbtheilung übergangen war, nachdem er schon über seine Ausschliessung von der Vormundschaft sein Misvergnügen zu erkennen gegeben hatte. Allein seine erneuerten TheilungsAnsprüche wurden, (1 Decbr) unter Zurückführung auf seine (bedingte) Verzichtleistung, abgewiesen. Er beruhigte sich aber dabei nicht, sondern machte seine Prätension bei dem kaiserlichen Hofe anhängig p).

Früher war dieser Prinz mit des K. Frie- 1573
derichs des I. von Dänemark Tochter **Dorothea**, einer jüngern Schwester der regierenden Herzogin zu Güstrow, (27 Oct) zu Koldingen vermählt. Für ihren Brautschatz von 18,000 GoldGülden und 9000 Thalern zur Aussteuer, waren ihrem Neffen dem regierenden K. Friederich dem II. und ihrem Bruder dem H. Adolf von HolsteinGottorp, ihre LeibgedingsAemter Gadebusch und Tempzin zu einem jährlichen Ertrag von 3000 Thalern angeschlagen, von ihrem Gemahl, mit Einwilligung seiner drei Brüder, in der Ehestiftung (28 Oct.) zum Unterpfand verschrieben. Die Ehe blieb aber
kinderlos und ward durch ihren Tod (11 Nov.) 1575
zu Schönberg bald wieder getrennt. Die Herzogin Elisabeth zu Güstrow, in deren Armen sie verschied, war die Erbin ihrer Schwester, und daselbst erhielt sie auch in der Domkirche
(8 Dec.) ihre Grabstätte q). Der Herzog 1581

p) OriginalActen im grosherzogl. Archiv zu Schwerin d. a 1577. Chemnitz im Leben H. Christoffs z. M. ad a 1578, aus briefl. Urk.

q) Ehestiftung H. Christoffs z. M. v. D. Kol-

1581 vermählte sich nun zum andernmal (14 Mai) mit des K. Gustavs I. von Schweden Tochter **Elisabeth** (geb. 1549) vorhin (1575) dem K. Heinrich dem III. von Frankreich zur Gemahlin bestimmt, zu Stockholm. Schon frü-
1577 her hatte der Herzog um sie werben lassen, nachdem er persönlich mit ihrem jüngern Bruder, dem H. Karl von Südermannland, auf dessen Reise durch Gadebusch, eine Bekanntschaft geknüpft hatte. Erst durch seinen Ge-
1581 sandten Joachim von Oertzen kam die Verbindung in Stockholm zu Stande, und eine königliche Gesandtschaft brachte darauf den Bräutigam nach Schweden. Ihr älterer Bruder, der K. Johann der III. verhies ihr in dem Ehevertrag mit dem Herzoge, (7 Mai) einen Brautschatz von 100,000 Thalern (zu 32 ßl. Lübsch) in Silber, halb an dem Beilager und zur andern Hälfte Jahr und Tag hernach, in Gadebusch zu bezahlen. Hiervon wurden auch (28 Jun.)

dingen 28 Oct. 1573, *Mspt.* im gh. Archiv zu Schwerin. Diplomatarium Meclenburgicum ad a 1573, 1611, in *Westphalen* T. IV. p. 1146, 1149, 1188. *Nettelbladt* notitia script. D. M. p. 57. *Chytraeus* Lib. XXIII. p. 627. **Mylius** beim **Gerdes** S. 296. *Latomus* p. 501. Schuldverschreibung des Raths zu Wismar, wegen eines von der Herzogin Elisabeth z. M. ausgezahlten Vermächtnisses ihrer Schwester der Herzogin Dorothea z. M. von 1000 Mk. lübsch für die Kirche zu Gadebusch vom Ostermontag (23 April) 1576, *Mspt.* **Rostocker Etwas** 1739, S. 460; 1740, S. 90, 269.

(28 Jun.) 30,000 Rthlr. an H. Christoff baar gezahlt, und die übrigen 20,000 Rthlr. vom König, (29 Jun.) nach zwei Monaten (1 Sept.) in Lübeck zahlbar, angewiesen, nebst einer Versicherung auf die zweite Hälfte in zweijährigen Fristen. Von einer Schwedischen Kriegsflotte (18 Jul.) bis Wismar begleitet, brachte ihr Gemahl sie nach Gadebusch und vermachte ihr, mit H. Ulrichs Einwilligung, seine Aemter Gadebusch und Tempzin zum Witthum r).

Während seiner Abwesenheit in Schweden ward von seinem heimgelassenen Statthalter in Schönberg und vom DomKapitel (2 Apr.) eine allgemeine KirchenVisitation des Stifts Ratzeburg ausgeschrieben und durch den Lübeckschen Superintendenten Andr. Pouchen, den Domprobst Ludolf von Schack, den DomSenior Simon von Lucca, den bischöflichen Kanzler Dr. Hieron. Schulz, die Hauptmänner zu Gadebusch und Stove (Joachim Finek und Christoff Ranzow) nebst zwei StiftsPredigern (10 April : 3 Mai) in den sämmtlichen zum Stift gehörigen Kirchspielen gehalten s). — und Ratzeburg.

An Preussen hatte Johann Albrecht verschiedene Forderungen hinterlassen, weshalb man schon (1571) vergeblich in Berlin negociiret hatte. Sie gründeten sich theils in einer Schuldverschreibung seines Schwiegervaters auf 100,000 — MecklenburgPreussische und

r) *Chytraei* Saxonia Lib. XXV, XXIX. p. 694, 814. OriginalUrkunden vom 7 Mai, 28, 29 Jun. 1581, im gh. Archiv zu Schwerin. Dalins Geschichte des Reichs Schweden, III. Thl. 2r Bd., S. 48, 74, 109.

s) Schröders evangel. Meckl. ad a. 1581, S. 542.

RhGoldfl., theils in den väterlichen und mütterlichen AllodialAnsprüchen seiner Gemahlin, theils in einer grosväterlichen Belehnung seiner Prinzen mit den Aemtern und Schlössern Marienwerder und Gardauen. Die erste Foderung war dem Erbprinzen allein, die andre aber beiden Söhnen im Testament angewiesen. Sowohl dieserhalb, als wegen der Administration des Erzstifts Riga für den Prinzen Sigismund August, hatte Johann Albrecht nicht aufgehört, in Polen sich zu bewerben, und selbst bei den K. Heinrich von Valois, so kurz auch dessen Regierung in Polen war, (1574) durch seinen Secretair Bartholomäus Gryphius sollicitiren lassen. Auf wiederholtes Ansuchen der verwittweten Herzogin, lies es Ulrich nicht an unmittelbaren und mittelbaren Verwendungen bei den Kuhrfürsten von Sachsen und Bran-
1579 denburg, bei dem König von Dänemark und bei dem Vormund des jungen Herzogs von Preussen, dem Markgrafen Georg Friederich von BrandenburgAnspach fehlen, um jene Ansprüche geltend zu machen. Alle diese Schritte konnten aber eben so wenig eine Anerkennung bewirken, als eine eigene Absendung Meklen-
1581 burgscher Räthe (Polei und Mylius) nach Königsberg t).

Dänische Unterhandlungen.

Glücklicher war der Herzog mit den Vermittelungen, die er theils in der Schleswigschen SuccessionsSache zwischen dem König von Dänemark und den Herzogen von Holstein, theils

t) Testament H. Joh. Albrechts zu Meckl. §. 7. **Mylius** beim **Gerdes**, S. 292, 300. **Original-Acten** d. a. 1574, im gh. Archiv zu Schwerin.

in den Streitigkeiten des Dänischen Hofes mit der Stadt Hamburg, wegen deren verlangten Stapelrechts auf der Elbe, in Verbindung mit dem Kuhrf. August von Sachsen, übernommen 1576
hatte. Von dem König, wie von dem Kuhrfürsten erhielt er (17; 19 Jun.) in Rostock und Güstrow einen persönlichen Besuch, den er in Dänemark erwiederte. Nach mehreren vergeb- 1577
lichen Versuchen und schiedsrichterlichen Tagefahrten ward die erste Angelegenheit (25 März) 1579
zu Odensee, und die leztere theils (18 Jul.) zu Flensburg, theils (8 Sept.) zu Kiel gütlich bei- 1580
gelegt. Auch wegen des Sundzolls brachte Ulrich eine Aussöhnung zwischen dem König und der Stadt Lübeck zu Hadersleben persönlich zum Stande u).

Formula concordiae.

Die mislungenen frühern Versuche des Tübingenschen UniversitätsKanzlers Dr. Jacob Andreä, (1569) alle abweichende Meinungen verschiedener Parteien der lutherischen Theologen von der Schwäbischen und Sächsischen Kirche in einen abgemessenen Lehrbegriff über die streitigen Gegenstände dauerhafter und enger, als zu Frankfurt (1558) und zu Naumburg (1561) geschehen war, zu vereinigen, und eben dadurch

u) *Chytraeus* Lib. XXIII, XXIV, XXV, p. 618, 642, 660, 667, 668, 674, 711. **Wettken** ad a. 1576, beim **Ungnaden**, S. 1147. *Nettelbladt* notitia script. D. M. p. 55. **Gebhardi** Geschichte von Dännemark, II. Th. S. 903, 907. **Mylius** S. 303. **Lünigs** ReichsArchiv, P. special. Continuatio, II. Fortsetz. II. S. 51. **Hederichs** Schwerinsche Chronik, S. 52. **Rost. Etwas** 1740, S. 270.

die Anhänger der ächten Augsburger und der reformirten Confession desto schärfer von einander abzuschneiden, waren in NiederSachsen durch
1573 die Hamburgschen und Braunschweigschen, Superintendenten Joachim Westphal und Martin Chemnitz erneuert. Sie fanden schon vorläufig den Beifall der Rostocker Gottesgelehrten. Sowohl von der theologischen Facultät und, auf deren Ansuchen, von mehreren Mecklenburgschen Geistlichen, als auch auf Verlangen der HamburgLübeck- und Lüneburgschen (tripolitanischen) Ministerien, war die Tübingensche Vereinigungs-Formel (das Schwäbische Buch) von den Predigern zu Rostock, mit Anmerkungen und Gutachten ausgestattet, zurückgeschickt. Doch hatte davon die hiesige Landesherrschaft keine Kenntnis genommen. Nur, seitdem der Kuhrfürst von Sachsen für das ConcordienBuch sich interessirte, nahm auch Ulrich, nach seinem gewohnten Eifer für Rechtgläubigkeit und Kirchenfrieden, ernstlich die Sache zu Herzen. Auf des Kuhrfürsten Antrag schickte er den Dr.
1576 Chyträus zu einem theologischen Convent (25 Mai) nach Torgau, wo die nach den Niedersächsischen Erinnerungen abgedruckte ConcordienFormel mit der vorigen zusammengeschmolzen wurde. Dieses **Torgausche Buch** ward dem Herzog vom Kuhrfürsten zugeschickt und von den Mecklenburgschen Superintendenten, deren Bedenken ersterer darüber einzog, auf einer Zusammenkunft in Rostock (6 Oct.) mit Luthers ächter Lehre im wesentlichen übereinstimmend befunden.

Nachdem es nochmals von Chyträus und fünf andern angesehenen lutherischen Theologen 1577
zu Kloster Bergen mit den neuern Erinnerungen durchgesehen und vollends in Ordnung gebracht, von KuhrSachsen und KuhrBrandenburg dem Herzog vorgelegt worden; ward es von Chyträus und den zu Güstrow (12 Nov.) versammleten fünf Mecklenburgschen Superintendenten, mit Ausschlus des Wismarschen, rein angenommen. Auf den von jedem Superintendenten, vermöge herzoglichen Befehls, (20 Nov.) gehaltenen Synoden, ward nun das **ConcordienBuch** nach und nach von allen Predigern
(61 der Rostockschen, 118 der Güstrowschen, 1578
64 der Schwerinschen, mit Inbegriff der des Stifts Schwerin, 94 der Stargardschen, 57 der Parchimschen, 66 der Mecklenburgschen Superintendentur) im ganzen Lande, nebst einigen Schullehrern, (zusammen 460) als eine verbindliche Lehrnorm namentlich unterschrieben. Von den Predigern des Stifts Ratzeburg, wie von den des Herzogthums SachsenLauenburg, werden die Unterschriften vermißt. In Wismar unterzeichneten nur 3 Prediger. Der Superintendent Basilius Michaelis und 2 andre verweigerten die Unterschrift, und eiferten statt dessen, nach der ZeitSitte, heftig auf der Kanzel gegen das ConcordienBuch; dafür wurden sie 1579
aber, nach wiederholten vergeblichen Warnungen, abgesetzt w). Inzwischen fehlte es dennoch hier, 1578

w) Schröders evang. Meckl. ad a. 1573, 1574, 1576, 1577, 1578. S. 152, 190, 192, 224, 314, 335-456. Ein ähnliches Schicksal, wie Michaelis, hatte (1575) dessen Vorfahr Dr.

wie in Dänemark und in andern benachbarten Staaten, nicht an Misvergnügen über den ConcordienZwang. Selbst Chyträus war zu Bergen nicht durchgängig mit Andreä einverstanden, nur überstimmt worden. Obgleich er deshalb noch einem theologischen Convent zu Tangermünde, auf KuhrSächsisches und KuhrBrandenburgsches Ersuchen, auch den Berathschlagungen über die Vorrede zu Jüterbock beiwohnte; so machte doch die theologische Facultät zu Rostock, ihrer eigenen Unterschrift ungeachtet, noch
1579 (12 Jan. 15 Decbr.) mehrere Zweifel, sowohl gegen die jetzige und künftige allgemeine Verbindlichkeit des Buchs überhaupt, als gegen einzelne Stellen und Ausdrücke x).

Der Kuhrf. Ludwig von der Pfalz hatte an dem Concordienwesen keinen Antheil genommen. Nachdem aber mit ihm die beiden andern evangelischen Kuhrhöfe, wegen einiger Veränderungen in der zu Jüterbock verabredeten

Wolfg. Perister (seit 1571) wegen einer liturgischen Verschiedenheit von seinen Ministerialen. Auch der Superintendent Conrad Becker zu Güstrow, schon vorhin (1568) wegen seiner StrafPredigten verhaßt, verdarb es hierin (1578) aufs neue mit dem Herzoge und ward dafür seines Amts entsetzt. Hingegen der Neubrandenburger Superintendent Schermer kam wegen eines ähnlichen Misbrauchs der Kanzel, (1576) durch einen Vertrag mit dem StadtRath, gelinder davon. (Schröders wismarsche Predigerhistorie S. 83; evang. Meckl. S. 460, 222. Franks altes und neues Meckl. XI. B. S. 25.

x) Schröders ev. Meckl. ad a. 1579. S. 486. 502.

Vorrede, zu Heidelberg sich vereinbart hatten, fehlte es nur noch an dem Beitritt der übrigen evangelischen Reichsstände, um dieses Buch, als eine gemeinsame authentische Auslegung des unveränderten Augsburgschen Glaubensbekenntnisses, (1530) für das ausschliesliche Unterscheidungszeichen der gesetzmäßigen lutherischen Kirche von den Abweichungen der (Schweizerischen) reformirten Confession öffentlich erklären zu können. Auf der drei Kuhrfürsten Einladung entschlos sich auch H. Ulrich, für sich und als Vormund seiner beiden Neffen, diese Erklärung eigenhändig zu unterzeichnen. Die theologische Facultät zu Rostock rieth, auf des Herzogs wiederholtes Befragen, ihm (25 Aug. 15 Decbr.) selber dazu, nur mit Ausnahme weniger Erinnerungen, die auch bei der Publication der Vorrede nicht unbeachtet blieben. 1580 Unter der ausdrücklichen Verwahrung, keine neue Religion einführen zu wollen, machten die lutherischen Reichsstände (Kuhrfürsten, Fürsten, Grafen und Herren, Reichsstädte und selbst mehrere Landstädte) hiedurch ihre Absicht kund, mit gänzlicher Verwerfung der Melanchtonschen Veränderungen der andern Ausgabe des Augsburgschen Originals, in ihren Ländern, Kirchen und Schulen keine andre, als die dem unveränderten Augsburger Glaubensbekenntnis gemäße Religion zu dulden, nur hiernach ihre künftigen Kirchendiener zubereiten zu lassen, auch selbst keine ärgerliche Disputationen dagegen zu gestatten. Indem sie jedoch allen Verfolgungen anders denkender Christen entsagten, hingegen mit fremden ReligionsVerwandten Mitständen

in gesetzmäßiger Einigkeit und Freundschaft leben zu wollen sich beschieden; ward nur, zur Verhütung künftiger Abweichungen, wegen fleißiger Visitation der Kirchen und Druckereien, nach den individuellen Verhältnissen und Oertlichkeiten, weitere Vereinbarung vorbehalten y). Wenn hiedurch unsre Vorfahren an der einen Seite ihren öffentlichen ReligionsUnterricht einem allzu ängstlichen Belagerungszustand zu unterwerfen schienen; so glaubten sie doch, auf der andern Seite gegen die Eifersucht und Intoleranz der katholischen ReligionsPartei sich selber diese Art von Zwang, als Sicherheitsmaasregel, auflegen zu müssen, um den Vorwürfen einer Auflösung und Zertrennung des Augsburgschen Glaubensverbandes und einer Entsagung der, an solches Bekenntnis durch den Religionsfrieden geknüpften bürgerlichen und kirchlichen Vortheile zu begegnen. Man kann in diesem Gesichtspuncte, anstatt ihre unduldsame Strenge zu tadeln, nur die patriotische Anhänglichkeit bewundern, womit sie dem Bedürfnisse der Zeit dieses Opfer der Beharrlichkeit bringen mußten.

Rostocker Universitäts=

Mit wenigerem Erfolg ward unterdessen zu Rostock an einer Eintrachtsformel andrer Art

y) Schröders ev. Meckl. ad a. 1579, S. 495, 498. „Concordia: christliche wiederholte einmüthige Bekenntnis nachbenannter Churfürsten, Fürsten und Stände A. C. und derselben zu Ende des Buchs unterschriebener Theologen Lehre und Glaubens — — aus einhelliger Vergleichung und Befehl obgedachter Ch., F. und St. derselben Landen Kirchen, Schulen und Nachkommen zu Unterricht und Warnung,

gearbeitet. Die frühere ConcordienFormel (1563) hatte nicht nur die Grenzlinie zwischen der Stadt- und UniversitätsGerichtsbarkeit genau gezeichnet, sondern auch den Academieverwandten, mit Ausnahme ihrer liegenden Gründe und etwanigen bürgerlichen Nahrungsbetriebe, völlige Befreiung von der Accise und von persönlichen Diensten, gegen eine geringe jährliche Abgabe von den Häusern, zugesichert. Beide Befreiungen waren vom Rath verschiedentlich beeinträchtiget, die eine durch die Ausdehnung der räthlichen HochzeitOrdnung, (1565) die andre durch Einforderung einer Collecte zur Besoldung der Landesknechte (1570). Vergebens hatte die Academie sich hierüber (1571) bei ihrem Kanzler beklagt und von diesem ein Abmahnungsschreiben an den Rath bewirkt. 1573
Bei den Güstrowschen Erbvertragshandlungen war die Berichtigung dieser und andrer Irrungen zu einer nahen Behandlung ausgesetzt. Indem 1574
der Stadtrath hiemit zögerte, gab die Heranziehung einiger Universitätsglieder zum Strandgelde, wegen des Beitrags der Stadt zu der allgemeinen Landhülfe, so wie ihre Aufforderung zu den Dienstleistungen bei der Demolirung der Vestung und der Wiederherstellung der Stadtmauer, Anlas zu neuen Beschwerden, die durch einen herzoglichen Commissarius (Landrath von Plessen) in Rostock nicht beigelegt werden konn- 1577
ten. Eine fiscalische Klage bei dem Hofgerichte gegen die Stadt, schien die Vergleichshandlung noch weiter zu entfernen. Nach Ein-

in Druck verfertiget. Tübingen 1580," Vorrede, fol. 344, 345.

holung zweier rechtlichen Belehrungen aus Ingolstadt und aus Leipzig, entschlos sich endlich der Rath, über die in der vorigen Concordien-Formel übrig gelassenen streitigen Gegenstände eine neue (19 Oct.) mit der Academie zu vollziehen, die aber weder von der Bürgerschaft gebilligt, noch von der Landesherrschaft anerkannt oder bestätiget ward, daher nur für die Personen der Paciscenten verbindlich blieb z).

und neue Das einzige, worüber der Herzog mit der Stadt sich einverstehen konnte, war, unter Zu-
1578 ziehung der Sächsisch Brandenburgschen Vormundschafts Räthe, ein interimistischer Vertrag (28 Jan.) zu Wismar über die Visitation der Rostocker Kirchen und Stiftungen. Vermöge desselben ward dem Rostockschen Superintendenten Pauli und zwei fürstlichen Räthen, (den Professoren Dr. Albinus und Lt. Camerarius) vermittelst einer gemeinschaftlichen Instruction, (13 Decb.) aufgetragen, den Vermögenszustand aller Rostockschen geistlichen Stiftungen in Gewisheit zu setzen und die liquiden Summen beizutreiben, aber zu nichts anderm, als zu der Prediger Besoldung zu verwenden. Doch blieben die beiderseitigen Ansprüche auf das Visitations-Recht selbst vorbehalten a). Dieses war näm-

z) (A. J. D. Aepinus, herzogl. Professors der Beredsamkeit zu Rostock) urkundliche Bestätigung der herzoglichen Gerechtsame über dero Academie und Rath zu Rostock, (Rost. 1754, fol.) S. 69, 70, 71; 59-68. Beil.

a) *Westphalen* diplomatar. Mecl. ad a. 1578, in monument. T. IV. p. 1155, 1159. Schröders evang. Meckl. ad a. 1578, S. 469.

lich mit den übrigen im Güstrower Erbvertrag (1573) unentschieden gebliebenen Gegenständen zu einem Compromis ausgesetzt. Die Stadt 1576
hielt solches durch Johann Albrechts Tod für abgebrochen und wollte die Sache zum ordentlichen Proces ans Kammergericht einleiten. Sie ward darin durch eine Belehrung von der JuristenFacultät zu Ingolstadt bestärkt, statt dessen der Wittenbergsche Rechtsgelehrte Matth. Wesenbeck den Herzog vom Gegentheil überzeugt hatte. Zu einer Vereinbarung über jene PräjudicialFrage wurden zu Schwerin drei fürstliche Räthe, (die Doctoren Teuber, Koch und Niebuhr) mit eben so vielen Rechtsgelehrten der Stadt, (Reich, Borghold und Moritz) bevollmächtiget; aber ihre Meinungen blieben getheilt. Die Kuhrfürsten von Sachsen und Brandenburg vermittelten endlich (27 Jan.) zu Güstrow 1578
ein neues Compromis. Von jeder Seite wurden, zur Erörterung der unentschiedenen beiderseitigen Ansprüche, (30 Jun.) zwei Schiedsrichter (Landrath von Krause und der Lt. Bording, Dr. Gerdes und Lt. Camerarius) niedergesetzt, deren genau abgemessene Verhandlungen (31 Mai) geschlossen, dem kaiserlichen Kammergerichte zum DefinitivErkenntnisse vorgelegt werden solten. Allein der beiderseitigen Sachwälde ermüdende Einleitungen und weitläuftige ZeugenVerhöre, verbunden mit neuen Widersetzlichkeiten und Appellationen der Stadt an das Kammergericht, entfernten die Beendigung der Sache immer weiter. Der Herzog glaubte daher dem

Gelehrte Beiträge zu den Schwerinschen Anzeigen 1782, 15=17 Stück.

Ziele, was die Rostocker durch gütliche Vorschläge noch nach mehreren Jahren nicht herbeiführen zu wollen schienen, auf einem kürzeren
1583 Wege sich zu nähern, indem er bei einem persönlichen Besuche an dem Hofe des Königs von Dänemark (Jul.) zu Koldingen, dessen angebotene Dazwischenkunst annahm. Diese bestand darin, daß der König die Rostocker Schiffe und Güter im Sunde und in andern dänischen Häfen anhalten lies und ihnen allen Handel mit seinen Staaten (Aug.) so lange untersagte, bis sie eine vollkommene Aussöhnung und Befriedigung ihres Herrn bescheinigen würden. Ein Dänisches ObservationsGeschwader vor dem Hafen zu Warnemünde legte (Oct.) noch mehr Gewicht auf jene kräftige Maasregel. Der Rath bewirkte nun bei dem Kanzler Husanus ein herzogliches Vorschreiben an den König und erbot sich, durch vermittelnde Landräthe zu gütlichen Unterhandlungen mit dem Herzog. Weil an diesen aber die Stadt dem Dänischen Hofe keinen Antheil gestatten wollte, so blieb das Vorschreiben zurück, und die Fürbitte der theologischen Facultät konnte so wenig, als die wiederholte Bitte der Stadt, den Herzog zu einer neuen Verwendung für die Wiederherstellung der freien Dänischen Schiffahrt bewegen.

Erbvertrags- Zwar lies der Herzog sowohl über die im Erbvertrag ausgesetzten neun Puncte, als über eilf neue Gegenstände des Streits (5 Decbr.) zu Güstrow eine gütliche Unterhandlung eröfnen. Dazu waren vier Landräthe (von Hane, Kruse, Linstow und Cramon) der Hofmarschall von der Lühe und der Hofrath Dr. Weinsheim (anstatt

des freiwillig zurückgetretenen Kanzlers Husanus) von der Stadt erbeten und vom Herzoge bewilligt. Aber nach langen Discussionen der Rostocker Deputirten, unter dem Beistande des Dr. Borghold aus Helmstädt, mit dem herzoglichen Anwalde, Dr. Niebuhr, giengen die gemeinschaftlichen Unterhändler, wegen der Unzulänglichkeit der Rostocker Vollmacht, (24 Dec.) auseinander, ohne ein anderes Resultat, als die Ansetzung eines neuen Termins (20 Jan.) zu Tage gefördert zu haben. Inzwischen veranlaßten eben diese Güstrowschen Verhandlungen und die Berathschlagungen mit der Bürgerschaft zu Rostock über die früheren Beschlüsse, (30, 31 Dec) daß ein immerwährender Ausschus von hundert Bürgern erwählt wurde, welcher von den vier vornehmsten Handwerkszünften (Bäcker, Schlächter, Tuchmacher, Schneider,) und der ganzen Gemeinde die Vollmacht erhielt, statt derselben in diesen und allen künftigen StadtAngelegenheiten mit dem Rath, Namens der Bürgerschaft, verbindlich zu beschliessen.
Von diesen **Hundertmännern** ward (16 Jan.) 1584
mit dem Rath eine andere Vollmacht für die abermalige Deputation zu der neuen Tagefahrt in Güstrow ausgestellt b), und daselbst (29 Feb.) endlich ein neuer vollständiger Erbvertrag, so-

b) **Wettken** ad a. 1576, 1578, 1583, 1584, S. 1149, 1153-1158. *Chytraeus* Lib XXVI. p. 732, 733. *Lindenberg* chronic. Rostoch. Lib. IV. cap. 13, p. 136 **Lünigs** Reichs-Archiv, P. special. Cont. IV. II. Theils Fortsetzung S. 712. Sammlung der Acten in den Irrungen zwischen den vier Gewerken zu

wohl vom H. Ulrich und seinem ältesten Neffen, als von den sechs Unterhändlern und zehn Rostockschen Raths- und BürgerDeputirten, unterzeichnet.

Handlungen. Durch dieses neue Grundgesetz der Stadt wurden die geistlichen OberaufsichtsRechte der Herzoge in Rostock gesichert und die JurisdictionsVerhältnisse der Stadt allenthalben auf das genaueste geregelt. Das KreuzKloster blieb zur Erziehung und Unterhaltung einheimischer adlichen und bürgerlichen Jungfrauen bestimmt. Den Doberanschen Hof mußte der Rath, in Folge eines kaiserlichen Befehls, den fürstlichen Beamten zu Doberan zurückliefern. Zur Bezahlung der StadtSchulden und zur Unterhaltung des Hafens zu Warnemünde bewilligte der Herzog auf dreißig Jahre (1584-1614) die Accise und StrandgeldsEinnahme nach einem einverstandenen Tarif, gegen eine jährliche Abgabe von 500 fl. und gegen einen Revers des Raths und der Bürgerschaft, worin sie ihre Verbindlichkeit anerkannten, die landesfürstliche Einwilligung dazu nachsuchen zu müssen; doch ward ihr diese schon im Voraus zu einer etwa nöthigen Verlängerung oder Erhöhung, gegen einen ähnlichen Revers und gegen eine unabänderliche Recognition von 600 fl. (zu 24 ßl.) jährlich, zugestanden c). Zur völligen Aussöhnung mußte die Stadt dem Herzoge eine baare Abfindung von 10,000 Thalern in vier Jahren

Rostock und Bürgermeistern u. Rath daselbst, (1764, fol.) S. 28. Beil. C.

c) Mecklenburgische Grundgesetze, IV. Stück, S. 103-144, §. 31, 43, 44-53.

bezahlen. Auch in Dänemark ward nun, auf Verwendung der herzoglichen Gesandten, (Landräthe von Bassewitz und Beverneſt) die Rostocker Schiffahrt und Handlung, mit Zurückgabe und Erstattung ihrer angehaltenen Schiffe und Ladungen, wieder frei gegeben d). Für das JungfrauenKloster zum heiligen Kreuz lies der 1536
Herzog eine Ordnung wegen dessen innerer Einrichtung, mit Zuziehung des Magistrats, abfassen und (3 Mai) publiciren e).

Wismarscher Appellations-Reces.

Zu Wismar hatte der Rath die Appellationen an das Mecklenburgsche Hofgericht nicht zulassen wollen, sondern sie waren von des Raths Erkenntnissen, wegen des hier eingeführten Lübschen Rechts, bald an den Rath zu Lübeck, bald an das kaiserliche Kammergericht gegangen; von herzoglicher Seite bestand man 1580
dagegen auf die Anerkennung der hofgerichtlichen AppellationsInstanz. Um allenfalls gegen thätliche Maasregeln gesichert zu seyn, lies sich die Stadt von dem Kaiser, (26 März) bei Bestätigung ihrer Privilegien, einen Schutzbrief ertheilen, der besonders dem H. Ulrich alle gewaltsame Schritte gegen die Stadt Wismar und ihre Einwohner, bei drei Mark löthigen Goldes Strafe, untersagte. Von eben diesem ReichsOberhaupte erhielt sie (12 Jan.) einen 1581
Sicherheitsbrief gegen alle auswärtige Arrestverfügungen und Repressalien wider ihre Bürger

d) Vertheidigte Gerechtigkeit der herzoglichen Maasregeln, (1750, fol.) IX. Beil. Wettken a. a. O. S. 1158, 1159.

e) *Mspt.* d. 13 Mai 1586, aus dem gh. Archiv zu Schwerin.

und Einwohner, deren Personen und Güter. Unter Vermittelung der beiden kuhrfürstlichen Vormünder ward inzwischen (12 Decbr.), durch einen Verein des Herzogs für sich und seine minderjährigen Neffen mit dem Rath zu Wismar, die AppellationsInstanz des Hofgerichts anerkannt f).

1576
1582
Türkenhülfe.
Die beiden Reichstage zu Regensburg und zu Augsburg besuchte H. Ulrich, den ersten durch seine und seiner Pupillen Räthe, (Dr. Joachim Müller und Dr. Johann Bouk) und den letzteren mit seinen beiden Neffen persönlich (bis 30 Aug.) Wegen der annähernden Gefahr eines Kriegs mit den Türken in Ungarn, wurden, zur Unterhaltung der Ungarschen Grenzfestungen, allgemeine Reichshülfen bewilligt: dort von 60, hier von 40 Römermonaten, jene in sechs, diese in fünf Jahren (1577-1582; 1583-1587) zahlbar. Es war dabei ausdrücklich verwillkührt, daß jede Obrigkeit dazu ihre Unterthanen, ohne alle Ausnahme und Unterschied, mit Steuern, so weit der Reichsanschlag sich erstreckte, belegen und dawider keine hievorige Verträge, Gewohnheiten oder Gebräuche geistlicher oder weltlicher Stände angezogen, sondern die ungehorsamen und widersetzlichen Unterthanen zur Bezahlung des gedoppelten ihrer Anlage von der Obrigkeit angehalten werden sollten. Beide Reichshülfen wurden
1577 hieselbst auf den Landtagen zu Güstrow (4 Febr.) und

f) *Senkenberg* selecta iuris et historiarum, T. II. p. 510, 526, 532. Schröders Beschreibung der Stadt und Herrschaft Wismar, S. 687.

und zu Neubrandenburg (25 Jan.) von dem Herzoge verkündiget, und zu beiden mußten, auf der Landschaft Ansuchen, die Unterthanen in den fürstlichen Kammer- und eingezogenen KlosterGütern, ohne von diesen selbst etwas entrichten zu dürfen, wie von Alters her gebräuchlich, Beitrag leisten. Um im Nothfall dem Reiche auch mit thätiger Mannschaftshülfe zur Hand seyn zu können, ward (2 Jan.) nicht allein die Ritterschaft, wie die Bürgerschaft aller Städte, vom Herzog aufgefordert, mit Wehr und Waffen zur Musterung und zum Feldzug sich in Bereitschaft zu setzen; sondern auch, nach wiederholten Befehlen durfte Niemand, ohne landesherrliche Einwilligung, in fremder Herren Dienste sich einlassen oder Wartgelder darauf annehmen. Zur Erhebung und Berechnung der Steuern wurden auf dem folgenden Landtage zu Sternberg, (18 Jun.) von wegen des Herzogs, der Ritterschaft und der Städte, drei Einnehmer in Güstrow angestellt; diese mußten das Geld an den Reichspfenningmeister zu Leipzig abliefern und davon dem Ausschus Rechenschaft ablegen, der, unter dem Vorsitz eines herzoglichen Abgeordneten, aus drei Adlichen und den Städten Parchim und Neubrandenburg zusammengesetzt war g). 1583 1578 1584

Zur Verbesserung des Haushalts in den Aemtern beider herzoglichen Linien, lies der H. 1583

g) Senkenbergs neue Sammlung der ReichsAbschiede, III. Th. S. 375, 413. Spaldings Meckl. LandesVerhandlungen, S. 126, 131, 139, 148. Bärensprungsche Samml. Meckl. LandesGesetze, II. Th. S. 450.

Ulrich (6 Mai) zu Güstrow eine AmtsOrdnung für die Amtmänner, Küchenmeister, AmtsUnterbediente und Müller abfassen h). Diese öconomische Gesetzgebung war um so viel nothwendiger, weil seit den (1572) von der Landschaft übernommenen und von allen Unterthanen bezahlten fürstlichen Schulden, neue Bedürfnisse und Regierungslasten hinzugekommen waren, mit denen die gewöhnlichen KammerEinkünfte nicht gleichen Schritt hielten. Zu einer Unterstützung waren schon zwei vergebliche Anträge auf den Landtagen zu Neubrandenburg (29 Jan.) und zu Sternberg (12 Jun.) gemacht, als auf einem

Doppelte Landbede.

1584 neuen Landtag zu Sternberg (20 Jun.) noch eine zweijährige Hülfe, (bis 25 Jul. 1586) vermittelst der Landbede und Accise, auf eben dem Fus wie vorhin, gegen einen gewöhnlichen Revers, bewilligt wurde. Hievon durfte Niemand sich ausschliessen; hingegen mußten die einheimischen Gläubiger und Bürgen vor allen auswärtigen befriedigt werden. Zur Einnahme verordnete man in jedem Kreise einen von der Ritterschaft und einen aus den Städten. Zur Rechnungsaufnahme wurden vier aus der Ritterschaft bevollmächtiget i). Auf eben diesem Landtag ward dem Prinzen Karl, mit des re-

h) Bärensprungsche Samml. Mecklenb. Landes-Gesetze, II. Th. S. 602.

i) (Dr. E. A. Rudloffs, d. z. Syndicus der Meckl. Ritter- und Landschaft) feststehende Grund der ritterschaftlichen Steuerfreiheit, (Rost. 1738, fol.) 26-28. Beil. Spalding ad a. 1583, 1584, S. 131, 140, 148, 150, 152, 154. Franks alt. u. neues Meckl. XI. Buch,

gierenden Herzogs Zufriedenheit, von der Landschaft eine Beihülfe von 8000 fl. bewilligt. Vergebens hingegen machte der Prinz Christoff einen nochmaligen Versuch, seine Landestheilungs-Ansprüche, gestützt auf zwei Rechtsbelehgungen aus Heidelberg und Helmstädt, bei der Landschaft dringend in Erinnerung zu bringen. Er ward vom H. Ulrich wiederholt zurückgewiesen k).

Mit Beruhigung und Zufriedenheit konnte Ulrich nun die Regierung des Schwerinschen Landes-Antheils niederlegen und sie, im Einverständnis mit den bisherigen Vormundschafts-Räthen der beiden Kuhrhöfe, (12 Septb.) zu Schwerin seinen beiden Neffen überliefern. Man hatte damit, weil Ulrich, an die gleiche brüderliche Successions-Berechtigung des gemeinen Rechts gewöhnt, die väterliche Bevorzügung der Erstgeburt zu vollziehen Bedenken fand, so lange gewartet, bis auch der jüngere seiner Volljährigkeit ganz nahe war, um den Brüdern die Ausgleichung ihrer Ansprüche selbst zu überlassen. H. Johann hatte sich unterdessen, (10 Decbr.) unter Einwilligung der Herzogin Mutter und seines regierenden Oheims, mit des H. Adolfs von Holstein Tochter **Sophie** (geb. 13 Mai 1569) zu Reinbeck (1 Septbr.) verlobt. Mit Einverständnis seines künftigen Schwiegervaters und H. Ulrichs, verglichen sich nun beide

Mecklenb. Schwerinsche Succession. 1585

1583

1584

1585

S. 43, 44. **Wettken** ad a. 1586, S. 1162. **Mylius** beim **Gerdes**, S. 304.

k) *Bekr* de rebus Meclenburgicis, Lib. V. cap. 5; p. 822, 823. **Spalding** ad a. 1584, S. 152, 154.

junge Herzoge (24 Sept.) vorläufig zu Schwerin: bis zur endlichen Vereinbarung sollte alles in dem Stande, worin es zur Zeit der Ablegung der Vormundschaft sich befand, bleiben und beide Brüder, unbeschadet der Rechte eines jeden, aus den väterlichen Aemtern gleiche Einkünfte genießen. Zugleich übernahm der H. Adolf, in einer Vereinbarung mit der verwittweten Herzogin und mit dem H. Johann (29 Septbr.) zu Reinbeck, für die Befolgung des väterlichen letzten Willens, in Ansehung der alleinigen Erbfolge des älteren und der Abfindung des jüngern Prinzen mit Ivenack, Strelitz und Mirow, sich zu verwenden. Weil es vorauszusehen war, daß auch dem regierenden Erstgebornen, nach der testamentsmäßigen Abfindung des Bruders, von dem väterlichen Antheil, wovon ohnehin schon die Besitzungen H. Christoffs getrennt waren, nur eine sehr kümmerliche Existenz übrig bleiben würde, wenn er noch die drei Witthums-Aemter entbehren mußte; so entschlos sich die Herzogin Mutter, zur Erleichterung der Regierungs- und Hofhaltungskosten, nur Lübz zu behalten, hingegen Wittenburg und Rehna ihrem ältern Sohn zu überlassen, der dagegen sie mit ihrer Dienerschaft an seinem Hofe zu unterhalten übernahm. Im Gefolge dessen kamen, un-
1586 ter Adolfs und Ulrichs Vermittelung, beide Brüder endlich (20 Mai) in einem DefinitivVertrag zu Schwerin dahin überein: daß, mit durchgängiger Anerkennung und Befolgung des väterlichen Testaments, Sigismund August das Amt Ivenack sogleich, statt des (an Hans von Krackewitz) verpfändeten Amts Strelitz aber,

den Pfandschilling von 50,000 fl. und für die in H. Karls Händen befindliche JohanniterCommende Mirow, bis zu deren Erledigung, die Hälfte ihres Ertrags, (1000 fl.) ausser den baar ihm vermachten 6000 fl. jährlich in zwei Terminen aus der Schwerinschen Rentkammer, unter des Herzogs von Holstein Gewährleistung, erhielt; dagegen seinem Bruder die LandesRegierung mit allen ihren Vortheilen und Lasten allein überlies l). Doch wollte H. Ulrich dem Antrag des Herzogs von Holstein, seinem Schwiegersohn die künftige alleinige Succession in dem Güstrowschen LandesAntheil zu versichern, die jener vorläufig dem Prinzen Sigismund August zugedacht hatte, (18 Mai) in Rücksicht auf die ErbfolgsAnsprüche der H.H. Christoff und Karl, kein Gehör geben m).

H. Johann erneuerte jezt (21 Decbr.) zu Lübz mit dem H. Franz von SachsenLauenburg die alte Erbverbrüderung beider Häuser und befestigte sie mit einem wechselseitigen Vertheidigungsbund n). Die Vollziehung seiner Vermählung verzögerte sich, bis nach seines Schwiegervaters Tode, worauf sie, in Gefolge eines zwischen beiderseitigen Räthen (28 Mai) zu Lü- 1587

l) **Mylius**, S. 303 - 305. OriginalUrkunden vom 24, 25 Sept. 1585, im gh. Archiv zu Schwerin. **Gerdes** Sammlungen, S. 207. **Wettken** ad a. 1586, S. 1195. **Hederichs** Schwerinsche Chronik, S. 55. **Franks** altes u. neues Meckl. XI. B. S. 56.

m) **Letztes Wort**, 20. Beilage.

n) **Chemnitz** im Leben H. Johanns zu Meckl. ad a. 1586, aus der OriginalUrkunde.

1588 Vermählung und Huldigung.

beck getroffenen Verabredung, (17 Febr.) zu Reinbeck gefeiert wurde und (25 Febr.) in Schwerin die Heimfahrt folgte. In dem Ehevertrag mit ihm und den H.H. Ulrich und Sigismund August (16 Febr.) wurden der Prinzessin von ihrer Mutter, der verwittweten Herzogin Christine, und ihrem Bruder H. Philipp von Holstein, ausser einer standesmässigen Aussteuer, 20,000 Thaler zum Heirathsgut zugesichert, oder vielmehr von einer älteren Schuldforderung des H. Friedrichs von Schleswig-Holstein von weit grösserem Betrag abgeschrieben, vermittelst einer Cession gegen des Herzogs Quittung, (18 Februar). Zur Morgengabe wurden ihr zugleich von ihrem Gemahl 6000 fl. und zu Handgeldern jährlich 400 Thaler Münze Meckl. Währung (zu 24 Lßl.) halb auf Ostern, halb auf Michaelis versichert; zum künftigen Witthum wurden die Schlösser, Aemter und Städte Wittenburg, Lübz und Rehna, mit den Hebungen und Gerechtigkeiten aus dem KlosterAmt Zarrentin, nur mit Ausnahme der Landfolge, Landhülfe, LehnsAngefälle und Landeshoheit, bestimmt; Rehna und Wittenburg sollte sie gleich jetzt, Lübz aber nach dem Tode der verwittweten Herzogin Anne Sophie in Besitz nehmen und bis dahin, im Fall ihres frühern Wittwenstandes, im Schlos und Amt Schwerin Wohnung und Unterhalt finden. Beide erstere wurden darauf, nachdem sie von der Herzogin Mutter (10 Febr.) zu diesem Zweck ihrem Sohn abgetreten und ihrer Pflichten entlassen waren, nebst 20 LehnPferden des Adels zum Ritterdienst (4 März) von den disseitigen Be-

vollmächtigten (Heinr. Stralendorf, Andr. Hobe und Sam. Fabricius) den Holsteinschen Abgeordneten, zum künftigen Leibgeding der Herzogin, nur mit Vorbehalt der Erbhuldigung, Steuer und Folge, überliefert und eidlich verpflichtet o). H. Johann nahm nun für sich und eventualiter für seinen Bruder im gänzen Lande die Huldigung, namentlich von der Ritterschaft des Landes Wenden (14 Mai) zu Krakow, (17 Mai) zu Beidendorf von der Mecklenburgschen (7 Jun.) von der Stargardschen zu Kölpin, von den Städten Rostock (20 Jun.) und Wismar (25 Jun.), mit Beſtättigung der Privilegien, ein p).

o) **OriginalUrkunden** vom 10, 16, 18 Febr., 4 März 1588, im gh. Archiv zu Schwerin. (Auf den Fall einer anderweitigen Verheirathung der Herzogin solte ihr der Brautschatz mit einer Wiederlage von 20000 Thalern zurückgezahlt, oder statt dessen eine jährliche Pension von 1000 Thalern versichert werden.) OriginalQuitung der Herzogin Sophie über die 6000 fl. Morgengabe, vom 17 Jan. 1598. (ebendaselbst.) **Mylius** beim **Gerdes** ad a. 1587, 1588, S. 305, 306. *Nettelbladt* notitia, p. 60.

p) **Mylius** beim **Gerdes**, S. 306. **Wehnerts** Meckl. gemeinnützige Blätter, (1790) I. Bd. S. 100, Ausschreiben zur Erbhuldigung vom 22 Mai 1588, in **Bärensprungs** Sammlung Meckl. Landesgesetze, II. Th. S. 474. *Nettelbladt* notitia, p. 59. **Ebendesselben** Verzeichnis Rostockscher Verordnungen, S. 40. **Wettken** ad a. 1588, S. 1198. **Schröders** Beschreibung der St. u. H. Wismar, S. 689. **Rostocker Etwas** 1739, S. 110, 134.

1586 H. Christoff hatte aber unterdessen seine
Herzog zu M. Gadebusch Klage gegen beide nun regierende Herzoge beim Kaiser angestellt. Von diesem war der Bischof Eberhard (von Holle) zu Lübeck und Verden, nebst dem H. Julius von Braunschweig, zu Commissarien verordnet. Die hatten zur gütlichen Handlung einen Tag (19 Jun.) in Lüneburg angesezt, den Christoff persönlich, Ulrich und Johann aber durch ihre Bevollmächtigten (den DomDechanten Otto von Wackerbart, den Hofmarschall Joachim von der Lühe, die Doctoren Heinr. Husanus, Veit Weinsheim, Laurenz Niebuhr, Michael Graß und den Hofrath Andreas Mylius) besuchten. Ihnen hatte, auf H. Johanns Ersuchen, H. Adolf von Holstein, noch zwei seiner Räthe zugeordnet. Allein der zahlreiche Congres gieng, wie gewöhnlich, ohne Erfolg auseinander und der erste Commissarius bald darauf (5 Jul.) aus der Welt q). Statt
1588 dessen hatte Christoff versucht, durch seinen Bruder Karl die einseitige Huldigung zu verhüten. Der leztere beschränkte sich, jedoch vergebens, darauf, die Erweiterung der Huldigung auf beide Brüder zu verlangen, und zu deren Einnehmung den H. Christoff zu bevollmächtigen. Christoff wandte sich darauf in mehreren Schreiben, (5 Jun., 18 Aug., 9 Mai) von Gade-
1589 busch, Tempzin und Schönberg aus, an die Mecklenburgsche Landschaft, um wenigstens auf

q) *Chytraeus* Lib. XXVIII p. 778. **Mylius** ad a 1586, S. 305. **Frank** XI. Buch, S. 54, 56. (**Mein**) Versuch über die Zulässigkeit landesherrlicher Bedienten bei landständischen Versammlungen. (Schwer. 1774, 4.) V. Beil.

dem Landtag zu Sternberg (7 Jun.) die Bewilligung einer neuen Landhülfe zu hintertreiben, welche hier die regierenden Herzoge, zur Bezahlung ihrer Schulden und andrer Regierungsbedürfnisse, von den Landständen verlangten. Zufälligerweise ward diese hier ohnehin abgelehnt. Der Prinz Karl hatte unterdessen die ihm (1571) eingeräumten Aemter Wredenhagen 1587
und Neukalden dem H. Ulrich abgetreten, und von diesem dafür die Aemter Broda und Wesenberg mit der Comthurei **Mirow** wieder und
angenommen; an dem leztern Orte behielt er Mirow.
seitdem seine Residenz r).

Unterdessen war durch den Tod der Prin- 1586
zessin Ursula, lezten katholischen Aebtissin, (22 Apr) das Kloster Ribniz erledigt und dieses einstweilen von den Herzogen in Besiz genommen worden. Auf dem folgenden Landtage (25 Novb.) 1589
zu Güstrow ward nun zwar den Herzogen von der Ritterschaft, deren Steuerfreiheit unbeschadet, eine doppelte Landbede, so wie von den Neue Landhülfe.
Landstädten die Accise und von den beiden Seestädten ein verhältnismässiger Beitrag auf zwei Jahre bewilligt, und H. Christoff begnügte sich, dagegen durch eine Protestation sich zu verwahren. Allein diese Hülfe war nicht nur an sich für der Herzoge Bedürfnisse zu geringe, sondern man sezte auch den Anfang der Bezahlung so weit hinaus, und man wollte ihn nur von der Abhelfung mehrerer Beschwerden abhängig machen, namentlich von der Einräumung des der

r) Spalding ad a. 1588, 1589, S. 158. ff. Leztes Wort, 18. Beilage.

Landschaft (1572) verheissenen Klosters Ribnitz, und von der Abfassung eines, den Credit der Vasallen sichernden neuen Lehnrechts. H. Johann ward hierüber, wegen seiner vorzüglich bedrängten Lage, da sein Oheim sich weigerte, ihm mehr als die Hälfte an der Landhülfe zuzuerkennen, so misvergnügt, daß er schon im
1590 Begriff war, (23 Jan.) die Regierung niederzulegen und aus dem Lande zu gehen s). Eine neue Landesversammlung zu Güstrow (20 Jan.) bewilligte endlich den Herzogen eine vierjährige Landhülfe auf denselben Fus, wie vorhin (1584) geschehen war, doch unter Vorbehalt der ritterschaftlichen und der Seestädte Immunität, auch der Vorlegung des gewünschten Lehnrechts. In dessen Ermangelung ward die bewilligte Hülfe von den Landständen (8 März) ausdrücklich nur auf zwei Jahre beschränkt. Von dem eröfneten Kloster Ribnitz überlies man den Herzogen die mittlerweilige Aufkunft. Ausser den dazu reversalmässig erwählten adlichen Provisoren und dem Klosterhauptmann, ward auf die Vorstellung der Städte, wegen deren gleichmässiger Berechtigung zu den drei Klöstern, auch der Rath von Rostock zum KlosterProvisor im Namen der Städte bestellt und von den Herzogen bestättigt t). Auch mit der Stadt Schwerin verglich sich der H. Johann, als er (27 Febr.) ihre Privilegien bestättigte und erweiterte, wegen der von seinen Vorfahren ein-

s) Spalding a. a. O. S. 161, 181. ff. *Chytraeus* Lib. XXVII. p. 772. *Behr* de reb. Meclenb. p. 840.

t) Spalding S. 205. ff. Frank XI. Buch, S. 77.

gezogenen Stadtgüter und Grundstücke: die Stadt trat selbige dem herzoglichen Hause völlig ab und verzichtete auf alle Ansprüche daran für immer, wogegen ihr der fürstliche Kornzehnte in Schwerin, zur Erhaltung der Stadtmauern, Brücken und Thore, auch zur Bezahlung der Stadtschulden, vom Herzog überlassen wurde u).

H. Ulrich erlebte unterdessen den Schmerz, seine Gemahlin Elisabeth, auf einer unglücklichen Rückfahrt von seinem persönlichen Besuch in Dänemark, zu verlieren. Sie beschlos ihr für Mecklenburg so wohlthätiges Leben, nach einem längern Aufenthalt zu Gessoer auf der Insel Falster, (15 Octbr) in den Armen ihrer einzigen Tochter, der Königin Sophie; ihre Leiche ward von Warnemünde über Schwaan nach Güstrow gebracht, wo sie (22 Nov.) in der Domkirche, unter Chyträus Parentirung, beigesetzt wurde. Aber mehr als zehn Leichen- und Trauerreden, Gedichte und GedächtnisPredigten, zu Güstrow, Rostock, Schwaan, Schwerin und Wismar gehalten, verkündeten ihre verdienstlichen Stiftungen der Nachwelt ihr Lob. In ihrem Ehevertrag zu Kopenhagen (1556) war ihr (16 Febr.) ein Brautschatz von 15,000 rheinischen Goldgülden und ein Gegenvermächtnis von jährlichen 6000 fl. Münze (zu 24 Lßl.) aus den Aemtern Mecklenburg, Boizenburg und Walsmühlen, nöthigenfalls auch aus den Aemtern Gnoien und Stavenhagen, zum Witthum aber Grabow und Grevismühlen, in einem

1586 Mecklenburg-

u) Diplomatar. Meclenb. ad a. 1590, in *Westphalen* T. IV. p. 1164.

jährlichen Ertrag dieser Aemter von 3000 Goldgülden, oder 4000 fl. Münze, versichert worden w). Des leztern bedurfte es nun nicht weiter; der erstere fiel aber künftig der Königin anheim. Zum andernmal vermählte sich Ulrich

1588 Pommersche Verbindung.

nun (9 Dec.) zu Wolgast mit des H. Philipps von Pommern Tochter Anna (geb. 13 Sept. 1554) und führte sie (18 Decbr.) nach Güstrow. Ihre Brüder Johann Friederich, Bogislav, Ernst Ludwig und Kasimir gaben ihr ein Heirathsgut von 17,000 Thalern, und ihr Gemahl verschrieb ihr dagegen, mit Einwilligung seiner beiden Brüder und Neffen, (18 Dec.) zu Güstrow eine gleiche Wiederlage, zusammen 34,000 Thaler, wofür sie ein jährliches Leibgeding von 3000 Thlrn. nebst einer Morgengabe von 300 Thlrn. jährlich, aus den Aemtern, Schlössern und Städten Grabow, Grevismühlen, Gorlosen und Walsmühlen, mit alleinigem Vorbehalt der Landsteuer und Folge, des Oefnungs-Rechts, der Ritterlehne und der Angefälle, zu erheben, den etwanigen Verlust oder Abgang aber aus einem benachbarten Amte und dessen Einkünften von den Mecklenburgschen Herzogen zu erwarten haben solte. Die jetzigen und künftigen Amtmänner, Unterthanen und

w) *Originale mspt.* d. d. Kopenhagen 16 Febr. 1556, im gh. Archiv zu Schwerin. **Mylius** beim Gerdes S. 249. *Thomas* analecta Güstrouiensia, p. 166. Gedruckte Gelegenheitsschriften über die Vermählung und den Tod der Herzogin Elisabeth 1556, 1586, in *Nettelbladt* notitia, p. 52-54. **Rostocker Etwas** 1740, S. 213; 1742, S. 491.

Einwohner der Aemter und Schlösser, so wie die Bürgermeister, Räthe und Gemeinden der beiden Städte und die eingesessene Ritterschaft mit wenigstens 30 Rosdiensten wurden an sie gewiesen und mußten ihr auf den Witthumsfall, nach ihrem unbeerbten Tode aber, den Pommerschen Herzogen wegen des an diese zurückfallenden eingebrachten Heirathsguts, bis zu dessen Auszahlung, die EventualHuldigung leisten und den Pommerschen Herzogen blieb überlassen die standesmässige Unterhaltung der Leibgedingshäuser durch abgeordnete Räthe beobachten zu lassen. Auch im Fall ihrer anderweitigen Vermählung ward das Haus Mecklenburg verpflichtet, das Witthum mit 34,000 Thlrn., oder mit 17,000 Thaler Capital und 1700 Thlr. lebenslänglicher jährlichen Zinsen, selbst wenn aus dieser Ehe männliche Erben erfolgen würden, mit 25,500 Thlr. (oder mit 1700 und jährlichen 850 Thlr.) auszulösen. Nur nach ihrem Tode fielen die Wiederlagsgelder an Mecklenburg zurück x).

Schwerinscher Zehnten Vergleich.

Schon diese Annäherung beider Häuser gab dem (1575) unentschieden gebliebenen Streit mit dem Stift Schwerin eine andre Wendung. Die jährlichen Schwerinschen Stiftszehnten aus Pommern (zusammen 55 Last 5 Pfund Rocken, 63 L. 1 Pf. Gerste, 134 L. $9\frac{1}{2}$ Pf. Häfer und 4030 Mk. $13\frac{1}{2}$ ßl. an Gelde) wurden den

x) *Nettelbladt* notitia, p. 54. *Chytraeus* Lib. XVIII. p. 778. Ungnaden Amoenitates, S. 1165. Hederich beim Gerdes, S. 486. Rost. Etwas 1740, S. 334.

Herzogen von Pommern für die Kleinigkeit von zehntausend Gülden Kapital erblich verkauft. Die geistliche Jurisdiction der Schwerinschen Bischöfe in Pommern, mit Ausnahme der über die eigenthümlichen Stiftsgüter daselbst, wurde sogar ganz unentgeldlich an Pommern abgetreten. Ohne Zweifel hatte man geglaubt, das richtige Verhältnis zu dieser Behandlung desto gewisser zu finden, wenn solches von jeder Seite durch drei mal drei Bevollmächtigte aus allen Klassen gesucht würde. Diesseits waren dazu drei Prälaten des Stifts Schwerin, der Domprobst von der Lühe, der DomDechant von Wackerbart, der DomSenior von Schack, zwei adliche Landräthe von Krause und Cramon, drei Professoren Dr. Niebuhr, Albinus und Clinge nebst dem Rentmeister Schönemark, gegen neun Pommersche Räthe (3-9 März) in Ribnitz versammlet; und sowohl der Herzog Administrator, als das Schwerinsche DomKapitel vollzogen (21 Sept.) zu Bützow diese Vereinbarung. Dem Stift blieben nun zwar in Pommern noch vier Dörfer (Eixen, Biestorf, Wosen u. Spiekersdorf) nahe an der Mecklenburgschen Grenze, mit einer wüsten Feldmark, verschiedene Seen und Holzungen übrig. Allein auch dieser, vielleicht, wegen ihrer Entlegenheit, dem Stift wenig nutzbar, eilte man los zu werden. Sie wurden von dem Administrator, mit Bewilligung des
1591 DomKapittels, ebenfalls dem H. Bogislav dem XI. zu Bard (20 Sept.) für 17,000 fl. erblich verkauft. Das Stift kaufte dafür in dem Mecklenburgschen Amte Bukow unmittel-

bar an des Stifts Grenze das adliche Gut Hermannshagen y).

Mit eben diesen Pommerschen Herzogen ward eine Grenzberichtigung, die schon vorhin (1584) von den mit beiden Häusern nahe verwandten Höfen, dem Dänischen auf Mecklenburgscher, und dem Braunschweigschen auf Pommerscher Seite, durch deren Räthe angefangen, aber unvollendet gelassen war, nun unmittelbar durch beiderseitige Bevollmächtigte (26 Febr.) zu Malchin wieder angeknüpft. Man nahm dabei an beiden Seiten im allgemeinen die Binnensee, die Recknitz und die Trebel zu Grenzlinien einverständlich an, und die Fischerei in beiden Strömen blieb den beiderseitigen angrenzenden Unterthanen zu gleichen Theilen gemeinschaftlich. Die nähere Bezeichnung der Landesgrenze aber war für Mecklenburg so unbestimmt und nachtheilig, daß nur ungerne H. Ulrich zur Ratification dieses Vergleichs sich entschlos. Mehrere andre Grenzirrungen mit Pommern wurden ausgesetzt z). Malchinscher Reces.

Im Stift Schwerin war das vorhin (1567) errichtete eigne Consistorium wieder ausser Activität gekommen, weil die StiftsSuperintendentur zu Schwerin nach M. Franz Stülers (seit 1577) Abgang, eine zeitlang erledigt und der neue Superintendent M. Neovin (1585) so wenig zum Director, als der Stiftshauptmann zu Bützow zum Executor dieses geistlichen Gerichts bestellt wurden. Die geistlichen Sachen Schwerinsche

y) Hederich a. a. O. S. 433. Gerdes Samml. S. 726. Frank XI. Buch, S. 84.
z) Pötkers Sammlungen, III. Stück, S. 28.

aus dem Stift gingen daher häufig an das
1583 Mecklenburgsche Consistorium zu Rostock. Wiederholte Vorstellungen des Domkapittels sowohl bei dem Administrator, als in dessen Abwesen-
1586 heit bei seinem Statthalter (26 Septb.) und Versprechungen des ersteren, waren eben so wenig im Stande, die Wiederherstellung des Stifts-Consistoriums zu bewirken, als die gewünschte Abfassung einer eignen Consistorial- und Polizei- oder GerichtsOrdnung für das Stift [a]). Natürlich mußten dadurch die patriotischen Kapitularen für die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit ihres geistlichen Staats in den Händen eines Mecklenburgschen Administrators besorgt werden. Kein Wunder war es daher, daß es dem Herzog nicht gelingen wollte, seinen Lieblingswunsch zu erreichen, dem Hause Mecklenburg die Nachfolge in dem Bisthum zu sichern. Desto eindringender waren unterdessen die Verwendungen seiner ersten Gemahlin und seines Schwiegersohns, des K. Friedrichs des II. von Dänemark, und nach dessen Tode († 1588) der verwittweten Königin Sophie für ihren zweiten Prinzen **Ulrich** (geb. 1578). So vielen wiederholten Empfehlungen konnte der gute Herzog nicht länger widerstehen, als, nach
1590 seiner Rückkunft aus Dänemark, wo er, nebst dem Prinzen Sigismund August (22 Apr.) der Vermählungsfeier seiner Enkelin, der Dänischen Prinzessin Elisabeth, mit dem H. Heinrich Julius

a) **Ehemal.** Verhältnis zwischen den H. Mecklenburg und dem Bisthum Schwerin, XIV. XV. Beil.

kius von Braunschweig beigewohnt hatte, die Königin Sophie, bei ihrer persönlichen Anwesenheit zu Rostock (6 Jun.) den Prinzen mitbrachte. Er nominirte ihn nun (24 Septbr.) dem Domkapittel zu seinem Coadjutor und künftigen Nachfolger, doch unter der ausdrücklichen Voraussezung: daß dadurch das Stift zwar bei seiner Wahlfreiheit erhalten werden, dagegen aber das Haus Mecklenburg an seinen Befugnissen unverkürzt bleiben sollte. Das Domkapittel willigte zu Büzow (29 Sept.) in die Postulation des Prinzen, die darauf von dem Administrator (27 Apr.) zu Boizenburg genehmigt wurde, als er daselbst mit seiner Tochter, von einem Besuch aus Wolfenbüttel zurückkam. Die Königin, als Vormünderin ihres Sohns, gab zugleich dem Domkapittel einen Revers: daß der izt noch minderjährige Prinz nach erreichtem 18ten Jahre eine gewöhnliche WahlKapitulation mit dem Kapittel schliessen und vor seinem wirklichen RegierungsAntritt, bei Verlust seines SuccessionsRechts, persönlich beschwören, im Fall einer frühern Erledigung des bischöflichen Sizes aber, das Domkapittel bis dahin die StiftsRegierung verwalten und nur die Ueberschüsse der StiftsEinkünfte dem Prinzen berechnen sollte. Sie versicherte ausserdem im Namen des Königs, ihres ältesten Sohnes und ihres Schwagers, des H. Johann von HolsteinSonderburg, dem Stift die kräftigste Schuzleistung und jede freundschaftliche Vertretung, insbesondere auch ihre Verwendung dafür, daß die vormaligen Mecklenburgschen Güter des eingezogenen Holsteinschen Klosters Reinfeld, (Wich-

Coadjutor-Wahl.

1591

mannstorf und Uelitz) die ihr Gemahl dem H. Ulrich auf dessen Lebenszeit überlassen hatte, demnächst dem Domkapittel erblich verliehen werden mögten. Der Prinz blieb seitdem bei
1592 dem Grosvater und studierte zu Rostock [b]).

1591 Regierungs Veränderung zu Gadebusch Die (seit 1558) unerledigten Irrungen mit dem Prinzen Christoff waren im Begrif durch seine Schwester, die verwittwete Herzogin Anna von Kurland, während ihres Besuchs bei dem H. Ulrich (Octbr.) in Güstrow, gütlich beigelegt zu werden. Auf H. Christoffs Ansuchen hatte
1592 sie nicht allein (3 Jan.) den H. Johann zu Schwerin zu einer freundschaftlichen Uebereinkunft geneigt gemacht, sondern auch in Verbindung mit ihrem Sohn, dem Prinzen Wilhelm von Kurland, der in Rostock studierte, den H. Christoff (2 März) zu Tempzin darauf vorbereitet. Durch des Prinzen Karls Vermittelung war deshalb eine persönliche Zusammenkunft in Doberan angesetzt. Allein Christoff erlebte diese nicht; ein plötzlicher Tod endete (3 März) zu Tempzin seine rastlose unerreichte Laufbahn; seine Leiche ward (25 Apr.) zu Schwerin in der Domkirche versenkt c).

b) *Chytraeus* Lib. XXIX. p. 818. *Latomus* p. 512. Ehemal. Verhältnis XVI. Beil. Hederich b. Gerdes S. 490. Ebendess Schwerinsche Chronik S. 60. J. M. Martini Bützowsches Universitäts Programm vom 19 Jul. 1778, S. VII. Rostocker Etwas 1738, S. 160.

c) *Chytraeus* Lib. XXIX. p. 837. Rost. Etwas 1738, S. 163. ff.; 1742, S. 84. Hederichs Schwerinsche Chronik, S. 63. Mylius beim Gerdes, S. 308. Die Herzogin von Kurland eilte nun (6 März) zu Hause und lies ihre Toch-

Die unbefriedigten Projecte seines ganzen Lebens hatten seinem unruhigen Geist viel Zeit und Neigung für Musik und Alchymie übrig gelassen; die leztere hatte ihn auch zum Schriftsteller gemacht d). Seine zwote Gemahlin **Elisabeth**, Prinzessin von Schweden, hatte ihm (11 Jul. 1584) zu Schonberg eine Tochter **Margaretha Elisabeth** geboren. Mit dieser ging sie nach seinem Tode (Septbr.) in ihr Vaterland zurück und lebte daselbst (bis 20 Novbr. 1597) zu Nyköping, e) wodurch ihre Witthums-Aemter Gadebusch und Tempzin wieder an Mecklenburg zurückfielen. Von den, in der Ehestiftung ihr zugesicherten 100,000 Thlr. Brautschatz waren bei ihres Gemahls Leben nicht mehr, als die erste Hälfte nach und nach (1581) mit 40,000 und (1583, 1585, 1589) 10,000 ohne Zinsen, baar, auf die zweite aber nur der

ter Elisabeth an H. Ulrichs Hofe, wo sie in der Folge (1594) zu Boizenburg, durch des H. Franz von Sachsenlauenburg Vermittelung, mit dessen SchwesterSohn H. Adam Wenzel von Teschen in Schlesien vermählt wurde. (*Chytraeus* Lib. XXIX. p. 892.) Acht gedruckte TrauerReden, Gedichte und Leichen-Predigten zum Andenken und bei dem Begräbnis H. Christoffs gehalten zu Rostock, Ratzeburg und Schwerin, s. in *Nettelbladt* notitia, p. 57.

d) „De vetere philosophia", war der Titel seines Büchleins, gedruckt zu Rostock 1582. Rostocker Etwas 1742, S. 849. *Chytraeus* Lib. XXIX. p. 839. 845.

e) *Chytraeus* Lib. XXIX. p. 844. *Latomus* p. 507. Hederichs Schwerinsche Chronik S. 85. Rostocker Etwas 1742, S. 848.

zu

Wehrt von 22,426 Thlr. in (1021 Schiffpfund) Kupfer bezahlt, also noch 27,574 Thlr. Kapital mit 15,000 Thlr. Zinsen zu 6 vom Hundert, zusammen 42,574 Thlr. in Rückstand geblieben. Diese wurden mit den fernern Zinsen (2 Aug. 1605) vom K. Karl dem IX. in Stockholm zu 57,283 Thlr. anerkannt und mit 2871½ Thlr. jährlicher Zinsen zu 5 vom Hundert zu bezahlen versprochen. Ausserdem hatte die Herzogin eben diesem ihren jüngern Bruder, (22 Jul. 1590) als damaligem Herzog von Südermannland, 12,000 Thaler gegen antichretische Verpfändung seiner Erbgüter in Smaland zu 6 Procent jährlicher Zinsen baar angeliehen f). Beide Forderungen vererbte sie auf ihre Tochter, die am Schwedischen Hofe erzogen wurde. Ratzeburg. Im Bisthum Ratzeburg war des Verstorbenen jüngerer Bruder **Karl** schon (1575) zu seinem Coadjutor gewählt und trat daselbst nun (9 Mai) die bischöfliche Regierung an g).

und Schwerin. Kaum hatte H. Johann, während seiner Anwesenheit in Stargard, unmittelbar nach einem Besuch bei seinem Bruder zu Ivenack, den Tod seines Oheims durch eine Botschaft des H. Karl (8 März) vernommen, als er nach einem Anfall von Schwermuth, wozu die bedrängte Lage seiner Finanzen schon lange, ihn stimmte, an den Folgen einer sich selbst verursachten Wunde, (22 März) sein freudenleeres

f) **OriginalUrkunden und Acten im gh. Archiv** zu Schwerin v. J. 1581 = 1605.

g) **Mylius** beim **Gerdes**, S. 253. Chronicon episcopatus Raceburgensis in *Westphalen* Tom. II. p. 1994.

kurzes Leben beschlos. Auch ihn nahm (27 April) die Kathedrale zu Schwerin in ihren kalten Schoos auf. Seine Leiche begleiteten unter andern die HH. Franz und Gustav von Sachsenlauenburg, der Prinz Wilhelm von Kurland und zwei Grafen von Ostfriesland; Dr. Chyträus sprach am Grabe beider Herzoge die Leichenrede. Auf Ersuchen der fürstlichen Wittwe, übernahmen unmittelbar nach der Beerdigung die H.H. Ulrich und Sigismund August die Vormundschaft über die drei zarten Sprößlinge ihrer kurzen Ehe. Von diesen war der Prinz **Adolf Friedrich** (14 Decbr. 1588) zu Schwerin, **Johann Albrecht** (4 Mai 1590) auf einer Rückreise seiner Eltern von Stargard, zu Waren, und die Prinzessin **Anne Sophie** (15 Septbr. 1591) zu Schwerin gebohren h). Die verwittwete Herzogin überlebte ihren Gemahl noch spät (bis 14 Nov. 1634) auf ihrem Witthum zu Lübz, wo auch ihre irdischen Ueberreste ruhen i).

h) Mylius a. a. O. S. 306, 307, 308-312. *Chytraeus* Lib. XXIX. p. 847. Veit Schirrmesters (Predigers zu Kölpin) christliche Trost-Predigt, gehalten auf dem Schlosse zu Schwerin. (gedruckt in Rostock 1592, 4.) *Nettelbladt* notitia script. D. M. p. 59. Hederichs Schwerinsche Chronik, S. 61. *Latomus* in *Westphalen* T. IV. p. 515. Rostocker Etwas 1740, S. 335; 1742, S. 849.

i) Rostocker Etwas 1741, S. 391. *Nettelbladt* notitia p. 60.

Zweiter Abschnitt.

(Vom 22. März 1592 bis 22. Julii 1610.)

Herzoge zu Mecklenburg:

1) zu Güstrow:

Ulrich der III. reg. zu Schwerin seit 27 April 1592, † 14 März 1603; dessen Bruder,

Karl der I. zu Mirow.

2) zu Schwerin:

a. H. Johanns minderjährige Söhne:

Adolf Friedrich der I. geb. 14 December 1588.

Johann Albrecht der II. gebohren 4 Mai 1590.

b. **Sigismund August** zu Jvenack, † 5 Septbr. 1600.

Administratoren der Bisthümer

Schwerin:	Ratzeburg:
Ulrich der I. † 14 März 1603.	Carl, Herzog zu Mecklenburg seit 1592.
Coadjutor,	Coadjutor,
Ulrich der II. Herzog zu Schleswig-Holstein seit 24 Sept. 1590.	August, Herzog zu Braunschweig-Lüneburg seit 21 April 1596.

Komthurei Mirow. Die Komthurei Mirow war seit des Prinzen Wilhelms von Braunschweig Tode (1558) von den Mecklenburgschen Herzogen eingezogen und

ohngeachtet in H. Johann Albrechts leztem Willen (1573) das Amt Mirow dem Prinzen Sigismund August angewiesen, diesem auch in der Auseinandersetzung mit seinem Bruder (1586) zuerkannt war, dennoch von H. Ulrich schon (1584) dem Prinzen Karl eingeräumt. Mit dieser einseitigen Disposition über die Commende unzufrieden, bestand der JohanniterOrden fortwährend auf ihre Zurückgabe. Unter dem Beistand 1593
eines Kuhrbrandenburgschen Raths (Dr. Johann Koppen), verglichen sich die Bevollmächtigten des Heermeisters von Sonneburg in der Neumark, Gr. Martins von Hohenstein (20 März) zu Güstrow mit den H. H. Ulrich und Karl. Die Komthurei Mirow ward dem Ritterorden von den Herzogen zwar zurückgegeben, von diesem aber sofort dem Prinzen Karl, als nunmehrigem Komthur, gegen gewöhnliche Pflichtleistung überliefert; so lange einer der itzigen fünf Mecklenburgschen Herzoge leben würde, sollte kein Fremder von dem Orden zum Komthur ernannt werden, sondern ein Herzog dem andern nach Ordnung des Alters, unter gleicher Verpflichtung gegen den Orden, darin succediren und nur nach ihrem Abgange die Komthurei in des Heermeisters Hände zurückfallen. Die landesherrlichen Gerechtsame, welche das Haus Mecklenburg an Mirow vor der Einziehung hatte, namentlich Jagd, Ablager, Lehndienste und Landfolge, blieben unverändert. Die jährlichen ResponsenGelder von Mirow an den Heermeister und an das OrdensKapittel zu Sonneburg wurden zu 100 Goldfl. bestimmt

und für die rückständigen 20 Jahre mit 2000 Goldfl. in Sonneburg berichtiget. a).

1593 Die allgemeine Aufmerksamkeit war izt auf den neuen Krieg Kaiser Rudolfs des II. in Ungarn mit den Türken gerichtet, die auch Deutschland bedroheten. Die dazu auf dem
1594 Reichstage zu Regensburg bewilligte eilende und fünfjährige beharrliche Hülfe von 20 und 60 RömerMonaten, von deren Aufbringung Niemand befreiet seyn sollte, veranlaßte auch in Mecklenburg mehrere Landtage. Schon auf dem Neubrandenburger Landtage (1583) hatten die Landstände den Herzogen die Nothwendigkeit vorgestellt, zur Abfassung ihrer schriftlichen Vorträge, einen rechtsgelehrten Syndicus zu bestellen: und schon damals hatten die Herzoge diesen Wunsch unter der Voraussetzung genehmigt, daß dazu ein friedfertiger Mann gewählt und ihnen nahmhaft gemacht werde. Noch mehr überzeugte man sich von diesem Bedürfnis auf dem Landtage zu Sternberg. (26 Sept.) Die Landstände präsentirten dem Herzog zwei Subjecte. (Dr. Camerarius aus Rostock und einen Bürgermeister aus Prizwalk.) Aber keiner fand des Landesherrn Beifall, wenn gleich im Allgemeinen die Annahme eines friedfertigen einländischen Syndicus von ihm genehmigt
1596 ward. Auf einem folgenden Landtag zu Sternberg, (14 Mai) wo zwei andere Doctoren der Rechte (Bartholomäus Richter aus Braunschweig und Martin Nordanus aus Lübeck) präsentirt wurden, erklärte sich der Herzog von der Land=

LandSyndicat.

a) Beckmanns Beschreibung des ritterlichen JohanniterOrdens, IX. Beil.

stände eigenen Wahl unter der Bedingung zufrieden, daß ein tüchtiger und genugsam qualificirter Mann, der im hiesigen Lande angesessen und fremder Herrschaft mit Pflichten nicht verwandt sei, von der Landschaft zur Direction und Verwaltung ihrer Angelegenheiten gebraucht werde. Die Beiträge zur Türkenhülfe wurden inzwischen über das ganze Land mit Inbegriff 1596
der Städte Rostock und Wismar für alle fünf Jahre vertheilt b).

Kreis-
Zu gleichem Zweck war früher schon auf 1594
dem Niedersächsischen Kreistage zu Halberstadt Steuern.
(12 Jan.) eine Hülfe von 600 Reutern auf sechs Monate bewilligt und H. Ulrich zum KreisObersten bestellt, um in Verbindung mit dem ausschreibenden Fürsten, dem Erzb. Joachim Friedrich von Magdeburg, nachmaligem Kuhrf. zu Brandenburg und dem H. Heinrich Julius zu Braunschweig, die Stellung, Ausrüstung und Unterhaltung dieses KreisContingents zu veranstalten. Hiezu wurde auf dem Sternberger Landtage (12 März) eine ausserordentliche Steuer von 10 RömerMonaten von der Landschaft beliebt und dazu gleichfalls die Beitragleistung ausgeschrieben. Hingegen der bei dieser Gelegenheit von der Landschaft (in Gefolge des Augsburger ReichsAbschieds von 1582 §. 10.) in Anregung gebrachte eigene Beitrag aus der fürstlichen Kammer, ward von dem Herzog wegen der auf die Kammer- und TafelGüter an-

b) Spaldings Meckl. Landesverhandlungen, ad a. 1583, 1594, 1596, S. 138, 229, 239, 240. Manzels Geschichte der Juristenfacultät zu Rostock 1745, S. 125.

gewiesenen vielfachen übrigen RegierungsBedürfnisse, abgelehnt. Man begnügte sich damit, daß die herzoglichen AmtsUnterthanen beider Linien, so wie die der fürstlichen Wittwen und der jungen Prinzen mit den adlichen gleiche Lasten tragen mußten c).

Weil aber auch diese Vorrichtungen nicht hinreichten, um den Osmanischen Waffen mit gehörigem Nachdruck Widerstand zu leisten, lies der Kaiser, ohne auf einen neuen Reichstag zu warten, durch Zirkelschreiben an die ausschreibenden Fürsten und KreisObersten, namentlich auf dem Niedersächsischen Kreistage zu Braun-
1596 schweig (22 März) durch bevollmächtigte Minister unmittelbar um Verstärkung ansuchen. Bei der dringenden Noth und Gefahr übersah man die Unregelmäßigkeit dieses ungewöhnlichen Verfahrens und bewilligte daselbst eine neue Hülfe von 1000 Reutern auf 6 bis 8 Monate, wozu ein neuer KreisOberster, H Franz von Braunschweig erwählt, ein neuer Beitrag von wenigstens 16 RomerMonaten ausgeschrieben und auf dem Sternberger Landtage (13 Mai) verkündigt wurde. Auf wiederholtes kaiserliches Ersuchen, bewilligte ein neuer Niedersächsischer Kreis-
1597 tag (März) eine gleiche Hülfleistung von 1000 Reutern, wozu die Kosten, auf Abschlag der nächsten ReichssteuerBewilligung eines künftigen Reichstags, verlangt und auf dem Landtage zu Sternberg (2 Mai) nebst den Rückständen der beiden vorhergehenden Jahre verkündigt wurden.

c) Spalding ad a. 1595, S. 231, 234. (von Senkenbergs) Sammlung d. Reichsabschiede, III. Th. S. 401.

Eben dieses geschah, in Gemäsheit eines ähnlichen KreisAusschreibens, (7 Mai) den Ständen des Stifts Schwerin auf dem Stiftstage zu Bützow. Zu gleicher Zeit unterlies der Herzog nicht, zur Erhaltung der innern Sicherheit des Landes gegen Landstreicher, Müssiggänger und Bettler (9 Mai) strenge Verfügungen an die Beamten, Ritterschaft und StadtObrigkeiten zu erlassen. Auf dem nächstfolgenden Reichstag zu Regensburg (6 April) waren, anstatt der un- 1598 behülflichen Mannschaftsstellung aufs neue 60 RömerMonate an Gelde auf drei Jahre bewilligt. Als diese auf dem Sternberger Landtage (15 Junii) nebst noch 10 RömerMonaten zu einem etwa nöthigen Nachzuge verkündigt und angenommen wurden, machte die Landschaft einen abermaligen Versuch zur Herbeiziehung der fürstlichen KammerGüter, den der Herzog abwies d).

Bald aber theilte ein näheres Ungewitter die Aufmerksamkeit des nördlichen Deutschlands. Nach dem (2 Mai) zwischen Frankreich und Spanien zu Verviers geschlossenen Frieden, der nur noch zwischen den Spaniern und den vereinigten Niederlanden Feindseligkeiten übrig lies, hatte eine Streiferei unordentlicher Spanischer Kriegsvölker von Belgien aus die benachbarten Westfälischen Kreislande in Schrecken gesetzt.

Spanische Invasion.

d) **Spalding** ad a. 1596, 1597, 1598, S. 238, 242, 246, 249. (**Bärensprungs**) Sammlung Mecklenb. LandesGesetze, IV. Th. Nr. 266, Supplement, S. 31. **Ehem. Verhältnis zwischen Mecklenburg u. d. Bisthum Schwerin**, XVII. Beil.

Ohngeachtet wiederholter kaiserlichen Mandate und Avocatorien, ohngeachtet der willfährigen Erklärung des Erzherzogs Albrechts von Oesterreich, Schwiegersohns K. Philipps des II. und (seit 1597) Besitzers der Spanischen Niederlande, den deutschen Boden räumen zu wollen, behielten dennoch die Spanier mehrere Bestungen besetzt und begingen allerlei Ausschweifungen. Schon wurden das Erzstift Bremen, die
1599 Grafschaften Oldenburg und Diepholz von ihnen bedroht. Der ganze NiederSächsische Kreis gerieth darüber in Unruhe: auf einem Kreistag zu Braunschweig (Jan.) ward eine VertheidigungsAnstalt beschlossen; allen Lehnleuten und deren Anwärtern im ganzen Kreis ward verboten, bei Verlust ihrer Lehne, ohne Vorwissen und Bewilligung ihrer LandesObrigkeit, in keine fremde Kriegsdienste sich einzulassen, oder Wartgeld dafür anzunehmen. Eine ähnliche Verordnung hätte H. Ulrich, als KreisOberster, schon früher, (1597) sowohl für Mecklenburg, als für das Stift Schwerin, erlassen. Jetzt (16 Jan.) lies er eine neue von den Kanzeln verlesen, wodurch, aus Vorsicht gegen die Spanische KriegsGefahr, alle Lehnleute aufgefordert wurden, mit ihren schuldigen Rosdiensten, auch für den Nothfall in grösserer Anzahl, in voller Rüstung zur Musterung sich bereit zu halten; den Städten ward zugleich befohlen, auf den Rathhäusern Harnische und Waffen in hinlänglichem Vorrath zu halten, um die Bürger damit auszurüsten. Das Verbot fremder KriegsBestallungen ward von ihm (8 März) zwar ausdrücklich nur auf die Spanischen Unruhen,

doch in der Voraussetzung beschränkt, daß auch nachher keine besondere Gefahr zu befürchten sei, und daß diejenigen von Adel, welche die landesherrliche Erlaubnis dazu nachsuchen würden, nicht gegen Religion und Vaterland, nicht gegen freundschaftliche Reichsstände zu dienen sich anheischig machen sollten. Unterdessen setzte der NiederSächsische Kreis sich nicht allein (4 Febr.) zu Erfurt mit dem OberSächsischen, sondern demnächst (13 März) auch mit dem Westfälischen und dem NiederRheinischen Kreis zu Koblenz in nähere Verbindung. Anfangs begnügte man sich daselbst zwar, dem Erzbischof von Bremen und den Herzogen von BraunschweigLüneburg, als nächsten Nachbaren des Weserstroms, eine sehr unzureichliche Kreishülfe von 600 zu Ros und 1500 zu Fus auf gemeinsame Kosten aufzutragen. Eben so wirkungslos lies H. Ulrich, als KreisOberster, auf einer KreisVersammlung (Febr.) zu Lüneburg noch einen vierfachen Römerzug vom ganzen Kreis aufbieten. Nach einem Congres mehrerer benachbarten Reichsstände mit dem H. Ulrich (Apr.) zu Magdeburg, ward auf verschiedenen Kreistagen zu Halberstadt, Lüneburg und Braunschweig zu dieser KriegsExpedition noch eine (dreifache) Tripelhülfe nothwendig befunden und nach Mehrheit der Stimmen durch den KreisAbschied zusammen auf 21 Monate bewilligt. Um in Gefolge der allgemeinen Aufforderung den andern Kreisständen mit gutem Beispiel vorzugehen, nahm H. Ulrich, als KreisOberst, selber eine Anzahl Reuter und Knechte auf seine Kosten (3102 Thaler 3 ßl.) in Be-

stallung und Wartgeld, wovon der Verlag noch lange nachher (1602) nicht von allen Kreisständen erstattet war.

Zur Aufbringung des diesseitigen Antheils aller dieser Kosten, und zur rückständigen Bezahlung der vorhin (1569, 1597) gegen die Türken in Ungarn 10 Monate unterhaltenen Reuter, wurden mehrere Landtage (8 März 17 Octbr.) zu Güstrow gehalten. Die Landstände suchten zwar die Verbindlichkeit von sich abzulehnen und zum größten Theil auf die herrschaftliche Kammer und eingezogenen KlosterGüter zu wälzen. Allein der Herzog wollte sich über die vom Kreistag beschlossene Contribution mit der Landschaft nicht in Contestation einlassen und eben so wenig die Kammer- und Kloster-Güter weiter angreifen, da diese bisher sich den gemeinen Lasten nicht entzogen hatten. Die 21 RömerMonate übernahm nun die Landschaft; doch wurden vom Herzog zur Einnahme und Berechnung der Türkensteuer und der Spanischen Contribution zwei Landräthe zugelassen e).

e) *Chytraei* Saxonia ad a. 1598, p. 936, 937. **Bärensprungs** Samml. Meckl. Landesgesetze, II. Th. S. 458. **Ehem. Verhältnis** zwischen Mecklenburg und Schwerin, XVII. Beilage. **Spalding** ad a. 1597, 1599, S. 243, 252-264. Correspondenz des Königs von Dänemark und des Herzogs von Holstein mit der Stadt Lübeck, wegen Erstattung des, vom H. Ulrich, als KreisObersten, verlegten Kostenaufwands zu den VertheidigungsAnstalten gegen die Spanier vom 24 Nov. 1602 und 12 Jan. 1603, in **Ungnaden** Amoenitates, S. 883, 886, 887.

Der Feldzug gegen die Spanier war inzwischen von kurzer Dauer. Das gegen sie zusammengebrachte verbündete Heer, unter Anführung des Gr. Simon zur Lippe, ward durch Uneinigkeit und Indisciplin (13 Sept.) gänzlich aufgelöset. Zum Glück entschlossen die Spanier sich freiwillig, Deutschland zu verlassen.

Eine ähnliche Probe von Insubordination gaben die hiesigen Lehnleute, als der Herzog (8 März) auf dem Landtage zu Güstrow die (16 Jan.) angekündigte Musterung vornehmen wollte. Zur GeneralMusterung hatte sich die Ritterschaft (7 März) vor des Herzogs Zelt gestellet. Als aber nach Ordnung der Geschlechter die SpecialMusterung, vermöge einer (10 März) entworfenen LehnRolle, unter Anführung des Landmarschalls, vor sich gehen sollte, weigerte sie sich, an dem dazu angewiesenen Orte sich einzufinden, bevor ihre die Lehndienste betreffenden Beschwerden abgeholfen waren; und der Herzog mit seinem Gefolge mußte, nachdem er ihre Weigerung durch seinen Hofmarschall erhalten hatte, unverrichteter Sache von dem MusterPlatze abziehen. Die wechselseitigen Erklärungen hierüber endigten mit Entschuldigungen an der einen und mit Vorbehalt an der andern Seite f). Musterung.

f) **Spalding** ad a. 1599, S. 251, 253, 257, 258, 261, 263. „Verzeichnis, wie hoch ein jedes Geschlecht vom Adel, auch ein jeder vor sich selbst — — Herrn Ulrich H. z. M. Rosdienste zu leisten schuldig ist." v. D. Güstrow 10 März 1599, in (**Evers**) beur-

Türken-steuer. Die Gefahren und Bedürfnisse des Türkenkrieges währten dagegen fort. Auch ohne einen neuen allgemeinen Reichstag veranstalten zu können, hatte der Kaiser bei den einzelnen Kreisen um Hülfe angesucht, die auch auf den
1601 Niedersächsischen Kreistagen, zu Halberstadt und
1602 (Mai) zu Lüneburg, jedesmal zu 14 Römer-Monate vorläufig bewilligt ward. Die erste ward vom H. Ulrich durch ein Ausschreiben unmittelbar eingefordert, die andre aber auf einem Landtage (16 Jun.) zu Sternberg verkündigt, ohne jedoch den Landständen dadurch einräumen zu wollen, daß die auf Reichs- und Kreistagen bewilligten Steuern allererst auf Landtagen von den mittelbaren ReichsUnterthanen angenommen werden dürften. Eben so wenig wollte er die, von den Landständen dazu erklärte Bereitwilligkeit von der, dagegen zur Bedingung gemachten Abhelfung ihrer gesammelten Beschwerden abhängig werden lassen g).

Justiz-Kanzlei Schon lange waren die Herzoge gewohnt, auch nach der Errichtung eines ordentlichen Land-Gerichts (1558) den klagenden Parteien an ihrem Hofe Recht zu sprechen, weil das Landgericht, bei dessen unterbrochenen Sitzungen, nicht allen JustizSachen vorkommen konnte, hingegen die Landesherren, als anerkannte Quelle aller Gerichtsbarkeit, deren eigenthümlicher Ausübung in höherer Instanz sich nie begeben hatten. Schon

kundeter Ausführung wegen Stavenow, 71. Beilage.

g) Spalding ad a. 1602, S. 271, 274, 275, 281, 283.

Schon in Johann Albrechts Raths- und KanzleiOrdnung (1569) waren der Kanzler und die Hofräthe auch zu Vorbescheiden und zu Verhören in ParteiSachen angewiesen, die sie an seinem Hoflager, zu Schwerin oder in den andern gemeinschaftlichen Residenzen, zu Güstrow oder Stargard, nur nicht ausserhalb des wesentlichen Hofes, als etwa am Schlusse der Rechtstage, anstellen durften. Auch H. Ulrich hatte (1573) durch seinen Rath Dr. Joach. Müller für seine HofKanzlei eine KanzleiOrdnung abfassen lassen, die sich auf Rechtsstreitigkeiten klagender Parteien erstreckte. Dazu wurden jährlich vier Vorbescheide (Lätare, Johannis, Egidii und Andreä) gehalten; nur durften keine Sachen angenommen werden, die schon bei dem Landgericht anhängig waren. Weil aber das Hoflager wandelbar war, so trug die Landschaft ver- 1596
schiedentlich darauf an, daß neben dem ordent- 1598
lichen Hofgericht, die Regierung an einem bestimmten Ort sich aufhalten und mit beständigen Räthen besetzt werden möge, um nicht nur die Vorbescheide abzuwarten, sondern auch zur Erleichterung des Hofgerichts, in den daselbst anhängigen Sachen zuvor die Güte zu versu-
chen. Der Herzog machte nun auch die Ver- 1599
fügung, daß zu Güstrow stets einige seiner Räthe zugegen seyn und in seiner Abwesenheit sowohl, als an seinem Hoflager daselbst die täglich vorkommenden Rechtssachen und Vorbescheide abwarten, in seinem Namen Rescripte und Bescheide erlassen mußten, um die klagenden Parteien nicht aufzuhalten und ihre Sachen desto besser zu befördern. Nur sein wiederholtes Ver-

langen, daß von der Landschaft zur Unterhaltung der Kanzlei ein Kostenbeitrag geliefert und zu ihrer Besetzung Mitglieder aus ihrer Mitte vorgeschlagen würden, blieb zur Zeit unerfüllt.

zu Güstrow. Von dieser Zeit an war auch wirklich die HofKanzlei zu Güstrow mit fünf zur Regierung bestellten permanenten Räthen, mit dem Kanzler (Jacob Bording) an ihrer Spitze, besetzt. Weil aber die Räthe auch zu andern Geschäften am Hofe sowohl, als zu Verschickungen und auf Reisen gebraucht wurden, so fehlte es
1602 nicht an Klagen, daß sie nur wenig Zeit zu den Vorbescheiden auf der Kanzlei verwenden konnten, oder auch so zerstreuet waren, daß die Parteien entweder ungehört weggehen und die Versuche zur Güte unwirksam bleiben, oder die Erkenntnisse und Bescheide ungebührlich verzögert werden mußten. Ohne Zweifel, um diesen Unvollkommenheiten abzuhelfen, lies der Herzog eine neue Güstrowsche KanzleiOrdnung entwerfen, deren Promulgirung doch bei seinem Leben unterblieb h).

Coadjutor zu Schwerin. Der (1590) zum Coadjutor des Bisthums Schwerin gewählte Prinz Ulrich von Dänemark, studirte seitdem zu Rostock, wo er (1592-1593) das academische Rectorat bekleidete. Er befand sich nun in dem Alter, daß die vorhin ausgesetzte Wahlkapitulation (19 Febr.) ganz
1597 nach dem Muster der frühern (1504-1550)

h) **von Kamptz** Beiträge zum Mecklenb. Recht, V. Band, S. 319, 322, 324, 334, 335, 336, 354-362. **Spalding** ad a. 1596, 1598, 1599, 1602, S. 240, 241, 247, 250, 265, 267, 278, 279, 295, 296.

zu Bützow von ihm selbst, wie von dem K. Christian dem IV. von Dänemark und von dem regierenden Administrator, als Unterhändlern, vollzogen werden konnte. Besonders ward auch darin ausdrücklich bedungen: daß durch diese Postulation den vormaligen Tractaten des Domkapittels, wegen künftiger Beschränkung der Bischofswahlen auf das herzogliche Haus Mecklenburg, nicht präjudicirt werden, sondern diese vorbehalten bleiben sollte. Dem Stift ward zwar die Freundschaft mit der Schutzleistung der Krone Dänemark und der Herzoge von SchleswigHolstein versprochen, doch ohne Abbruch der alten Schirmgerechtigkeit des Hauses Mecklenburg. Zur Bewirkung der, von den Römischen Kaisern, seit der ReligionsReformation dem Domkapittel verweigerten gewöhnlichen Bestättigung der StiftsPrivilegien und Statuten, versprach der Prinz bei dem itzt regierenden Kaiser bestens sich zu verwenden, auch die oberlehnsherrliche Anerkennung dieser Postulation auf eigne Kosten bei dem ReichsOberhaupt auszubringen, in dem Fall aber, daß selbige nicht erfolgen, oder sonst aus rechtmässigen Ursachen seine Postulation angefochten werden würde, dem Domkapittel die freie Wahl eines andern Coadjutors, oder Administrators zu überlassen. Für den Fall seiner Abwesenheit in fremden Ländern, wurden zwei Domherren zu Statthaltern des Bischofs bestimmt. Die Stiftshäuser und Vestungen wollte der künftige Bischof zu Kriegszeiten, mit Zuziehung und Hülfe der Stiftsstände, nothdürftig besetzen; die Gebäude aber auf eigne Kosten, ohne Erstattung, unter-

halten, hingegen die Reichs-, Kreis- und Deputationstage, auf seine und des Stifts gemeinschaftliche Kosten, besuchen oder beschicken, auch die KammerGerichtsVisitationsKosten unter seiner Regierung selbst übernehmen i).

und Ratzeburg. Was hier der Administrator durch eigne Thätigkeit bewirkte, den Uebergang der Bischofswürde an ein fremdes Haus, konnte leidend der Administrator des Stifts Ratzeburg eben

1596 so wenig verhüten. H. Karl mußte es geschehen lassen, daß das Domkapittel den Bewerbungen des Hauses BraunschweigLüneburg Gehör gab und den Prinzen **August**, von H. Wilhelms sieben Söhnen den dritten, (21 Apr.) einmüthig zum Coadjutor und künftigen Administrator postulirte k).

Universitäts-Visitation. 1599 Zur Verbesserung verschiedener Mängel in der innern Einrichtung der Rostocker Hochschule, ließ der Herzog, als ihr Kanzler, durch vier Landräthe (von Cramon, Bevernest, Molzahn und Schöneich) und den Kanzler Bording, nicht nur das Collegium der fürstlichen Professoren visitiren, sondern auch den Magistrat, wegen dessen ComPatronatRechts, zu gleicher Theilnahme an einer gemeinschaftlichen Visitation der ganzen Universität auffordern. Er kam deshalb (19 März) persönlich nach Rostock und mit Zuziehung einer Deputation von einem Bürgermeister und 3 Rathmännern ward (24

i) Rostocker Etwas 1737, S. 388; 1738, S. 163. Diplomat. Meclenb. ad a. 1597, in *Westphalen* T. IV. p. 1166-1176.

k) Chronic. episcopat. Raceburg. in *Westphalen* T. II. p. 1994.

März) ein VisitationsAbschied zum Stande gebracht. Hingegen mehrere Beschwerden der Academie gegen den Rath, woran es seit dem verunglückten Versuch einer neuen Concordienformel (1577) nicht fehlte, blieben ausgesetzt und wurden gütlicher Behandlung oder rechtlicher Entscheidung vorbehalten. Aber alle Versuche 1600
des Herzogs, sowohl durch eine unmittelbare Commission, (27 Jan.) als vermöge eines von sämmtlichen Professoren, mit seinem Einverständnis, ausgebrachten kaiserlichen Auftrags, (30 Aug.) durch seine Subdelegirten (22 Sept.) 1601
in Rostock, einen Vergleich über die akademischen Streitigkeiten einzuleiten, oder sie wenigstens zur kaiserlichen Entscheidung vorzubereiten, wurden (25 Sept.) von dem Magistrat, durch eine Appellation an den Kaiser als Committenten, vereitelt; und der Commissarius mußte sich begnügen (17 Febr.) diesem das weitere Ver- 1602
fahren zu überlassen [1]), wodurch die gute Absicht auf lange Zeit der Vergessenheit übergeben ward.

Glücklicher war der friedliebende Landesherr in Wismar, wo zwischen dem Rath und der Bürgerschaft über die Verwaltung des Stadt- Wismarscher 1600

1) (A. J. D. Aepinus) urkundliche Bestättigung der h. Gerechtsame über Academie u. Rath zu Rostock, 70. 71. 73-82. 114-116. Beil. Bärensprungs Samml. Meckl. Landesgesetze, I. Th. Nr. 130. Rostocker Etwas 1742, S. 850. Drei lateinische und deutsche Reden und Gedichte auf die Anwesenheit des Herzogs in Rostock, in *Nettelbladt* notitia scriptor. D. M. p. 50.

Bürgerbrief. Regiments weitläuftige Mishelligkeiten entstanden waren. Durch seine Commissarien (Landrath von Cramon, Kanzler Bording, Hofrath Dr. Ernst Cothmann und Rentmeister Andr. Meier) ward (19 März) ein Vertrag zum Stande gebracht und sowohl vom Herzog und dessen Commissarien, als von 4 Bürgermeistern, 4 Rathmännern und 4 Bürgern unterschrieben. Vermöge desselben ward der schon vorher (1583) angeordnete BürgerAusschus von 20 Kaufleuten und 20 Handwerkern, als Repräsentanten der ganzen Gemeinde, für immer dem Rath in der Verwaltung und Berechnung der Stadt-Güter und Einkünfte zur Seite gesetzt. Einige Ungewisheiten in diesem Vertrage wurden dem-
1602 nächst durch besondere landesherrliche Verordnungen (28 Jan. 24 März) näher erläutert m).

1593 Ivenack-Strelitzscher Heimfall. Johann Albrechts jüngster Sohn Sigismund August war (7 Octb.) mit des H. Bogislavs des XIII. von Pommern Tochter, **Clara Maria**, zu Barth vermählt; sie hatte ihm ein Heirathsgut von 8500 Thaler zugebracht. Mit Einwilligung des regierenden H. Ulrichs war ihr (30 Mai) ein Gegenvermächtnis von gleicher Summe, zusammen 17,000 Thaler und, zu einem jährlichen Ertrag von 1700 Thaler, das Amt Strelitz zum Leibgeding versichert, ausser einer Morgengabe von 150 Thaler jährlich, die ihr, nach des Gemahls Tode, mit einer baaren Abfindung von 1000 Thaler vergütet werden sollten. Die vorläufige Huldigung zu

m) Schröders Beschreibung der Stadt u. Herrschaft Wismar, S. 554-570.

Strelitz nahm für sie der Pommersche Rath Dr. Martin Chemnitz (28 Mai) ein. Die Ehe war 1594
mit Nachkommenschaft nicht gesegnet. Der kränkliche, aber sehr achtungswehrte Prinz, lebte mit seiner Gemahlin zu Ivenack, wo er, nach der Zurückkunft von einer vergeblichen Reise 1600
mit seinem Arzt, Dr. Laurenberg aus Rostock), ins Karlsbad, (5 Sept.) seinen Tod, so wie zu Schwerin in der Domkirche (10 Octbr.) seine Ruhestätte fand nn). In seinem Testamente hatte er (25 Jun.) seine beiden Neffen zu Erben und seine zwei Oheime zu Vollstrecker seines lezten Willens eingesezt. Seiner Gemahlin vermachte er darin, ausser ihrem Witthums-Hause und Amte Strelitz, den von ihm angekauften Hof Goldenbow (bei Strelitz) auf ihre Lebenszeit und, ausser der Hälfte seiner Baarschaften und Effecten, 10,000 fl. eigenthümlich n). Ivenack ward dadurch wieder mit den Domainen des Schwerinschen LandesAntheils vereinigt. Späterhin (1607) vermählte die Wittwe (13 Decb.) sich wieder mit dem H. August von BraunschweigWolfenbüttel zu Hitz-

nn) Ausser von Lucas Bacmeister, der auch hier bei der Leichenbestattung in Schwerin Trostworte sprechen mußte, ward sein Andenken in drei gedruckten lateinischen Reden zu Schwerin und zu Rostock (Rostock 1600, 4.) gefeiert. *Nettelbladt* notitia script. D. M. p. 58. Rostocker Etwas 1738, S. 629; 1739, S. 37-46, 513, 543; 1740, S. 395.

n) Originale *mspt.* vom 30 Mai 1593, im gh. Archiv zu Schwerin. Chemnitz im Leben H. Sigismund Augusts z. M. ad a. 1594, 1600, aus briefl. u. OriginalUrkunden.

acker, der früher (1593, 1594) zu Rostock studiert hatte. Von Goldenbow behielt sie die jährliche Abnutzung, als Zinse für ihr eingebrachtes Heirathsgut, bis zu ihrem unbeerbten Tode, († 13 Febr. 1623) o).

Revidirte Kirchen-Ordnung.

Dem H. Ulrich hatte schon, seit der Concordienformel, (1580) die Sorge für die Erhaltung der Reinheit des Lutheranismus in seinen Landen unaufhörlich am Herzen gelegen. Weil ihm, nach seiner strengen Orthodoxie, die Grenze zwischen dem ächt lutherischen Lehrbegriff und dem reformirten ReligionsSystem in der Mecklenburgschen KirchenOrdnung (1552, 1557) noch nicht scharf genug bezeichnet schien, hingegen mehrere Stellen darin einer Misdeutung fähig waren und selbst von reformirten Gottesgelehrten in den fortwährenden Streitigkeiten beider Parteien, für sich angezogen wurden; so hatte er zu deren Berichtigung und zur genauern Zurückführung auf den Maasstab der
1599 Concordienformel, die Revidirung der ganzen KirchenOrdnung, sowohl in Doctrinal- als CeremonialGegenständen (6 Apr.) den Rostockschen Professoren der Theologie (Dr. Chyträus, Bacmeister, Freder, Schacht und Lobeck) aufgetragen. Diese hatten zwar (6 Jun.) ihre Arbei-

o) Rostocker Etwas 1738, S. 171. ff. Nach dem Tode der Herzogin fiel Goldenbow, mit dem Amte Strelitz wieder vereinigt, an das herzogliche Haus zurück. (Gerdes Samml. S. 334, §. 22.) Um sie wegen ihrer Dotalforderungen aus Strelitz abzufinden, war dasselbe unterdessen anderweitig verpfändet.

ten begonnen, aber nicht vollendet, als Chyträus, aus dessen Feder der doctrinale Theil hervorging, (25 Jun.) durch den Tod von ihnen getrennt wurde. 1600 Das RevisionsGeschäft ward darauf durch die 6 Superintendenten des Landes (Lucas Bacmeister, Johann Freder, Jacob Coler, Heinr. Dinggrav, Joh. Neovin und Joachim Fabricius) zu Rostock (14 Nov.) fortgesezt, und von der theologischen Facultät (15 1602 März - 13 April) die lezte Hand daran gelegt. Die nun **revidirte KirchenOrdnung** war schon unter der Presse, als der Herzog nicht unterlies, auf dem Landtage zu Sternberg (16 Juni) von der bevorstehenden Publication die Landschaft in Kenntnis zu setzen. Diese hatte auch nichts dagegen; sie empfahl nur eine vorgängige Communication mit den Sächsischen Theologen, besonders zu Wittenberg, und begnügte sich mit der Voraussetzung, daß den Ständen ihre Privilegien und Patronatrechte ungekränkt erhalten, auch den Gemeinden keine untüchtige oder misfällige Prediger aufgedrungen werden würden. Weil aber das erste schon zu spät, und wegen des leztern jede Besorgnis für unnöthig gehalten wurde; so verblieb es bei einer Verwahrung der landesherrlichen Hoheits-Rechte an der einen und der landschaftlichen Gerechtigkeiten auf der andern Seite p).

p) Grapius evangelisches Rostock, S. 319, 322, 326, 332, 338, 342, 343. Rostocker Etwas 1738, S. 494. *Schütz* vita Chytraei T. III. p. 440. sqq. Spalding ad a. 1602, S. 272, 275, 281, 282, 283.

1603 Regierungs-Veränderung.

Kaum war der Abdruck vollendet und die Promulgation q) (13 März) vollzogen, als Ulrich mit der Erfüllung dieser letzten Pflicht seines hohen Regenten-Berufs sein Leben (14 März) zu Güstrow beschlos. Unnöthig würde es seyn, den Character dieses deutschen Nestors mit Rede und Schrift ausmahlen zu wollen, da sein thatenvolles Leben, während einer Regierung von fast einem halben Jahrhundert, ihn laut genug ausspricht und seine grossen Eigenschaften überflüssig beurkundet. Mehrere von ihm ausgegangene vaterländische Institutionen und Gesezgebungen in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten erhalten noch bis diesen Augenblick sein Andenken in Segen und verkünden der Nachwelt, auch ohne Rücksicht auf seine theologische SchriftstellerArbeit (1594) r), dauerhafter seinen Ruhm, als der Marmor auf seinem Grabe im Güstrower Dom, wo er (14 April) beigesezt wurde. Seiner Leichenfeier wohnten, ausser den 3 Prinzen und 3 verwittweten Herzoginnen seines Hauses, die Königin von Dänemark und ihr Sohn, der Administrator von Schwerin, 4 Herzoge, 2 Herzogin-

q) Bärensprungsche Sammlung Meckl. Landesgesetze, I. Th. Nr. 21. S. 7.

r) „Kurze Wiederholung etlicher fürnehmer Hauptstücke christlicher Lehre, nach Ordnung des Catechismi, durch eine hohe fürstliche Person zusammen getragen, mit einer Vorrede Andreas Celichii, Mecklenb. Superintendenten, (gedruckt zu Leipzig 1594, 4.) im Verlag Werner Lang, Buchbinders u. Buchhändlers zu Güstrow." (*Thomas* analecta Güstrouiensia, p. 165.)

nen von Pommern, nebst 5 Prinzessinnen von Pommern, SachsenLauenburg und Holstein bei s).

Seine erste Gemahlin, des Prinzen Magnus Wittwe, **Elisabeth**, K. Christians des III. von Dänemark Schwester, war mit ihm (26 Febr. 1556) zu Kopenhagen vermählt gewesen. Ihre einzige Tochter **Sophie**, gebohren (4 Sept. 1557) zu Wismar, war (seit 20 Jul. 1572) mit dem K. Friedrich dem II. von Dänemark († 4 Apr. 1588) vermählt und durch ihn StammMutter des ganzen Königlich Dänemarkschen Hauses († 4 Octbr. 1632) t). Die zweite Gemahlin, **Anna**, Prinzessin von Pommern, (vermählt 1588) überlebte ihren Gemahl unbeerbt, auf ihrem WitthumsAmt Grabow (bis 10 Sept. 1626) u).

s) *Latomus* beim *Westphalen* T. IV. p. 518-522. Manzels Bützowsche Ruhestunden, V. Th. S. 40-57. Thiele von der Domkirche zu Güstrow, S. 114-118. Drei LeichenPredigten und vier lateinische Trauerreden (gedruckt zu Rostock 1603, 4.) in *Nettelbladt* notitia script. D. M. p. 50. Rost. Etwas 1738, S. 631; 1739, S. 515; 1740, S. 68. Noch viele Jahre ward der Gedächtnistag seines Todes, (1604-1622) so wie früher sein Geburtstag, von den dankbaren Musen an der Warnow feierlich begangen. (*Nettelbladt* p. 50-52.) Rostocker Etwas 1739, S. 542; 1740, S. 165, 228; 1743, S. 373.

t) Gedruckte Gedichte und Reden auf die Vermählung und den Tod der Prinzessin Sophie von Mecklenburg, Königin von Dänemark, 1572, 1632, in *Nettelbladt* notitia scriptor. D. M. p. 55.

u) Gedruckte GelegenheitsSchriften auf den Tod

Dritter Abschnitt.

(Vom 14. März 1603 bis 22. Julii 1610.)

Herzoge zu Mecklenburg:

1) zu Güstrow:

Karl der I. succedirt in Güstrow 14 März 1603, regiert zu Schwerin bis 28 Apr. 1608, † 22 Jul. 1610.

2) zu Schwerin:

Adolf Friedrich der I. succedirt 28 April 1608.

Johann Albrecht der II. zu Gadebusch seit 9 Julii 1608.

Administratoren der Bisthümer:

Schwerin:	Ratzeburg:
Ulrich der II. succedirt 12 Mai 1603.	Karl, † 22 Jul. 1610.
	Coadjutor,
	August, Prinz von Braunschweig Lüneburg.

Succession zu Güstrow

Unmittelbar nach Ulrichs Leichenbestattung übernahm H. Karl von Mirow, als der nächste und einzige im männlichen Alter noch übrige

der Herzogin Anna zu Grabow 10 Septbr. und bei deren Beerdigung (14 Decbr.) im Dom zu Güstrow 1626, in *Nettelbladt* notitia p. 54. Rostocker Etwas 1741, S. 389.

Prinz des Hauses, aus den Händen des Kanzlers, des Hofmarschalls und des Landmarschalls die Insignien der LandesRegierung, die er sowohl in dem erledigten Güstrowschen Antheil, als in der Vormundschaft für die beiden Schwerinschen Prinzen fortsezte. Doch behielt er noch seine Ratzeburgsche Residenz (16 Sept.) zu Schönberg a). Im Stift Schwerin trat unterdessen der bisherige Coadjutor, (seit 1602) auch Bischof zu Schleswig, seine bischöfliche Regierung (12 Mai) persönlich an. Nachdem er seine vorhin (1597) vollzogene WahlCapitulation wiederholt anerkannt hatte, ward er von dem Domkapittel zu Schwerin, feierlich in den Besitz der geistlichen und weltlichen StiftsAdministration eingesetzt, worauf er (17 Mai) zu Bützow die Huldigung annahm. Er machte sich in der Folge durch eine KlosterOrdnung zu Rühn (15 August) und durch eine Begräbnis-, Glocken- und StuhlOrdnung für die Domkirche zu Schwerin (2 Septb.) um das Stift verdient b).

und Bützow.

1608

Eine der ersten Sorgen der neuen Mecklenburgschen Regierung war die Abfindung der verwittweten Königin Sophie von Dänemark, als einziger Erbin ihres Vaters. Vermöge einer (25 Apr.) bei ihrer persönlichen Anwesenheit zu Güstrow, mit ihr getroffenen Vereinbarung, wurden ihr alle auf H. Ulrichs eigne Ko-

Dänische

1603

a) *Latomus* ad a. 1603, p. 522. Spaldings LandtagsVerhandlungen, S. 332.

b) Hederich beim Gerdes, S. 491. Bärensprungs Sammlung Mecklenb. Landesgesetze, I. Th. Nr. 44; II. Th. Nr. 77. Hederichs Schwerinsche Chronik, S. 109.

sten eingelösete Aemter und angekaufte Güter, Obligationen, auch der gesammte AllodialNachlas an Baarschaften und Effecten zuerkannt; der Herzog behielt nur das Mobiliare der Schlösser und Aemter, nebst allen Restanten aus dem Güstrowschen LandesAntheil. Dagegen bezahlte die Königin von den väterlichen Schulden 22,000 Thaler, wofür der Herzog namentlich die 17,000 Thaler aus der Ehestiftung der verwittweten Herzogin Anna, (1588) izt zu Grabow, zur künftigen Abfindung ihrer Erben und die Begräbniskosten des abgeschiedenen Herzogs übernahm. Zu diesen hatte nämlich H. Karl von den Einnehmern der auf dem Landtag (1602) bewilligten Türkensteuer sich 3000 Thaler vorschiessen lassen. Doch hatten die Landstände so viel Achtung für die Verdienste ihres verewigten Landesherrn, daß sie auf
1606 dem nächsten Sternberger Landtag (25 Junii) nicht allein auf die Erstattung jenes Vorschusses verzichteten, sondern auch noch andre 3000 Thl. aus den Ueberschüssen des gemeinsamen Contributionskastens, zur Bezahlung der dringendsten Schulden H. Ulrichs anwiesen c).

Abfindungs-Handlungen. Die Königin hatte sich inzwischen bei der Auseinandersetzung mit ihrem Oheim, nur bis zu dessen unbeerbtem Tode, ein vermeintes Erbrecht an dem Güstrowschen LandesAntheil (II. Theil, S. 913) vorbehalten. Um alle deshalb
1607 schon entstandenen und noch künftig besorglichen Irrungen noch bei des alten Herrn Leben aus

c) Originale mspt. d. 25 Apr. 1603, im gh. Archiv zu Schwerin. Spalding ad a. 1606, S. 285, 287, 303.

der Welt zu schaffen, ward mit ihr, unter Vermittelung ihres Sohns, des K. Christians des IV. durch dessen Gesandten Apitz von Grünenberg und Joachim Hübener, von Seiten des Herzogs und seiner beiden GrosNeffen (12 August) zu Güstrow, durch die Landräthe von Bevernest, von Bassewitz und von Winterfeld, den Kanzler Daniel Zölner und 4 Hofräthe (Hano von Nessen, Bartholomäus Cling, Ernst Cothmann und Christoff von Hagen) ein Vergleich getroffen, worin die Königin für sich und ihre Erben allen Ansprüchen an das Fürstenthum Mecklenburg entsagte und dafür sich mit 50,000 Gülden abfinden lies. Diese sollten jedoch erst nach des H. Karls Tode in fünfjährigen Raten bezahlt werden, wofür ihr das Amt Stavenhagen verpfändet wurde d).

Der Herzog nahm unterdessen für sich und auf den Fall seines Todes für die beiden minderjährigen Prinzen, in dem Güstrowschen LandesAntheil, insbesondere (27 Aug.) zu Rostock und (16 Septbr.) zu Güstrow, so wie schon früher (1603) zu Wismar, die Huldigung mit Bestättigung der Privilegien, ein e). Die Prinzen selbst waren (16 Jul.) mit ihrem Hofmei- 1605 Mecklenburg.

d) Dipl. *mspt.* vom 12 Aug. 1607, aus dem gh. Archiv zu Schwerin.

e) **Wettken** ad a. 1605, beim Ungnaden, S. 1200. *Nettelbladt* notitia scriptor. D. M. p. 57. **Ebendesselben** Verzeichnis Rostockscher Schriften und Verodnungen, S. 40. Schröders Beschreibung der St. u. H. Wismar, S. 692. Franks altes und neues Mecklenb. XII. B. S. 21.

Schwerinsche ster Vollrad von Walzdorf und dem Instructor Dr. Theodor von Sanden auf die Universität nach Leipzig gegangen, wo der ältere (19 Novbr.) das academische Rectorat übernahm.
1606 Demnächst besuchten sie die hohe Schule zu Strasburg und reiseten von da, in Begleitung ihres itzigen Hofmeisters Samuel von Behr, (aus Pommern) zweier Cavaliere (Johann von Bülow, Ulrichs von Negendank) und eines Arztes (Dr. Schlezer) durch die Schweiz nach Italien und Frankreich. Vergebens bemühete sich der regierende Herzog, zu den Kosten dieser Reisen sowohl, als zum Abtrag der von den Liefländischen Feldzügen des ersten Johann Albrechts (1556 : 1558) rückständig gebliebenen und andrer drückenden Schulden des Schwerinschen LandesAntheils, auf dem Landtage zu Sternberg (25 Jun.) und auf dem Güstrower
1607 DeputationsTage (22 April) von den Landständen eine Beihülfe zu erhalten. Man verschob diese bis zu der Prinzen Zurückkunft und demnächstigen RegierungsAntritt. Die Reise mußte daher, in Ermangelung gehöriger Zuschüsse, möglichst abgekürzt werden, und das Vaterland hatte die Freude, seine Prinzen Johann Albrecht (12 Septb.) und Adolf Friedrich (28 Septb.) wieder heimkehren zu sehen f). Adolf Friedrich
1606 hatte unterdessen (2 Aug.) vom Kaiser, so wie nach

f) Hederichs Schwerinsche Chronik, S. 107, 108. *Nettelbladt* notitia, p. 76. *Westphalen* spec. document. p. 140. **Spalding** ad a. 1606, 1607, 1608, S. 284, 286, 302, 318, 326, 335, 347.

nach der Zurückkunft Johann Albrecht, (22 Jan.) auf ihres GrosOheims Ansuchen, die Volljährigkeits Erklärung erhalten g). 1608

Der alte Herzog legte nun die Vormundschaft für seine GrosNeffen nieder. Für diese konnte jedoch der eigne RegierungsAntritt eines so tief verschuldeten Landes, wie der Schwerinsche Antheil war, wenig Reiz haben, da sie alle ihre disponiblen Einkünfte nicht höher als zu 3000 fl. für jeden, also nicht auf die Hälfte der vormaligen AppanageGelder Sigismund Augusts, berechnen konnten, wovon sie eine eigne Hofhaltung einzurichten sich nicht getrauen durften. Von einer Beobachtung des in dem grosväterlichen Testament (1573) vorgeschriebenen ErstgeburtsRechts, sowohl für den Schwerinschen, als für den künftig anfallenden Güstrowschen LandesAntheil, war nirgends die Rede. Sie beschlossen also, vor der Hand wenigstens, in Gemeinschaft zu bleiben, weil H. Karl unvermählt, und der Fall der Erledigung seines LandesAntheils gleichfalls als nahe bevorstehend anzusehen war. Succession.

Johann Albrecht benutzte diese einstweilige Freiheit von eignen RegierungsGeschäften, zur Einleitung einer HeirathsVerbindung mit der reichen Erbin H. Christoffs, der Prinzessin **Margaretha Elisabeth** in Schweden, seit ihrer Mutter Tode (1597) unter der Vormundschaft ihres Oheims, des itzigen Schwedischen Königs Karls des IX. H. Karl und Adolf Secundogenitur

g) Dipll. *mspta* des grosherzogl. Archivs zu Schwerin v. 2 Aug. 1606 u. 22 Jan. 1608.

Friedrich liessen durch ihre Gesandten Joachim von Oldenburg und Claus von Below bei dem König um ihre Hand anhalten, und eine Gesandtschaft des Königs setzte in Güstrow die Unterhandlung darüber fort; wobei der Mangel einer eigenthümlichen Existenz des Prinzen einige Schwierigkeit machte. Um diese zu entfernen, liessen der H. Karl und die verwittwete Herzogin Sophie den beiden jungen Herzogen (27 Apr.) den Antrag machen, ihre bisherige Gemeinschaft aufzuheben und alle Aemter nach einem TheilungsPlan des alten Herzogs gleich zu theilen. Unter Vermittlung des GrosOheims und der Herzogin Mutter kamen beide Theile (28 Apr.) zu Güstrow dahin überein, dem regierenden Herzog eine Theilung aller Aemter und Einkünfte des ganzen Landes in zwei völlig gleiche Hälften, die Schwerinsche und die Güstrowsche, im Voraus zu überlassen und nach seinem dereinstigen Abgang das Loos über deren privativen Besitz entscheiden zu lassen. Nur bestand Adolf Friedrich auf das herkömmliche VorzugsRecht der Erstgeburt. Ein Versuch, von den Landständen, eine so lange verweigerte wirksame Abhelfung ihrer finanziellen Verlegenheiten zu erhalten, ward auf einem ConvocationsTag, den die jungen Herzoge, mit H. Karls Einverständnis, nach Schwerin ausgeschrieben hatten, und (31 Mai) durch ihren Kanzler Hajo von Nessa eröfnen liessen, von dem Ausschus der Ritterschaft und Städte (1 Jun.) abgelehnt.

zu Gadebusch. Ohne Abbruch der frühern Verabredung entschlos sich nun Adolf Friedrich, unter eben-

derselben Vermittelung (9 Jul.) zu Güstrow, seinem Bruder nur allein die vorhin vom H. Christoff besessenen Aemter Gadebusch und Tempzin, nebst einer baaren jährlichen Einnahme aus seiner Rentkammer von 1600 Gülden, halb auf Antonii und halb auf Johannis zahlbar, abzutreten. Alle übrigen Aemter und Einkünfte des väterlichen LandesAntheils, (mit Ausnahme der drei Witthums-Aemter der Herzogin Sophie), mit allen darauf haftenden gemeinsamen Schulden, Abgaben und Lasten, behielt er zu seiner alleinigen Administration. Ausserdem noch übernahm er die Verzinsung der Schulden seines Bruders, insoferne sie von diesem anerkannt wurden, nebst dem standesmässigen Unterhalt der Prinzessin Anne Sophie, so lange sie unvermählt bleiben würde, allein h).

Schwedische Dotal-Gelder.

Izt konnte das einstweilen verzögerte VermählungsGeschäft desto glücklicher zum Schlus befördert werden. Die Herzogin Mutter machte sich daher (25 Jul.) in Begleitung des H. Johann Albrechts und der Prinzessin Anna Sophie, mit einem zahlreichen Gefolge (270 Personen) zu Wasser auf die Reise nach Stock-

h) Wie rührend waren nicht die lauten Klagen der jungen Herzoge: „daß sie in ihrer zarten Jugend durch die beschwerlichen Umschlags-Händel und daraus entspringende, „Herz und Muth brechende Traurigkeit gleichsam verwelken und zum Verderb und Untergang gerathen mögten"! Spalding ad a. 1608, S. 347-352. Letztes Wort, 22. 23. Beilage. Gerdes Samml. S. 312, 317.

holm; das Beilager ward daselbst (9 Octbr.) vollzogen, und die Neuvermählten kamen mit ihrer ganzen Begleitung (Decbr.) glücklich in Mecklenburg an. Zum Brautschatz und zur Aussteuer waren der Prinzessin von ihrem väterlichen Hause 20,000 Thaler zugesichert, worüber ihr die H.H. Karl und Adolf Friedrich eine Versicherung ausstellten; und zu ihrem künftigen Witthum hatte ihr Gemahl die Aemter Gadebusch und Tempzin angewiesen i). Einen wesentlichen Anstand hatte in der Vollziehung dieser Heirath die Berechnung und Herausgabe, so wie die sichere Unterbringung des beträchtlichen mütterlichen Vermögens, der Prinzessin (S. 68) gebracht. Nachdem der Herzog den König, (2 Sept.) wegen seiner bisherigen Vormundschaft für die Prinzessin völlig quitirt hatte, versprach der König (9 Octbr.) die Rückstände des Brautschatzes ihrer Mutter, nach Abzug der davon durch den K. Johann schon ausgezahlten 54,135 Thaler, sobald der EheContract vollzogen und die Unterbringung gesichert seyn würde, zu berichtigen. Einstwei-
1609 len wurden davon 20,000 Thlr. (zu 33 ßl.) auch wirklich (17 Jan.) zu Hamburg deponirt. Weil es aber, zum Zweck der baaren Auslieferung, an der Caution wegen ihrer sichern

i) OriginalVermählungsActen des gh. Archivs zu Schwerin v. J. 1608. Hederichs Schwerinsche Chronik, S. 108, 109. Dalins Geschichte des Reichs Schweden, III. Th. 2. Band, S. 449. Gerdes Sammlungen, S. 318. Diplomatar. Meclenb. in *Westphalen* T. IV. p. 1188.

Belegung in Mecklenburg und wegen der eventualen Zurückgabe im Fall des unbeerbten Ablebens der Herzogin, fehlte; so lies der König durch eine Gesandtschaft bei dem Herzoge (5 Febr.) an die Vollziehung der EhePacten erinnern. Die Schwedischen Gelder wurden nun in Hamburg erhoben und als ein Eigenthum der jungen Herzogin, mit Vorbehalt des Heimfalls an die Krone Schweden nach ihrem unbeerbten Ableben (19 April) dem H. Adolf Friedrich, gegen Verpfändung des Amts Crivitz, angeliehen. Von den mütterlichen DotalGeldern blieben also nun noch 25,865 Thaler Kapital unbezahlt. Auch diese versprach der König (13 Nov.) nach Rostock zu übermachen, wenn ihm und dem Reiche Schweden hiefür sowohl, als für die empfangenen 50,993½ Thaler ParaphernalGelder, die Aemter Gadebusch und Tempzin, auf den erblosen Todesfall der Herzogin, verpfändet würden. Johann Albrecht (24 Februar) hiermit einverstanden, 1610
schickte (25 Mai) seinen Kämmerer Bartold von Bülow nach Schweden, um die obigen Rückstände in Empfang zu nehmen und zur Einlösung des verpfändeten Amts Jvenack anwenden zu lassen. Allein der Kämmerer ward vom König (30 Jun.) ohne Geld mit leeren Vertröstungen heimgeschickt k).

Die jungen Herzoge von Schwerin nahmen 1609 Erbhuldigung.
unterdessen (9 Jun. – 12 Jul.) im ganzen Lande die Erbhuldigung persönlich ein, namentlich von

k) OriginalActen im gh. Archiv zu Schwerin v. J. 1608, 1609, 1610.

der Ritterschaft aller drei Kreise zu Beidendorf (12 Jun.) Krakow und (25 Jun.) Kölpin, wie gewöhnlich auf offenem Felde, und in den Städten Wismar (8 Jul.) Parchim, Waren, Neubrandenburg, Friedland, Malchin, Rostock und Schwerin, nachdem solche auf dem Convocationstage (1608) der Ritter- und Landschaft, mit einer Bestättigung ihrer Privilegien angekündigt war. Vorher hatten sie (10 Jun.) für das zahlreiche Gefolge eine Hof- und FeldOrdnung, wie es auf der Reise und in den Lagern, während der Huldigung gehalten werden solte, abfassen lassen [1]).

Fräuleinsteuer.

Um diesseits wenigstens allen Vorwürfen und Erinnerungen auszuweichen, welche die Erfüllung der Schwedischen Zusage aufhalten oder erschweren konnte, besonders um den versprochenen Brautschatz der jungen Herzogin baar auskehren zu können, wurden auf dem Landtage zu Sternberg (1 Novbr.) vom H. Karl die Landstände zu einer allgemeinen Fräuleinsteuer von 20,000 Thaler aufgefordert. Die Landstände wollten zwar die Verbindlichkeit nicht anerkennen, für eines abgefundenen Prinzen Tochter, wider das vorgebliche Herkommen, auf

1) Hederichs Schwerinsche Chronik, S. 110. *Latomus* genealochronicon, p. 525. **Evers** beurkundete Ausführung, wegen Stavenow, 78. 79. Beil. **Spalding** ad a. 1609, S. 357. **Ungnadens** Amoenitates, p. 1206, 1243, 1249. **Bärensprungs** Samml. Meckl. Landesgesetze, II. Th. S. 1043. **Nettelbladts** Verzeichnis Rostockscher Schriften, S. 49. **Ebendesselben** notitia scriptor. D. M. p. 77. **Schröders** Beschreibung von Wismar, S. 693.

Kosten des ganzen Landes eine Fräuleinsteuer aufzubringen. Nur aus persönlichen Rücksichten und freiem Willen erklärten sie, ohne Folge für ähnliche Fälle, mit Vorbehalt ihrer Rechte, zu einer Fräuleinsteuer von 20,000 Gülden nach dem alten Anschlag, der früher auch (1573) von der Königin Sophie von Dänemark angenommen war, sich bereit. Diese wurden auch 1610
wirklich entrichtet. Allein auf einem DeputationsTage zu Wismar (12 Jun.) bestand der Herzog auf eine Zulage von 5000 Thaler, und diese ward auf dem nachfolgenden Landtage (29 Jun.) zu Sternberg von der Landschaft, gegen einen Revers der Unpräjudicirlichkeit für die Zukunft, freiwillig zugestanden. Dadurch ward die verlangte Summe erreicht und der Herzog war damit zufrieden. Sobald demnächst die 20,000 Thaler (1613) baar ausgezahlt waren, leistete die Herzogin dagegen, (13 Aug.) mit Einverständnis ihres Gemahls, den gewöhnlichen Verzicht auf alle Erbgerechtigkeit an das Fürstenthum Mecklenburg, nur mit Vorbehalt aller herkömmlichen Zuständnisse Mecklenburgscher Prinzessinnen nach dem etwanigen Abgang des ganzen fürstlichen Mannsstamms m).

Die auf dem Reichstage zu Regensburg (3 1603
Julii) bewilligte Türkensteuer hatte der H. Karl Türken=

m) Spalding ad a. 1609, 1610, S. 355, 359, 372, 423, 424, 426. Dipl. Meclenb. ad a. 1613, in *Westphalen* T. IV. p. 1192. Daß die Fräuleinsteuer älter war, als das ErstgeburtsRecht, daß also aus der, von fürstlicher Willkühr allein abhängenden Einführung der Primogenitur und aus der dadurch später

steuer. (16 Sept.) auch für die hiesigen Lande ausgeschrieben. Weil die Kürze der Zeit die Form einer vorgängigen LandtagsConvocation nicht gestattete, so glaubte die Landschaft, ohne ausdrückliche Bewilligung dazu nicht verpflichtet zu seyn, und die Steuer war nur sparsam eingegangen.
1605 Als demnächst die neuen Unruhen in Ungarn, wegen des Botschkaschen Aufstandes, eine Einmischung neuer Türkischer Feindseligkeiten befürchten liessen, wogegen der Kaiser, in Ermangelung eines neuen ReichsConvents, (13 Mai) auch bei dem Niedersächsischen Kreise und dessen einzelnen Ständen um eine ausserordentliche Hülfe ansuchen lies; wurden dazu auf dem Niedersächsischen Kreistage zu Goslar, wegen der im Nothfall dem ganzen Deutschlande drohende Gefahr, 14 RömerMonate bewilligt. Indem
1606 der H. Karl diese auf dem Sternberger Landtage (25 Jun.) verkündigen lies, ward damit zugleich eine ernsthafte Erinnerung an die (seit 1603) rückständige Türkensteuer verbunden. Beide bewilligte die Landschaft auf dem Convocations-
1607 Tage zu Güstrow, (22 April) nur unter ausdrücklicher Verwahrung gegen jede Folgerung für die Zukunft; und der gute fürstliche Greis war so gefällig, dem Ausschus die Versiche-

entstandenen Verminderung der Zahl regierender Herren den Landständen als einem Dritten, rechtlich keine Vortheile für sich zuwachsen konnten, um der Tochter des nun von der Regierung ausgeschlossenen jüngeren Prinzen die Fräuleinsteuer verweigern zu dürfen, da früher alle Prinzen gleiche SuccessionsRechte hatten, das scheint man an beiden Seiten übersehen zu haben.

rung zu geben, daß die diesmalige freiwillige Erbietung keine nachtheilige Folge haben, sondern künftige Türkensteuern nur nach voraufgegangener Convocirung der Landschaft angelegt werden sollten n). Zugleich benutzte der Ausschus eben diese Gelegenheit, eine Unzahl von Gebrechen der LandesAdministration aufzusuchen und auf die landschaftlichen Beschwerden darüber abhelfende landesfürstliche Resolutionen zu bewirken. Insoferne jene Beschwerden die Unordnungen in dem Mechanismus der Ausfertigungen in der HofKanzlei betrafen, lies der Herzog für die Secretarien, Botenmeister, Registratoren, Kanzleischreiber und übrigen Subalternen eine neue KanzleiOrdnung abfassen. Deren Promulgation unterblieb aber, weil die Landstände eine Revision und Monitur derselben begehrten, 1610 die ihnen der Herzog nicht einräumen wolte, indem er die Landschaft mit dieser unerhörten Zumuthung gänzlich abwies o).

Bei dieser Ungleichheit der Stellung, worin ein bejahrter schwacher Fürst und eifersüchtige Landstände einander gegenüber standen, konnten auf dem Landtage zu Wismar (1 Nov.) seine

Schulden-Tilgungs-Versuche, 1609

n) Spalding ad a. 1606, 1607, S. 284, 285, 325, 332, 335. Schmidts Geschichte der Deutschen, VIII. Band, S. 161. Ein späterer herzoglicher Antrag, zur Anschaffung eines von dem Kreisausschreibenden Fürsten gewünschten Vorraths in der Kreiskasse, im voraus eine Kreissteuer aufzubringen, ward von den Landständen abgelehnt. (Spalding ad a. 1609, S. 355, 356, 359.

o) Spalding ad a. 1607, 1610, S. 328, 407, 415. von Kamptz Beiträge, V. Bd. S. 367, 373.

wiederholten Bemühungen um die, von den Landständen schon vorhin (1606) vergeblich gewünschte Beihülfe, sowohl zur Bezahlung der von Johann Albrecht dem I. nachgelassenen und während der vormundschaftlichen Regierung unberichtigt gebliebenen, als auch der seit H. Johanns Tode vermehrten Schwerinschen Schulden, keinen glücklichen Erfolg sich versprechen. Die Schulden der jungen Herzoge waren izt so hoch angewachsen, daß sie von ihren Einkünften, nach Abzüg der Zinsen, so wenig izt ihren Haushalt standesmässig bestreiten, als künftig nach der Vereinigung beider LandesAntheile, zwei Regierungen zu unterhalten sich getrauen konnten. Insbesondere würde Johann Albrecht, seit seiner Vermählung, seine vergrösserte Hofhaltung nicht haben führen können, wenn nicht H. Karl aus dem Amte Wredenhagen diesem seinen Liebling eine Zulage von jährlichen 1000 Gülden zu Hülfe gegeben hätte. Nicht allein mußten die wenigen Schulden H. Johanns verzinset werden, sondern auch die Aemter Bukow, Ivenack und Neukalden waren verpfändet; selbst die Schlösser Schwerin und Stargard, nebst dem Amte Neustadt, waren auswärtigen Gläubigern verschrieben und konnten, bei ausbleibender Zinsenzahlung, im Fall einer gleichzeitigen Kündigung, in fremde Hände gerathen. Die Landschaft, misvergnügt schon über die bedrohende Fassung der Ladungen, und mehr noch über die nicht reversalmässige Wahl des Orts zum Landtag, konnte nun zwar, nachdem die jungen Herzoge die Regierung ihres LandesAntheils angetreten und die Huldigung eingenommen, auch

dabei die Stände bei ihren Privilegien zu beschützen versprochen hatten, nicht weiter ihre bis dahin nur ausgesetzte Hülfleistung verschieben. Allein ohne fürizt schon auf die Maasse und Form einer Bewilligung irgend sich einlassen zu wollen, ward jede weitere Beschliessung über die Frage Ob? zuvörderst von einer genügenden Abhelfung ihrer zusammengesuchten allgemeinen und besondern Beschwerden abhängig gemacht und immittelst den Fürsten nur eine strengere RechnungsAufnahme ihres Rentmeisters (Andreas Meyer) wiederholt empfohlen p).

Die Erledigung, der seit mehreren Jahren 1610
(1606-1609) gesammleten landschaftlichen Beschwerden erfolgte von Seiten der Herzoge beider Linien, nach einem vorbereitenden AusschusTage (12 Jun.) zu Wismar, auf einem definitiven Landtage (26 Jun.) zu Sternberg. Nun erboten sich zwar die Landstände, (29 Junii) weil die überwiegende Schwerinsche Schuldenlast den Herzogen keinen standesmässigen Unterhalt übrig lies, zu einer Beihülfe von 200,000 fl. und, wie diese dagegen wenigstens auf eine halbe Million bestanden, zu 300,000 fl. in der Voraussetzung, solche zur Einlösung der verpfändeten Aemter selbst verwenden zu dürfen. Der Landtag gieng, ohne ein Einverständnis in der Hauptsache erreicht zu haben, (30 Jun.) fruchtslos auseinander q). Nur in einer min-

p) Spalding ad a. 1609, S. 353, 356, 357, 358, 360. Gerdes Sammlungen, S. 326.

q) Spalding ad a. 1610, S. 372, 397, 422, 425, 426.

der nahe liegenden Angelegenheit kam man überein: die Stände widerriethen nämlich, hauptsächlich in pecuniairer Rücksicht, den angekündigten Beitritt der Herzoge zu der protestantischen Union, welche von dem Kuhrf. Friederich von der Pfalz ausgieng, um das evangelische Deutschland gegen die katholische Liga, an deren Spitze der päbstliche und Spanische Hof standen, zu beschützen. Die Herzoge entsagten aller einseitigen Theilnahme daran, wozu sie von dem Kuhrf. Johann Sigismund von Brandenburg dringend eingeladen waren, als dieser (21 April) über Güstrow nebst seiner Gemahlin, in Begleitung des H. Adolf Friedrich, mit dem K. Christian dem IV. von Dänemark in Rostock (bis 24 April) persönlich zusammentraf r).

Protestantische Union.

Einem von dem H. Karl (27 Aug.) angesetzten VergleichsTermin, über verschiedene Streitigkeiten zwischen der Ritterschaft und den Städten, kam sein Tod (22 Jul.) in Güstrow zuvor, wo er (30 Aug.) in der Domkirche sein Grab fand s). Er besas ohne Zweifel mehr negative als positive RegentenTugenden,

Mecklenb. Güstrowscher Erledigungsfall.

r) **Spalding** ad a. 1610, S. 372, 373, 424, 426. **Wettken** ad a. 1610, beim **Ungnaden**, S. 1206, 1207.

s) **Hederichs** Schwerinsche Chronik, S. 110. Eine deutsche LeichenPredigt hielt ihm Lucas **Bacmeister**; in lateinischen Trauerreden und Gedichten erschöpften sich Jo. *Caselius*, Eilh. *Lubinus*, Jo. *Simonius*, Geo. *Dose* und Nic. *Siegfried* zu Rostock. (gedruckt 1610, 4.) *Nettelbladt* notitia, p. 57, 58. **Schröders** Beschreib. der St. und H. Wismar, S. 693. **Rost. Etwas** 1739, S. 333, 546; 1742, S. 854.

mehr guten Willen als Kraft: es fehlte ihm wenigstens am Abend seines Lebens, der seiner LandesRegierung nur aufgespart war, an Energie, die letztere noch zu entwickeln.

H. Karl war nie vermählt gewesen. In seinem Testament t) setzte er seine beiden GrosNeffen zu Erben ein. Er hinterlies aber vier natürliche Kinder von seiner Haushälterin Anna Deelen, vermuthlich zu Mirow, nämlich zwei Söhne und zwei Töchter, Geschwister **von Mecklenburg.** Man schien dabei von dem Gesichtspunct auszugehen, daß anerkannte natürliche Kinder eines regierenden Herrn, gleichwie mau in grössern Staaten, auch an H. Heinrichs V. natürlichem Sohn, längst gewohnt war, den Namen des Landes führten, ohne dazu erst einer StandesErhöhung zu bedürfen. In seinem letzten Willen hatte er jedem Sohn 5000 und jeder Tochter 4000 fl. vermacht. Für die drei jüngern waren sechs Vormünder bestellt: die Landräthe Hans Hahn zu Basedow und Abraham von Winterfeld auf Gorschendorf, der Kanzler Dr. Daniel Zöllner, der Hofrath Hajo von Nessa, der Professor Ernst Cothmann und der Bürgermeister Dr. Heinrich Stallmeister zu Rostock u). Die älteste, Margarethe von Mecklenburg, war nämlich schon bei des Vaters Leben an Siegfried von Plessen, Hauptmann zu Broda, verheirathet und (mit 2850 fl.) ausgestattet w). Die bei-

Natürliche Kinder.

t) Originalmspt. v. D. Güstrow 23 Oct. 1604, mit der kaiserl. Bestättigung vom 10 Sept. 1605, im grosherzogl. Archiv zu Schwerin.

u) OriginalActen im gh. Archiv zu Schwerin.

w) Bei der Hochzeit, die ihr der Vater zu Gü-

den Söhne Karl Georg von Mecklenburg x) und Albrecht von Mecklenburg y) waren in der Kindheit zu Mirow erzogen, und ihnen warden demnächst (1611) von seinen beiden Nachfolgern zu ihrer bessern Unterhaltung noch jährlich 300 fl. für jeden (bis 1621) ausgesetzt z). Die jüngste Tochter Anna Sophie von Mecklenburg (geb. 1604) hatte gleich nach

strow gab, waren, als eine Probe des Luxus dieser Zeit, in sechs Tagen, (9 = 14 Novbr.), ausser den ohne Zweifel unentgeldlichen Lieferungen an Wildpret, Fischen, BrennMaterialien, unter andern verzehrt und berechnet: 18 Ochsen, 14 Kälber, 145 Hammel, 32 Schaafe, 17 Schweine, 169 Gänse, 412 Hühner, 48 Seiten Speck, 307 Würste, 450 Pfund Talg= u. 182 Pf. Wachslichter, 64 Drömbt Hafer, 10 Drömbt Rocken, 42 Schock Krebse, für 73 fl. 11 ßl. Rauchfutter, für 160 fl. Gewürz und Confect, 140 Tonnen Bier, 27½ Ohm Rheinwein, 9 Ohm Franzwein u. s. w. Margarethe von Plessen, geborne von Mecklenburg, lebte als Wittwe (1662) zu Ratzeburg. (OriginalActen im grosherzogl. Archiv zu Schwerin.)

x) Er studierte 1605 zu Strasburg und 1612 mit seinem Hofmeister zu Rostock, lebte 1645 in Frankreich und ward zuletzt, nachdem ihm H. Adolf Friedrich (1646) eine Art von Aechts-Erklärung ertheilt hatte, Domherr zu Ratzeburg, wo er noch 1669 lebte. OriginalActen im gh. Archiv zu Schwerin. **Wettken** ad a. 1612, beim Ungnaden, S. 1209.

y) Er kaufte 1628 das Gut Schlieven und starb 1638. (OriginalActen im grosherzogl. Archiv zu Schwerin.)

z) **Gerdes Sammlungen**, S. 343, §. 75. Beide

ihrer Mutter Tode die verwittwete Herzogin Sophie zu Lübz zu sich genommen und bei ihrer Abreise nach Schweden (1608) ins Kloster Rühn gebracht, um sie daselbst erziehen zu lassen a). Die Vormundschaft ward unter beider Herzoge Aufsicht (bis 1624) fortgesetzt und von beiden jährlich ihre Rechnung aufgenommen, bei deren Abschlus (2 April) der zu 29214 fl. berechnete CapitalBestand unter die drei, bis dahin noch unter Curatel stehenden Geschwister, nach vorgängiger Auseinandersetzung, vertheilt ward b).

scheinen keine Nachkommenschaft hinterlassen zu haben; ihr Vermögen, worunter 8000 fl. und 6200 fl. dem H. Adolf Friedrich (1621) angeliehen waren, gieng an die Kinder ihrer beiden Schwestern über. (OriginalActen d. a. 1621, 1665, 1685, im grosherzogl. Archiv zu Schwerin.)

a) Die Herzogin nahm sie demnächst wieder an ihren Hof nach Lübz und verheirathete sie, mit beider Herzoge Einwilligung, (1622) in Ermangelung eines adlichen Liebhabers, an Adolf Friedrichs Kammerdiener Joseph Bernard. Beide Herzoge unterzeichneten ihren Ehecontract und gaben ihr eine Aussteuer von 1800 Gülden. (OriginalActen im grosherzogl. Archiv zu Schwerin.)

b) Jedem der beiden Söhne wurden dabei 10433 fl. 13 ßl. und der jüngsten Tochter 8346 fl. 19 ßl. zugesprochen. (OriginalActen im gh. Archiv zu Schwerin.)

Vierter Abschnitt.

(Vom 22. Julii 1610 bis 3. März 1621.)

Herzoge zu Mecklenburg
zu Schwerin: Adolf Friedrich der I.
zu Güstrow: Johann Albrecht der II.

Administratoren der Bisthümer:

Schwerin:	Ratzeburg:
Ulrich der II.	August, succed. 23 Jul. 1610.
Coadjutor,	Coadjutor,
Friederich, Prinz von Dänemark, 2 Mai 1612.	Hans Albrecht, Herzog zu Mecklenburg, 3 Octbr. 1616.

1610 Fürstbrüderlicher Interims-Vertrag.

Schon während H. Karls tödtlicher Krankheit (19 Jul.) unterliessen die Landräthe nicht, den jungen Herzogen die Erbtheilung der Aemter nach dem frühern Maasstabe (1555) zu empfehlen und ihre Dienste dabei anzubieten. In den ersten Augenblicken nach dem Erledigungsfall (24 Jul.) vereinbarten sich zu Güstrow beide Nachfolger, weil bei des Verstorbenen Leben die (1608) verabredete definitive Theilung noch nicht zum Stande gekommen war, bis zu deren Vollendung durch die dazu niedergesezten Deputirten, über eine interimistische gemeinschaftliche Administration aller Aemter. Vorläufig behielt Adolf Friedrich für sich Strelitz, Stavenhagen und Ivenack, sobald der auf lezteres haftende Pfandschilling der Königin von Däne-

mark von beiden Herzogen zu gleichen Theilen abgetragen seyn würde, so wie Johann Albrecht die Aemter Gadebusch, Tempzin und Neukloster, mit Vorbehalt näherer Ausgleichung ihres verschiedenen Ertrags, nebst der Hälfte seiner bisherigen Zulage, aus dem Amte Wredenhagen. Alle übrige bisher Schwerinsche Aemter wurden zur allgemeinen Theilung zurückgegeben, gegen wechselseitige Vergütung der Verbesserungskosten. Zur Ausarbeitung der Erbtheilung mit Hülfe der fünf landschaftlichen Deputirten, und zur InterimsRegierung bevollmächtigte Adolf Friedrich seinen Hofmeister Claus von Below und den Kanzler Hajo von Nessa, so wie Johann Albrecht seinen Hofmeister Vollrath von Watzdorf und den Hofrath Dr. Ernst Cothmann. Aus der aufgenommenen JahresRechnung ergab sich demnächst, (12 März) daß der ganze Ertrag des Schwerinschen Antheils 4543 fl. 20 ßl. und des Güstrowschen 10,790 fl. 15 ßl. betrug; von dem Ueberschus des lezten vergütete der jüngere Bruder dem ältern die Hälfte mit 3123 fl. 21½ ßl. Inzwischen behielten die Herzoge die beabsichtigte Theilung der Ritterschaft und der Städte unverrückt im Auge, und beide gaben sich darüber (22 Jun.) zu Doberan die beruhigendsten Versicherungen a).

1611

Im Stift Ratzeburg war der bisherige Coadjutor Prinz August, als allgemein anerkannter künftiger Administrator, schon bei H. Karls Leben in Geschäften zugezogen. Unmit-

1610 Mecklenb. Gadebusch contra Ratzeburg

a) Letztes Wort, 24. Beil. Zuverlässige Ausführung, 17. Beilage.

telbar nach dessen Tode, ward nun (23 Jul.) von dem Domkapittel seinem Bevollmächtigten der Besitz des erledigten Stifts feierlich überliefert und von den Stiftsdienern und Unterthanen ihm die Huldigung geleistet. Allein, ehe er zum persönlichen Besitz gelangen konnte, erschien Johann Albrecht (31 Jul.) mit bewafneter Macht zu Pferde und zu Fus und mit Geschütz, von Gadebusch aus, plötzlich vor Schönberg. Er nöthigte die Beamten des neuen Administrators zum Abzug, bemächtigte sich auch des Amts Stove, sowohl um eine Schuldforderung aus dem Nachlas seines Schwiegervaters für Baukosten, als auch um die Schutz- und Geleits- und Ablager-Gerechtigkeit des Hauses Mecklenburg an das Stift geltend zu machen, und sich in Sicherheit zu setzen, nachdem er sich deshalb vergebens schon an den ältesten Bruder des neuen Administrators, H. Ernst von Lüneburg, gewandt hatte. Auch der H. Franz von SachsenLauenburg glaubte, dem Domkapittel durch kleine Neckereien und hervorgesuchte Ansprüche seine Unzufriedenheit mit seiner Vorbeigehung bei der frühern CoadjutorWahl nachtragen zu müssen, die aber im wesentlichen nichts änderten. Dagegen lies der Prinz August durch die Prälaten, Ritterschaft und Städte der Lüneburgschen Landschaft (22 Septbr.) die Mecklenburgschen zu einer Verwendung bei den Herzogen auffordern, wovon sie auf dem Landtage zu Sternberg (25 Sept.) ihre Herren in Kenntnis setzten. Diese hatten inzwischen schon früher, durch den Kuhrfürsten von Brandenburg und ihren Mutter-

bruder den Erzbischof Johann Friedrich von Bremen, eine Unterhandlung eingeleitet und, bis zu ausgemachter Sache, dem Prinzen August gleichen Besitz der Stiftshäuser und die StiftsAdministration zugestanden. Der leztere hatte statt dessen erst den König von Dänemark und den Bisch. Philipp Sigismund von Verden, (aus dem Hause Braunschweig) demnächst aber die kreisausschreibenden Fürsten, den Erzbisch. Christian Wilhem von Magdeburg (aus dem Hause Brandenburg) und den H. Heinrich Julius von BraunschweigWolfenbüttel zu Unterhändlern erbeten. Die von diesen angesetzten Vorbescheide (21 Oct., 2 Nov.) und der Kreistag zu Gardeleben (6 März) 1611 wurden von Johann Albrecht beschickt; sie hatten aber keinen andern Erfolg, als daß die Stiftshäuser (11 März) den Bevollmächtigten des Erzbischofs von Bremen und des Administrators zu Schwerin überliefert wurden und der Prinz August (1 Mai) von Schönberg Besitz nahm b).

Nur durch unmittelbare Unterhandlung beiderseitiger Räthe (Dr. Ernst Cothmanns, Hans von Regendank, Dr. Albrecht Heine und Heinrich Husanus des jüngern, von Johann Albrechts, und vier Lüneburgscher von H. Augusts Seite) kam zu Lübeck (29 Mai) eine Vereinbarung zum Stande, worin mit der ReichsUnmittelbarkeit des Stifts Ratzeburg, August als recht-

Ratzeburgscher Alternations-Reces.

b) Chronicon Raceburgense in *Westphalen* T. II. p. 1994. Spaldings Landesverhandlungen ad a. 1610, S. 437, 440. Pötkers Sammlungen, IV. Stück, S. 34, 36.

mässig postulirter Bischof für seine Lebenszeit anerkannt wurde. Für die Zukunft verabredete man in der Bischofswahl eine Abwechslung zwischen den Häusern Mecklenburg und Braunschweig Zelle, doch stets mit Bevorzügung der Linie Johann Albrechts vor der seines Bruders an der einen, und mit Ausschliessung der Linien zu Danneberg und Hitzacker an der andern Seite. Mit Johann Albrecht oder dessen männlicher Nachkommenschaft, und nur in deren Ermangelung mit Adolf Friedrich oder dessen männlicher Linie solte der Anfang gemacht, doch in keinem Fall ein Prinz unter 20 Jahren vom Domkapittel gewählt und diesem darüber eine WahlCapitulation ausgestellt werden, oder bis zum vollendeten 20sten Jahr des Erwählten, das Domkapittel die Administration und der älteste regierende Fürst die Inspection, zum Besten des Minderjährigen, behalten; diesem aber sollte der Ueberschus jährlich zugestellt werden. Die StiftsBeamten zu Schönberg und Stove solten dem regierenden Bischof, in Gegenwart eines Bevollmächtigten des andern fürstlichen Hauses, huldigen. Nach dem Abgang des einen Hauses ward die Wahl auf das andere beschränkt, und wenn auch dieses abgehen sollte, dem Domkapittel, wie vorhin, die freie Wahl überlassen. So lange beide fürstliche Häuser fortdauern würden, sollten sie Schutzherren des Stifts seyn, doch ohne Schutzgeld dafür zu erheben. Auf die Forderung für Baukosten leistete Johann Albrecht, Namens seiner Gemahlin, Verzicht, auch auf die Ablåger im Stift, so wie H. August

auf Entschädigungsforderung wegen der Mecklenburgschen Occupation. (1610) Nur wegen der in Johann Albrechts Händen befindlichen Schuldverschreibungen des Stifts, ward eine gütliche oder rechtliche Behandlung mit dem Domkapittel vorbehalten, und wegen des Mecklenburgschen GeleitsRechts ein Compromis auf drei Lüneburgsche und drei Mecklenburgsche Landräthe, allenfalls Verschickung der Acten an das ReichsKammergericht, verabredet. Doch verblieb dem Gesammthause Mecklenburg einstweilen das Geleit zwischen Dassow und Schlutupp. Für diese Wahlbeschränkung bekam das Domkapittel von jedem fürstlichen Hause 10,000 fl. nämlich vom H. August baar, von Johann Albrecht nur die Hälfte baar, für die andre Hälfte eine Verschreibung, künftig aber von jedem neuen Bischof, mit Ausnahme der nächsten beiden Fälle, 2000 fl., um davon die jährlichen Zinsen unter sich zu vertheilen. Die Kapitularen gaben hiezu (31 Mai) ihre Einwilligung. Eben dieses thaten (6 Jun.) der regierende H. Christian und dessen übrige vier Brüder Friedrich, Magnus, Georg und Johann von BraunschweigZelle. Nur allein Adolf Friedrich verweigerte den Beitritt wiederholt, entweder aus Unzufriedenheit über die Zurücksetzung seiner Linie, oder über die Zulassung des Braunschweigschen Hauses überhaupt. In einer neuen Ausfertigung des obigen Vertrags (8 August) 1612 ward daher von beiden Paciscenten die MecklenburgSchwerinsche Linie von aller Theilnahme an der Abwechselung für ausgeschlossen erklärt c).

c) Originalia mspta. d. d. 29, 31 Mai, 6 Jun.

1610 Schulden-tilgungs-handlungen.

Die bei H. Karls Lebzeiten nicht zum Stande gekommene SchuldentilgungsAngelegenheit war noch ferner ein fortdauernder, aber unfruchtbarer Gegenstand mehrerer Landtagsverhandlungen zu Sternberg (25 Sept) und zu Güstrow (30 Octbr.). Mit den vorhin bewilligten 300,000 fl. glaubten die itztregierenden Herzoge sich nicht begnügen zu können, weil davon fast die Hälfte mit H. Karls seitdem hinzugekommenem SchuldenNachlas aufgehen, folglich, nach Abzug der Dänischen Schuldforderung auf das Amt Stavenhagen, (1607) zu den nun vergrösserten RegierungsBedürfnissen, auch, bei der eingeschränktesten Hofhaltung, die Nothdurft nicht übrig bleiben würde. Weil aber doch ein mehreres nicht zu erhalten stand; so nahmen sie (1 Novb.) die 300,000 fl. (zu 24 ßl.) an, und begnügten sich, davon 100,000 Thaler (zu 36 ßl.) zur Einlösung des verpfändeten Amts Bukow, und die übrigen 100,000 Thaler zum Abtrag der auf Stargard und Schwerin haftenden Schulden anzuweisen. Zu LandkastenEinnehmern für die bewilligten Summen wurden im voraus zwei Bürger zu Wismar bestellt. Zur Einforderung einer Steuer, hiezu aber kam es nicht, weil die Landstände es immer an der Vorlegung eines Beitrags-Maasstabs fehlen liessen, so lange ihre gehäuften Beschwerden nicht vollständig durch fürstliche Resolutionen nach Wunsch erledigt waren. Dagegen ward, zur Abfassung einer schon vorhin (24 Jun.) bei H. Karl vorgeschlagenen

1611, 8 Aug. 1612, im grosherzogl. Archiv zu Schwerin.

neuen KlosterOrdnung für die Klöster zu Dobbertin, Malchow und Ribnitz, ein Entwurf der KlosterProvisoren von der Landschaft vorgelegt und, nach dessen Revidirung, von den Herzogen (10 Decbr.) zu Güstrow publiciret d).

Kloster-Ordnung.

Sobald immittelst die TheilungsBevollmächtigten beider Herzoge (1610) mit den nöthigen Vorrichtungen aufs Reine gekommen waren, erfolgte (9 Julii) zu Fahrenholz (zwischen Doberan und Schwaan) eine definitive Theilung aller Aemter mit ihren Zubehörungen und Gerechtigkeiten, in zwei gleiche Hälften, ohne Ritterschaft und Städte; doch behielt sich Adolf Friedrich ausdrücklich vor, auch über diese eine TotalDivision zu erstrecken, nachdem beide sich vorher (22 Jun.) zu Doberan dazu ihren wechselseitigen Beistand versichert hatten. Die **Schwerinsche** Hälfte umfaßte die Aemter Schwerin, Bukow, Crivitz, Doberan mit Marienehe, Dömitz, Eldena mit den Eisenhütten und dem Alaunwerk, Fürstenberg, Gadebusch, Goldberg, Mecklenburg, Neustadt, Poel mit dem vormals Reinfeldschen Klostergute Wichmanstorf, Strelitz mit Goldenbow, gegen die Verpflichtung, zur einstweiligen Zinsenzahlung an die Herzogin Clara Maria und zur Erstattung des halben Kaufgeldes, nach ihrem Abgang, an die Güstrowsche Landesherrschaft, Tempzin, Wredenhagen, Zarrentin mit dem Schaalzoll, und den künftigen Heimfall des WitthumsAmts Lübz, mit Rehna

1611 Fahrenholzer TheilungsVertrag.

d) Spalding ad a. 1610, S. 428, 429, 432, 466, 467, 468. Bärensprungsche Sammlung Mecklenb. Landesgesetze, I. Th. Nr. 76, S. 185 = 200.

und Wittenburg, auch bis zum Rückfall des Güstrowschen WitthumsAmts Grevismühlen die Aemter Ivenack und Wanzka, imgleichen zu Wismar den halben Mecklenburgschen, den Doberanschen und den Tempzinschen Hof, auch zu Parchim den Klosterhof mit der Jagd.

Zur **Güstrowschen** Hälfte hingegen gehörten, ausser dem künftigen Heimfall des fürstlichen WitthumsAmts Grabow mit Gorlosen und Walsmühlen, die Aemter Güstrow mit dem Klosterhofe, Boizenburg mit dem Schaalzoll, Broda, Dargun, Feldberg, Gnoien, Neukalden, Neukloster, Marnitz, Plau, Ribnitz, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg mit dem Kloster, Wesenberg, den halben Mecklenburgschen Hof in Wismar und das Salzwerk zu Sülze, unter der Verpflichtung zur Herausgabe einer Vergütung von 30,250 fl. für die ungleich bessern Gebäude und Tapezereien des Güstrowschen Antheils an den Schwerinschen. Gleich getheilt wurden die Kanonen auf den Schlössern, mit Ausnahme der zu Gadebusch von H. Christoff aus Schweden angeschafften, die seinem Schwiegersohn als Fideicommis verblieben; das Leinen- und Hausgeräth, Pulver und Salpeter zu Güstrow, die Ablager und Urbede in den Städten, ausser den zu Schwerin und Güstrow; die Papiermühle zu Gadebusch behielt Johann Albrecht mit der eventualen Verpflichtung, sie dem Schwerinschen Antheil gegen Vergütung zu überlassen. Die Seehäfen zu Ribnitz und anderswo blieben bei den anstoßenden Aemtern.

Gemeinschaftlich blieben: das Hofgericht mit der Besetzung zweier Rathsstellen für jeden Fürsten; die Universität zu Rostock mit abwechselnder Nomination und Confirmation der Professoren jeder Facultät; das Consistorium daselbst, bestehend aus den zwei ältesten theologischen und den zwei ältesten juristischen Professoren, dem Güstrowschen Superintendenten und einem, wechselsweise von dem ältern und dem jüngern Herzoge zu ernennenden Juristen; die gleiche Abwechselung in der Bestellung der Superintendenten zu Wismar, Rostock und Neubrandenburg, mit den eben so abwechselnden Kirchen-Patronaten in den Städten, ausser Parchim und Güstrow, wo die Superintendenten und Prediger, dort von Schwerin, hier von Güstrow bestellt und eingesezt werden solten; das Kreuzkloster und der Doberansche Hof in Rostock; die wechselsweise Bestellung der StadtVögte, ausser den zu Schwerin und Güstrow; die durch das Land fliessenden Ströme, mit der projectirten Schifffahrt aus dem Schwerinschen See in die Ostsee; das Geleit bei Annehmung und Abfertigung fürstlicher Reisenden; alle Grenzstreitigkeiten mit benachbarten Staaten; die Hoheitsstreitigkeit mit dem Stift Schwerin, namentlich wegen der HofgerichtsAssessur; der KapitalAbtrag an die Königin von Dänemark aus dem ihr verpfändeten Amte Stavenhagen, auch die etwanigen Rechtshändel mit dem König; die Nachsuchung einer Erhöhung der Elbzölle und die KammerGerichtsUnterhaltung, mit der Besoldung des beiderseitigen Procurators zu Speier, die Unterhaltung und künftige Aus-

zwischen Mecklenb. Schwerin und Güstrow.

steuer der Prinzessin Anne Sophie; auch die Bezahlung der Schulden H. Karls. In der Komthurei **Mirow** war Adolf Friederich, vermöge des frühern Vertrags, (1592) dessen alleiniger Nachfolger geworden, doch mit Vorbehalt der Theilnahme Johann Albrechts an seinen fernern Unterhandlungen mit dem JohanniterOrden. Das Loos entschied nun über die Schwerinsche Hälfte für Adolf Friedrich, und über die Güstrowsche für Johann Albrecht e).

Schulden-Berechnung.

Zugleich berechneten sich beide Herzoge, wegen der zu gleichen Theilen von ihnen übernommmenen Schulden, sowohl ihres Vaters und Grosvaters, als ihres GrosOheims Karl. Beide betrugen 368,000 Thaler (zu 36 ßl.) und 214,681 Gulden, oder zusammen 766,681 fl., wovon 2500 Thaler und 28,833 fl. auf H. Karls Verlassenschaft hafteten. Auf Adolf Friedrichs Seite kamen davon 181,250 Thaler und 113,574 fl. 10 ßl., so wie auf Johann Albrechts Seite 186,750 Thaler und 101,107 fl. Die bedeutendsten Gläubiger hierunter wa-

e) Gerdes Sammlungen, S. 327-346, 641. Schon früher hatte (29 Jun.) zu Schwaan Johann Albrecht seinem Bruder auf den Fall, daß diesem Gadebusch und Tempzin zufallen würden, Schadloshaltung dafür zugesichert, daß beide Aemter nicht allein seiner Gemahlin zum künftigen Witthum angewiesen waren, sondern auch noch dem König von Dänemark und dem Herzog von Holstein zum Unterpfand hafteten für die eingebrachten Ehegelder der ersten Gemahlin seines Schwiegervaters Christoffs. (Diplomat. Meclenb. ad a. 1611, in *Westphalen*, T. IV. p. 1188.)

ren: die verwittwete Königin von Dänemark mit 120,000 SpeciesThaler auf die Aemter Schwerin, Stargard und Neustadt, für Schwerinsche, 130,000 SpeciesThaler auf Neubukow, Neukalden und Wiechmannsdorf, für Güstrowsche Rechnung aus ihrem väterlichen und mütterlichen AllodialNachlas, nebst 50,000 fl. aus dem AbfindungsVergleich (1607) von beiden Antheilen zur Hälfte; ferner die Herzogin zu Grabow mit 12,000 fl., die Herzogin Clara Maria zu Hitzacker 8500 Thaler, Graf Günther von Oldenburg 40,000 Thaler, die Stadt Lüneburg 13,000 Thaler. Wegen der Verschiedenheit der Münzsorten sowohl, als wegen des gestiegenen Werths der Thaler, (von 33 zu 37 ßl.) so wie wegen der zu viel gezahlten Vorschüsse Adolf Friedrichs aus seiner zweijährigen alleinigen Regierung, auch wegen künftig sich hervorgehender, noch unbekannten Schulden des einen oder des andern Antheils, versprach einer dem andern Schadloshaltung und Vergütung seiner Hälfte. Späterhin theilten beide Brüder sich auch (22 Decbr.) in H. Karls nachgelassene 1612
Besoldungs- und DeputatRückstände für dessen Dienerschaft, wovon jeder den Betrag von 3244½ fl., nebst mehrern seiner Pensionisten, übernahm f).

f) **Gerdes** Sammlungen, S. 643. **Hederichs** Schwerinsche Chronik, S. 111. Diplomat. Meclenb. ad a. 1612, in *Westphalen*, T. IV. p. 1189. Unter H. Karls Schulden bemerkt man z. B. 1294 fl. für ApothekerRechnungen, imgleichen 261 fl. 13½ ßl. für Zehrungskosten des Kuhrfürsten von Brandenburg in

TotalDivisionsVersuche. So drückend aus dieser SchuldenUebersicht die finanzielle Lage der Landesherren sich darstellte, so diente doch besonders die von ihnen beabsichtigte TotalDivision ihrer Lande und Leute den Landständen zum Vorwand, die (1610) bewilligte Schuldenbezahlung von einer Zeit zur andern aufzuhalten, bis sie über die ihnen so verhaßte Absonderung eine erwünschte Beruhigung zu erwirken hoffen konnten. Noch bei Gelegenheit der Taufhandlung des neugebohrnen Prinzen Johann Christoffs zu Güstrow, (2 Febr.) wozu Johann Albrecht die Landschaft aller drei Kreise als Taufzeugen eingeladen hatte, erneuerten ihre Abgeordneten (16 Jan.) bei beiden Herzogen die dringendsten Gegenvorstellungen; und nur unter der Bedingung, mit einer ihnen so gefährlich erscheinenden Neuerung verschont zu werden, machten sie Hoffnung, auf dem nächsten Landtage, statt der vorhin bewilligten 300,000 fl., für jeden Herzog 100,000 Thaler in drei Jahren (1613-1615) nebst Zinsen, mittelst eines herkömmlichen ContributionsModus, aufzubringen, wenn dagegen in einem „fein klärlich und deutlich" ausgefertigten Revers der Landschaft das gewünschte Versprechen ertheilt würde. Allein die Herzoge, durch die bisher so oft vergeblichen Landtage ermüdet, behielten ihre TheilungsAbsichten unverrückt im Sinn, ohne sich darin aus pecuniairen Rücksichten die Hände binden lassen zu wollen g). Statt dessen erliessen

der Herberge zu Plau (vermuthlich auf dessen Reise nach Rostock 1610).

g) Letztes Wort, 25. 26. 27. Beil. „Einmal kann und will Ich in dem Gemenge nicht

sie (17 Jul.) ein MünzEdict für ihre Lande und begnügten sich, von den zu dessen Vollstreckung getroffenen Verfügungen die Landstände auf dem nächsten Landtage in Kenntnis zu setzen, wodurch das Gewicht eines Reichsthalers zu 40 lübschen Schillingen angenommen ward h). Beide Herzoge promulgirten auch, Adolf Friedrich (21 April) für die Schwerinsche, und Johann Albrecht (26 Octbr.) für die Güstrowsche Regierung eine neue KanzleiOrdnung, so wie ersterer für die Liturgie der Schweriner Schlos- 1613
Gemeinde eine HofKirchenOrdnung i).

Coadjutor-Wahl zu Schwerin

In eben dem Maasse, wie an der einen Seite die Vereinigung des Stifts Ratzeburg mit Mecklenburg (seit 1611) theilweise sich näherte, schien dagegen an der andern Seite die des Stifts Schwerin weiter sich zu entfernen. Die vorhin beabsichtigte Realisirung des Vorbehalts einer Restriction der künftigen Bischofswahlen auf das Haus Mecklenburg (1597)

länger seyn, auch so nicht mehr arbeiten einem andern vor. Was hab Ich davon, daß Ich der älteste bin? nichts mehr, als daß alles auf Mich soll geschoben werden, Ich soll es machen, ein andrer will mich corrigiren u. s. w." schrieb Adolf Friedrich, mit der PrimogeniturVerfügung in dem grosväterlichen Testament, (1573) anscheinlich ganz unbekannt, (20 April) eigenhändig an seinem Bruder. (Zuverlässige Ausführung, 18. Beil.)

h) Spalding ad a. 1612, S. 469. Evers Mecklenburgsche Münzverfassung, I. Th. S. 70.

i) Bärensprungsche Sammlung Meckl. Landesgesetze, II. Th. Nr. 219, 221; I. Th. Nr. 42. Hederichs Schwerinsche Chronik ad a 1613, S. 120.

war bei H. Ulrichs Leben zwar eingeleitet, aber durch seinen Tod (1603) abgebrochen und seitdem in Vergessenheit gerathen. Auch war es dem H. Karl geglückt, unmittelbar nach seinem RegierungsAntritt die damals vom H. Johann Adolf zu Holstein versuchte Postulation eines seiner Söhne zum Coadjutor zu verhindern, indem er dem Domkapittel alle Holsteinsche Bedingungen ebenfalls zu erfüllen versprach. Selbst die Herzogin Mutter Sophie hatte, während der Minderjährigkeit ihrer Sohne, und seitdem Adolf Friedrich unmittelbar bei dem derzeitigen Domprobst Heinrich von Bülow die Mecklenburgschen Ansprüche dringend in Erinnerung gebracht. Wirksamer waren hingegen
1611 bei dem regierenden Administrator die Verwenwendungen seines Bruders, des K. Christians des IV. von Dänemark, für dessen zweiten Sohn, den Erbprinzen Friederich. (geb. 18 März 1609.)

Auf des Bischofs Nomination (8 Sept.) postulirte ihn das Domkapittel (29 Sept.) zum Coadjutor und künftigen Administrator. Wegen seiner Unmündigkeit schlos für ihn der König
1612 (2 Mai) durch seine Abgesandten (Hofjunker Apitz von Grüneberg und Professor, Dr. Leonhard Mitzner) mit dem Domkapittel eine WahlCapitulation nach dem Maasstab der neuesten, (1597) die zugleich für den Fall des frühern Abgangs des Prinzen, auf dessen jüngern Bruder Ulrich (geb. 2 Febr. 1611) ausgedehnt wurde. Im Fall der Erledigung des Stifts vor vollendetem 18ten Jahr des Coadjutors, sollte das Domkapittel, neben dem vom König bestellten StiftsKanzler und Räthen, durch ei-

nen Statthalter die StiftsRegierung verwalten und der Stiftshauptmann sowohl vom König, als vom Kapittel vereidet, der Ueberschus von den StiftsEinkünften aber, nach Abzug der Regierungskosten, für den Postulirten aufbewahrt und zu dem Ende die Berechnung jährlich vom König und dem Kapittel (Trinitatis) aufgenommen werden. Von einer Mecklenburgschen Schuz- und Schirm-Gerechtigkeit aber, oder von einer künftigen Wahlbeschränkung auf dieses Haus, kein Wort. Statt dessen verhies sogar der König (3 Jun.) dem Stift auf seiner beiden Söhne Lebenszeit seinen Schuz gegen das Haus Mecklenburg. Adolf Friedrich war nicht frühe genug von diesen Wahlhandlungen unterrichtet, als er erst (10 Jun.) schriftlich, dann (20 Jun.) durch seine an das Domkapittel abgefertigten Kanzler und Räthe, vergeblich versuchte, sie zu verhüten und die RestrictionsTractaten mit seinem Hause in Erinnerung brachte, um wenigstens für die Zukunft seine eigne Person zur CoadjutorWahl zu empfehlen. Die von dem Domkapittel vollzogene WahlCapitulation ward nun durch eine eigne Gesandtschaft des Bischofs und des Domkapittels, den StiftsKanzler Dr. Erasmus Reuze und den Domprobst von Winterfeld (11 Sept.) dem König nach Dänemark überbracht, k) und des Herzogs Absicht für diesmal gänzlich vereitelt.

k) **Ehemaliges Verhältnis zwischen Mecklenburg und Schwerin**, 18. 19. Beilage. **Martini** Büzowsches UniversitätsProgramm bei der

und zu Ratzeburg. Desto sicherer suchte dagegen Johann Albrecht seine Aussichten auf Ratzeburg (1611) zu befestigen, indem er, vermöge einer neuern Vereinbarung mit den fünf Herzogen von
1616 BraunschweigZelle und mit dem Ratzeburger Domkapittel, (3 Oct.) zum **Coadjutor** angenommen wurde. Man traf dabei die Abrede, daß auch künftig, sogleich nach eines Bischofs Tode, dessen Erben die Stiftshäuser Schönberg und Stove mit deren Zubehörungen so lange besetzt halten sollten, bis das Domkapittel aus dem Hause des Verstorbenen einen Prinzen zum Coadjutor gewählt und mit ihm eine gleiche WahlCapitulation, wie itzt mit Johann Albrecht geschah, vollzogen haben würde. Das Kapittel versprach solche künftige CoadjutorWahl, bei Verlust seines Wahlrechts, binnen 14 Tagen nach dem eingetretenen Erledigungsfall, vorzunehmen und den neuen Administrator nicht eher zum Besitz der StiftsRegierung zuzulassen, in dessen Ermangelung der älteste Fürst von des Verstorbenen Hause selbst den künftigen Nachfolger ernennen und dieser sodann die WahlCapitulation vollziehen sollte. Die Garantie für den gegenwärtigen sowohl, als für den frühern AlternationsVertrag sollten die LüneburgZellesche und die MecklenburgGüstrowsche, oder, wenn die Theilung der Mecklenburgschen Ritter- und Landschaft binnen drei Jahren nicht zum Stande kommen sollte, die ganze Mecklenburgsche Landschaft in der Absicht über-

Geburt des Prinzen Gustavs von Mecklenburg 1781, S. 5-21.

übernehmen, um (ganz im Geschmack des MittelAlters) dem folgsamen Theil gegen den widersezlichen, auf des leztern Kosten, mit ihrer äussersten Macht bis zur vollständigen Erfüllung beizustehen. Die WahlCapitulation mit dem H. Johann Albrecht ward nun (13 Decbr.) geschlossen und von ihm zu Güstrow (9 Jan.) 1617 vollzogen 1).

Jülichscher Erbfolgestreit.

Die Feindseligkeiten zwischen den Prätendenten der Jülich- Cleve- und Bergeschen Erbfolge nach des lezten Herzogs Tode, (1610) begannen einen ernsthaften Character anzunehmen, seitdem der Pfalzgr. Wolfgang Wilhelm 1614. von Neuburg mit dem Kuhrf. Johann Sigismund von Brandenburg (über die berüchtigte Ohrfeige) persönlich zerfallen, zur katholischen Religion übergegangen und mit dem König von Spanien, dem Haupt der Ligue, in Verbindung getreten war, der Kuhrfürst hingegen die reformirte Confession angenommen und Spaniens Feinde, die Holländer, zu Hülfe gerufen hatte.

1) OriginalUrkunden vom Jahr 1616, 1617, im gh. Archiv zu Schwerin. Späterhin gereuete den H. Adolf Friedrich die Verweigerung seines Beitritts zu dem AlternationsVertrag, (1611) indem er sich nach beider Paciscenten Tode (1 Mai 1637) dennoch dazu entschlos. Allein die damaligen HH. Friedrich und Georg zu Zelle nahmen seine nunmehrige RatificationsActe nicht an, sondern bestanden, (30 Nov.) vermöge des späteren AlternationsRecesses, (1612) auf die Ausschliessung seines Hauses von der Abwechselung. (OriginalActen von 1637, im Archiv zu Schwerin.)

Nun mischte sich der Religionshas ins Spiel, und beider Theile Waffen verbreiteten Unruhe und Unsicherheit über die benachbarten Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreise. Auch der Niedersächsische, der schon früher (26 März) dem KreisObersten H. Christian von Lüneburg den H. Adolf Friedrich zugeordnet hatte, beschlos dagegen auf dem Kreistag (23 Octbr.)
1615 zu Uelzen und (Mai) zu Hannover, für den Nothfall, ein dreifaches Contingent zu Ros und zu Fus in Bereitschaft zu halten. Es unterblieb aber für diesmal noch, weil die Kreisstände an der protestantischen Union Antheil zu nehmen Bedenken fanden und dagegen die Vorschriften der Reichsgesetze im Religions- und Landfrieden, und der ExecutionsOrdnung für
Landfrieden. ausreichend erklärten. Statt dessen begnügten sich die Mecklenburgschen Herzoge, mit dem
1616 Kuhrfürsten von Brandenburg und den HH. Philipp und Philipp Julius von Pommern, (22 Decbr.) zur Sicherung und Reinhaltung der Landstrassen von Räubern und Landstreichern, über eine erneuerte Handhabung des Landfriedens sich zu vereinbaren m).

1613 Schwedische Johann Albrecht hatte unterdessen keine Mühe gespart, die Forderungen seiner Gemahlin, sowohl wegen der rückständigen Dotal-

m) FürstlichMecklenburgische Apologie, (1620, 4.) 52. 53. Beilage. Abdruck der Vergleichung zwischen KuhrBrandenburg, Mecklenburg und Pommern, zur Handhabung und Erneuerung des Landfriedens. Rostock bei Joachim Fueß 1617. fol. *Nettelbladt* notitia, p. 198. Hederich ad a. 1617, S. 120.

Gelder ihrer Mutter der Herzogin Elisabeth Schulds-
aus Schweden, als wegen ihrer Anleihe von Rückstände.
12,000 Thaler an den K. Karl den IX., durch die Absendung seines Geheimenraths und Obersten Tesman von Parsow, bei dem nunmehrigen König Gustav Adolf (30 Septbr.) dringend in Erinnerung zu bringen. Der König verhies auch, (24 Decbr.) daß alles erweislich rückständige der Herzogin bezahlt werden solle: allein auf eine weitere Liquidation wollte man sich (27 Dec.) in Schweden nicht einlassen, unter dem Vorwand, daß noch nicht alle Bedingungen der Ehestiftung (1608) erfüllt worden; der Gesandte ward unverrichteter Sache aus Stockholm entlassen und die Forderung blieb noch lange nachher (1621) unbefriedigt n). Die Herzogin erlebte den Fortgang der Unterhandlungen nicht. Sie hatte ihrem Gemahl zwei Söhne und zwei Töchter gebohren, wovon der älteste Prinz **Johann Christoff** (geb. 22 Septbr. 1611) nur ein halbes Jahr (bis 21 März 1612) lebte. Die Prinzessinnen **Sophie Elisabeth** (geb. 20 Jul. 1613) und **Christine Margarethe** (geb. 31 März 1615) und der Prinz **Karl Heinrich** (geb. 30 Mai) lebten noch, als sie (16 1616
Nov.) in die Ewigkeit überging und (9 Jan.) 1617
in der Domkirche zu Güstrow ihre Ruhestätte erhielt o).

n) **OriginalActen** im gh. Archiv d. a. 1613. ff. **Klüver** III. Theils II. Band, S. 78.

o) **Hederichs** Schwerinsche Chronik, S. 111, 112, 114, 116. GedächtnisMünze der Stadt **Rostock**, bei der Taufe des Prinzen Carl

Reformirte Religion zu Güstrow.

Schon bei der Taufe seiner ersten Kinder hatte der Herzog einen Widerwillen gegen den Exorcismus bezeugt, aber bei den Güstrowschen Geistlichen dessen Weglassung nicht bewir-
1615 ken können. Er nahm daher (22 Oct.) einen der reformirten Lehre zugethanen Theologen Georg Ursinus aus Schlesien zum Hofprediger an, der auch zu Güstrow, aller Widersprüche des geistlichen Ministeriums ohngeachtet, in der Domkirche bei mehreren Gelegenheiten predigen, namentlich der Herzogin Margarethe Eli-
1617 sabeth die LeichPredigt halten mußte. Diese heterodoxen Schritte erregten nicht allein der Landstände Aufmerksamkeit, sondern auch Adolf Friederich sah sie an, als einen Eingrif in das beiden Herzogen gemeinschaftlich gebliebene oberbischöfliche ReformationsRecht. Die erstern drangen darauf, daß in den Städten und auf dem Lande keine andre, als die bisherige lutherische Religion gelehrt und gepredigt werde. Johann Albrecht erbot sich, ihnen auf dem nächsten Landtag eine Versicherung darüber auszustellen: bis dahin gab er ihnen (23 Mai) zu Schwaan einen Revers, sie bei der Augsburgschen Confession verbleiben lassen und dagegen in „Städten und auf dem Lande" nichts vornehmen zu wollen. Allein die Eifersucht beider evangelischen ConfessionsVerwandten ge-

Heinrich, 28 Jul. 1616, in Rostocker Etwas 1739, S. 629. Gedruckte Gelegenheitsschriften bei dem Tode der Herzogin (10) und der beiden Prinzen, (3) in *Nettelbladt* notitia, p. 62, 63, 65, 67. Rost. Etwas 1739, S. 597; 1742, S. 855. Bützowsche Ruhestunden, VI. St. S. 35; XIII. St. S. 61; XV. St. S. 62.

gen einander war so gespannt, daß Adolf Friedrich bei diesem Revers sich nicht beruhigen zu können glaubte. Weil nämlich der Güstrower Dom weder zur Stadt Güstrow gehört, noch auf dem Lande liegt; so schien allerdings die Absicht seines Bruders nicht undeutlich hervor, diese Kirche unter der Allgemeinheit des Ausdrucks nicht verstanden, sondern davon ausgeschlossen wissen zu wollen. Gegen die Möglichkeit dieses Zweifels verwahrte sich Adolf Friedrich (26 Mai) zu Doberan durch eine feierliche Protestation, welcher Johann Albrecht (29 Mai) zu Güstrow eine Reprotestation entgegen setzte. So wichen beide Brüder, persönlich sich so nahe, einander aus und wurden durch diese Zweideutigkeit nur noch weiter von einander entfernt p).

Doch hatten auf der andern Seite eben diese Verhandlungen, von Schwerin und Güstrow aus, in der vorbehaltenen TotalDivision beide Herzoge einander genähert. Unter Vermittelung der landschaftlichen Unterhändler (der Landräthe von Reventlow auf Ziesendorf und von Moltke auf Teutenwinkel, des Landmarschalls von Lützow auf Eikhof, Davids von Reventlow auf Gnemern, der Rostockschen Deputirten Syndicus Dr. Domann und Joachim Schütte, und des Wismarschen Bürgermeisters Dr. Eggebrechts) kamen sie (29 Mai) zu

TotalDivisionsAnfang.

p) OriginalActen im gh. Archiv zu Schwerin. Franks alt. u. neues Mecklenb. XII. Buch, S. 193. Diplom. Meclenb. ad a. 1617, in *Westphalen* T. IV. p. 1193, 1196. Ungnaden Amoenitates, S. 197 = 204.

Schwaan, in Gemäsheit einer früheren Vereinbarung, (Decbr. 1616) dahin überein: daß die beiden Städte Schwerin und Güstrow binnen Jahresfrist gänzlich von einander getheilt werden sollten. In der einen behielt Adolf Friedrich, in der andern Johann Albrecht, die Bestellung und Entlassung der Stadtvögte mit allen Niedergerichtshebungen allein. Auch die Bestellung des Superintendenten, aller Kirchen- und Schuldiener und Berechner, mit der oberbischöflichen Gewalt, der geistlichen Jurisdiction und OeconomieVerwaltung über den Dom zu Güstrow und dessen Zubehör, mit dem Klosterhof sollte Johann Albrecht, so wie dagegen Adolf Friedrich eben dasselbe über die Kirchen zu Parchim allein behalten, (weil in Schwerin die Geistlichkeit nicht den Herzogen, sondern ihrem eignen Bischof untergeordnet war). Nur in der Amtsführung ausserhalb ihres Wohnsitzes blieben diese Superintendenten beiden Herzogen unterworfen. Zugleich versicherten sich beide Fürsten eine wechselseitige Erleichterung des unschädlichen Wassertransports für ihre eigenthümlichen Producte und Bedürfnisse, dem Güstrowschen bei der Durchfahrt durch die Schleusen auf der Elde, und dem Schwerinschen durch die Müritz und bei der Plauer Mühle q).

Eine natürliche Folge der getheilten Ansichten beider Herzoge über Religionsgegenstände

q) Zuverlässige Ausführung, 25. Beil. **Gerdes** Samml. S. 369. **Frank** XII. Buch, S. 185. **Hederichs** Schwerinsche Chronik ad a. 1617, S. 116. **Klüvers** III. Th. 2. Bd. S. 50.

war es, daß das Säcularfest der lutherischen Glaubens-Reinigung (31 Oct.) in Mecklenburg nicht gefeiert wurde. Nach dem Vorgang andrer evangelischen Fürsten Deutschlands, besonders auf die Einladung des Kuhrf. Johann Georgs von Sachsen, des H. Christians zu Zelle (15 Oct.) und des H. Franz zu Sachsen-Lauenburg, (23 Octbr.) des Consistoriums und der theologischen Facultät zu Rostock, auch mehrerer einländischen und auswärtigen evangelischen Gottesgelehrten, trug Adolf Friedrich zwar auf die gemeinschaftliche Feier dieses religiösen Jubelfestes im ganzen Lande wiederholt und dringend bei seinem Bruder an: allein standhaft verweigerte Johann Albrecht (11, 17, 20, 29 Oct.) seine Zustimmung zu dem gemeinsamen Ausschreiben. Weil die gemeinschaftliche oberbischöfliche Gewalt jenem keine einseitige Anordnung eines kirchlichen Festes verstattete; so begnügte man sich mit Particular-Feierlichkeiten, die von der Universität, auch von den geistlichen Ministerien zu Rostock, Wismar und Güstrow deshalb angestellt wurden. Nach eben diesem Vorgang richtete sich nun auch der Herzog von Lauenburg, indem die öffentliche Feier des Reformations-Jubel-Festes (31 Oct.) von ihm eingestellt wurde r). Reformationsfest.

Aus Vorliebe für die reformirte Lehre wählte nun Johann Albrecht zu seiner zweiten Gemahlin des Landgr. Moritz von Hessen älteste Toch- Güstrow-Casselische Verbindung.

r) **Original-Acten** im gh. Archiv zu Schwerin. **Grapius** evangelisches Rostock S. 767. **Hederich** ad a. 1617, S. 116. **Weitere Nach-**

ter Elisabeth (geb. 24 März 1596). Er reisete (3 März) nach Cassel, um daselbst (25 März) seine Vermählung zu feiern. Zum Brautschatz bekam die Prinzessin von ihrem Vater 20,000 fl. (zu 27 Albus) gegen gewöhnliche Verzichtleistung auf die väterlichen Lande, und von ihrem Gemahl eine Morgengabe von 6000 fl. oder jährlich 300 fl. gleicher Währung. Jener ward mit einem gleichen Gegenvermächtnis, (zusammen 40,000 fl.) unter Adolf Friederichs Einwilligung, auf das zu ihrem Witthum bestimmte Schlos und Amt Dargun angewiesen, woraus ihr, mit Vorbehalt der landesfürstlichen Superiorität, der geistlichen Jurisdiction, Appellation, Landsteuer, Erbhuldigung und Regalien, ein jährlicher gewisser Ertrag von 4000 fl., versichert wurde, der allenfalls aus andern Aemtern ersezt werden sollte. Sie erhielt dabei die Erlaubnis, auf ihrem Witthum sich einen eignen, ihr gefälligen Prediger zu halten. Im Fall ihres unbeerbten Abgangs haftete eben dieses Amt und Schlos dem Hause HessenCassel für die Zurückzahlung des Brautschatzes zum Unterpfande. Der Landgraf begleitete seine Tochter (9 Mai) selber nach Güstrow und besuchte (29 Mai) den Pfingstmarkt zu Rostock s). Der Herzog aber erklärte sich nun öffent-

Reformir-

richten von gelehrten Rost. Sachen 1743, III. St. S. 161,

s) Hederich ad a. 1618, S. 117. EheOrdnung v. D. Cassel 24 März, GegenVermächtnis und WitthumsVerschreibung v. D. Güstrow 16 Mai 1618, im gh. Archiv zu Schwerin. *Mspt.* Wettken ad a. 1618, beim Ungnaden, S. 1220.

lich für die calvinische Confession, indem er (28 Junii) den reformirten Gottesdienst in der Schloskirche zu Güstrow feierlich einführte t). ter Cultus in Güstrow.

Der Tod des Prinzen Karl Heinrich (14 Novbr.) gab neuen Anlas zu einem religiösen Misverständnis zwischen beiden Herzogen, als, gegen Adolf Friedrichs dringende Verbittung, die LeichPredigt (7 Decbr.) in der Domkirche durch den itzigen reformirten Hofprediger Johann Rhuel gehalten werden mußte. Eben dieser neue Hofprediger hatte schon früher mit dem Rostockschen Theologen Professor Affelmann einen ärgerlichen Schriftwechsel geführt, dem Johann Albrecht, durch ein Verbot an die Universität, ein Ende machte. Mehrere Versuche des Herzogs, die Domkirche für den reformirten Cultus zu gewinnen, blieben fruchtlos. Doch wurde den Güstrower Predigern jeder Misbrauch der Kanzel zu Anzüglichkeiten gegen Calvins Lehre ernsthaft von ihm untersagt. Eine Erinnerung der Landstände auf dem Ausschustage zu Sternberg (18 Novbr.) an das Versprechen des Schwaanschen Reverses (1617) blieb ohne Wirkung u). Zu Rostock ward unterdessen, (2 April) im Namen beider Herzoge und des Stadtraths, für die Jungfrauen zum heiligen Kreuz eine neue KlosterOrdnung, durch den Güstrowschen Kanzler Dr. Ernst Cothmann abgefaßt und eingeführt w); und für das Kloster Rühn lies der Administrator

1617

Kloster-Ordnungen.

1619

t) *Thomas* analecta Güstrouiensia, p. 172.
u) **Spalding** ad a. 1618, S. 475.
w) **Manzels** neue Meckl. Staatskanzlei, II. Th, S. 2 = 25.

Ulrich eine (1608) von ihm abgefaßte Kloster-Ordnung (24 Jan.) von neuem einschärfen x). An der Jubelfeier des Stiftungsfestes der Rostocker Hochschule nahmen beide Herzoge (11-19 Novb.) gleichen Antheil und trugen zu den Kosten gemeinschaftlich bei y).

1618 Böhmische Revolution. Als die Revolution in Böhmen, (23 Mai) welche die ersten Elemente des dreissigjährigen Kriegs zubereitete, nun auch anfing, die Aufmerksamkeit der protestantischen Union zu beschäftigen, ward von ihr der NiederSächsische Kreis zur Theilnahme aufgefordert. Die Kreisstände begnügten sich aber mit dem negativen Beschlus, gegen die Böhmen keine Werbungen und Musterplätze zu gestatten, und sich auf eine defensive Verfassung zu beschränken. Diese bestand in der eilenden Hülfe eines einfachen RömerMonats, welche die H.H. Adolf Friedrich und Johann Albrecht von ihren Landständen auf dem Ausschustage zu Sternberg (18 Nov.)
1619 einforderten und durch ein Edict (19 Jul.) ausschrieben. Im Stift Schwerin lies der Bischof, bei diesen beunruhigenden Aussichten, allgemeine Bustage einseitig (17-19 März) ausschreiben, deren Feier aber in Schwerin der Herzog nicht gestattete. Die Lage der Sachen ward inzwischen immer bedenklicher, als das Haupt der Union Kuhrf. Friederich von der Pfalz (19 August) zum König von Böhmen erwählt, mit

x) Bärensprungsche Sammlung Meckl. Landesgesetze, I. Th. Nr. 77, S. 201.

y) Wetken ad a. 1619, S. 1224. Rost. Etwas 1737, S. 28. ff. Weitere Nachrichten von gel. Rost. Sachen 1743, S. 163.

dem Röm. Kaiser Ferdinand dem II. und der katholischen Ligue in offenbaren Krieg verwickelt wurde. Auf die hieraus für das ganze evangelische Deutschland besorgliche Gefahr von dem Kuhrf. Johann Georg von Sachsen (10 Sept.) aufmerksam gemacht, versammlete sich ein neuer Niedersächsischer Kreistag zu Braunschweig, den auch unsre Herzoge (26 Septbr.) persönlich besuchten. Man lies es jedoch in dem KreisAbschied (7 Octbr.) bei der (1615) zu Uelzen beschlossenen Bereithaltung einer Tripelhülfe, zur eventualen Vertheidigung des Kreises und zur Aufrechthaltung des Religions- und Landfriedens, bewenden. Der Ulmer Friede (3 Jul.) 1620
zwischen der Union und der Ligue ersparte jedoch ihnen die Mühe, für izt dazu thätige Beiträge zu erfordern oder auszuschreiben. Die Böhmen blieben nun sich selbst überlassen.

Die Englischen Hülfstruppen, welche K. Jacob seinem Eidam nach Böhmen zuschicken wollte (2500 Mann) wurden bei Dömiz nicht über die Elbe gelassen, weil Adolf Friedrich ihnen (Junii) durch ein bewaffnetes Aufgebot aus Schwerin, Crivitz, Parchim, Neustadt und Grabow den Durchzug durch Mecklenburg verwehren, auch unmittelbar darauf die ganze Ritter- und Landschaft zur Musterung nach Parchim aufbieten lies z). Bald aber machte der H. Maximilian von Baiern, als Anführer der

z) **Schmidts** Geschichte der Deutschen, IX. Bd. S. 88. FürstlichMecklenburgsche Apologie, (1630, 4.) XIV. Beilage. **Hederich** ad a. 1619, S. 118. **Cordes** Parchimsche Chronik ad a. 1620, S. 56, 57.

katholischen Ligue, durch die Schlacht auf dem weissen Berge vor Praag (8 Nov.) dem Kriege des unglücklichen Friedrichs mit dem Kaiser in Böhmen ein Ende, und gab der Rache Ferdi-
1621 nands eine veränderte Richtung gegen den (22 Jan.) geächteten Kuhrfürsten von der Pfalz.

Gustav Adolf in Schwerin. 1620

Dagegen knüpfte sich schon izt eine persönliche Freundschaft an zwischen Adolf Friedrich und dem K. Gustav Adolf von Schweden, als dieser seine Reise zur Verlobung mit der Brandenburgschen Prinzessin Marie Eleonore, in Gesellschaft seines Schwagers des Prinzen Johann Kasimir von PfalzZweibrück unerkannt über Wismar (11 Mai frühe) eigentlich auf Schwerin richtete, um mit dem Herzoge, seinem nahen Blutsverwandten, (beider Mütter waren leibliche Schwestern) eine ganze Nacht ohne Zeugen vertraulich sich zu unterhalten, bis der anbrechende Morgen ihn zur Fortsetzung seiner Brautfahrt über Dömitz nach Berlin abrief. Auch auf der Rückreise brachte er (24-27 Jun.) mit ihm in Wismar zu. Eben diesen Weg nahm die Braut, in Begleitung ihrer Mutter der Kuhrfürstin und ihrer Schwester der Herzogin von Braunschweig (20-22 Sept.) über Schwerin auf Wismar, wo auch die verwittwete Herzogin aus Lübz mit ihrem Bruder, dem Erzbischof Johann Friedrich von Bremen, und dem H. Johann Albrecht sich einfanden, bis (24 Sept.) die Reisenden von Poel nach Stockholm absegelten a).

a) Hederichs Schwerinsche Chronik, S. 119, 120. Schröders Beschr. der St. u. H. Wismar, S. 695.

Die religiöse Trennung, welche die Gemüther beider Herzoge durch Reformationssucht an der einen, und Intoleranz an der andern Seite, von einander entfernt hielt, war nicht dazu geeignet, über die beabsichtigte TotalDivision eine nähere Vereinigung unter ihnen herbeizuführen. So sehr sich auch die landschaftlichen Unterhändler (drei Landräthe und drei Deputirte von Rostock und Wismar) angelegen seyn liessen, die verschiedenen Ansichten auszugleichen; so liessen die Landstände doch keine Mittel unversucht, durch wiederholte Gegenvorstellnngen, neue Schwierigkeiten in die gänzliche Absonderung der Ritterschaft und Städte beider Antheile zu mischen: und bitter beklagte sich mehrmals Adolf Friedrich über geflissentlich von der Landschaft ausgestreuten oder genährten Saamen der Zwietracht zwischen den fürstlichen Brüdern b). So klar auch die geschichtliche Wahrheit vor jedermanns Augen lag: daß die verschiedenen Bestandtheile des Landes, vor ihrer Wiedervereinigung (1471) unter mehr oder weniger abgesonderten Regierungen der Herzoge von Mecklenburg, der Fürsten von Wenden, der Grafen von Schwerin und Danneberg, in deren verschiedenen Linien wirklich vertheilt gewesen waren, und so wenig die spätern jedesmaligen Herzoge einer neuen Theilung jemals auf verbindliche Weise entsagt hatten; so wenig stand es doch zu verkennen: daß mehrere Institutionen neuerer Zeit, z. B. die Universität, das Hofgericht, das Consistorium und die durch die

1619 Total-Divisions-Handlungen.

b) Ausführliche betrachtungen, 34. Beil. Zuverlässige Ausführung, 24. Beil.

Reversalen (1572) assecurirte Landesverfassung, so wie die Erbverträge mit Rostock und Wismar, von gemeinsamen Quellen ausgegangen, auf gemeinsame Administration ungetheilter Regenten berechnet waren. So ernsthaft auch besonders Adolf Friederich auf eine, von seinem Bruder unabhängige Regierung, auf eigenthümliche und abgesonderte Justiz- und Consistorial-Verwaltung bestand; so hatten doch die Landstände ein unfehlbares Mittel in Händen, durch ihre eben so unverbindliche, als den Fürsten unentbehrliche, aber immer noch nicht definitiv bewilligte Schuldentilgung und deren succeßive Zulage, ihre Widersprüche gegen die ihnen so verhaßte Trennung unter zwei abgesonderte Landesherren geltend zu machen, auch zugleich der noch immer nicht vollständig erreichten Abhelfung ihrer unübersehbaren Beschwerden ein erwünschtes Uebergewicht zu verschaffen. Natürlich gieng also die Verhandlung über Schuldentilgung und Totaltheilung gleichen langsamen Schritt: und insoferne konnte der Landschaft, durch Uebernehmung der einen, in die Verhinderung der andern nicht aller Einflus versagt werden.

1620 Ausschus der Ritter- und Landschaft.

Zur Erleichterung dieser Handlung mit den Landständen und zur Abkürzung der Landtage, verstatteten ihnen die Herzoge, (26 Jan.) einen immerwährenden Ausschus von Ritterschaft und Städten zu organisiren, um sowohl überhaupt bei ihrer nächsten Zusammenkunft, für das gemeine Beste nützliche Vorschläge, als insbesondere einen zweckdienlichen Contributions-Maasstab auszuarbeiten und den Landesherren vorzulegen. Diesen Wink benutzten die Land-

stände, nachdem die Zahl der, bis auf zwei abgegangenen, Landräthe mit drei neuen von jedem Herzoge ergänzt und diese von beiden Herzogen (17 Mai) zu Schwerin beeidigt waren. Die von ihnen, durch die Landmarschälle (27 Junii) zu Sternberg zusammenberufenen Mitglieder der Ritter- und Landschaft aus allen drei Kreisen bevollmächtigten nun einen permanenten Ausschus, der, ausser den 8 Landräthen und 3 Landmarschällen, aus 18 ritterschaftlichen Eingesessenen der drei Kreise, den beiden Seestädten und vier Landstädten Parchim, Neubrandenburg, Güstrow und Malchin (35 Personen) zusammengesetzt war. Diese sollten an einem vereinbarten Tage und Ort zusammenkommen, wozu die Kosten von der Ritter- und Landschaft, bis auf landständische und landesherrliche Ratification, bestritten werden sollten. Die angewiesenen Gegenstände ihrer Thätigkeit waren vorzüglich: die Abhelfung der (seit 1610) unerledigt gebliebenen Beschwerden auf ordentlichen Landtagen, die Ablegung der Rechnungen des Landkastens und der drei landschaftlichen Klöster, auch die Unterhaltung wechselseitiger vertraulicher Correspondenz mit den Landesherren; alles mit Zuziehung eines gelehrten Beistandes, wozu ihnen (6 Nov.) Dr. Thomas Lindemann zu Rostock von den Herzogen bewilligt wurde. Die Vollmacht unterzeichneten und besiegelten 5 Landräthe, 3 Landmarschälle, die Deputirten der 2 Seestädte, 53 adliche Eingesessene und 15 Landstädte c).

c) Vertheidigte Gerechtigkeit, 87. 95. Beilage. Zuverlässige Ausführung, 31. Beil. Aus-

Landes-Theilungs-Präliminarien. In der LandestheilungsAngelegenheit kamen unterdessen beide Herzoge durch ihre Räthe (5 Mai) zu Neustadt nur dahin überein: daß die Ritterschaft durch Adolf Friederich, die Städte durch Johann Albrecht, die Domainen aber durch beider Räthe von einander getheilt werden sollten. Die dabei übrig bleibenden Verschiedenheiten konnten aber von den zwei ältesten Landräthen (von Reventlow und von Moltke) zwischen beiden Herzogen (31 Mai - 7 Junii) nicht ausgeglichen werden. Die zu Rostock versammleten Landstände hörten nicht auf (15 Sept.) der Totaldivision zu widersprechen: eine Wirkung dieser Opposition war es, daß die Landesherren sich weigerten, zu den Kosten der AusschusConvente eine doppelte Landbede (10 Nov.) zu bewilligen. Nicht glücklicher für die Vereinbarung der Herzoge waren, in diesem abweichenden Gesichtspunct, die Verwendungen des landschaftlichen Ausschusses zu Güstrow (10 - 24 Novbr.) und der LandtagsVersammlung, die ebendaselbst (13 - 22 Decbr.) gehalten, aber (9 -
1621 27 Jan.) vertagt wurde. Die größte Schwierigkeit machte allenthalben der ReligionsPunct, weil Johann Albrecht darauf bestand, den ihm eigenthümlich zugehörigen Dom zu Güstrow der reformirten Confession ausschlieslich zuzueignen. Unumwunden erklärte die Ritter- und Landschaft (16, 19 Decbr.) auf den Fall, daß der Total-

führliche Betrachtungen, 38 Beil. Wahrhafte Erzählung, 69. Beilage. Ungnaden Amoenitates, S. 23. Spalding ad a. 1620, S. 513.

Totaldivision entsagt, die Communion beibehalten und ihre Corporation unzertheilt gelassen werde, gegen Abstellung ihrer Beschwerden, die vorhin bewilligte Contribution bedeutend, zulezt (17 Jan.) bis zu 600,000 fl., für jeden Herzog zur Hälfte, vermehren, im entgegengesetzten Fall aber alle Contribution verweigern zu wollen d). Nun erst vereinigten beide Herzoge auf eben diesem Landtage zu Güstrow (22, 23 Jan.) sich zu dem Entschlus, das Hofgericht, das Consistorium mit der EpiscopalJurisdiction, was früher schon (22 Nov., 18 Dec.) wegen der Contribution zugestanden war, und die Stadt Rostock von der sonst allgemeinen Theilung ausbeschieden zu lassen, auch in allen Kirchen und Schulen des ganzen Landes, besonders im Dom zu Güstrow und in der Rostocker Academie, keine andre als lutherische Confessionsverwandte anzunehmen; sondern die Ritter- und Landschaft in Religions- und ContributionsSachen unzertrennt beisammen zu lassen. Eben dieses ward den Landständen auf deren lezte Punctation (19 Dec.) in der Voraussetzung (27 Jan.) erklärt: daß die seit länger als 30 Jahren unterbliebene Contribution zur Zufriedenheit der Herzoge verbessert werde, e) indem die angebotenen 600,000 fl. schon nach der frühern Schuldenberechnung der Herzoge (1611) ein

d) Leztes Wort, 29-31., 33-42. Beil. Nachtrag, I-V. Beil. Zuverlässige Ausführung, 27-39. Beil. Ausführliche Betrachtungen, 35-46. Beil. Spalding ad a. 1620, 1621, S. 500, 535 ff.

e) Ausführliche Betrachtungen, 40. 47. 48. Beil. Leztes Wort, 44-46. Beil. Rechtsgegrün-

Minus von beinahe 200,000 fl. übrig gelassen haben würden.

Rostocker AcciseConcession. 1614 Die Stadt Rostock hatte seit dem Ablauf der, in dem neuern Erbvertrag (1584) ihr bewilligten Accise und StrandgeldsEinnahme, durch fortgesetzte Bemühungen es nicht dahin bringen können, die im voraus ihr zugesagte Verlängerung zu erhalten; sie hatte sich immittelst nur mit den von der Bürgerschaft bewilligten baaren Auflagen (1615-1620) zu helfen gesucht. Erst nach mehreren Verhandlungen mit beider Herzoge Räthen (6-9 Decb.)
1620 zu Güstrow, glückte es ihr, (16 Decb.) gegen die vorbedungene RecognitionsErhöhung von jährlichen 600 fl. zur Accise- und Strandgelds-Erhebung eine verlängerte Concession auf 35 Jahre (bis 21 Dec. 1655) zu erlangen. Diese war übrigens den Vorschriften der Erbverträge (1573, 1584) völlig gleich: namentlich ward die Verwendung zur Unterhaltung des Tiefs zu Warnemünde und zur Bezahlung der von den Herzogen darauf angewiesenen Stadtschulden bestimmt, hingegen die Academie und Geistlichkeit davon freigesprochen. Rath und Bürgerschaft mußten dagegen in einem Revers diese Concession für eine ganz freiwillige Vergünstigung erkennen und, nach Ablauf der bewilligten Periode, die unweigerliche Einstellung dieser Erhebung, bis zu einer anderweitigen freiwilligen Verleihung auf sodann gefällige Jahre, angeloben f). Zugleich ward (19 Dec.)

dete Vorstellung, 11. 12. Beil. Bärensprungsche Sammlung Meckl. Landesgesetze, II. Th. S. 708, 710.

f) Wettken ad a. 1614-1620, beim Ungnaden,

der vorhin, (1528) über die Landgüter der Rostockschen Bürger, geschlossene Vergleich auch auf die darunter von der Stadt selbst erworbenen Güter für das Vergangene, dahin erweitert: daß darüber der jedesmalige älteste Bürgermeister die gewöhnliche Confirmation nachsuchen solle, doch ohne diese Güter ihrer bisherigen Verpflichtung zur Landsteuer und Landfolge zu entziehen, oder mit der Stadt Landsteuer und Landfolge sie vermischen zu dürfen. Ueber mehrere Beschwerden und Wünsche der Stadt, z. B. wegen der Warnemünder Fischerei im offnen Meer und an den Mecklenburgschen Küsten, wegen der Schwaanenjagd auf der Warnow, wegen der fürstlichen Jagd-Gerechtigkeit auf den Hospital- und Klostergütern, auch wegen künftiger Visitation der Academie, ertheilten die Herzoge den Rostockern (20 Febr.) zu Güstrow beruhigende Resolutionen g). 1621

Schulden-tilgungs-Bewilligung.

Nachdem durch den einstweiligen Landtags-Abschied (27 Jan.) die wesentlichsten Schwierigkeiten gehoben und die PräliminarGegenstände einverstanden waren; blieb es dem (5 Febr.) fortgesetzten Güstrower Landtag vorbehalten, das angefangene Werk der Schuldentilgung und Landestheilung in den noch ausgesetzten wenigen Puncten zu vollenden. Es fehlte nämlich noch die Abhelfung der (seit 1610) unerledigt gebliebenen Beschwerden, wozu die

S. 1213-1226. Nettelbladts Verzeichnis, S. 57. Vertheidigte Gerechtigkeit, 21. Beil.

g) Frank XII. Buch, S. 232. Wettken a. a. O. S. 1227. Wahrer Abdruck der Rostockschen Privilegien, S. 79, 83.

Herzoge, in Erwartung einer erweiterten Steuer-Bewilligung, Hofnung machten. Da der vorhin (1610) entworfene, aber nicht angenommene, noch unvollzogene AssecurationsRevers izt nicht weiter anwendlich war; so wurde über einen veränderten Entwurf so lange (7-17 Febr.) unterhandelt, bis die Stände sich zu einem SchuldenAbtrag von **Einer Million** Gülden (zu 24 ßl.) verstanden, wovon 600,000 sofort, die übrigen 400,000 aber in zwei Hälften um sechs und acht Jahre, (Antonii 1627 und 1629) in den zu der Zeit im Lande gangbaren Münzen, mit den jedesmaligen Verzugszinsen, bezahlt werden sollten. Nun ward (23 Febr.) nicht allein über die sämmtlichen vorgetragenen Landesgebrechen eine neue Gesetzgebung in die Form einer **Assecuration** von 49 Artikeln redigirt; sondern die Herzoge gaben zugleich ihrem Adel und den Städten über die Unpräjudicirlichkeit der gegenwärtigen freiwilligen Hülfleistung einen **Revers**, worin sie ihnen Schutz bei ihren Privilegien, namentlich dem Adel bei der Steuerfreiheit der Rittergüter, und die Erhaltung der Religion nach der unveränderten Augsburgschen Confession versicherten. Für die Zukunft sollte die Landschaft zu keiner neuen Schuldentilgung, noch zu irgend einer weitern Hülfleistung, als zu der alten gewöhnlichen einfachen Landbede und zu Fräuleinsteuern aufgefordert werden dürfen. Von den Beschwerden für das Vergangene sollten die liquiden unverzüglich, die verwickelteren aber durch unpartheiische Commissarien, oder nach des Klägers Wahl durch bevollmächtigte Schiedsrichter oder ebenbürtige Lehnsgenossen (pares curiae) binnen

Jahresfrist abgethan werden. Im Fall der eine oder andre Punct dieses Reverses von den Landesherren nicht erfüllt werden sollte, blieb die Landschaft zum SteuerAbtrag nicht weiter verbunden; sondern jeder Contribuent befugt, seine Steuer so lange ungestraft zurückzubehalten, bis die Sache auf der klagenden Parthei Ansuchen, durch bevollmächtigte Land- und Hofräthe unverzüglich untersucht seyn würde. Die Vertheilung der Steuer, zur Zusammenbringung der bewilligten Million, und deren Verwendung zu dem übernommenen Zweck blieb der Landschaft überlassen; und diese wußte, bei allen sich dagegen ausbedungenen Versicherungen, so gut für ihren Vortheil zu sorgen: daß ihr nicht allein verstattet wurde, dazu die Rückstände der schon für den Niedersächsischen Kreis (1615 u. 1618) ausgeschriebenen, aber nicht abgeführten Tripelhülfe aus dem ganzen Lande mit zu verwenden; sondern zu der von der Ritterschaft und den Städten bewilligten Summe mußten, ausser ihnen, auch eben so, wie bei der vorigen fürstlichen Schuldentilgung, alle fürstliche Amts-Unterthanen, die LeibgedingsAemter der fürstlichen Wittwen, die Güter der Geistlichen und fremden Prälaten, auch alle im Lande Verkehr treibende Ausländer, ohne alle Ausnahme oder Rücksicht auf Privilegien, gleiche Beiträge leisten h). Die Seestädte Rostock und Wismar wurden zwar von der Ritter- und Landschaft dringend aufgefordert, zu dieser ausserordentlichen Bewilligung einen stärkern Beitrag zu übernehmen. Allein ihre Deputirte verweigerten unerschütterlich, dazu, ausser ihren Landgütern und

Rostock-Wismarsche Quote.

h) Spalding ad a. 1610, 1621, S. 417, 535.

Bauern, mehr als ihre, bei Reichs-, Kreis-, Türken- und Fräuleinsteuern hergebrachte Quote, nämlich den zwölften und achtzehnten Theil des Ganzen, zu bezahlen; wobei es auch (13 Apr.) das Bewenden behielt i). Im Namen der Ritter- und Landschaft stellte nun (16 April) der Ausschus ein Schuldbekenntnis auf die übernommene Million aus, was von vier Landräthen, den drei Landmarschällen und von fünf Städten Rostock, Wismar, Neubrandenburg, Güstrow und Friedland vollzogen ward k).

Mecklenb. Schwerin-Güstrowsche Landestheilung.

Nun stand auch der endlichen Ausführung des so lange vorbereiteten fürstbrüderlichen TheilungsPlans kein Hindernis weiter im Wege. Beide Herzoge vollzogen darüber (3 März) zu Güstrow einen ErbtheilungsVertrag, im Gefolge der (27 Jan.) mit der Ritter- und Landschaft einverstandenen Grundsätze. Die Fahrenholzer Theilung der Aemter (1611) ward dadurch, mit wenigen Veränderungen, auf die **Ritterschaft** und **Städte** in zwei gleiche Hälften ausgedehnt. Nur die Stadt Rostock mit Warnemünde und ihren Umgebungen, die Universität, das Hofgericht, das Consistorium, die Klöster und die lehnbare Komthurei Nemerow blieben gemeinschaftlich. Alle andre Rosdienste wurden in zwei gleiche Hälften: 201⅔ für den Schwerinschen und 204⅔ für den Güstrowschen LandesAntheil abgesondert, unter Versicherung wechselseitiger Schadloshaltung, wegen der

536, 547, 575. Ausführliche Betrachtungen, 49. 50. Beil. Letztes Wort, 47. Beilage.

i) Manzels neue Meckl. Staatskanzlei, I. Th. S. 1-19.

k) Vertheidigte Gerechtigkeit, 105. Beilage.

Zu Seite 151.

ta

Herzoge zu

Site 9

Heinrich der V. geb. 3 Mai 1479, succedirt 27 Dec 48, ve
Schwerin seit 22 Decbr. 1534, † 6 Febr. 1552; it d
1506, Ursula, Kuhrf. Johanns zu Brandenburg Tochter, 1509;
1488, † 18 Sept. 1510; (2) 12 Jun. 1513, Hele zu von
von der Pfalz Tochter, geb. 1493, † 4 Aug. 1524 e 14
Ursula, H. Magnus von Sachsen-Lauenburg Toch 1525.
† — — zu Minden.

Sophie, geboren 1508, verm. 3 Junii 1528

Magnus, geb. 4 Jul. 1509 rin 21 Jun. 1516, regiert

rt 151 mit

etwa fehlenden oder übergangenen LehnPferde. Zugleich entsagte man von beiden Seiten für stets aller künftigen weitern Subdivision, und beschränkte sich für immer auf diese Theilung in zwei Hälften. Beide leisteten einander für ihren Antheil und dessen Zubehörungen im allgemeinen die vollständigste Gewähr.

Ueber die gegenseitige Anerkennung künftiger fürstlicher Schulden und WitthumsVerschreibungen verglichen beide Brüder, so wie über mehrere Nebenpuncte, zu gleicher Zeit sich besonders. Der Prinzessin Anna Sophie ward dabei, nach dem künftigen Ableben der verwittweten Herzogin zu Lübz, eine jährliche LeibRente von 6000 fl. Mecklenb. Währung, zur Hälfte von jedem Theile, zugesichert, und ihre Residenz in dem ehemaligen Kloster Rehna, mit Abrechnung vom Schwerinschen Antheil, angewiesen. Beide Herzoge behielten sich vor, in ihren verschiedenen Antheilen die Huldigung für sich einzunehmen, bei dem Kaiser die Reichsbelehnung aber gemeinschaftlich zu empfahen, auch nach Belieben die kaiserliche Bestättigung des Erbtheilungs Vertrags nachzusuchen 1). Sie nahmen darauf von ihren nun abgesonderten zwei **Herzogthümern**, zu deren freier eigenthümlichen Administration, sofort Besitz.

(Hiebei eine Stammtafel.)

1) Verbesserter Klüver, III. Theils, 2. Band, S. 60 = 96. Lünigs ReichsArchiv, P. special. Continuatio, II. Fortsetzung, S. 1045=1054. (Strelitzsche). *facti species* von den Mecklenburgschen Landestheilungen, (1749, fol.) 8. Beilage.

Zweite Abtheilung.

LandesVerfassung.

Einleitung. Ueber die Mecklenburgsche LandesVerfassung dieser Zeit würden wir ein classisches Werk ohne gleichen besitzen, wenn das eigenhändige Manuscript des Herzogs **Adolf Friederich** unter dem Titel:

> „Discours de l'estat present de Mechlenbourg, des désordres en cet estat et des remediments"

(vollendet zu Neustadt 4 Mai 1618), für das Publicum bestimmt und ungeweiheten Augen zugänglich wäre; oder vielmehr, wenn es buchstäblich das enthielte, was die Ueberschrift anfangs erwarten läßt. Es umfaßt aber diese ehrwürdige Denkschrift in deutscher Sprache, auf 70, zu verschiedenen Zeiten eng geschriebenen FolioSeiten, nebst vielen Randzusätzen von des Herzogs eigner Hand, nur drei Hauptgegenstände, als die wesentlichsten Grundlagen einer guten Regierung: erstlich Religion, (S. 1-15) zweitens Friede und Einigkeit im Lande, (S. 15-24) drittens unpartheiische Verwaltung der Gerechtigkeit (S. 24-42) mit Vorschlägen, „wie dieses Land in ein besseres Justizwesen „und Regiment zu bringen wäre", (S. 42-69)

und schließt mit einem frommen Gebet a). Allenthalben zeugt es inzwischen von gereifter Erfahrung und von aufmerksamer Beobachtung der mannichfaltigen Mängel einer gemeinschaftlichen oder halb getheilten LandesAdministration, die so vieles Gute hinderte, was der erhabne Verfasser unter den angegebenen Gesichtspuncten bezielte. Die Abfassung fällt sichbar in die Zeit, wo Adolf Friederich auf eine abgesonderte Justiz- und ConsistorialVerwaltung seines LandesAntheils bestand, und ist daher durchaus auf den Standpunct der TotalDivision berechnet.

Die vor uns liegende Periode, von einer fürstlichen Schuldentilgung zur andern, begreift eigentlich fast nur die Geschichte der einzelnen Thaler, die aus den Händen der Landstände in die der fürstlichen Gläubiger, durch Capitulation übergiengen. Es waren nämlich schon, seit der Errichtung des ReichsKammerGerichts, (1495) mit der davon ausgegangenen regelmässigeren collegialischen Organisirung jedes GeschäftsZweiges der LandesAdministration sowohl, als der Justizverwaltung in allen Staaten Deutschlands, anstatt des früheren einfachen hausväterlichen Regiments, an den Höfen der Fürsten eine Menge neuer Ausgaben entstan-

a) Des Archivars Johann **Schulz** collectanea Meclenburgica ad a. 1618, in **Manzels** Bützowschen Ruhestunden, XIV. St. S. 28, 29. Das Originalmspt. ist noch izt im grosherzogl. Archiv zu Schwerin aufbewahrt, mit einem eingebundenen Duplicat von der Hand des GeheimenRaths Samuel von **Behr**, vormaligen Hofmeisters dieses Herzogs, datirt Schwerin 27 März 1618.

den, für Besoldungen der vermehrten Staats=diener, imgleichen für die sehr kostspieligen Be=suche der häufigeren Reichs= und Kreistage u. s. w., wofür die bisherige Civilliste unsrer Re=genten keine Rubrik aufzuweisen hatte. Zu den persönlichen Haus= und HofhaltungsBe=dürfnissen der regierenden Herren eines, unter mehrere Linien vertheilten Landes und ihrer Familien, hatten die Einkünfte ihrer eigen=thümlichen Kammer= und TafelGüter wohl hingereicht. Aber zu jenen erhöheten Ausga=ben für den Dienst des Staats, mußten neue Quellen aufgesucht werden. Wo diese durch Steuern und Abgaben von den Einwohnern des Landes, zu dessen Dienst sie verwandt wur=den, nicht aufkamen, wie in mehrern andern Staaten Deutschlands, mußten Anleihen zu Hülfe genommen werden. Aber auch zu deren Wiederbezahlung und einstweiligen Verzinsung (mit 6 vom Hundert gewöhnlich), reichten die zu andern Zwecken bestimmten Einnahmen nicht hin. Schulden häuften sich auf Schulden, bis diese allmählich zu einer unabsehbaren und un=tilgbaren Masse anschwollen. Insoferne diese Schulden recht eigentlich im Dienst des Va=terlandes, nicht für den persönlichen Bedarf unsrer Fürsten, gemacht waren, konnten ihnen dazu so wenig, als zu den fortlaufenden höhern StaatsAusgaben selbst, ihre eigenthümlichen Domainen angerechnet werden. Weder die der Grafschaft Schwerin, noch die der Herrschaft Rostock, oder die der Herrschaft Stargard und die der Grafschaft Danneberg, die ihre Vorfahren (1359, 1317=1325, 1301=1304,

1372) mit mehr oder weniger baaren Kauf- oder Pfandgeldern, oder sonst durch individuelle, theils lästige Rechtstitel erworben hatten. Eben so wenig aber die, von dem GrundEigenthum der PatrimonialGüter (I. Theil S. 158, 231) ihrer angestammten ursprünglichen Erblande Mecklenburg und Wenden, worauf die persönliche Existenz der Fürsten und ihrer Familien, unabhängig von den spätern StaatsBedürfnissen, fundirt war. Allein kein positives Gesetz hatte noch ein Steuersystem ausgesprochen, was die Unterthanen verpflichtete, die Kosten für ihre Regierung und für ihre Rechtspflege aufzubringen. Nur gütliche Unterhandlungen und freiwillige Beliebung mußten die Herzoge, doch nicht ohne unbeliebige Gegenbedingungen, aus der Verlegenheit ziehen.

Wenn also unsre RegentenGeschichte diesmal nicht reich war an grossen Begebenheiten; so ist sie desto fruchtbarer an Resultaten, woraus die Landesverfassung der folgenden Zeiten nach und nach sich gestaltete. Unter der gegenwärtigen Aufschrift suche man daher nicht etwa ein vollständiges Staatsrecht, oder eine ausführliche Staatskunde Mecklenburgs aus dem Uebergang vom sechszehnten in das siebenzehnte Jahrhundert; auch eben so wenig eine Geschichte ihrer allmähligen Entwickelung, die schon der ersten Abtheilung angehört. Nur Bruchstücke aus einzelnen Thatsachen, und Zusammenhang erst da, wo die Gesetzgebung ein System daraus bildete.

I. LandesGrenzen.

An eine Erweiterung der äussern Grenzen, oder an neue Erwerbungen ausserhalb Mecklenburg, war in dieser Periode nicht zu denken. Die ohnmächtigen Versuche des ersten Johann Albrechts auf Riga und seines Enkels auf die Schwedischen Erbgelder seiner Gemahlin, so wie die eben so unglücklichen und nachtheiligen Unterhandlungen in Preussen und mit Pommern, beurkunden überflüssig, wie es auch den gerechtesten Ansprüchen an Kraft und Mitteln fehlte, auf mächtigere oder gewandtere Gegner mit Zuverlässigkeit zu wirken.

Leuchtenberg.

Von dem Erfolg der Bemühungen Johann Albrechts (1572) in Wien, für eine Erneuerung der kaiserlichen Expectanz auf die halbe Landgrafschaft **Leuchtenberg**, (II. Th. S. 852.) und von den Vertröstungen, die deshalb (16 Junii) dem Mecklenburgschen Gesandten gegeben wurden, vermißt man jeden Erfolg. Als izt (1617) mit dem RegierungsAntritt des lezten Landgr. Maximilian Adams, dessen Haus zu Ende sich neigte und der Fall einer Erledigung dieses Reichslehns sich zu nähern begann; unterlies Adolf Friederich zwar nicht, die Anwartschaft seines Hauses, durch seinen Gesandten, Heinrich Husan den jüngern, (1621) bei dem kaiserlichen Hofe in Erinnerung zu bringen. Allein da unglücklicher Weise die nächste weibliche Erbin des Fürsten, seine Vaters Schwester Mechtild (seit 1613) mit dem Bruder des H. Maximilians von Baiern, des Heerführers der katholischen Ligue, der sichersten Stütze des

kaiserlichen Throns in Deutschland, vermählt war; so mußte für die Mecklenburgsche Bewerbung jede Aussicht desto weiter sich entfernen. Man begnügte sich in Wien, den disseitigen Gesandten mit neuen Vertröstungen abzuspeisen, indem man, wie vorhin, in die Position der Unwissenheit sich zurückzog b).

Eine Grenzirrung mit Kuhrbrandenburg ward (4 Julii 1575) der kuhrsächsischen Vermittelung übergeben und zu Wismar darüber unterhandelt; ihr Gegenstand aber, wie ihr Erfolg, ist unbekannt c). Von Kuhrbrandenburg versuchte man zwar, (1579) den Umfang der disseitigen Lehns- und Landeshoheit über die Zubehörungen des Schlosses **Stavenow** (15 Mai) zweifelhaft zu machen, nachdem noch kurz vorher (1578) der Kuhrfürst selbst nur um Aufschub einer Belehnung der von Quitzow mit denselben sich verwandt hatte. Allein durch eine ernsthafte Bedeutung, (5 Jün.) behauptete sich Mecklenburg in dem ausgedehntesten Umfange seiner oberherrlichen Rechte. Diese wurden seitdem bei allen Gelegenheiten, nicht nur durch erneuerte Belehnungen, LehnReverse und Bestättigungen, (1579, 1582, 1604, 1611, 1619) ohngeachtet einer kuhrbrandenburgschen Protestation, (1611) sondern auch durch Erbhuldigungen, Landsteuern,

Brandenburg.

b) Fabri europäische Staatskanzlei, XIII. Th. S. 468, 470. Bericht des Meckl. Gesandten Heinr. Husan zu Wien vom 11 Jul. 1621, (ebendaselbst. S. 471.

c) **Mylius** beim **Gerdes** ad a. 1575, S. 296. **Schulz** collectanea ad a. 1575, in **Manzels** Bützowschen Ruhestunden, XIV. St. S. 22.

Lehn- und Hofdienste der Besitzer des Schlosses und seiner Zubehörungen (1577, 1594, 1596, 1599) überflüssig anerkannt und in ununterbrochener Ausübung (1621) erhalten d).

Pommersche

Dagegen war in dem Malchinschen Grenz-Reces mit Pommern (1591) noch eine Verwickelung ausgesetzt geblieben, wegen der zum Kloster Dargun vormals gehörigen Dörfer **Zettemin**, Dukow und Rathmannshagen, im Amte Stavenhagen, aus welchen den von Malzahn zu Kummerow gewisse Kornpächte und Burgdienste gebührten. Ueber die ihnen, von Mecklenburg (1560) untersagte einseitige Erhöhung und Erschwerung dieser Pflichten, war (seit 1561) ein Rechtsstreit bei dem Kammergericht zu Speier anhängig, der bei einer gütlichen Unterhandlung zu Demmin (10 Decb. 1567) von beiden fürstlichen Häusern zum Compromis verstellet, aber unentschieden geblieben war. Als man in Pommern (1595) von eben diesen Dörfern eine Fräuleinsteuer einzufordern versuchte, kam es zu einer neuen Klage der Pommerschen Herzoge gegen H. Ulrich, wobei man disseits durch Arrestverfügungen sich in Sicherheit sezte. Durch einen Vergleich (Novbr. 1597) zu Basepohl, wurden die beiderseitigen Pfänder zurückgegeben und die, an Pommern zu entrichtenden Abgaben auf ein Schutz- und Schirmgeld, doch ohne Abbruch der Mecklenburgschen Landeshoheit, beschränkt. Auf H. Bogislavs Ansuchen, (20 Jan. 1603) bewilligte Ulrich als Landesherr (22 Jan.) eine bedingte Erweiterung der, bis

d) (Evers) beurkundete Ausführung, 22-37, 71, 76-79. Beil. LehnRolle 1621, Amt Grabow.

dahin von ihm untersagten Dienstleistung der Bauern. Hingegen eine vom H. Philipp Julius (1607) wiederholt nachgesuchte Erlaubnis, zu einer neuen Dienstvermehrung dieser Dörfer ward, so unschädlich sie auch nach der Pommerschen Versicherung für Mecklenburg seyn sollte, vom H. Karl verweigert e).

Ueber eine andre Grenzstreitigkeit mit Pommern, wegen des von Preenschen Gutes **Wolde**, in dessen Besitz die Mecklenburgschen Beamten zu Stavenhagen sich gesetzt hatten, kam (1600) unter Vermittelung zweier Gesandten des H. Heinrich Julius von Braunschweig, als gemeinschaftlichen Freundes, zwischen den HH. Ulrich und Bogislav, durch fünf bevollmächtigte Räthe von jeder Seite (19 - 26 Jul.) zu Gülz ein interimistischer Vergleich aus Dr. Cothmanns Feder, bis auf beiderseitige Ratification, zum Stande. Vermöge desselben ward der status quo allenthalben unnachtheilig beibehalten und von beiden Seiten allen Thätlichkeiten entsagt; die Hauptsache sollte durch rechtliche Sentenz entschieden werden, nach des itzigen Gutsbesitzers Abgange aber sollten dessen Söhne von beiden Grenze.

e) **Pötkers** Sammlungen, III. Stück, S. 30. (Joh. **Burchard Venpoorten**, H. Mecklenb. GeheimenKanzleiraths) species facti; (gedruckt zu Schwerin 1740, Decbr. 1 Bog. Folio.) S. 2, 3. (Dr. Christian Andreas **Löper's**, H. Meckl. KammerProcurators zu Schwerin) kurze Information von der herzoglich Mecklenburgschen Landeshoheit über die Dargunschen Grenzdörfer, (gedr. zu Schwerin 1743, 2½ Bog. Fol.) §. VIII.

fürstlichen Häusern die Belehnung empfangen f). In der LehnRolle (1621) finden sich auch die von Preen und von Below zu Wolde, Amts Stavenhagen, mit ihren Rosdiensten aufgeführt ff).

II. Topographie und Eintheilung.

So lange die Ritterschaft und die Städte ungetheilt blieben, erhielt sich die alte Eintheilung des ganzen Mecklenburgschen Landes in drei Kreise (III. Th. S. 214-217) wesentlich unverändert. Durch die landesherrliche TotalDivision (1621) verschmolz sich jene Kreis-Eintheilung in die der beiden **Herzogthümer** MecklenburgSchwerin und MecklenburgGüstrow insoferne: daß, ohne Rücksicht auf die früher verschiedenen Bestandtheile und Grenzen, der **Mecklenburgsche Kreis** in den Namen des aus ihm größtentheils zusammengesetzten Schwerinschen Herzogthums überging und beide Benennungen mit einander abwechselten. Im Herzogthum Güstrow hingegen behielt das aus dem vormaligen Lande Wenden übrig gebliebene, mit den aus dem Mecklenburgschen Kreise izt hinzugekommenen Oertern, den Namen des **Wendischen Kreises**; der eben diesem Herzogthum angehörige **Stargardsche Kreis** aber

Schwerin-Güstrowsche

f) Pötkers Sammlungen, III. Stück, S. 32. Mecklenburgsche Abgeordnete beider Linien waren: die Landräthe von Cramon zu Woserin und Beverneß zu Lüsewitz und die Professoren Albinus, Cling und Cothmann aus Rostock.

ff) Facti Species, 1749, Beil. 8.

aber blieb fast unverändert unter eben diesem Namen. Anstatt der unbequemen Vermischung zerstreueter Domainen aus den verschiedenen Kreisen im Fahrenholzer TheilungsVertrag, (1611) brachte nämlich die gleiche TotalTheilung (1621) mehr Zusammenhang und geographische Abründung in die beiden Hälften; nur mit wenigen Ausnahmen, die theils in der ungleich grössern Anzahl ritterschaftlicher Güter des Landes Wenden, theils darin ihren Grund hatten: daß das Güstrowsche Herzogthum nicht ganz von den Vortheilen der Elbe abgeschnitten werden sollte, und darum bis an diese die östliche Hälfte des Landes sich ausdehnen mußte.

Domainen.

Nun gehörten also zum Herzogthum **Schwerin** nicht allein die zu Fahrenholz dahin gerechneten 16 **Aemter** Schwerin, Crivitz, Lübz, Neustadt, Eldena, Dömitz mit dem Elbzoll, Wittenburg, Zarrentin mit dem Schaalzoll, Gadebusch, Rehna, Grevismühlen, Mecklenburg, Poel, Bukow, Doberan und (Tempzin), sondern auch die 6 damals Güstrowschen Aemter **Grabow, Gorlosen, Marnitz, Neukloster, Sternberg** mit dem Kloster und **Walsmühlen.** Es gab dagegen an das **Güstrowsche** Herzogthum die 4 Aemter **Goldberg, Wredenhagen, Strelitz** und **Fürstenberg** zurück, um sie mit den schon vorhin Güstrowschen 15 Aemtern Güstrow, Schwaan, Ribnitz, Gnoien, Dargun, Neukalden, Ivenack, Stavenhagen, Plau, Broda, Feldberg, Stargard, Wanzke, Wesenberg, Boizenburg mit dem Elb- und Schaalzoll, zu vereinigen. Doch blieben, bis zum Heimfall der 7 LeibgedingsAemter bei-

der verwittweten Herzoginnen zu Lübz und Grabow, nicht nur die schon vorhin dafür angewiesenen Aemter Ivenack und Wanzke, sondern auch Wredenhagen und Fürstenberg, und, bis zur Erledigung des (1505) auf drei Generationen verliehenen Amts Marnitz, auch Goldberg einstweilen bei dem Herzogthum Schwerin g).

Ritterschaft

In allen Aemtern wurde die darin gesessene **Ritterschaft** mit ihren Lehndiensten dem Landesherrn desselben beigelegt, namentlich dem Schwerinschen die unter den 12 Aemtern Schwerin, Bukow, Crivitz, Dömitz, Gadebusch, Grabow, Grevismühlen, Lübz, Mecklenburg, Sternberg, Walsmühlen und Wittenburg; so wie dem Güstrowschen die unter den 13 Aemtern Güstrow, Boizenburg, Gnoien, Goldberg, Neukalden, Plau, Ribnitz, Schwaan, Stavenhagen, Wredenhagen, Stargard, Strelitz und Fürstenberg. Nur wegen der bei weitem grösseren Menge ritterschaftlicher Güter im Lande Wenden, wurden, um auch sie unter das Gesetz der Gleichheit dieser Theilung zu bringen, aus den Güstrowschen Aemtern zusammen 35 adliche Güter mit ihren Rosdiensten, ihrer mehrern oder mindern Entfernung ohngeachtet, den nächstbelegenen Schwerinschen Aemtern zugesellet, namentlich die aus Goldberg und Plau nach Lübz, die aus Schwaan nach Bukow, und die aus Stavenhagen nach Neustadt hingewiesen h).

g) LandestheilungsVertrag vom 3 März 1621, §. 2-6, 10, 78, beim **Klüver III.** Theils 2r Band, S. 62, 63, 66, 85, wobei jedoch Tempzin stillschweigend übergangen ist.

h) **Klüver** a. a. O., S. 69, §. 18. **Zuverlässige Ausführung**, 42. Beilage.

Eben so blieben die **Städte**, die zu den Aemtern gehörten und von diesen den Namen erhalten hatten, nämlich Schwerin, Bukow, Crivitz, Dömitz, Gadebusch, Grabow, Grevismühlen, Lübz, Neustadt, Rehna, Sternberg, Wittenburg und das zum Amte Schwerin gehörige amtssässige Städtlein **Hagenow**, dem Herzogthum Schwerin; hingegen die Städte Güstrow, Boizenburg, Gnoien, Goldberg, Neu-Kalden, Plau, Ribnitz, Schwaan, Stavenhagen mit der zum Amte Gnoien gehörigen Stadt **Tessin**, so wie Fürstenberg, Stargard, Strelitz und Wesenberg, dem Herzogthum Güstrow angehörig. Von den Städten ohne Amt wurden **Wismar** mit dem Mecklenburgschen Hof, **Parchim**, **Waren** und **Kröpelin** mit der Windmühle dem Schwerinschen; so wie **Lage**, **Krakow**, **Malchin**, **Röbel**, **Teterow**, **Neubrandenburg**, **Friedland** und **Woldegk** dem Güstrowschen Herzogthum zugetheilet. Endlich auch von den zu adlichen Gütern gerechneten kleinen MediatStädtchen fielen **Brüel**, **Malchow** und **Dassow** (den von Warnstädt, von Flotow, und von Barkentin gehörig) der Schwerinschen Hälfte zu, der Güstrowschen aber **Penzlin** (den von Malzahn) **Sülze** und **Marlow** (den von der Lühe gehörig) i). In

und Städte.

i) LandestheilungsVertrag 1621, §. 1, 15, 16, beim **Klüver**, S. 61, 62, (wo jedoch Parchim, Warin, Sternberg und Kröpelin durch einen Druckfehler ausgelassen sind) 68, richtiger abgedruckt in **Lünigs** ReichsArchiv P. spec. Cont. II. Fortsetz. S. 1046. Von den Städten Hagenow u. Tessin fehlen zwar die Na-

allem zählte also das Herzogthum Güstrow 25, so wie das Schwerinsche, selbst mit dem nur irrthümlich unter die Städte gerechneten Dassow, nur 20 grössere und kleinere Städte. Die Komthurei **Mirow** kann nicht mit zur Theilung: der Schwerinsche Herzog besas sie für seine Person aus dem Vergleich (1592) allein; eine weitere gemeinschaftliche Unterhandlung hierüber mit dem JohanniterOrden aber behielten beide Brüder sich vor k).

GemeinschaftsOerter.

Gemeinschaftlich waren

1) die Stadt **Rostock** mit Warnemünde und ihren Landgütern; anderer Städte Güter blieben, wie die ritterschaftlichen Allodialgüter, dem Herzoge, in dessen Aemtern sie lagen;

2) die vier Klöster **Dobbertin, Malchow, Ribnitz** und zum heil. Kreuz in **Rostock** und der Doberansche Hof daselbst;

3) die Komthurei **Nemerow** mit ihren Lehns- und landständischen Pflichten, ohne Abbruch einzelner Gerechtigkeiten Güstrowscher Aemter an ihren Gütern l).

Residenz.

Seit dem unglücklichen Tode H. Johanns (1592) schien Stargard den Reiz einer fürstlichen Residenz verloren zu haben. Nur **Schwerin** und **Güstrow** behaupteten ordentlicher

men auch im Original; allein das Inventarium der Aemter Schwerinschen u. Güstrowschen Theils vom J. 1610 ersetzt diese Lücke. (Mspt. im grosherzogl. Archiv zu Schwerin.)

k) Klüver a. a. O., S. 86, §. 81.

l) Klüver a. a. O., S. 62, 77, 79, 85, §. 1, 40, 52, 77.

Weise diesen Vorzug. Hier fanden auch die Leichen beider Linien ihre Ruhe im Grabe. Hingegen war Doberan immer der Lieblings-Aufenthalt der Regenten, wenn sie, ferne vom Geräusch des Hofes und vom Zudrang der Supplicanten, Erholung suchten, um sich selber leben zu können m). Das vormalige Schlos **Gorlosen** ward von der verwittweten Herzogin Anna, mit des regierenden H. Karls Bewilligung, (1607) abgebrochen und seitdem dieses Amt mit Grabow vereinigt n). Statt dessen war zu **Poel** (1611) ein befestigtes Haus o). Die (1552) eingezogene deutsche Ordens-Komthurei **Kraak**, im Amte Schwerin, war (1610) in einen Thiergarten verwandelt, und in der Lewitz wurden wilde Pferde gehe-get. Um in dem Güstrowschen Landes-Antheil eine ähnliche Anlage zu erschaffen, hatte Johann Albrecht (1611) die Absicht, das Kloster Ribnitz gegen das Amt Broda einzutauschen. Er stand deshalb (1618) mit der Landschaft in Unterhandlungen, wozu ihm Adolf Friederich (1621) seine Verwendung sowohl, als die benöthigten Wildlieferungen verhies p).

m) S. Z. B. Franks altes u. neues Mecklenb. IX. B. S. 79. und mehrere aus Doberan datirte Rescripte der regierenden Herren.

n) *Latomus* in *Westphalen* T. IV. p. 525.

o) Schröders Beschr. der St. u. H. Wismar, S. 693.

p) Gerdes Sammlungen, S. 325, 339, §. 49. Spalding ad a. 1618, S. 471, 474. Klüver a. a. O., S. 85, §. 79, S. 92, §. 8.

Einzelne

Die vormaligen Güter des holsteinschen Klosters Reinfeld in Mecklenburg, worauf einst (1591) das Schwerinsche Domkapittel Jagd machte, wurden, nachdem schon früher alle andre diesseitige Besitzungen auswärtiger Klöster, als herrenlose Güter, der Landesherrschaft heimgefallen und zur fürstlichen Kammer eingezogen waren, erst später, aus Schonung für die so nahe verwandte DänischHolsteinsche Landesherrschaft, namentlich Uelitz zum Amt Schwerin und Wiechmannstorf (1611) mit dem Amte Poel vereinigt; der König von Dänemark ward für seine Ansprüche daran mit Gelde abgefunden, und die lezte Zahlung darauf (vor 1621) berichtiget q).

Domainen.

Die Einkünfte verschiedener Aemter waren (1621) zu einem jährlichen ErtragsAnschlag berechnet, namentlich im Herzogthum Schwerin: von Grabow, Grevismühlen und Walsmühlen, zusammen zu 14,458 fl. 21 ßl., von Lübz, Rehna und Wittenburg zu 15,825 fl. 4 ßl. 1 pf., von Marnitz zu 5216 fl. 14 ßl. 4 pf., im Herzogthum Güstrow von Fürstenberg zu 2294 von Goldberg zu 2972 fl. 6 ßl. 10 pf., von Ivenack zu 5412 fl. 10¾ ßl.; von Strelitz zu 5464 fl. 10 ßl., von Wanzke zu 3070 fl. 4¼ ßl., von Wredenhagen zu 3343 fl. 22 ßl. 7 pf. r).

q) Gerdes Sammlungen, S. 328, §. 1. Klüver a. a. O., S. 77, §. 42.

r) Klüver a. a. O., S. 64, 65, 66, §. 7 = 12. Von dem reinen Ertrag dieser Aemter giebt jedoch der Anschlag in den Ehestiftungen 1588 eine andre Ansicht.

Ausser dem zu den Aemtern Ribnitz und Gnoien im Herzogthum Güstrow (1611) gehörenden **Salzwerk** zu Sülze, ward im itzigen Herzogthum Schwerin ein bei Eldena (1577) entdecktes sehr reichhaltiges **Alaunwerk** für herrschaftliche Rechnung mit dem besten Erfolg (zu einer jährlichen Ausbeute von 500 Centner) bearbeitet. Die Nähe der Elde war dabei zum Absatz, so wie zur Herbeischaffung des BrennMaterials die nahe Lewitz sehr behüflich. Es scheint damit ein Eisenwerk verbunden, dessen Betrieb aber nicht ergiebig gewesen zu seyn s). Andre Fabriken waren: ein vermuthlich für PrivatRechnung betriebenes Kupfer- und Messingwerk bei Neustadt, zwei Pulvermühlen bei Rehna und zu Rühn, eine Papiermühle zu Bützow, die auf Antrieb der Academie zu Rostock (1585) für die dortige Buchdruckerei, vom H. Ulrich angelegt wurde, und drei andre zu Gadebusch, Grabow und Neustadt, nebst mehreren Walk-, Säge- und OelMühlen t). Fabriken.

Zur Schiffahrt wurden nur wenige Ströme benuzt: die **Warnow**, nämlich von Bützow nach Rostock, die **Elde** von Parchim in die Elbe nach Hamburg, Lüneburg und Magdeburg, die **Schaale** zum Holzflössen über Boizenburg

s) Gerdes Sammlungen, S. 336, §. 32, 35. Schulz Collectanea Meclenb. ad a. 1577, in Manzels Bützowschen Ruhestunden, XIV. St. S. 23.

t) *Latomus* in *Westphalen* T. IV. p. 528, 529. Manzels Bützowsche Ruhestunden, XVII. St. S. 8. Bärensprungs Sammlung Mecklenb. Landesgesetze, I. Th. Nr. 67, S. 208. Gerdes Sammlungen, S. 337, §. 35.

nach Hamburg und Lüneburg, auch von da zum Salzhandel nach Mecklenburg, die **Stoer** von Schwerin in die Elde. Wegen einer Verbindung der Schiffahrt auf der Stoer, durch die Elde in die Elbe, mit der projectirten Kanal-Schiffahrt von Wismar auf Hohen Viecheln nach Schwerin, wurden von den H. H. Johann Albrecht, Ulrich und Johann (1575, 1577, 1580) mehrere Unterhandlungen mit dem Rath zu Wismar angeknüpft, aber sie blieben ohne Erfolg u).

Hydrographie. Von dem Lauf der Mecklenburgschen Ströme hat man folgende gleichzeitige Beschreibung:

1) die **Boize**, aus Seedorf im Lauenburgschen, über Testorf, Valluhn, Gallin, Greven, Gresse und Boizenburg in die Elbe;
2) die **Elde**, aus Darze, durch den Darzer See, die Finkensche Mühle, den Massower See, Wredenhagen, den Sevkower See und Vipperow in die Müritz, über Eldenburg, den Kalpin und Malchower See, Plau, Lübz, Gischow, Neuburg, Slate, Parchim, die Lewitz, Neustadt, Grabow, vermittelst der neuen Elde, über Eldena und Dömitz in die Elbe;
3) die **Havel**, entsprungen bei Ankershagen, durch den Dambecker See, Kratzeburg,

u) Testament Johann Albrechts (1573) beim Stryck a. a. O. S. 133, §. 45. *Latomus* l. c. p. 527, 529. Pötkers Sammlungen, IV. St. S. 24. Schulz collectanea ad a. 1575, in Manzels Bützowschen Ruhestunden, XIV. St. S. 22. Schröders Beschreibung von Wismar, S. 182.

Granzin, die Mühlen zu Kakeldütt, Fürstenberg und Tornow in die Mark Brandenburg;

4) die **Mildenitz**, aus dem Plauer See, durch den Damerower See, Poserinsche Mühle, Woosten, durch den Goldberger und Dobbertinschen See, die Kladner Mühle und See, den Schlower See, die Barkower-, Rothen-, Zülower- und Neue-Mühle, durch den Sternberger See, bei der Sagsdorfer Brücke in die Warnow;

5) die **Nebel**, entsprungen bei Malkwitz, durch den Malkwitzer und Kraazer See, Kramon, den Hohen Wangeliner See, die Rothe-, Kieter- und Dobbinsche Mühle, Serrahn, durch den Krakower See, Kuchelmis, Arenshagen, die Kölnsche Mühle, Güstrow und bei Bützow in die Warnow;

6) die **Peene** theils aus Schwastorf, der Schwastorfer Mühle, den Plastener See, die Schloener Mühle, den Torgelower See, die Gievitzer-, Neue-, Gielower- und Malchinsche Mühle, in den Kummerower See; theils entsprungen bei Rehberg, durch Glocksin, den Malchiner See, bei Malchin in den Knmmerower See;

7) der **Radegast**, von Radegast, bei Gadebusch, die Kiesmühle, Landmühle und Pulvermühle bei Rehna, und von Börzow, unter dem Namen der **Stepenitz**, durch den Dassower See in die Ostsee;

8) die **Recknitz**, aus dem Priemer Wald bei Güstrow, über Recknitz, Lage, Tessin, Sülze, nach Aufnahme der Trebel, über Marlow,

Allerstorf, Tressentin, Karlewitz, Freudenberg, bei Damgarten in die BinnenSee bis Wustrow, auf Fischland;

9) die **Schaale**, aus dem Schaalsee hinter Zarrentin, auf die Schaalmühle, Schildmühle, Blüchersche Mühle in die Sude;

10) die **Sude**, aus dem Dümmerschen See, über Walsmühlen, RotheMühle, ViezerMühle, Hagenow, Redefin, Bandekow, Quassel, Garlitz, Blücher in die Elbe;

11) die **Tollensee**, aus dem Tollenser See über KleinNemerow, Wustrow, Broda, Neubrandenburg, durch Pommern in die Peene;

12) die **Warnow**, entsprungen im Dorfe Grebbin, durch Kladrum, Bülow, Sparower Mühle, Kobande, den Berniner See, Rönkendorfer Mühle, Kladow, Kritzow, Richenberger Mühle, Müsselmow, Weitendorf, Eikhof, Rühn, Bützow, Schwaan und Rostock, bei Warnemünde iu die Ostsee w).

III. Fürstliche Hausverfassung.

Familien-

Das von Johann Albrecht dem I. schon längst (1554) beabsichtigte und (1573) seinen Nachkommen, zur gediegenen Zusammenhaltung der Staatskräfte, so dringend empfohlene PrimogeniturRecht war in den beiden ersten Generationen nach seinem Tode ganz in Vergessen-

w) *Latomus* beim *Westphalen*, T. IV. p. 526-530. Von diesen Strömen wurden über 130 Mühlen in Bewegung gesetzt. (ebendaselbst)

heit gekommen. Nur einer weitern UnterAbtheilung der Herzogthümer Schwerin und Güstrow ward von den zwei Stiftern dieser beiden Leinien (1621) vorgebeugt. Der Linie des erstgebohrnen blieb kein weiterer Vorzug, sondern dem ältern regierenden Herrn, es sei von der einen oder oder andern Linie, ward für immer der Vorrang zuerkannt x).

Anstatt der bisher für jeden Fall veränderlichen Willkühr in den fürstlichen Witthums-Verschreibungen, wurden die künftigen Leibgedinge (1621) auf jährliche 6000 Thaler oder 12000 fl. Mecklenburgischer Währung beschränkt. Nur für den nächsten Schwerinschen Vermählungsfall ward dem H. Adolf Friederich eben so viel zugestanden, als von ihm seinem Bruder (1608, 1618) bewilligt war.

Keine Linie durfte ihre Domainen mit mehr als 600,000 fl. Schulden beschweren. Nur diese durfte und mußte die andre Linie im Ueberlebungsfall anerkennen und dazu unweigerlich ihre Einwilligung geben. Allein der Fall einer Kriegsverheerung des Landes machte davon eine Ausnahme. Im Fall des Abgangs einer Linie vor vollständiger Berichtigung der von den Landständen jedem Herzoge bewilligten halben Million Gülden, durfte jedoch der Ueberrest der hierauf angewiesenen Schulden von der anerkannten Summe nicht in Abrechnung gebracht, sondern sollte ausserdem zum SchuldenAbtrag derselben Linie angewendet werden, oder den Rechte.

x) ErbtheilungsVertrag 1621, §. 96, 47, beim Klüver a. a. O. S. 87, 88.

AllodialErben, bei ermangelnden Schulden, anfallen.

An Auswärtige durfte nichts von Domainen veräussert und eben so wenig die Veräusserung adlicher Güter an fremde Herrschaften bewilligt werden, auch keine Linie in des andern Antheile Güter kaufen. Nur die, ausser den angeerbten Domainen, erworbenen Güter blieben eines jeden Disposition überlassen: doch hafteten diese zunächst für den Abtrag der anerkannten Schulden y).

Streitigkeiten über den ErbtheilungsVertrag sollten zwei von jeder Seite dazu bevollmächtigte und ihrer EidesPflicht entlassene Räthe ausgleichen: bei verfehltem Zweck ward ein schleuniger VernehmlassungsProceß beliebt z).

IV. Hof und StaatsDienerschaft.

HofBedienung.

An der Spitze des fürstlichen Hofstaats stand früher der Hofmarschall oder Hofmeister, später (1609) ein **OberMarschall**, der zugleich Oberster des Kriegsvolks war. Ausser ihm zeichnen sich izt der Oberschenk und ein Trabantenhauptmann vor den übrigen aus. Ueber die geringeren Hofbedienten hatte der Untermarschall die Aufsicht. Die fürstliche Tafel währte in der Regel nur eine, höchstens 1½ Stunde, ausser bei feierlichen Veranlassungen. Das Hofgesinde wurde Mittags von 10-11, Abends 5-6 Uhr, jede Mahlzeit mit fünf

y) NebenVertrag vom 3 März 1621, ebendas. S. 93-96.

z) Klüver a. a. O. S. 89, §. 98.

Schüsseln, gespeiset. Bei Huldigungen wurden die Fürsten in den Städten Rostock, Parchim, Neubrandenburg, Friedland, Waren und Malchin, nach altem Gebrauch, von dem Rath bewirthet. Hofjunker, die bei der Tafel im Trunk sich überluden, wurden ihres Dienstes entsetzt. Am Hofe, wie überhaupt auf fürstlichen Schlössern und Häusern, oder in der Nähe und Anwesenheit des regierenden Herrn wurden alle Excesse, namentlich Schlägereien und Zänkereien, mit vorzüglicher Strenge verboten und bestraft, auch keine Herausforderung gestattet, bei Verlust des Dienstes mit der Besoldung und bei Strafe der Landesverweisung. Die noch nicht ganz verbannte Wildheit der Sitten früherer Jahrhunderte und deren rohe Ausbrüche durch Selbsthülfe und Thätlichkeiten, machten mehrere Gesetze, zur Erhaltung der Sicherheit auch am Hofe, nothwendig a).

Wenn Fürsten einander besuchten, oder sonst eine Reise unternahmen (z. B. 1608, S. 99), geschah das nie anders, als mit einem ansehnlichen Comitat von zahlreicher Dienerschaft aus dem Adel zu Wagen und zu Pferde b). Ein solcher wandernder Hof konnte weder unbemerkt

a) H. Karls Land- und Hausfriede vom 24 Febr.; ebendesselben Haus- und Burgfriede vom 19 April; Adolf Friedrichs und Johann Albrechts Hof- und FeldOrdnung vom 10 Jun. 1609, in Bärensprungs Sammlung Mecklenb. Landesgesetze, II. Th. S. 1029, 1032, 1043.

b) Als der Kuhrf. August von Sachsen mit seiner Gemahlin und dem KuhrPrinzen Christian (1580) auf einer Reise nach Dänemark

sich in Bewegung setzen, noch unvorbereitet empfangen und aufgenommen werden. Mit grossem KostenAufwand, aber auch zu beiderseitiger Sicherheit, sowohl des kommenden, als des besuchten Fürsten, mußten auf vorgängiges Anmelden und Ansuchen, nach den althergebrachten Gesetzen der fahrenden Ritterschaft, die hohen Fremden stets an der Landesgrenze feierlich übernommen und begleitet, mit aller standesmässigen Nothdurft bedient, und an der entgegengesetzten Grenze, oder auf der Heimfahrt eben so feierlich abgeliefert werden. Als H. Franz von SachsenLauenburg, (1594) auf seinem Feldzug nach Ungarn, Mecklenburg für seine Person nur berührte, ward er auf H. Ulrichs Befehl (19, 20 Febr.) durch 4 adliche Lehnleute bei Neuhaus angenommen und geleitet, zu Grabow bedient und an der Grenze gegen Perleberg abgedankt. Zur Aufwartung des Administrators von Magdeburg Markgr. Joachim Friederichs von Brandenburg (1596) auf einer Reise nach Rostock mußten 57 von Adel, jeder mit einer Gutsche und 4 Pferden (7 Aug.) in Güstrow sich einfinden. Diese Be-

mehrere Tage in Schwerin zubrachte und von da über Dömitz zurückgieng, hatte er über 500, und der Magdeburgsche Administrator, nachmalige Kuhrf. Joachim Friedrich von Brandenburg (1597) auf einer Reise nach Holstein an 300 Pferde zu Schwerin in seiner Begleitung. Selbst auf einem kurzen nachbarlichen Besuch des H. August von Sachsen-Lauenburg (1620) in Schwerin, mußten doch 37 Personen ihn begleiten. (Hederichs Schwerinsche Chronik, S. 50, 93, 108, 121.) Wettken, S. 1131.

gleitung uud Ausrichtung blieb (1621) jeder Linie in ihrem Antheil allein, in Rostock und Warnemünde aber beiden gemeinschaftlich c). Denn auch in Rostock wurden fremde durchreisende Herrschaften von dem Landesherrn vergeleitet, doch nicht in stärkerer Zahl, als mit 400 Reisigen oder Kutschpferden, ausser den RüstwagenPferden. Dem Rath mußte solches vom Herzoge einen Tag vorher angezeigt werden und der Einzug bei Tage geschehen; die dabei in der Stadt oder deren Gebiet vorfallenden Ausschweifungen wurden vom Rath untersucht und bestraft. Dem regierenden Herzoge mußte die Stadt zu Reisen ausserhalb Landes, auf Verlangen, einen Rüstwagen stellen d).

Unter der besoldeten CivilDienerschaft hatte der **Kanzler** die angesehenste, aber auch die schwierigste Stelle. Er führte in den GeheimenrathsSitzungen, bei welchen die Fürsten persönlich präsidirten, das Protokoll, e) und er war zugleich das Oberhaupt der Kanzlei. Weil seine Functionen, insbesondere die Verantwortlichkeit für den Gebrauch und für die Bewahrung des fürstlichen Siegels, so wie der geheimsten Haus- und StaatsAngelegenheiten, vorzüglich auf persönliches Vertrauen berechnet waren; so findet man nicht leicht, daß der Kanz- Kanzler.

c) (**Evers**) beurkundete Ausführung wegen Stavenow, 76, 77. Beil. ErbtheilungsVertrag 1621, §. 60. **Klüver** a. a. O. S. 81.

d) **Rostocker Erbvertrag** 1583, 1584, §. 98.

e) H. Johann Albrechts Testament 1573, §. 20, 37. (**Aepinus**) urkundliche Bestättigung, 78. Beilage.

lerdienst von einer Regierung zur andern über-gieng. Die dazu gewählten Rechtsgelehrten waren durchgängig gebohrne Ausländer.

Johann Albrechts des I. Kanzler war (seit 1569) Dr. Heinrich **Husanus**, doch nur, bis er, (1574) des Hoflebens überdrüssig, seinen Abschied forderte, um in der Stadt Lüneburg das Amt eines Syndicus zu übernehmen. Den KanzlerPlatz lies der Herzog unbesetzt, er ernannte (1575) Dr. Joachim Gregorii zum **Vicekanzler**, der nach seines Herrn Tode (1576) nach Rostock gieng f). Den Dr. Husan bestellte demnächst (1577) H. Ulrich zu seinem Rath von Haus aus in auswärtigen und Landesgrenz-, Legations- und CommissionsSachen, mit der Verpflichtung, auch persönlich am Hofe Rathschläge zu ertheilen, doch mit Beibehaltung seiner Lüneburger Stelle. Diesen Antrag konnte er um so viel leichter annehmen, seitdem er (1578) durch den Ankauf des Lehnguts Tessin (im Amte Wittenburg) das StaatsbürgerRecht in Mecklenburg erworben hatte. Beiden Dienstpflichten genügte er treulich bis an seinen Tod (9 Decbr. 1587) zu Lüneburg g).

H. Ul-

f) **Hannöversche Anzeigen** 1753, S. 543-552. **OriginalActenstücke** vom 11 April 1574 und 4 April 1575, im gh. Archiv zu Schwerin. **Rostocker Etwas** 1740, S. 490.

g) Bestallung vom 15 Aug. 1577, im grosherz. Archiv zu Schwerin. Mspt. **Hannöversche Anzeigen** 1753, S. 550-552. Zu dem Gute Tessin meldeten sich (25, 30 April 1588) seine Söhne Dr. Johann Friedrich, († 1592)

H. Ulrich bediente sich zwar (1573) des Lüneburgschen Kanzlers, Dr. Joachim Müller. Später aber war Dr. Jacob **Bording**, (geb. 1547 in Hamburg) Professor des Lehnrechts zu Rostock, (1574 - 1598) zugleich (seit 27 Jan. 1574) H. Ulrichs Rath und (seit 1582) dessen Kanzler, auch dabei Königlich Dänischer Rath. Nachdem er seine hiesigen Aemter (1598) niedergelegt hatte, wählte er seinen Aufenthalt in Lübeck, wo er (1600) Bürgermeister ward, doch unter der Verpflichtung zu fortwährenden Rathsdiensten an des Herzogs Hofe. Er leistete noch bei dessen Beerdigung (1603) die Function eines Kanzlers und beschlos sein Leben (21 Febr. 1616) in Lübeck h).

Bei H. Johann war (1588) Kanzler Dr. Michael **Graß**, (geb. 1541 zu Treptow in

Victor Honorius, Heinrich der jüngere und Georg bei beiden Lehnhöfen zu Güstrow und Schwerin als Lehnsfolger. Seine Wittwe Regine, geb. Rudloff aus Thüringen besas (15 Aug. 1588) die Güter Banzin, Goldenbow, Zapel und Radelübbe, auch (1592 - 1605) Boissow und Bentin, pfandweise, demnächst (1606) beide letztere als Allodien eigenthümlich und vererbte sie (4 Jun. 1618) auf ihren Sohn Heinrich Husanus. ArchivActen vom Jahr 1588, 1592, 1605, 1606. **Rost. Etwas** 1738, S. 332; 1742, S. 490.

h) von **Kampz** Beiträge, V. Band, S. 324. **Wettken** ad a. 1573, beim Ungnaden, S. 1138. Seb. *Bacmeister* Megapol. literata in *Westphalen* T. III. p. 1361. **Rostocker Etwas** 1737, S. 297; 1738, S. 69, 659. **Krey** Andenken a. d. Rost. Gel. III. St. S. 41.

HinterPommern) früher Professor des Codex zu Rostock, (1575) dabei Johann Albrechts Rath. Nach des Herzogs Tode (1592) kehrte er wieder auf seinen Lehrstuhl in Rostock, doch nur auf wenige Jahre, zurück († 4 Januar 1595) i).

H. Karls Kanzler zu Güstrow war (seit 1603) Dr. Daniel **Zöllner**: er blieb auch nach dessen Tode (1610) noch bei Johann Albrecht dem II. zu Güstrow (bis 1613) in Activität k).

Dagegen hatte Adolf Friederich den Dr. Hajo **von Nessa**, (geb. 23 Sept. 1562 in Ostfriesland) ordentlichen Professor der Rechte zu Rostock, (1593-1620) zugleich H. Ulrichs und Sigismund Augusts Rath, (bis 1603) schon sogleich nach seinem Schwerinschen RegierungsAntritt (1609) zu seinem Kanzler bestellt, was er auch bis an sein Ende († 29 März in Schwerin) blieb l).

Latomus p. 519. Manzels Bützowsche Ruhestunden, V. St. S. 47.

i) *Bacmeister* l. c. p. 1360. Rostocker Etwas 1737, S. 45, 398; 1738, S. 663; 1740, S. 304.

k) Bestallung vom Jahr 1603, im gh. Archiv. Mspt. (Aepinus) urkundliche Bestättigung, 99. Beil. Rostocker Etwas 1739, S. 230; 1740, S. 381. Wettken ad a. 1612, p. 1210, wo unrichtig der Name Zöllner in Schneider verwandelt ist.

l) *Bacmeister* l. c. p. 1373. Rostocker Etwas 1737, S. 245; 1740, S. 302, 381. Manzels Geschichte der JuristenFacultät zu Rostock 1745, S. 79. Bestallung vom 8 Sept.

In Güstrow ward an Zöllners Stelle Dr. Ernst Cothmann, (geb. 6 Decbr. 1557 zu Lemgow) vorhin H. Ulrichs Hofgerichts- und ConsistorialAssessor, (1587) ordentlicher Professor der Rechte zu Rostock (1595) und Johann Albrechts des II. Rath, (1610) auch von diesem (1613) zum Kanzler ernannt; doch behielt er seine Functionen in Rostock bis an seinen Tod (19 April 1624) bei m).

So lange das Bisthum Schwerin von einem Mecklenburgschen regierenden Herzog administrirt wurde, bedurfte es für dasselbe keines eignen Kanzlers. Nach H. Ulrichs Tode (1603) aber ward Dr. Erasmus Reuze, bis dahin (1597 1603) dessen Rath zu Güstrow, von dem neuen Administrator Ulrich dem II. (3 Mai) zum Stiftskanzler angenommen, und er diente in dieser Eigenschaft noch lange (1612) zu Bützow n). Nach ihm war Dr. Heinrich Stallmeister, vorhin (1599) Bürgermeister

1609, im gh. Archiv. Mspt. Krey Andenken V. St. S. 18, Anhang S. 52.

m) *Bacmeister* l. c. p. 1373 sqq. Rost. Etwas 1737. S. 249; 1740, S. 301; 1741, S. 480. Geschichte der JuristenFacultät zu R. 1745, S. 74 Krey Andenken III. St. S. 48. Anh. S. 31 Constant. Fidlers (Pastors zu Rostock) Leichpredigt bei dem Begräbnis Dr. Ernst Cothmanns. (Rostock 1625, 4.)

n) ArchivActen von 1597, 1599, 1600, 1603. (Aepinus) urkuudl. Beståttigung, 78. Beil. Manzels Bützowsche Ruhestunden, V. St. S 51. Martini Bützowsches Universitäts-Programm 1781, S. 10.

zu Rostock, (1617) Kanzler des Administrators dieses Stifts o).

BischöflichRatzeburgsche Kanzler des Administrators H. Christoff zu Schönberg waren: (1574) Zacharias **Wels**, (1580, 1581) Dr. Hieronymus **Schulz** und (1582) Dr. Johann **Lübbeke**, KammergerichtsAdvokat zu Speier p).

Archiv. Die Aufsicht über den reichen Schatz von Urkunden und ältern Acten des fürstlichen Briefgewölbes im Schlosse zu Schwerin hatte früher zu den Amtspflichten des jedesmaligen Kanzlers, (namentlich von Schöneichs und Kettwichs), späterhin zu denen des Hofraths Mylius gehört. Johann Albrecht der II. wußte den Wehrt dieses Reichthums und des diplomatischen Studiums vorzüglich zu schätzen, besonders aus der Erfahrung von den ausgebreiteten Verwirrungen, die durch den Proces gegen einen berüchtigten UrkundenVerfälscher Wilhelm Ulenoge (1569 - 1572) an das Tageslicht gekommen waren q). Von ihm beginnt

o) **Ungnaden** amoenitates, S. 1397, 1383, 1209. ArchivActen vom Jahr 1617. Mspt.

p) H. Christoffs Bestallung zum Kanzler für Zachar. Wels vom 28 Oct. 1574, für Dr. Lübbeke vom 3 Jun. 1582; Instruction für seine heimgelassene Statthalter und Räthe vom 22 Oct. 1580. *Mspta* im gh. Archiv zu Schwerin. **Schröders** evangel. Mecklenburg ad a. 1581, S. 541. Unter H. Karl ist kein Ratzeburgscher Stiftskanzler bekannt geworden.

q) H. Joh. Albrechts Testament 1573, §. 50, in *Stryck* de cautel. testament. Append. p. 136, 137. **Manzels** Bützowsche Ruhestunden

die Reihe eigner **Archivarien** zu Schwerin. Der erste Archivar, war, so viel man weis, (seit 1574) der talentvolle Secretär und Bibliothekar Samuel Fabricius, der diese Stelle auch unter den nachfolgenden Regenten bis an seinen Tod (4 Febr. 1592) bekleidete, und dessen Verdienste um das Schwerinsche Archiv noch itzt unverkennbar sind r).

Unter Adolf Friedrichs Räthen zeichneten sich als die **vertrautesten** aus: Samuel von Behr, Nicolas von Below, der jüngere Heinrich Husanus auf Tessin und Dr. Christoff von Hagen, so wie unter Johann Albrechts des II. Räthen Rüdiger von Münchow, Barthold von Bülow, Tesmar von Parsow und Otto von Preen s). Geheime-

Die Zahl der Hofräthe in jeder Kanzlei war willkührlich, nach den Bedürfnissen der Zeit und der Umstände, veränderlich. In der Regel bestand sie aus fünf, und während der Vereinigung der Schwerinschen mit der Güstrowschen Kanzlei unter H. Ulrichs Regierung, (1603) Hofräthe.

IX. St. S. 79. Wettken ad a. 1572, beim Ungnade, S. 1127.

r) Hederichs Schwerinsche Chronik ad a. 1592, S. 62, 63. Seine späteren Nachfolger waren (1616) der LehnsSecretär Simon Pauli und (1620-1626) Lt. Johann Harl. (Archiv-Acten vom 12 April 1574, 1 Jan. 1616 u. 24 Jul. 1626. *Mspta.* Schulz collectanea ad a. 1616, in Manzels Bützowschen Ruhestunden, XIV. St. S. 28)

s) Zuverlässige Ausführung, 21, 23. Beilage. Wettken ad a. 1615, beim Ungnade, S. 1214, 1215.

ausser dem Kanzler, aus neun Hofräthen, 2 Adlichen und 7 Doctoren, (worunter die nachmaligen Kanzler Zöllner, Cothmann, von Nessa und Reutze t).

Hof Kanzlei zu Schwerin

Zu Schwerin gehörten (1612) vor die **Hof-Kanzlei** sowohl alle Lehns-, Kirchen- und Vormundschafts-, als ParthelSachen, mithin nicht blos aussergerichtliche, sondern auch gerichtliche, Justiz- und RegierungsAngelegenheiten. Sie bestand aus dem Kanzler, den Kanzlei- und RegierungsRäthen, Secretarien, Registrator, KirchenVisitations- und HofNotarien u. s. w. Sessionen waren regelmässig, die Ferien ausgenommen, alle Werkeltage von 8 bis 10 Uhr, Vorbescheide um 7 Uhr, ausser Dingstags und Donnerstags während der WochenPredigt. Für die Subalternen waren die vorgeschriebenen Arbeitsstunden im Sommer von 6, im Winter von 7 bis 10, Nachmittags von 1 bis 5 Uhr auf der Kanzlei- und Schreibstube. Die Ausfertigungen mußten von den Räthen unterschrieben und vom Kanzler oder, in dessen Abwesenheit, vom ältesten Kanzleirath besiegelt werden. Die Secretarien hatten die Aufsicht über die Arbeiten der Copiisten und Kanzellisten (KanzleiGesellen) und mußten diesen zum Concipiren Anleitung geben, um dazu sie vorzubereiten. Der Registrator und Botenmeister mußte jeden Montag ein Verzeichnis der eingekommenen und ausgefertigten Sachen vorlegen, Amts- und Grenzsachen aber an die **KammerKanzlei** abgeben, die KanzleiGebühren, nach der vorgeschriebenen KanzleiTaxe, bei der Absendung

t) Manzels Bützowsche Ruhestunden, V. St. S. 51.

wahrnehmen und den Secretarien zur Vertheilung und Berechnung abliefern. Kanzleischreiber und KanzleiSubstituten wurden vom Kanzler bestellt, und ausserdem noch Abschriften von des Kanzlers und der Räthe Schreibern besorgt u).

Zu Güstrow unterschied sich die **Kanzlei** (1613) von der Schwerinschen nur darin: daß dabei keine RegierungsRäthe angestellt waren. Der Kanzler war zugleich fürstliches Mitglied des HofGerichts an dessen vier ordentlichen und ausserordentlichen Rechtstagen zu Schwerin und Güstrow, auch des Consistoriums zu Rostock: er ward auch zu GrenzSachen und zu den bei dem ReichsKammergerichte in Speier anhängigen Rechtssachen verschickt. In seiner Abwesenheit war ein= für allemal ein ViceDirector bestellt. Ernteferien wurden hier nicht beobachtet, sondern nur gegen die Partheien verlängerte Fristen zugestanden. Die Arbeitsstunden der Subalternen währten bis 11 Uhr, ohne Beobachtung der WochenPredigten. Der älteste Secretair war zugleich Taxator. Für die LehnSachen war ein **LehnSecretair** bestellt, der auch in KammerSachen arbeiten mußte, und an den Arbeiten der übrigen Secretarien nicht, doch aber an ihren Hebungen Theil nahm. Unter den Subalternen befand sich ein eigner Botenmeister. KanzleiJungen und Feuerböther wurden vom Kanzler, Räthen und Secretarien angenommen w).

und Güstrow.

u) Bärensprungs Samml. Meckl. Landesgesetze, II. Th. Nr. 219, S. 840. ff.

w) Ebendaselbst, Nr. 221, S. 869. ff. von Kamptz Beiträge, III. B. S. 17=32.

V. GerichtsVerfassung.

Hof-Gericht. In die Besetzung und Haltung des Hofgerichts, als oberster LandesJustizstelle, brachte seit der vorigen Periode (S. 241) die itzige Landestheilung im wesentlichen keine Veränderung, weil es beiden Linien gemeinschaftlich blieb. Jeder der beiden Herzoge hatte darin zwei Mitglieder, wovon der erste Landrichter, der zweite ViceLandrichter war, vermittelst eines Turnus, zu bestellen, doch keinen andern, als von dem unveränderten Augsburgschen Glaubensbekenntnis. Sowohl das Hofgericht, als das gleichfalls beiden gemeinschaftliche Consistorium, sprachen und fertigten ihre Erkenntnisse in beider Herzoge Namen aus, und der competirende Beamte des Beklagten mußte die Richtersprüche vollstrecken. Strafgelder und deren Remission, so wie Dispensationen, gebührten dem Landesherrn allein, in dessen Antheil der Verurtheilte wohnte, oder wo der Fremde sich vergangen hatte. Eine Reform der HofgerichtsOrdnung blieb der folgenden Periode vorbehalten x).

Stift Schwerinsche. Die Beisitzerstelle des Stifts Schwerin im Hofgerichte hatte schon lange angefangen, zweifelhaft zu werden, indem das Stift sie unbesetzt lies. Schon unter der Mecklenburgschen Stifts-Administration, wo doch (1588) wirklich das Kapittel einen Assessor im Hofgericht hatte, versuchten die Stiftsstände, dieser ihnen frem-

x) AssecurationsRevers 1621, Art. XIII. Erbtheilungs Vertrag 1621, §. 85, 89, 90, beim Klüver, III. B. S. 86, 87.

den Jurisdiction sich zu entziehen und eine eigenthümliche höchste Instanz im Stift zu erhalten. So bereitwillig auch H. Ulrich (1593) dazu war; so fehlte es doch, in Ermangelung der Kosten dazu, an der Ausführung. Das Hofgericht blieb im Besitz der Appellationen aus dem Stift Schwerin; und das Domkapittel, weit entfernt, eine Mecklenburgsche Landeshoheit anzuerkennen, suchte einstweilen (1594) die Unabhängigkeit des Stifts in Justizsachen durch Appellationen an das kaiserliche Kammergericht zu behaupten. Dennoch hörte man (noch 1610) nicht auf, zu den Rechtstagen jedesmal einen Beisitzer aus dem Stift Schwerin vom Domkapittel zu verschreiben, um die Mecklenburgsche OberGerichtsbarkeit über dasselbe in Andenken und Ausübung zu erhalten. Weil aber der itzt regierende Administrator eine solche Competenz des Hofgerichts nicht anerkennen und die Assessur seines Stifts nicht weiter fortsetzen wollte; so lies er nicht allein (12 Febr.) den Protonotarien solche unnütze Einladungen untersagen, sondern dem Domkapittel ward auch aufgegeben, ihre Annahme zu verweigern und die Boten zurückzuweisen, allenfalls sie gefänglich einzuziehen. Die Wiederherstellung der StiftsAssessur blieb von nun an nur ein Gegenstand vergeblicher Prätensionen und vorbehaltener Bemühungen der Herzoge (1611, 1621) y).

y) Bärensprungs Samml. Meckl. Landesgesetze, II. Th. Nr. 61, 62, S. 156, 157. Historische Nachricht v. d. Verf. des Fürstenth. Schwerin, S. 30-34. Erwiesener Bestand

Stadt Rostocksche.

Nach eben derselben Ansicht des MittelAlters, weil nämlich das Urtheilschöpfen im Gericht, als eine Anerkennung der Unterthanen-Pflicht im Dienst der Gerechtigkeit angesehen wurde, mußte auch die Stadt Rostock (1573) die Verbindlichkeit übernehmen, an den gewöhnlichen Rechtstagen des Hofgerichts einen rechtsgelehrten Beisitzer abzusenden, der dazu, gleich andern Assessoren, beeidigt, und bei den Geschäften zugelassen, von den Herzogen aber mit Futter und Mahl bewirthet werden mußte. Durch dieses Mittel ward das, sonst so lockere Band des landesherrlichen JustizRegals mit der Stadt etwas enger geknüpft.

Sowohl der Rath allein, als der Rath und die Gemeinde zusammen, standen nämlich, so wie die Rostocker Hospitalien, wegen ihrer Landgüter, bei Klagesachen in erster Instanz unter dem Hofgericht, mit Vorbehalt der Appellationen an das Kammergericht. Dabei blieb jedem Bürger und Einwohner Rostocks frei, wider den Rath an die Person des regierenden Landesherrn zu recurriren, und der Rath mußte hier im ordentlichen Proces die Entscheidung erwarten, doch ohne Abbruch beiderseitiger Berufungen an das Reichsgericht. Klagen über JustizVerweigerung, oder Verzögerung konnten, nach des Klägers Wahl, entweder bei dem Hofgericht, oder bei dem Landesherrn ange-

1749, VII. Beilage. **Ehemaliges Verhältnis**, S. 85-87, XIV. XV. Beil. **Gerdes Samml.** S. 339. §. 45. **Klüver a. a. O.** S. 82, §. 63. **Actenmässige Nachricht**, Nr. 121, S. 254.

bracht und von diesem, wenn der Rath dem PromotorialBefehle nicht gehorchte, entschieden werden. In peinlichen Sachen gehörten Klagen wider den Rath und die Bürgerschaft vor dem Landesherrn. Zur AppellationsInstanz von den Rostocker RathsErkenntnissen, nicht über 70 fl. Mecklenburgscher Währung (zu 24 ßl.), Kapitalwehrt, mit Ausnahme aller peinlichen und mehrerer summarischen Sachen, war das Mecklenburgsche Hofgericht, oder der Rath zu Lübeck, unter Beobachtung vorgeschriebener Förmlichkeiten, der Wahl des Appellanten überlassen. Von ersterem gieng die Berufung in Rostockschen Sachen, gleichfalls nach beobachteten Formalitäten, an das Kammergericht zu Speier. Ueber Rostocker Bürger ward auch, wegen deren Landgüter in den fürstlichen Aemtern, dem Rath die Jurisdiction eingeräumt: doch durfte davon nicht nach Lübeck appellirt werden, und die Execution verblieb den fürstlichen Beamten. Gegen Verbrecher auf geistlichen Plätzen in der Stadt kam dem Rath der Angrif und, insofern es Bürger oder StadtEinwohner waren, auch das weitere Verfahren, zu. Strassenräuber durften die Rostocker im ganzen Lande verfolgen, um sie an das betroffene Gericht zur gesezmässigen Bestrafung auszuliefern. Auch das LandstrassenGericht auf dem Stadtfelde und in den Stadtgütern verblieb dem Rath; in den Rostocker HospitalGütern aber hatte der Rath mit den Vorstehern die peinliche Gerichtsbarkeit gemeinschaftlich, und die Execution allein. Entstanden über Recurse an den Landesherrn Streitigkeiten; so entschied zwar der Rath, doch nur

und — mit Vorbehalt der Appellation an das Hofgericht, nicht nach Lübeck z).

Wismarsche — Auch zu Wismar blieb in allen bürgerlichen Sachen über 50 fl. Meckl. Währung Kapital-Wehrt, mit Ausnahme mehrerer summarischen, wie aller peinlichen Sachen, der Wahl des Appellanten überlassen, von des Raths Erkenntnissen an das Mecklenburgsche Hofgericht, oder an den Rath zu Lübeck, unter vorgeschriebenen Formalitäten, sich zu wenden. Hatten beide Partheien an verschiedene Behörden appellirt, so entschied die zuerst gewählte. ActenVerschickungen, auf Ansuchen Wismarscher Bürger, wurden allemal von beiden Theilen getragen. Von den HofgerichtsErkenntnissen gieng die Berufung ungehindert an das KammerGericht, und der unterliegende Theil durfte deshalb nicht bestraft werden. In Beschwerden über Nichtigkeit, verweigerte oder verzögerte Justiz und in Recursen gegen den Wismarschen Rath war das Hofgericht die angewiesene Behörde, wenn auch schon die Klage bei der Landesherrschaft angebracht und von dieser Bericht erfordert war a).

JurisdictionsVerhältnisse. — Sowohl die von dem gemeinsamen Hofgericht, als die von einem Landesherrn allein erkannten Landesverweisungen, erstreckten sich auf beide Herzogthümer; und die Verwiesenen

z) Rostocker Erbvertrag 1573, in Mecklenburg. GrundGesetzen, S. 82; 1584, ebendaselbst, §. 56-66, 81-93, 102-109.

a) Wismarscher AppellationsReceß 1581 in *Senkenberg* select. iur. et hist. T. II. p. 532.

aus dem einem, in des andern LandesAntheile ertappt, wurden an den Richter, der die Strafe erkannt hatte, ohne weiteres wieder ausgeliefert. Die Aufhebung der Verweisung konnte zwar nur von dem competirenden Landesherrn ausgesprochen, mußte aber in beider Antheilen beobachtet werden b).

Von der Strenge der CriminalJustiz zeuget, ausser manchen grausamen HexenVerfolgungen, (z. B. 1604) das Verfahren gegen einen griechischen Abentheurer, Emanuel Phokos, angeblich ComesPalatinus von Constantinopel, der sich für einen Abkömmling der Byzantinischen Kaiser ausgab und, unter dem Vorwand eines rückständigen Lösegelds zu seiner Befreiung aus der türkischen Gefangenschaft, (1611) in ganz Deutschland, auch, auf Empfehlung mehrerer deutschen Fürsten, in Mecklenburg, durch offene Befehle H. Adolf Friederichs und Johann Albrechts (1614) auctorisirt, Beiträge eingesammlet hatte, endlich aber als ein Betrüger (1615) entlarvt, in Schwerin auf des Herzogs Befehl eingezogen, durch zwei Erkenntnisse der Schöppenstühle zu Leipzig und Brandenburg (1616) zum Strange verurtheilt, doch, nach einer herzoglichen Milderung, (29 Jan.) mit dem Schwerdt gerichtet wurde. Seine gesammlete Baarschaft ward confiscirt und (1621) für baufällige arme Kirchen verwandt c). Ob die Strafe des Einmauerns

Criminal-Justiz.

b) ErbtheilungsVertrag 1621, §. 87-90, **beim Klüver** a. a. O. S. 87.

c) **Hederichs** Schwerinsche Chronik ad a. 1604, 1611, S. 106, 113. **OriginalActen** von 1614-

für das Laster der Unzucht unter dem Adel, welche (1621) den Verwandten der Verbrecherin verstattet wurde, d) wirklich zur Vollziehung gekommen sei? ist unbekannt.

LandGerichte.

Nach H. Ulrichs AmtsOrdnung (1583) mußten in den Aemtern alle Vierteljahr Landgerichte, zur Untersuchung polizeilicher Verbrechen gehalten und die dabei vorkommenden Strafen oder AbfindungsGelder von den Küchenmeistern besonders berechnet werden e).

VI. Geistlichkeit, Kirchenverfassung.

Kirchliche

Die kirchliche Eintheilung der Superintendenturen hatte (seit 1571) bisher im wesentlichen sich nicht verändert: (1) der **Mecklenburgsche** Kreis umfaßte, von seinem KathedralSitze Wismar aus, in dieser Stadt und in den Aemtern Mecklenburg, Bukow, Neukloster, Tempzin, Poel, Gadebusch, Grevismühlen und Rehna 56 Pfarren; (2) der **Güstrowsche**, von Güstrow aus, in den Städten und Aemtern Güstrow, Sternberg, Dobbertin, Goldberg, Dargun, Neukalden, Jvenack, Stavenhagen, Malchow und Wredenhagen, auch

1616, im gh. Archiv zu Schwerin. **Klüver** III. Th. 2 Bd. S. 92, §. 10.

d) **AssecurationsRevers** 1621, Art. 43.

e) **Bärensprungsche** Samml. Mecklenb. Landesgesetze, II. Th. S. 605, §. 6.

in den Städten Malchin, Waren, Penzlin und Röbel, zusammen 112; (3) der **Parchimsche** Kreis: von Parchim aus, in dieser Stadt und deren Gütern, auch in den Aemtern und Städten Plau, Lübz, Marnitz, Grabow, Gorlosen, Neustadt, Eldena und Dömitz 39; (4) der **Schwerinsche** Kreis, von Schwerin, ausser der Schwerinschen StiftsSuperintendentur von 16, noch 41 Pfarren aus der Grafschaft Schwerin im Amt Schwerin, in den Städten und Aemtern Crivitz, Wittenburg, (Walsmühlen, Zarrentin) und Boizenburg; (5) der **Rostocksche** Kreis, ausser den 12 Pfarren in Rostock, welche ihren eigenen Superintendenten (z. B. Lucas Bacmeister neben Joh. Freder) hatten, unter dem KreisSuperintendenten noch 44 in den Städten und Aemtern Ribnitz, Gnoien, Schwaan, Kröpelin, Doberan; (6) der **Stargardsche** Kreis, von Neubrandenburg aus, in dieser Stadt und in den Vogteien Feldberg, Nemerow, Wanzke, Fürstenberg, Wesenberg und Mirow, in den Synoden Stargard, Friedland, Woldegk, Strelitz, auf dem Werder und aus dem Amte Stavenhagen 87; zusammen, mit den 9 der StiftsSuperintendentur zu **Ratzeburg**, 416 Pfarren f).

Nachdem die Administration des Bisthums Schwerin (1603) von dem Hause Mecklenburg getrennt war, legte der für das Stift und für Eintheilung.

f) *Latomus* in *Westphalen* T. IV. p. 525, 526. Schröders evangel. Mecklenburg ad a. 1581, S. 543. Ratzeburgsche Superintendenten waren (1590-1594) Dr. Conrad Schlüsselburg und (seit 1598) Dr. Nicol. Peträus.

die Grafschaft Schwerin von H. Ulrich (1585) bestellte Superintendent (Neovin), mit H. Karls Einwilligung (18 Jun.) die StiftsSuperintendentur nieder und vereinigte die der Grafschaft mit dem Parchimschen Kirchenkreise, der dadurch auf 80 Pfarren anwuchs. Die StiftsSuperintendentur ward seitdem unmittelbar von dem Administrator (mit Joachim Reich) wieder besetzt g).

Die Totaldivision des Landes brachte (1621) in die Vertheilung der geistlichen Diöcesen die Veränderung: daß, anstatt der bisher (seit 1611) zwischen beiden Herzogen abwechselnden Bestellung der Superintendenten zu Wismar, Rostock und Neubrandenburg, jeder Superintendent nur dem Landesherrn seines Antheils angehörte und nur die darin belegenen Kirchen ihm untergeordnet waren. Hiedurch giengen die itzt Schwerinschen Aemter Doberan und Sternberg, aus dem Rostocker und Güstrowschen Kreis, in den Mecklenburgschen, hingegen die aus den Aemtern Plau und Boizenburg, aus dem Parchimschen in den Güstrowschen und Rostockschen des Herzogthums Güstrow, statt dessen aber die aus Waren und einem Theil des Amts Stavenhagen an die Parchimsche, des Herzogthums Schwerin, über.

Kirchen-Visitationen.

Neben der amtlichen Aufsicht der Superintendenten über die ihnen untergeordnete Geistlichkeit, fuhren die Herzoge von Zeit zu Zeit fort, durch ausserordentliche KirchenVisitationen, nach dem öconomischen, wie nach dem doctrinalen

g) Hederich Schwerinsche Chronik, S. 105, 170.

nalen und sittlichen Zustande der Kirchen, ihrer Diener und Gemeinden, in einzelnen Gegenden des Landes Erkundigungen anzustellen und den befundenen Mängeln durch VisitationsBescheide abzuhelfen; namentlich: Johann Albrecht der I. (1573) im Amte Doberan; H. Ulrich (1574) in Grabow und Eldena, (1575) im Amte Dargun, (1574 - 1589) zu Waren, (1577) zu Röbel, (1578) im Amte Mirow, (1580) zu Güstrow, (1581, 1592, 1594, 1600) in den Aemtern Bukow und Mecklenburg, (1581) zu Neustadt und zu Dömitz, (1582) zu Penzlin, (1586, 1594) zu Malchin, (1589) zu Gadebusch, (1595) im Amte und der Stadt Grevismühlen, (1597) im Amte Gnoien, (1600) zu Plau und im Amte Neukloster, (1603) in der Grafschaft Schwerin; H. Karl (1603) im Amte Rehna, (1604) zu Malchin, (1606, 1607) in den Aemtern Doberan u. Schwaan, (1607, 1608) zu Parchim und Crivitz, (1609) im Amte Eldena; H. Adolf Friederich und Johann Albrecht der II. (1613) zu Plau und Sülze, (1617) zu Röbel. Selbst die Prinzessin Ursula zu Ribnitz hatte (1577) ihren Uebergang zur evangelischen Lehre in einer Kirchenvisitation beurkundet, die sie durch den Hauptmann Balzer von Mecklenburg, den Rostockschen Superintendenten Simon Pauli und den Ribnitzschen Prediger Bünger auf dem Fischlande anstellen lies h).

Nach der Landestheilung (1621) hatte jeder Herzog in seinem LandesAntheil die Kir-

h) OriginalVisitationsProtokolle von den Jahren 1573 - 1617, im gh. Archiv zu Schwerin.

chenVisitationen einseitig anzustellen, ohne Ausdehnung auf die in dem andern Herzogthum etwa belegenen FilialKirchen. Doch durften in beiden Antheilen die geistlichen OeconomieGüter zu nichts anders, als zu frommen Zwecken verwandt, und den Kirchen- und Schuldienern an ihrer Unterhaltung und Besoldung nichts entzogen werden. Die fürstlichen Patronate in ritterschaftlichen Gütern eines andern LandesAntheils blieben bei den Aemtern, wozu sie gehörten i).

Kirchen-Staats-recht.

Seitdem Johann Albrecht (1621) auf die Reformation des Güstrower Doms verzichtet hatte, blieb die evangelischlutherische Religion die allein gesetzliche für alle Kirchen und Schulen des ganzen Landes, mit Inbegrif der Hochschule zu Rostock. Mit der eifersüchtigsten Aufmerksamkeit sorgte man dafür, sie in dem ausschlieslichen Besitz dieses Vorzugs zu erhalten. Nirgends durften andre, als der herrschenden Kirche zugethane Prediger, Professoren und Schullehrer angestellet werden. Ausser der Schloskirche zu Güstrow, behielt sich Johann Albrecht doch vor, auch bei andern Residenzschlössern reformirte Kirchen zu bauen und darin, oder in erweiterten Schloskapellen durch seine Hofprediger den reformirten Gottesdienst verrichten, auch für reformirte ConfessionsVerwandte, von Predigern ihrer Religion Begräbnis- und Leichpredigten in der Domkirche zu Güstrow, wie in andern Kirchen des jedesmaligen Güstrowschen Hoflagers, halten zu lassen.

i) **Klüver** III. Th. 2 Bd. S. 72, §. 24-26, S. 91, §. 5.

Eben so wenig durften reformirte Schulen angelegt werden, ausgenommen für die fürstlichen Edelknaben und Singschüler am Hofe: sondern alle Schulen, namentlich die Güstrower Domschule, blieben ausschlieslich der StaatsReligion gewidmet.

Das Consistorium zu Rostock, was selbst nur mit lutherischen Mitgliedern, von beiden Linien durch Wechselreiche besetzt ward, hatte die Inspection über die Reinheit der Lehre in allen Kirchen und Schulen, auch in der Universität, um von Amts wegen darüber Nachforschung und Untersuchung anzustellen, auch nöthigenfalls die Absetzung der schuldig befundenen Uebertreter zu verfügen und durch die Beamten oder StadtObrigkeiten vollstrecken zu lassen, doch unbeschadet der Appellation an das Hofgericht. Ueber Kirchen- und CeremonialGegenstände durfte kein Landesherr einseitige Verordnung machen, sondern die geistliche Gesetzgebung blieb beiden gemeinschaftlich. Einverständlich ward daher (1621) den Predigern alles ungebührliche Schmähen und Schelten auf der Kanzel gegen fremde ReligionsVerwandte, bei Vermeidung landesherrlicher Entlassung und anderweitiger Besetzung ihrer Stellen, untersagt: nur bescheidene Widerlegung abweichender Lehren unter ihrem angenommenen ConfessionsNamen blieb ihnen unbenommen k). Die Pfarr-

k) AssecurationsRevers 1621, Art. I-X. Erbtheilungs-Vertrag 1621, §. 19-32, beim Klüver a. a. O. S. 69-74, S. 91, §. 4.

besetzung blieb zwar ein Theil des Patronat-Rechts; doch ward in beiden Herzogthümern den Eingepfarrten die Versicherung ertheilt: daß ihnen, auch ohne Patronat- oder Vocations-Recht, keine unbekannte oder tadelhafte Prediger zu Seelsorgern aufgedrungen werden sollten [l]).

Pfarr-Besetzung

Zu Rostock hatte der Magistrat das Recht, an den vier Pfarrkirchen, mit dem Kirchspiel, in Erledigungsfällen den neuen Prediger zu berufen, und wenn dieser von dem geistlichen Ministerium nach dem Maasstab der Augsburgschen Confession und der Mecklenburgschen KirchenOrdnung geprüft war, dem Landesherrn zu nominiren, der ihn darauf bestättigte und dem Superintendenten präsentirte, um ihn in Gegenwart des ganzen Ministeriums und zweier Bürgermeister anzuweisen. Die Entlassung konnte ebenfalls nur auf Ansuchen des Kirchspiels und des Raths, nach vorgängiger Untersuchung, vom Landesherrn verfügt werden. Der StadtSuperintendent ward von dem ganzen Ministerium und zwei RathsDeputirten aus den vier Pfarrern gewählt und dem Landesherrn nominirt, um ihn zu bestättigen und ihm die Aufsicht über alle Prediger, Schul- und Kirchendiener der Stadt anzubefehlen. Die KirchenVorsteher sowohl, als andre Kirchen- und Schuldiener, wurden vom Rath bestellt und von ihnen die Kirchenhebungen, zur Unterhaltung der KirchenGebäude und zur Besoldung der Kirchendiener angewendet. Die Vorsteher der Stadthospita-

l) AssecurationsRevers 1621, Art. XII.

lien aber wurden aus den angesessenen Bürgern von den Bürgermeistern und der Bürgerschaft bestellet. Nur den Berechner der KirchenOeconomie, zur Besoldung der Prediger, durfte der Landesherr aus drei vom Rath vorgeschlagenen Bürgern wählen m).

in Rostock.

Dem Landesherrn verblieb ausserdem zu Rostock (1584) nur die geistliche Oberaufsicht sowohl in Doctrinal-, als CeremonialGegenständen, um solche durch das Consistorium oder an seinem Hofe auszuüben. Der Rath aber behielt die Execution mit der Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Bürger und Einwohner, bis auf die Appellation an das Consistorium, und von diesem an das Hofgericht. Die Visitation, sowohl der Pfarrkirchen, als des Kreuzklosters, mit der Aufsicht über die Berechnung der KirchenOeconomie blieb, in Gefolge der Wismarschen Instruction (1578) zwischen den Landesherrn und dem Rath insofern gemeinschaftlich, daß solche zwei fürstlichen Consistorialräthen, wovon nach der Totaldivision jede Linie einen bestellte, und zwei RathsDeputirten für immer übertragen wurde n).

Jungfrauen-

Den Probst des Kreuzklosters wählten die KlosterJungfern mit den Rostockschen Bürgermeistern, und der Landesherr bestättigte ihn. Das Kloster hatte zwar selbst die Civil- und CriminalJurisdiction über seine Landgüter und den Klosterhof, mit Vorbehalt der Appellation

m) Rostocker Erbvertrag 1573; 1584, §. 8, 18-26.

n) Rostocker Erbvertrag 1584, §. 1-19. LandestheilungsVertrag 1621, §. 40, beim Klüver a. a. O. S. 77.

an die Herzoge und der Execution des Raths in Criminalfällen. In Ansehung der Landgüter aber stand das Kloster in erster Instanz unter den Landesherren, so wie in persönlichen Angelegenheiten und wegen seiner städtischen Grundstücke unter dem Rath, bis auf die Appellation an das Hofgericht. Im Innern hatte die Domina und die UnterPriorin die Regierung: die erste ward von den KlosterJungfern gewählt, deren Zahl nicht über zwanzig sich erstreckte: sie lebten an einem gemeinschaftlichen Tisch, doch jede in ihrer eignen Zelle. Die ReceptionsGebühr war zu 100 Thaler oder 200 fl. aufs wenigste bestimmt. Doch wurden, ausser den KlosterJungfern, auch Kinder zum Unterricht für Bezahlung angenommen; keine einmal bestättigte Jungfrau durfte eigenmächtig das Kloster verlassen o).

Klöster In den Klöstern Dobbertin, Malchow und Ribnitz ward die Domina oder Priorin von den Conventualinnen und den Provisoren des Klosters, bis auf landesherrliche Ratification, gewählt, und in beiden ersteren ihr noch eine UnterPriorin durch gleiche Wahl zugeordnet, die das KlosterRegiment zu verwalten und Streitigkeiten unter den KlosterJungfrauen zu entscheiden hatten. Zu Dobbertin waren Speisesaal und Schlafhaus gemeinschaftlich, in Malchow und Ribnitz führten alle ihren abgesonderten Haushalt. Von den zinstragenden Kapitalien der Klöster Dobbertin und Malchow muß-

o) Rostocker Erbvertrag 1584, §. 32, 39. Rostocker KlosterOrdnung 1617, in Manzels N. Meckl. Staatskanzlei, II. Th. S. 2-25.

ten die Einnehmer den Provisoren, im Beiseyn der fürstlichen Rentmeister, jährlich Rechnung ablegen. An die Stelle der abgehenden KlosterJungfern, wurden von den Provisoren neue angenommen und dafür, ausser der Receptions-Gebühr, 100 fl. von jeder, zur zinsbaren Belegung für das Kloster, an den Küchenmeister bezahlt. Für alle vier Klöster war, neben einer bestimmten Kleidertracht, eine strenge Clausur vorgeschrieben p).

Im Kloster Rühn wurden nur adliche Jungfrauen oder Wittwen aufgenommen. Die Priorin ward vom Landesherrn bestellt. Jede Conventualin hatte ihre abgesonderte Wohnung mit Garten, auch eigne jährliche Geldhebung und Korndeputat für sich, und mit den andern keine weitere Gemeinschaft, als die des Gottesdienstes. Für die Reception mußte jede 200 fl., (zu 24 ßl.) ausser der jährlichen Rente von den eignen Gütern, an das Kloster bezahlen: eine MädchenSchule wurde im Kloster durch einen Schulmeister gehalten q). im

Zu Schwerin bestand das Domkapittel (1597) aus dem Domprobst, dem Dechant, Senior und drei Kapitularen, worunter Magnus Hübener einem kaiserlichen Precisten (Balthasar Möller), ohngeachtet wiederholter Empfehlungen des Kaisers Rudolf, (1586, 1591) vom Kapittel vorgezogen war. Für eine Domherrnstelle, worauf jedoch keiner vor dem 12. Jahre, unter der Voraussetzung academischer Studien Stift Schwerin

p) Bärensprungsche Samml. Meckl. Landesgesetze, I. Th. Nr. 76, S. 185.

q) Ebendaselbst, Nr. 77, S. 201.

und eines anständigen Lebenswandels, die Expectanz erhielt, mußten bei der Immatriculirung 100 Goldfl. an die Kapitularen, bei dem wirklichen Gelangen zur Residenz aber 20 Thaler an das Aerarium bezahlt werden; wer obige Bedingungen nicht erfüllt hatte, ward aus der Matrikel getilgt und nicht angenommen r). Zum Bau und zur Unterhaltung der kirchlichen Gebäude im Stift Schwerin, übernahm der KirchenPatron nur ein Viertheil der Holz-Materialien, die übrigen gab kirchenordnungsmässig die Herrschaft dazu her s). KirchenVisitationen im Stift Schwerin veranstalteten die Administratoren: Ulrich der I. (1577) durch den Stiftshauptmann Georg Wackerbart, die Superintendenten Simon Pauli aus Rostock und Franz Stüler aus Schwerin, nebst dem Hauptmann zu Bützow Christoff Rohr, Otto von Wackerbart und Georg Hübner; (1593) durch den Schwerinschen Superintendenten Johann Neovin, den Stiftshauptmann Wedige von Leisten, den Hofrath Hajo von Nessa, den Schwerinschen Domherrn Magnus Hübner und Lorenz Clandrian; so wie sein Nachfolger Ulrich der II. (1621) durch den Rath Dr. Theodor Busse, den Schwerinschen Superintendenten Johann Neocor, den Stiftshauptmann Niels Lödt und

r) Hederichs Schwerinsche Chronik ad a. 1597, 1600, S. 99, 104. Kaiserliche Precesbriefe vom 18 Oct. 1586 und 6 Mai 1591, *Mspta.*

s) OriginalUrkunden vom 4 Jun. 1570 und 24 März 1596. Bärensprungs Samml. Meckl. Landesgesetze, I. Th. S. 105, 219.

den VisitationsSecretär Daniel Utecht t). Im Stift Ratzeburg ist (seit 1581) eine Kirchen-Visitation (S. 33) nicht bekannt geworden.

VII. Universität.

Unter den Professoren zu Rostock bildeten die fürstlichen von den räthlichen, wegen ihrer verschiedenen öconomischen und politischen Verhältnisse, zwei abgesonderte Corporationen; doch ohne weitere Trennung nach den verschiedenen fürstlichen Linien. Beide hatten inzwischen im wesentlichen nur einen gemeinsamen stiftungsmässigen Zweck. Ueber beide erstreckte sich daher (1599) die Visitation des Herzogs sowohl, als des Stadtraths gemeinschaftlich. An der Spitze der erstern stand der Professor primarius der Theologie, als Repräsentant des Landesherrn u). Professoren.

Die Zahl der ordentlichen Professoren war regelmässig (1577) 24, alle der evangelischlutherischen Religion angehörig, nämlich: in der theologischen Facultät vier fürstliche, ein räthlicher; in der juristischen vier fürstliche, drei räthliche; in der medizinischen zwei fürstliche, ein räthlicher; in der philosophischen sechs fürstliche, namentlich der Lehrer der Geschichte, der hebräischen Sprache, womit (1599) die Lehrstelle der

t) OriginalVisitationsProtocolle 1577, 1593, im gh. Archiv.

u) Acta visitationis vniuersitatis Rostochiensis factae ab Udalrico D. M et senatu Rostochiensi Anno 1599, in Eschenbachs Annalen, VII. B. S. 186, 194, 201, 213. Frank altes u. neues Meckl. XI. B. S. 120.

Katechetik verknüpft war, der Redekunst, der Logik, der Sittenlehre, (Ethik) der Dichtkunst, und drei räthliche, der griechischen Sprache, der Mathematik und der Naturlehre, (Physik). Durch den VisitationsAbschied (1599) ward der Lehrstuhl der Geschichte eingezogen und für die Zukunft mit der Stelle des fürstlichen Professors der Institutionen vereinigt, hingegen die der Moral ganz unbesezt gelassen, vielleicht um mit einer theologischen sie zu verbinden. Die fürstlichen Professoren wurden für immer auf 14 beschränkt und ihre jährliche Besoldung auf 1100 fl. für die vier Gottesgelehrten, 933 fl. 8 ßl. für die vier Juristen, 466 fl. 16 ßl. für die zwei Aerzte und 800 fl. für vier Philosophen, zusammen auf 3300 aus dem (1557 gestifteten) Fiscus der herzoglichen Professoren angeschlagen. In der Folge (1613, 1615, 1619) fand sich aber dennoch, entweder wegen verbesserter Umstände des Fiscus, oder aus Ueberzeugung von der Unausführbarkeit jenes ErsparungsSystems, die alte Anzahl von sechszehn fürstlichen Lehrstellen. Auch fehlte es sowohl vorher, als nachher von Zeit zu Zeit nicht an ausserordentlichen Professoren, besonders unter den Rechtsgelehrten.

Bestellung, Durch die Landestheilung (1621) ward die Besetzung der Professuren beider fürstlichen Linien so vertheilt: daß in der Theologie die erste und die lezte von Schwerin, die zweite und dritte von Güstrow; in der Rechtsgelehrsamkeit die der Pandecten und der Institutionen von Schwerin, die der Decretalen und des Codex von Güstrow; in der Arzneigelehrsamkeit die

des ersten, der zugleich die höhere Mathematik lehren mußte, von Schwerin, die des zweiten von Güstrow vergeben wurde; in der Philosophie aber, ohne Rücksicht auf NominalProfessur, die ProfessorenBestellung durch Turnus abwechselte.

Zu Hofdiensten durfte (seit 1621) kein Professor abberufen, oder bei dem Hofgericht von einem der Herzoge angestellt werden w). Doch war stets ein Mitglied der JuristenFacultät, ohne Unterschied zwischen fürstlicher oder räthlicher Berufung, zugleich academischer Assessor an den QuartalRechtstagen des Hofgerichts x). Dem Decan der Juristenfacultät ward (1582) durch des Kanzlers Bording Betrieb, auf H. Ulrichs Ansuchen, vom Kaiser auf dem Reichstag zu Augsburg (23 Jul.) für immer das kaiserliche PfalzgrafenAmt verliehen y), mit Beschränkung auf NotarienBestellung. In allen Facultäten konnte der DoctorGrad nicht anders ertheilt werden, als durch Concession des Bischofs zu Schwerin, beständigen Kanz- Vorzüge

w) Rostocker Etwas 1737, S. 31, 156, 159; 1738, S. 117. LandestheilungsVertrag 1621, §. 35, 36, beim Klüver a. a. O. S. 75, 76. Anstatt der 7 Juristen, 3 Aerzte und 9 philosophischen Professoren, waren (1590) 8 Juristen, 5 Mediziner und nur 5 Philosophen angestellt. (Manzels Bützowsche Ruhestunden, XIV. St. S. 46.) Franks XI. B. S. 123.

x) Rostocker Etwas 1737, S. 136, 137; 1739, S. 194-196.

y) Rostocker Etwas 1737, S. 289. Eschenbachs Annalen, I. Band, S. 33, 45, 52, mit den neuern Erweiterungen 1743, 1744.

lers der Universität, der dazu einen Bevollmächtigten aus der Mitte der Facultät ernannte; und der Pomp dieser Promotions-Handlung zog oft (z. B. 1595) auswärtige Fürsten zur persönlichen Anwesenheit herbei z).

und Verdienste. Unter den Rostockschen Gelehrten dieser Zeit zeichnen sich, als Sterne am literarischen Himmel, die auch für ferne Zeiten und Gegenden glänzten, vorzüglich aus: neben den bereits als Kanzler berühmt gewordenen Juristen, in der Theologie Dr. David **Chyträus** (1551-1600) a) und Dr. Eilhard **Lubinus**, (1591-1621) b) so wie Johann **Casel** (1563-1589) c) und Nathan **Chyträus** (1562-1595) d) in den schönen Wissenschaften. Auch für das alltägliche Leben suchte man, von Rostock aus dem Lande zu nützen. Die Berichtigung der Julianischen Zeitrechnung nämlich, welche (1582) Gregor der XIII. (4-14 Octbr.) einführte, hatte seitdem eine neue diplomatische Scheidewand zwischen der katholischen und der protestantischen Christenheit gezogen, weil nur jene von dem päbstlichen Kalender Gebrauch machte,

z) **Rostocker Etwas** 1742, S. 73, 75; 1740, S. 393.

a) *Schütz* vita D Chytraei T. I - III. Neue Monatsschrift v. u. f. Mecklenburg 1796, XI. XII. St. Nr. V. **Krey** Andenken a. d. Rost. Gelehrten, III. St. S. 13. Anhang S. 29.

b) **Krey** VI. St. S. 47, Anh. S. 48.

c) **Rostocker Etwas** 1739, S. 49-61, 89, 123, 151, 380, 644; 1740, S. 205. **Krey** II. St. S. 25. Anh. S. 29.

d) **Krey** II. St. S. 31. Anh. S. 30.

die letztere hingegen in ihrer Zeitrechnung, der altchristlichen Julianischen getreu, lieber um 10 Tage hinter der erstern zurückblieb. In Rostock erschienen daher noch (1587, 1589) Kalender nach dem alten Styl, der eine im diätetischen, der andere im historischen Geschmack abgefaßt. Für die Zukunft ward dem Professor der Mathematik vom H. Ulrich (1598) die Verfertigung der Kalender aufgetragen e).

Die Frequenz des Rostocker Musensitzes erhielt sich fortwährend im Steigen, wozu für die Theologen des Auslands ohne Zweifel ihr ausgebreiteter Ruf der Orthodoxie das meiste beitrug. In den vier Decennien (1572-1611) wechselte die Durchschnittzahl der jährlichen Immatriculirung zwischen 170 und 180: in den letzten neun Jahren (1612-1620) hob sie sich auf 251 jährlich. Am günstigsten zeichneten sich hierunter die Jahre 1607 (mit 331) und 1620 (mit 349) eingeschriebenen aus. Nur zweimal fiel sie (1573) zu 111 und (1604) zu 107 herab f). Unter den Studierenden sahe man öfters fremde Prinzen, namentlich (1574, 1575) den Prinzen Wilhelm von Lüneburg-Haarburg, (1590, 1591) Wilhelm von Kurland, (1592) den Coadjutor zu Schwerin Ulrich von Dänemark, (1593, 1594) den Prinzen August von Braunschweig-Wolfenbüttel, (1601) Philipp von Holstein, (1601, 1602) Studierende in Rostock.

e) Rostocker Etwas 1740, S. 272. Weitere Nachr. von gel. Rost. Sachen 1743, S. 249, 1744, S. 112.

f) Rostocker Etwas 1740, S. 267, 299, 334, 391, 612, 684, 715.

Ulrich von Pommern. Den vier erstern übertrug die Academie nach einander das Rectorat, was besonders der Prinz August mit ausgezeichneter Thätigkeit verwaltete g). Zur Erholung erlaubte man den Studenten (1573, 1576) geistliche Komödien im academischen Auditorium oder in der JohannisKirche aufzuführen h). Die Königin Sophie von Dänemark verewigte ihr Andenken im Vaterlande auch (1603) durch eine Schenkung von 1000 fl. an die Academie zu Rostock i).

VIII. Landstände.

Ritter- und Landschaft.

Die landständische Verfassung blieb im wesentlichen darin unverändert: daß, ohne weitere Theilnahme des Lehrstandes, nur allein noch der Wehr- und Nährstand des alten Feudalsystems durch die Ritterschaft und Städte des Landes repräsentiret wurden. Insoferne dabei die Städte von der Ritterschaft sich unterschieden, behielten sie den sonst gemeinschaftlichen Namen **Landschaft** für sich allein; beide vereinigten sich nun unter der collectiven Benennung **Ritter- und Landschaft.** Sie wurden ausserhalb Landtags durch den (1620) von ihnen bevollmächtigten beständigen Ausschus vertreten.

Landmarschälle.

An der Spitze der Landstände standen die **ErbMarschälle** aller drei Kreise. Sie wa-

g) **Rostocker Etwas** 1738, S. 163, 209, 218, 274, 395, 427, 459, 461, 463; 1739, S. 514; 1740, S. 208, 335, 336, 591, 613, 614.

h) **Rostocker Etwas** 1743, S. 247.

i) **Rostocker Etwas** 1741, S. 129.

ren das Organ, durch welche die Landesherren den sämmtlichen Eingesessenen sowohl auf Landtagen, als ausser denselben ihre Willensmeinung kund thun liessen k). Für das Erbmarschall-Amt des Herzogthums **Mecklenburg** ward das (1505) denen von **Lüzow**, nur auf drei Geschlechtsfolgen, verliehene Schlos und Gut Eikhof von den HH. Ulrich und Johann (29 Dec. 1590) den izigen Besizern Henning Lüzow und den Vormündern der 7 Söhne seines Bruders Claus Lüzow, gegen eine neue Abfindung von 16 000 fl., zum erblichen Mannlehn verliehen l). Das MarschallAmt des Fürstenthums **Wenden** hatten die Herzoge, während des Rechtsstreits der Familien von Levezow und von Molzahn darüber, zur einstweiligen Verwaltung bald einem von Bassewiz, bald einem von Hahn, bald einem andern vom Adel unpräjudicirlich aufgetragen. Sobald aber vom Hofgericht, durch eine auswärts eingeholte Urtel (1599) den von **Molzahn** der Besiz des MarschallAmts zuerkannt war, baten die sämmtlichen Molzane von Grubenhagen (15 Febr.) um ihre Zulassung zu dieser Function. Auf H. Ulrichs Erfordern (17 Febr.) präsentirten sie dazu, weil der älteste des Geschlechts Heinrich von Molzahn zu Raden diese Obliegenheit ab-

k) **Leztes Wort**, 27. Beilage. H. Adolf Friederichs und Johann Albrechts Befehl an die sämmtlichen Landmarschälle, wider die eigenmächtige Entfernung der Ritterschaft und Städte ihrer Kreise vom Landtage, d. D. Güstrow 23 Jan. 1621. *Mspt.*

l) Dipl. *Mspt.* vom 29 Dec. 1590.

lehnte, (6 März) Dieterich von Molzahn zu Ulrichshausen; und diesem ward das Landmarschall-Amt vom Herzoge auf dem Musterungstage (7 März) zu Güstrow übertragen m). Im **Stargardschen** Kreise war das LandmarschallAmt den von Hahn durch die Familie von Manteufel streitig gemacht. Seitdem die Herzoge diesen, wegen ungehorsamen Ausbleibens, die Fahne genommen und den von Hahn übergeben hatten, war es in längerer Zeit überall nicht ausgeübt. Weil es darüber der Landschaft dieses Kreises an einem Vertreter und Fürsprecher bei etwanigen Beschwerden auf Land- und Musterungstagen fehlte; so bat auf eben diesem Güstrowschen Landtage (1599) die Stargardsche Landschaft (9 März) den Herzog, entweder die von Manteufel zur Verwaltung des Marschall-Amts anzuhalten, oder einem andern im Stargardschen Kreise angesessenen Lehnmann dasselbe aufzulegen. Seit dieser Zeit befanden sich die von **Hahn** wieder im Besitz des Stargardschen MarschallAmts, doch (1602) nicht ohne Widerspruch der von Manteufel n).

Landräthe.

Aus dem eingesessenen Adel seines Landes-Antheils wählte und ernannte jeder Herzog die **Landräthe** und mußte sie bei vorfallenden Nöthen in Landessachen seines Antheils zu Rathe ziehen o). Die Zahl der Landräthe war (1620) zu acht für beide LandesAntheile (S. 148) angenommen. Die

m) Dippl. *Mspta* d. a. 1599.

n) Letztes Wort, 54. Beilage. Spalding ad. a. 1602, S. 273.

o) AssecurationsRevers 1621, Art. XXII.

Die häufigste Berührung mit den Ständen des Landes gaben die Steuern. Das Recht, Contributionen einzufordern, blieb, der Landestheilung ohngeachtet, beiden fürstlichen Linien gemein. Auch Reichs- und Kreissteuern mußten allemal auf Landtagen verkündigt werden. Die Landtage wurden von beiden Herzogen für die gesammte Ritter- und Landschaft gemeinschaftlich ausgeschrieben und umschichtig im Herzogthum Schwerin zu Sternberg, im Herzogthum Güstrow aber zu Malchin gehalten. Beide Herzoge, wenn sie nicht in Person ihnen beiwohnen konnten, mußten ihre Räthe mit gebührender Instruction dahin abfertigen p). Auch die gemeinschaftliche Stadt Rostock mußte zu den Landtagen jedesmal ihren Abgeordneten mit genugsamer Instruction absenden, um mit den andern Landständen über das gemeine Beste der Landschaft zu berathschlagen und, insoferne es ihren Privilegien nicht zuwider war, die Beschlüsse fassen und befolgen. Sowohl zu den Landsteuern, als zu Reichs- und Fräuleinsteuern, mußte die Stadt Rostock nicht allein von ihren Landgütern nach Hufenzahl, sondern auch von den städtischen Grundstücken ihre gebührenden billigen und rechtmässigen Beiträge leisten. Ausser der dazu für die Stadt Rostock, wie für Wismar (S. 149) übernommenen Quote, mußten auch die Rostockschen Bürger von ihren steuerpflichtigen Lehngütern im Lande Steuern und Rosdienste leisten q). Von den angekauften

Landtage.

Landsteuern.

p) Ebendaselbst, Art. XIV XXIII

q) Rostocker Erbvertrag 1573, in Meckl. Grundgesetzen, S. 86, 89.

adlichen Gütern der Landesherren hingegen steuerten zwar die Unterthanen gleich andern, von den Gütern selbst aber wurde weder Rosdienst, noch Contribution geleistet r).

Landkasten. Die Verwaltung des **Landkastens** verblieb der freien Disposition der Ritter- und Landschaft, so lange die (1621) bewilligte Million Gülden aus dem ganzen Lande durch Contribution zusammengebracht und zur Befreiung der verschuldeten fürstlichen AmtsEinkünfte verwendet wurde. Insoferne aber Reichs-, Kreis- und Fräuleinsteuern in diesen Landkasten flossen, hatten sowohl beide Landesherren, als die gemeinsame Ritter- und Landschaft die Schlüssel dazu. Die Einnehmer wurden in beider Theile Namen bestellt und beeidigt, die Rechnungen gemeinschaftlich aufgenommen und die Ueberschüsse nur auf landständische Beliebung, allein zu des Landes gemeinsamen, nicht der Herzoge eignem Besten, verwandt s).

Zölle. Zölle durften die Herzoge nicht erhöhen, sondern die hergebrachten Ausnahmen und Befreiungen mußten von den Hausvögten, Landreutern und Zöllnern ohne allen Misbrauch beobachtet werden t).

Leibeigenschaft. Ausgetretene Leibeigne von den Gütern der Ritter- und Landschaft mußten in den Domainen, auf bescheinigtes Ansuchen ihrer Herren, unaufhältlich verabfolgt, und in eben dieser Absicht durften keine Dienstboten, ohne richtigen Abschied, in Dienst genommen werden. Auch die Stadt Rostock

r) Klüver III. Theils 2r Band, S. 77, §. 39.
s) AssecurationsRevers 1621, Art. XVIII.
t) Ebendaselbst, Art. XV.

mußte den reclamirenden fürstlichen Beamten sowohl, als den ritterschaftlichen Gutsbesitzern die entlaufenen Leibeignen vor den Thoren ausliefern u). In beiden Fällen verstand sich das Reciprocum ohne Zweifel von selbst.

IX. Ritterschaft; Lehnhof.

Die Güter der Mecklenburgschen Ritterschaft, oder wie sie, nach der überwiegenden Mehrzahl, gemeiniglich genannt ward, des Adels, waren bei weitem zum größten Theil Lehne, wenige nur Allodien. Weil sehr viele Güter von mehreren Individuen desselbigen oder eines andern Geschlechts, getheilt oder gemeinschaftlich, besessen wurden; so muß man mit der Zahl der angesessenen Individuen oder der verschiedenen Geschlechter und der von ihnen zu leistenden Rosdienste sich begnügen, indem eben diese die Veranlassung zur Aufzählung gaben.

Lehndienste.

Seit einer langen friedfertigen Periode waren nämlich keine Kriegsdienste von den Lehnmännern gefordert oder geleistet. Um sie daher nicht ganz in Vergessenheit gerathen zu lassen, war ihre genaue Ausmittelung um so viel nothwendiger, weil (seit 1555) auch die Rosdienste zum Maasstab der Steuerbeiträge von den Gütern der Ritterschaft angenommen waren. Daß es wenigstens (1597) nicht an Versuchen fehlte, durch verminderte Angabe der Rosdienste, sich der darauf vertheilten Türkensteuer der Lehngüter zu entziehen, beweiset eine

u) AssecurationsRevers, Art. XLIV. XLVII. XLVIII. RostockerErbvertrag 1584, §. 110.

ernsthafte landesherrliche Warnung (12 Jan.) dagegen. H. Ulrich hatte dazu, (1599) durch die annähernde Gefahr der Spanischen Invasion (S. 76) aufmerksam gemacht, in Gefolge seiner Aufforderung, (16 Jan.) eine allgemeine Musterung der Ritterschaft auf dem Landtag zu Güstrow (7 März) ausgeschrieben, den er selbst nach seiner Abreise vom Lüneburger Kreistage (1 März) mit Mühe nur erreichte. Doch wußte die Ritterschaft (8 März) den Zweck, durch ihre eigenmächtige Entfernung vom Musterplatz, unter dem Vorwand zu vereiteln, daß die Oeffentlichkeit des effectiven Rosdienstbestandes im Inn- und Auslande nachtheilig gemisbraucht werden mögte x). Man mußte daher der, von den Einnehmern der Türkensteuer, geführten Register sich bedienen, um (10 März) zu einem Verzeichnis zu gelangen, wie hoch ein jedes Geschlecht vom Adel und jeder Lehnmann für sich Rosdienste zu leisten schuldig sei. Dieses zählte: im **Wendischen Kreise**, aus den eilf Aemtern Güstrow ($37\frac{3}{4}$) Stavenhagen ($44\frac{7}{8}$) Gnoien ($24\frac{1}{2}$) Plau ($18\frac{3}{4}$) Ribnitz ($15\frac{2}{3}$) Wredenhagen (12) Goldberg ($10\frac{3}{4}$) Neukalden ($10\frac{1}{2}$) Sternberg (8) Schwaan ($6\frac{1}{2}$) und Lübz ($5\frac{5}{8}$) $194\frac{2}{3}$; im **Mecklenburgschen Kreise**, aus den zehn Aemtern Schwerin (25) Grevismühlen ($40\frac{2}{3}$) Wittenburg ($24\frac{1}{4}$) Bukow ($24\frac{1}{4}$) Grabow ($14\frac{1}{2}$) Mecklenburg ($14\frac{1}{3}$) Crivitz ($11\frac{2}{3}$)

x) Franks altes und neues Meckl. XI. B. S. 107, 118. Ausschreiben zum Land- und Musterungstage zu Güstrow vom 8 Februar 1595, *Mspt.* Spalding ad a. 1599, S. 253, 255, 260, 262.

Gadebusch (7) Boizenburg und Walsmühlen (4) 165⅔; im **Stargardschen Kreise**, aus den drei Aemtern Stargard (39½) Strelitz (5½) und Fürstenberg (4) 49, zusammen 408 (genauer gerechnet 409⅓) Rosdienste von (188, 131 und 52) zusammen 371 zum Theil collectiven Eingesessenen aus 137 größtentheils adlichen Familien y). Daß dieses Ergebnis soweit hinter der frühern MusterRolle (1554) zurückblieb, daß diese in weniger als einem halben Jahrhundert, abgesehen auch von den damals mit (114) in Anschlag gebrachten, izt übersehenen auswärtigen Vasallen, auf wenig über ein Drittheil reducirt war, davon lag die Ursache zum Theil zwar in der durch den seltenern Gebrauch herbeigeführten Unkunde, mehr aber wohl in der Sorglosigkeit und Nachsicht der Einnehmer gegen DefraudationsVersuche. Doch darf man auch nicht übersehen, daß die (1554) ausgeschriebene Stellung der Rosdienste (erste Periode S. 144) nicht zur Wirklichkeit gekommen war. Zu der Musterung mußte jeder Lehnmann auf eigne Kosten erscheinen: Nur nach geendigter

y) OriginalMspt. im gh. Archiv zu Schwerin. Ausser den hier benannten, werden darin auch vier ungenannte GutsBesitzer mit ihren Lehndiensten aufgeführt, darunter „die alte Jungfer zu KleinPlasten" im Amte Stavenhagen mit 1 Pferd, imgleichen der Komthur zu Nemerow Amts Stargard mit 2, selbst die fürstlichen Beamten zu Rühn wegen Hermannshagen Amts Bukow (S. 63), die zu Grevismühlen wegen Thorstorf und Everstorf und die zu Walsmühlen wegen Schossin Amts Wittenburg, zusammen mit 2⅓ Lehnpferden.

Musterung ward jedem Nachtgeld auf ein Pferd (10 ßl.) vom Herzoge vergütet z). Inzwischen kam es, nach jener verunglückten Musterung, zu keiner neuen.

Die neuere LehnRolle (1621) liessen die Herzoge gleichfalls nur aus schriftlichen Hülfsquellen, nach den eben so unvollkommenen Angaben in den Rechnungen der KreissteuerEinnehmer, in der Eile entwerfen. Auch sie brachte daher kein anderes Resultat hervor, als 408, mit Inbegrif der ungetheilt gebliebenen Rosdienste der Komthurei Nemerow. In der Ausdehnung kommen beide zwar darin überein: daß dort, wie hier, im Amte Grabow die von Quitzow auf Stavenow, die von Wenkstern auf Lenzerwisch, die von Rohr auf Neuhaus und Freienstein, im Amte Stavenhagen die von Preen zum Wolde, im Amte Gnoien die von Hobe auf Beestland, im Amte Plau die von Rohr auf Meienburg und im Amte Wittenburg die von Bülow zu Stintenburg mit ihren (zusammen 9½) Rosdiensten unvergessen blieben. Inzwischen beschränkte ihr Zweck sich füritzt nur auf die damalige Ausgleichung unter den beiden fürstlichen Brüdern, wozu der Vorbehalt wechselseitiger Vergütung der übergangenen und künftig etwa sich entdeckenden, so wie des Ersatzes der dem Schwerinschen Antheile noch fehlenden Rosdienste völlig hinreichte. Für jeden Dritten blieb sie allenfalls unverbindlich; sie ward deshalb noch in späterer Zeit einer Richtigstel-

z) Frank a. a. O. XI. B. S. 107, 118. Spalding ad a. 1599, S. 255, 260, 262.

lung fortwährend bedürftig gehalten a). Man zählte darin 230 Lehnleute des Schwerinschen, gegen 263 des Güstrowschen Herzogthums, mit Inbegrif der 58 im Stargardschen Kreise, in allem 493 aus etwa 124 verschiedenen Geschlechtern. Mit Mühe entdeckt man unter diesen, weil nur selten der Adel durch das Wort **von** sich auszeichnete, kaum 20 Nichtadliche; deren Rosdienste kamen aber eben so gut in Anschlag, als die von den Lehngütern einer Stadt, (z. B. Neubrandenburg) oder einer geistlichen Stiftung (St. Georg in Rostock). Nur von den fürstlichen Beamten durften, wegen der von den Herzogen angekauften, oder diesen angefallenen Lehngüter, ferner keine Rosdienste geleistet werden b). Ueberhaupt rechnete man, nach einem gleichzeitigen Verzeichnis, in allen drei Kreisen Mecklenburgs 140 angesessene adliche Familien, ohne Unterschied zwischen Lehnbarkeit oder Allodialität ihrer Güter c). Ausserdem hatte das Stift Schwerin seinen von dem Mecklenburgschen abgesonderten Lehnhof. Die

a) (Strelitzsche) *Facti species*, (1749, fol.) 8. Beilage. (**Meine**) Rechtfertigung des H. Mecklenb. Schwerinschen Recurses an die Reichsversammlung wider die Meckl. Ritterschaft, wegen Richtigstelluug der Lehndienste, (Schwerin 1796, fol.) S. 6.

b) Lehnrolle 1621, a. a. O. unter Amt Ribnitz, A. Stargard und am Schlusse. Landestheilungs Vertrag 1621, §. 39, beim **Klüver** a. a. O. S. 77.

c) Franks XI. B. S. 142, unrichtig unter der Jahrzahl 1590, anstatt 1621.

dazu gehörigen 13 adliche Hauptgüter waren zu 10 LehnPferden angeschlagen d).

Lehnrecht. Um die Verschiedenheiten des Mecklenburgschen von dem gemeinen Lehnrecht auf ein festes System zurückzuführen und mehreren Ungewisheiten darüber vorzubeugen, hatte schon (1581) H. Ulrich zu Güstrow den dazu einberufenen 21 vom Adel, worunter einer aus dem Stift Schwerin, 28 Fragen über zweifelhafte LehnrechtsGegenstände vorgelegt, die von den (18) erschienenen (26 Jan.) nach ihrer Ansicht beantwortet wurden. Der Kanzler Husanus entwarf demnächst auf des Herzogs Befehl (1582) ein Mecklenburgsches Lehnrecht in 52 Titeln, was von der Juristenfacultät zu Wittenberg (durch Matthias Wesenbeck) gebilligt wurde, aber nicht durch Promulgation ins Leben trat e). Seitdem war dieses Bedürfnis auf mehreren Landtagen oft in Anregung gekommen. H. Ulrich lies (1602) mehrere LehnsVerordnungen sammlen und darüber (26 April) der Academie zu Rostock Gutachten erfordern. Nach wiederholten landtägigen Verhandlungen (1607-1620 f) kam endlich in dem Assecurations-Revers (1621), nach den Wünschen der Ritterschaft und zu deren völliger Zufriedenheit,

d) *Mspt.* im Archiv der vormaligen Ritterschaft des Fürstenthums Schwerin.

e) Gerdes Sammlungen, S. 33, 78, 87. *Tornow* de feudis Meclenburgicis T. I. p. 143.

f) bärensprungsche Samml. Mecklenb. Landesgesetze, II. Th. S. 497. Spaldings Landes-Verhandlungen ad a. 1607, 1620, S. 313, 479. ff.

eine neue Lehngesezgebung zum Stande, die allen bisherigen Lehnsgebrechen ein Ende machte, und vorzüglich auf den Credit der RitterGutsbesizer berechnet war.

Credit System.

Die Landgüter befanden sich nämlich zum grössern Theil unter der zahlreichen Bauerschaft vertheilt. Doch wurden diese nur als ZeitPächter ihrer Hufen angesehen, wofür sie einen geringen jährlich unabänderlichen Zins an Geld oder Naturalien gaben; sie mußten daher, wenn sie keine ErbzinsGerechtigkeit beweisen konnten, nach vorgängiger Loskündigung, ohne alle Rücksicht auch auf die längste VerjährungsZeit, ihren Eigenthumsherren die Grundstücke unweigerlich zurückgeben. Weil inzwischen die Gutsherren nur wenig Ackerwerk unter ihrem eignem Pflug hatten; so war der Ertrag davon, bei der Beschränktheit der Agricultur und bei der Wohlfeilheit ihrer Producte, so mässig, daß sie davon ihre baaren Bedürfnisse nicht befriedigen konnten. Ihre eignen SchuldPapiere fanden deshalb nur selten Credit; sie waren gezwungen, durch Bürgschaften ihrer Freunde und Bekannten sich zu helfen. Dennoch fehlte es nicht an Aufzüglichkeiten, oder versäumten und rückständigen Zahlungen, sowohl der Bürgen, als der Schuldner. Man klagte (1619) öffentlich und laut, daß Treue und Glaube, Hand und Siegel nicht gehalten werde, daß der Credit verlohren sei. Zu dessen Erhaltung ward nicht allein die Appellation in hellen Schuld- und GelübdsSachen aus den Kanzleien an das Hofgericht (27 Jan.) abgeschafft, sondern auch eine strenge Erneuerung der früher (1587, 1610) erlassenen Exe-

cutionsOrdnung (25 Februar) mit schärferen Zwangsmitteln verfügt. Schon H. Ulrich hatte (16 Jul. 1602) eine besondre Constitution wider die muthwilligen Bankeroutirer publicirt, wornach ihre überverschuldeten Güter zwar, ohne ihnen die Rechtswohlthat der GüterAbtretung (cessio bonorum) angedeihen zu lassen, den Gläubigern überantwortet, sie selbst aber, wegen solches Betrugs, in den Schuldthurn eingesperrt werden und zu ihrer Beköstigung täglich nicht mehr als einen Schilling lübsch von den Gläubigern erhalten solten: die Ehefrauen bekamen dabei nur ihren Brautschaz, ohne dessen (Gegenvermächtnis) Besserung, nach vorgängiger Manifestation zurück.

Einlager. Auf dringendes Ansuchen der biedern Landstände, ward (1621) die Bestrafung nicht allein auf die Frauen ausgedehnt, die an ihrer Ehemänner Verschwendung und an deren VermögensVerfall Theil genommen hatten; sondern auch das **Einlager** (II. Th. S. 153) ward insoferne wieder eingeführt: daß, wer in dem Umschlag (Antonii) oder in sonstigen ZahlungsFristen säumig war, 14 Tage darauf, es mogte in der Schuldverschreibung das Einlager verwillkührt seyn oder nicht, mit zwei Pferden und einem Diener ins Einlager einreiten mußte. Dem Bürgen wurden dafür in der ersten Woche 4, in der zweiten täglich 6 Gülden, oder in dessen Ermangelung ein halb Procent täglich und, wenn auch dieses ausblieb, nach Ablauf des 14tägigen Einlagers, wöchentlich ein halb Procent, ausser den verschriebenen Zinsen, vom HauptSchuldner vergütet und aus dessen Gü-

tern gerichtlich wahrgenommen. Im Fall eines Concurses wurden die Güter, nach vorgängiger gerichtlicher Abschätzung, den Gläubigern für Capital, Zinsen und Kosten zugeschlagen, von ihnen verkauft und aus dem Erlös jeder nach seiner Priorität befriedigt. Konnten daraus nicht alle Schulden getilgt werden, ward der Schuldner in den dazu angewiesenen Schuldthurm geworfen. Wer aber das Einlager verweigerte, oder durch die Flucht seine Gläubiger um das ihrige betrog, ward seines Schildes und Helms, seiner Ehre und Redlichkeit öffentlich für verlustig erklärt und des Landes verwiesen. Hierwider fand keine Appellation Statt, nachdem die Landschaft auf dem Landtage (1621) aller SuspensivMittel dagegen für izt und immer einmüthig sich begeben hatte g). Die Bürgen aber waren, nach einem (1574) landesherrlich anerkannten Gebrauch, des Mecklenburgschen Hofgerichts, nur für ihre Personen zur Zahlung verpflichtet, nicht ihre Erben, wenn nicht ausdrücklich auch auf diese die Bürgschaft ausgedehnt war: und unter mehrern Bürgen kam jeder nur mit der Erlegung seines Stranges frei, wofern sie nicht auch diesen Mecklenburgischen Hof- und LandgerichtsGebrauch entsagt hatten. Wenn aber Brandenburger mit diesseitigen gemeinschaftlich sich verbürgt hatten, ward gegen sie die Brandenburgsche Constitution

Schuldthurm.

Bürgschaften.

g) Bärensprungsche Samml. Mecklenburg. LandesGesetze, II. Theil, Nr. XXI, CLXXVI, CLXXVII, S. 61, 115, 498, 499. Hederichs Schwerinsche Chronik ad a. 1602, S. 104. AssecurationsRevers 1621, Art. XVI, XX.

dahin retorquiret, daß auch hieselbst gegen die einheimischen Bürgen allein eine solidarische Verbürgung in keinem Fall geltend gemacht wurde h).

Lehnsfolge. In alten Lehnen succedirten einander die Agnaten eines Namens, Helms und Schildes, auch ohne Berechnung der Sippschaft. Beim Verkauf eines Lehns aus einem Geschlecht ins andre, wurden des Käufers erweisliche Agnaten, bis in den vierten Grad, in der Kaufverschreibung und in dem lehnsherrlichen Consens namentlich ausgedrückt und in Ansehung ihrer, wie ihrer LehnsErben, das Gut immerwährend für ein altes Lehn angenommen. Lehne, die man dreissig Jahre ruhig besessen hatte, durften nie revocirt werden. Sowohl im Herzogthum Mecklenburg, als im Stift Schwerin, war es (1581) hergebracht und im Mecklenburgschen Hofgericht, wie in der HofKanzlei darauf erkannt: daß ein Sohn das von seinem Vater, mit Bewilligung des Lehnsherrn, veräusserte altväterliche Stammlehngut weder gegen, noch weniger ohne Erstattung des Kaufgeldes, aufrufen und zurücknehmen durfte. Von eröfneten Lehnen wurden sowohl die angeerbten, als die zu unvermeidlichen Nothwendigkeiten, mit lehnsherrlichem Consens, aufgenommenen neuen Schulden des lezten Lehnmanns, wenn dieser nur gleich nach seinem Antritt des Lehns von erstern ein richtiges Verzeichnis zur LehnsKanzlei ein-

h) Bärensprungsche Samml. Mecklenb. Landesgesetze, II. Th. S. 109. AssecurationsRevers 1621, Art. XXV, XXVI, XXXIII.

gereicht hatte, andre Schulden aber nicht, von dem Lehnsherrn übernommen i).

Die Erbjungfern, auch der im Auslande wohnenden diesseitigen Vasallen, behielten den Geniesbrauch der ihnen angefallenen Lehngüter zeitlebens, doch ohne etwas von der Substanz veräussern oder verringern, oder hartes Holz weiter, als zu des Lehns Nutzen fällen zu dürfen. Eben so wenig waren sie aber verbunden, davon Schulden zu bezahlen; diese mußten, so wie die Hälfte der mit Vorwissen der Agnaten von ihnen gemachten Verbesserungen, ihren Erben von den Lehnsfolgern oder vom Lehnherrn erstattet werden. Selbst ihre Aussteuer ward, in Ermangelung eines hinlänglichen AllodialNachlasses, aus dem Lehn bestritten. Unter mehrern Erbtöchtern beerbte in ungetheilten Lehnen eine die andre. Wittwen der Lehnmänner mußten bei ihrer Wiederverheirathung ihr WitthumsGut, gegen Erstattung des eingebrachten Ehegeldes und dessen landüblicher Besserung, auch der Hälfte aller einverstandenen Meliorationskosten, dem Lehnsfolger zurückgeben k). Erbjungfernrecht.

i) Commissarisches Erkenntnis des Klosterhauptmanns Joachim von der Lühe zu Dobbertin, des Landmarschalls Claus von Lützow zu Eikhof, Joachims von Bassewitz auf Levzow und des Professors Jac. Bording zu Rostock in Sachen von Barold wider von Wackerbart, wegen Verkaufs des Lehnguts Moisall v. D. Bützow den 1 März 1581. OriginalMspt. AssecurationsRevers 1621, Art. XXIV, XXIX, XXX, XXXI.

k) AssecurationsRevers 1621, Art. XXVII, XXVIII. Spalding ad a. 1620, S. 480, 490.

Lehnherrliche Rechte.

Die lehnsherrlichen Rechte waren in beiden Herzogthümern (1621) darin gleich: daß heimgefallene oder versäumte Lehne von jedem Herzoge in dessen Antheil, doch mit Vorbehalt des lebenswierigen Geniesbrauchs der Erbjungfern, eingezogen wurden, und zum Verkauf eines Lehnguts bei dem Fürsten, zu dessen Antheil es gehörte, Consens gesucht werden mußte. Wenn die GutsPertinenzien in dem andern Herzogthum lagen, ward nur dem Herrn der Eid geschworen, zu dessen Antheil der Rittersitz gehörte, und nur dessen Gerichtsbarkeit in persönlichen und dinglichen Sachen anerkannt. Wer in beiden Herzogthümern Lehngüter besas, leistete seine persönlichen Lehndienste dem Herren, dessen Aufforderung ihm zuerst insinuirt war. Gegen einander durfte kein Herzog seine Lehnleute und Unterthanen aufbieten noch gebrauchen. StrafErkenntnisse auf Verlust der Lehne, wegen verletzter Lehntreue, durften nur durch die Hofgenossen (pares curiae) abgefaßt und nur auf die Lehne in des beleidigten Lehnherrn LandesAntheil vollstreckt werden [1]). Wer die Jagdgerechtigkeit über rechtsverjährte Zeit rechtmässig hergebracht und noch in geruhigem Besitz hatte, durfte darin, unbeschadet der fürstlichen Vorjagden, nicht gestört werden: eine Versicherung, die sich auf alle, nicht blos lehnbare Grundbesitzer, eben so allgemein erstreckte, als die Berechtigung zum Mühlenbau für jeden, dessen

1) Landestheilungsvertrag 1621, §. 66-68, 72, 82, 84, 92, beim Klüver a. a. O. S. 72, 83, 86, 88.

Unterthanen nicht schon andern Mühlen zwangspflichtig waren, und wo Andern an Wind oder Wasser nicht geschadet wurde m).

X. See Städte.

A. Rostock.

Landeshoheit.

Um das, durch die Erbverträge mühsam wieder befestigte Band der Erbunterthänigkeit mit der Landesherrschaft desto weniger künftigen Zweifeln oder neuen AuflösungsVersuchen Preis zu geben, ward sowohl die Huldigungs- und Eidesformel des Raths und der angehenden Bürger, als die Fassung der Unterschriften ihrer Eingaben auf das gemessenste vorgeschrieben. Hatte der Landesherr über den Rath und die Gemeinde zu klagen, es sei in bürgerlichen oder peinlichen Sachen; so war dazu das kaiserliche Kammergericht die erste Instanz, gegen einzelne Bürger aber der Rath die erste und das Kammergericht AppellationsInstanz. Klagen des Raths und der Gemeinde wider den Landesherrn hingegen gehörten vor die Austräge, auf den in der KammergerichtsOrdnung angewiesenen verschiedenen Wegen: nur Appellationen von Strafbefehlen und Landfriedenssachen waren davon ausgenommen. Irrungen und Misverständnisse zwischen dem Rath und der Bürgerschaft, oder des erstern mit einzelnen Bürgern mußten zur Güte oder zu Recht in erster Instanz vor den Landesherrn gebracht werden, und diesem blieb überlassen, zur Untersuchung

m) AssecurationsRevers 1621, Art. XIX, XXXII.

Commissarien in die Stadt abzusenden n). Fürstliche Befehle durften in Rostock nicht anders durch öffentlichen Anschlag oder von der Kanzel verkündigt werden, als auf Verfügung des Raths. Das Geleit für PrivatPersonen gegen einander in der Stadt hatte der Rath, als einen Theil seiner Gerichtsbarkeit, gegen den Rath und die Bürgerschaft, aber der Landesherr, unter Beobachtung der dabei vereinbarten Förmlichkeiten, zu ertheilen o).

LandesDefension. Zu Feldzügen mußte die Stadt, auf landesherrliches Erfordern, ein gerüstetes Fähnlein Knechte von 400 Mann, nebst zwei Artilleriestücken (Falconets) mit aller Zubehörung und Munition stellen, auch innerhalb Landes, so lange die Mecklenburgsche Ritterschaft im Felde stand, besolden und unterhalten, nach geendigtem Kriege aber zurückerhalten. Bedurfte es zur LandesVertheidigung dieses vollständigen Contingents nicht, sondern nur des Aufgebots eines Theils der Lehnleute oder der Bürger aus den umliegenden Städten; so hatte Rostock auch nur eine verhältnismässige Anzahl Knechte auszurüsten und zu stellen. Dagegen mußte in ausserordentlichen Nothfällen, wo jeder Landsasse auf das äusserste angestrenget ward, auch die Stadt ihr Contingent auf das kräftigste verstärken. Gegen Rostock durfte die Ritter- und Landschaft, so wie gegen einander, und umgekehrt, jene gegen diese, oder die Stadt Wis-

n) Meckl. Grundgesetze, S. 78-80.

o) Ebendaselbst, S. 84. R. Erbvertrag 1584, §. 94, 67-80.

Wismar, es sei zu Wasser oder zu Lande, nicht aufgeboten, auch der Stadt die Zufuhr nicht abgeschnitten werden, den Fall eines Aufstands oder einer Rebellion ausgenommen p).

Auf der Warnow konnte jeder von Güstrow, Bützow und Schwaan seine Producte und Waaren bis vor Rostock bringen und aus der Stadt seine Bedürfnisse zollfrei holen. Die Ausfuhr des Korns zur See blieb jedem Bürger und Einwohner, auch ohne des Raths Erlaubnis, frei: nur im Fall eines Miswachses mußte es, zum Besten der Armen, zuvor den Bürgermeistern angeboten werden. Für die Accise war (1584) eine eigne Casse angelegt. Nach Wiederherstellung der Accise ward (1621) eine Ordnung, wegen Entrichtung des Strand- und Brückengeldes, eingeführt. Andre blos über Bürger und Einwohner, nicht zugleich auf Fremde sich erstreckende Auflagen durfte die Stadt, auch ohne landesfürstliche Kenntnisnehmung einfordern. Streitigkeiten über die StadtRechnungs- und CasseVerwaltung gehörten, wenn sie von benachbarten (Hanse-) Städten nicht ausgeglichen werden konnten, vor die Landesherrschaft q). Wegen Verwaltung der Stadt- und Hospital-Güter wurden (1571, 1573, 1581, 1584, 1613) mehrere Verträge zwischen dem Rath und der Bürgerschaft geschlossen. Wenn beide Theile über die Benutzung der Stadtgüter sich nicht vereinbaren konnten, war die Landesherrschaft

Handel.

Accise.

StadtRegiment.

p) Grundgesetze. S. 87, 88. AssecurationsRevers 1621, Art. XXXIX.

q) Meckl. Grundgesetze 1573, S. 89. Erbvertrag 1584, §. 101, 49, 54, 55. Nettelbladts Verzeichnis Rost. Verordnungen, S. 57.

darüber Richter r). Ueber die Wahl und Verhältnisse der hundert bürgerschaftlichen Repräsentanten (S. 45) zum Rath wurden (1583, 1593, 1611) von Zeit zu Zeit revidirte Ordnungen in Rostock verabredet s).

Statuten-Recht. Zur Einführung der in den Erbverträgen (1573, 1584) verheissenen Polizei- und Gerichts-Ordnungen der Stadt Rostock, ward nicht allein eine neue GerichtsOrdnung (24 Apr. 1576, 1586) sondern auch eine revidirte PolizeiOrdnung (14 Apr. 1576, 1586) durch den Druck bekannt gemacht. Das ebendaselbst versprochene Rostocker Stadtrecht ward (1597) zwar vom Dr. Heinrich Camerarius entworfen und mit dem Lübschen Rechte verglichen, aber nicht promulgirt t). Inzwischen fehlte es nicht an vielen einzelnen Verordnungen des Raths (1573-1617) über Gegenstände der Gesundheits- und SicherheitsPolizei, der Handwerker, der Schiffahrt und des Handels u), imgleichen wegen des Gottesdienstes und Schulunterrichts, in Ehe- und Verlöbnissachen, gegen den Luxus bei Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen, auch einer KleiderOrdnung w).

r) Nettelbladt a. a. O. S. 49, 67. Mecklenb. Grundgesetze 1573, S. 89; 1584, §. 99, 100, S. 137.

s) Nettelbladt a. a. O. S. 54.

t) Rostocker Erbvertrag 1573, 1584, §. 95, 97. Nettelbladt a. a. O. S. 72, 77, 95. Verbesserter Klüver II. Theil, S. 526-578. Rostocker Etwas 1738, S. 270, ff.

u) Nettelbladt a. a. O. S. 77, 79, 82, 84, 85, 90, 91, 93.

w) Ebendaselbst, S. 62, 65, 66, 68, 69, 70, 95.

Von den Dänischen Königen erhielt Rostock (1577) neue Zusicherungen, wegen Abminderung der Accise auf das Rostocker Bier in Dänemark und Norwegen, auch (1583) über ihre freie Handlung in den Dänischen Staaten. Einer zehnjährigen Vereinigung der Hansestädte mit den Generalstaaten der vereinigten Niederlande (1606) schlos auch Rostock sich an x). Auswärtige

B. Wismar.

Nicht nur die Hansetage der verbündeten Städte wurden von Rostock und Wismar regelmässig besucht, sondern beide SchwesterStädte nahmen auch an der Sendung der Bevollmächtigten von Lübeck (1603) zu dem Russischen Grosfürsten in Moscau Antheil, und beide wurden, nebst Bremen, Hamburg, Lüneburg, Stralsund u. a. m. namentlich unter den Hansestädten gezählt, die nach Rusland Schiffahrt und Handlung trieben y). Wismar erhielt sich auch noch (1572, 1577, 1585, 1603, 1604, 1607, 1610) im Besitz eines bedeutenden Seehandels nach Spanien z). Zur Aufbringung der Landhülfe (1576) ward der Stadt Wismar (1582) von dem Herzog die Accise versichert, und wegen deren Erhebung (1584) eine AcciseOrdnung eingeführt. Auch nach dem Ablauf der dazu bewilligten Jahre fand man, (1600) daß die Stadt ohne Accise ihren Bedürfnissen nicht abhelfen konnte: sie mußte des- Verbindungen. Accise.

x) Ebendaselbst. S. 38, 49.
y) Willebrandts hansische Chronik, III. Abtheil. S. 127, 151.
z) Schröders Beschr. der St. und H. Wismar, S. 686 - 694.

halb auf mehrere Jahre um eine Verlängerung dieser Einnahme bei dem Herzog ansuchen, und nach erhaltener Bewilligung ward ein Accisekasten, zur Bezahlung der StadtSchulden angelegt, wovon jährlich dem Rath und BürgerAusschus Rechnung abgelegt werden mußte a).

Bürger-Ausschus. Um diesen BürgerAusschus (S. 86) zu organisiren, hatte (1600) die gemeine Bürgerschaft 120 Individuen dem Rath präsentirt, der daraus 20 Kaufleute und 20 Handwerker zu AusschusGliedern wählte. Auf gleiche Weise wurden, im Erledigungsfall, drei Subjecte aus der Bürgerschaft vom Ausschus präsentirt und durch die Wahl des Raths der Abgang ergänzt. Jeder der beiden Stände hatte zwei Worthalter an seiner Spitze, die gleichfalls aus 6 vom Ausschus präsentirten Mitgliedern vom Rath gewählt wurden. In den Fällen, wo der Rath ohne Vorwissen und Zuthun der Bürgerschaft in StadtAngelegenheiten zu handeln Bedenklichkeit fand, mußte auf sein Verlangen, der BürgerAusschus im Namen der ganzen Gemeinde mit ihm berathschlagen und bestens sich vereinbaren: diese gemeinsamen Beschlüsse waren für die ganze Stadt verbindlich. Doch blieb dem Rath nicht nur überlassen, in wichtigen Fällen, nach seiner und des Ausschusses Beurtheilung, die ganze Bürgerschaft zusammen zu rufen, sondern im Allgemeinen blieb das StadtRegiment, nach wie vor, ausschlieslich in des Magistrats Händen. Nur in einzelnen Zweigen des Stadthaushalts, namentlich bei der Berechnung des Prahm- und Havengeldes,

a) Schröder a. a. O. S. 688, 563, 566, §. XL. LVII. LVIII.

des Kopf- und Rudergeldes, zur Aufsicht über die Kämmerei, Accise und StadtGrundstücke, auch zur Verwaltung der milden Stiftungen, wurden den Rathsdeputirten eben so viele Ausschusglieder an die Seite gesezt b). Jeder Bürgersohn, der seinen eignen Haushalt beginnen, und jeder Fremde, der das BürgerRecht gewinnen wollte, mußte dem Landesherrn und dem Rath den BürgerEid schwören, wenn er zuvor das Bürgergeld bezahlt hatte, welches vom Ausheimischen, nach Beschaffenheit seines Vermögens, mit dem Rath behandelt wurde, für den Eingebohrnen aber in einer geringfügigen Entrichtung an die Kämmerei bestand c). Streitigkeiten zwischen dem Rath und dem Ausschus über diesen Vertrag, so wie überhaupt Beschwerden Wismarscher Bürger wider den Rath und dessen Verfügungen, gehörten zur Competenz des regierenden Landesherrn d).

Statuten-Recht.

Ausser mehreren einzelnen PolizeiVerordnungen der Stadt Wismar, (1578-1610) ward (1577) eine GerichtsOrdnung durch Dr. Laurenz Kirchhof abgefaßt und (1578, 1579) für das Obergericht eine besondere ProcesOrdnung publicirt, die demnächst (1581-1617) durch mehrere Gemeinbescheide vom Rath vermehrt wurde. Nach dem BürgerVertrag (1600) durften nicht anders, als mit Zuziehung einer

b) Wismarscher Bürgerbrief 1600, §. XVI-XXIII. XXXIV-LXXIII. Schröder a. a. O. S. 90, 558-568.

c) Ebendaselbst, §. XXVII. XXVIII. S. 561.

d) Ebendaselbst, S. 557, 569, §. XIX. LXXV. H. Karls Entscheidung vom 17 Jul. 1604; ebendaselbst, S. 574.

Deputation des BürgerAusschusses, vom Rath neue Polizei-, Hochzeit- und KleiderOrdnungen gemacht oder die ältere verbessert werden, beides in möglichster Gleichförmigkeit mit der Mecklenburgschen PolizeiOrdnung. Auch behielt man sich vor, aus den bisherigen Statuten und Gewohnheiten, mit Hülfe des Lübschen und des gemeinen Rechts, ein eignes Stadtrecht zu verfassen und, nach erhaltener landesherrlichen Bestättigung, publiciren zu lassen. Dieses kam zwar nicht zum Stande; aber die zu gleicher Zeit angekündigte verbesserte **Bürgersprache** ward in 91 größtentheils öconomischen und polizeilichen Vorschriften (11 Mai 1610) vom Rath und der Bürgerschaft, nach gemeinschaftlicher Beliebung, bestättigt e).

Armen-Versorgung. Für alle Städte sowohl, als für alle Dörfer im ganzen Lande war es (1597) allgemein gesezlich: daß jeder Ort seine einländischen und einheimischen Armen und Kranken, wenn sie in kundbare Hülfsbedürftigkeit gerathen und zu arbeiten unvermögend waren, nach allgemeiner Christenpflicht unterhalten mußten f).

XI. Münze.

Münzstätten. Anstatt der vormaligen Münzstätte zu Grevismühlen, hatte H. Ulrich (1601, 1602) eine Münze zu Marienehe bei Rostock angelegt, die auch vom H. Karl fortgesezt wurde, ohngeachtet

e) Schröder a. a. O. S. 94, 555, 556, §. III-VI, 577-595; Beilage E, S. 689, 690, 691, 693, ad a. 1578, 1587, 1593, 1602, 1610.

f) H. Ulrichs Edict wider die Landstreicher, Müssiggänger und Bettler, vom 9 Mai 1597, in Bärensprungs Samml. Meckl. Landes-Gesetze, IV. Th. Suppl. Nr. 266, S. 33.

der Niedersächsische Kreis auf dem Kreistage zu Lüneburg (1605) sie als ungesezmässig untersagt hatte. Später war eine Mecklenburg-Schwerinsche Münze (1614) zu Gadebusch, und zu gleicher Zeit ward für Mecklenburg-Güstrowsche Rechnung, (1616, 1617) zu Gnoien und zu Boizenburg gemünzt. Auch diese wurden von dem Niedersächsischen Kreise zu Lüneburg für ungesezlich erklärt. Allein der Herzog begnügte sich, sie auf die Beobachtung der Reichs- und KreisMünzOrdnungen zurückzuführen; und sie dauerten fort. Eine frühere BischöflichRazeburgsche Münzstätte (1581) zu Schönberg scheint dagegen eingegangen zu seyn, seitdem vom Niedersächsischen Kreise zu Braunschweig (1582) auf ihre Abstellung gedrungen war, weil sie ebenfalls kreisordnungswidrig war g).

Gold- und

Einheimische **Goldmünzen** sind, ausser wenigen Denk- und GelegenheitsMünzen, (z. B. S. 21, S. 131, o) nicht weiter bekannt geworden, als die von Adolf Friederich (1614, 1616) zu Gadebusch, und von Johann Albrecht (1616) zu Gnoien geprägten Goldgülden. Häufiger waren (1574, 1609, 1610, 1614) Goldgülden und Ducaten der Stadt Rostock, mit dem Wapen der Stadt, unter der gewöhnlichen Umschrift (moneta nova Rostochiensis) auf der einen, und dem ReichsAdler mit dem Namen und Titel des regierenden Kaisers auf

g) C. F. **Evers** Mecklenburgsche Münzverfassung, (Schwerin 1798, 1799, gr. 8.) I. Th. S. 65, 66, 67, 72, 73, 76. **Manzels** Geschichte der Juristenfacultät zu Rostock 1747, S. 5. **Hederichs** Schwerinsche Chronik ad a. 1614, S. 119.

der andern Seite. Auch von Wismar hat man Goldgülden (1582, 1604, 1611, 1616) unter eben der Umschrift (m. n. civitatis Wismar.) mit dem heil. Laurenz und dem StadtWapen auf der einen, und dem Reichsadler mit dem Namen und Titel des Kaisers auf der andern Seite h).

SilberMünzen. Die vorzüglichsten einländischen SilberMünzen dieser Periode bestanden in ganzen und halben, auch doppelten Speciesthalern: vom H. Ulrich (1574) unter seinem Namen, mit Brustbild und Wapen auf der einen, und dem Reichsadler mit dem lateinischen Titel des Kaisers auf der andern Seite; demnächst (1574, 1576, 1577, 1578, 1584) kam an des leztern Stelle das Mecklenburgsche Wapen unter einem deutschen Wahlspruch (Herr Gott verleih uns Gnad); von dem Administrator H. Christoff zu Ratzeburg (1581) unter seinem lateinischen Titel mit dem Mecklenburgschen Wapen und den bischöflichen Insignien an der einen, und dem Reichsadler mit dem kaiserlichen Titel an der andern Seite; vom H. Karl (1605, 1607, 1608) mit seinem Brustbild und lateinischen Titel auf der einen und dem fürstlichen Wapen auf der andern Seite; von Adolf Friedrich (1612, 1613, 1615, 1616, 1618) unter seinem deutschen Titel und Namen, mit seinem Brustbild auf der einen und dem Wapen auf der andern Seite; von Johann Albrecht dem II., (1615, 1618, 1621) mit Brustbild und Wapen unter seinem deutschen Titel und einem lateinischen Wahlspruch (non est mortale quod opto); von der Stadt Rostock (1582-1618) mit dem Rostocker Wapen und lateinischer Umschrift (m. n. civitatis Rostochiens.) auf der einen, und dem ReichsAdler mit des Kaisers Namen und Titel auf der andern Seite; von der Stadt Wismar (1573-1617) mit dem heil. Laurenzius und dem Wapen der Stadt unter einer lateinischen Umschrift

h) Evers a. a. O. I. Th. S. 71, 72, 83-85; II. Th. S. 222, 345, 346, 347, 349, 350, 423, 424. Schröders Beschr. der Stadt u. Herrschaft Wismar, S. 693.

(m. n. Wismariensis.) auf der einen und dem ReichsAdler mit dem kaiserlichen Namen und Titel auf der andern Seite i). Das Gepräge der kleineren Silbermünzen, Schillinge, Doppelschillinge, Groschen u. s. w. unterschied sich von den gröberen Sorten im wesentlichen nur durch Wahlsprüche, die den Empfänger für die Geringhaltigkeit des MünzWehrts durch höhere Aussichten entschädigen zu sollen schienen, (z. B. H. Ulrichs und Karls: Ubi thesaurus tuus, ibi et cor tuum; Querite thesauros in celo; Der Seegen des Herrn macht reich und er gibt es wem er will; Memorare novissima tua et in aeternum non peccabis; der Stadt Rostock: sit nomen Domini benedictum) k).

Ueber den innern Gehalt der Münzen, wie über den äusseren Wehrt sowohl deutscher, als ausländischer gangbarer Münzsorten, entschieden die Niedersächsischen KreisProbationstage (1574, 1602, 1605, 1616) zu Lüneburg, (1582, 1617) zu Braunschweig, (1607) zu Halberstadt, (1609) zu Gardelegen, durch KreisAbschiede. Zu deren genauerer Beobachtung und zu wechselseitiger Sicherstellung des Münzverkehrs gegen Wucher und Verfälschung, vereinigten sich die Mecklenburgschen Herzoge in wiederholten MünzRecessen mit ihren Nachbaren, namentlich (13 März 1609, 18 Jun. 1619) mit SchleswigHolstein, Lübeck und Hamburg, (19 Jan. zu Wismar, 6 April zu Lübeck und 2 Aug. 1620 zu Boizenburg) mit eben diesen Städten und Bremen. In deren Gemäsheit wurden von ihnen (17 Jul. 1612, 11 Dec. 1616, 17 Oct. 1617, 24 Nov. 1619) mehrere MünzEdicte und (10 Jun. 1620) eine neue MünzOrdnung erlassen. Vermöge des ErbtheilungsVertrags, (1621) blieb die Münzgesezgebung beiden Linien gemeinschaftlich; und in Gefolge des den Landständen (23 Februar) MünzGesetze.

i) Evers II. Th. S. 32, 90-97, 227-230, 247, 252, 357 ff. *Westphalen* monum. T. IV. Tab. II. *Ejusdem* spec. docum. p. 140. Hederich ad a. 1613, S. 112. Nettelbladts Verzeichnis Rost. Schriften, S. 21.

k) Evers II. Theil, S. 231, 232, 242, 243, 384 ff.

gegebenen Versprechens, ward unmittelbar darauf (23 März) ein gemeinschaftliches MünzEdict bekannt gemächt. Der SpeciesReichsthaler war seit dem Anfang des Jahrhunderts die allgemein anerkannte Basis aller übrigen Silbermünzen. Der Cours desselben war von 32 Schillingen allmählig immer höher gestiegen und (1620) auf einem Hansetag zu Lübeck schon zu 48 leichten Schillingen (3 Mark oder 2 Gülden) angenommen. Izt versuchte man vorläufig, ihn auf 40 ßl. Mecklenburgscher und Lübscher Währung festzusetzen. Von Goldmünzen wurden zugleich der Goldgülden zu 2 fl. 2 ßl., der Ducaten zu 2 fl. 18 ßl. 8 pf., die Engelotten zu 4 fl. 2 ßl. 4 pf., die Rosenobel zu 6 fl. 9 ßl. 4 pf. an Wehrt bestimmt [l]). Für das Stift Schwerin hatte Ulrich II. ein von dem Mecklenburgschen abweichendes MünzEdict erlassen. Er wollte daher (1621) nicht zugeben, daß in Schwerin die kirchlichen Gebühren nach einer fremden MünzOrdnung, sondern nur nach der seinigen, erhoben werden sollten [ll]).

XII. Auswärtige Verhältnisse.

a. mit dem deutschen Reich,

Von den deutschen Reichsversammlungen dieser Periode wurden diesseits nur drei besucht. Den ReichsAschied zu Regensburg (1576) unterschrieben (12 Oct.) Namens des Administrators H. Christofs zu Ratzeburg, zwischen den Bischöfen von Passau und von Trient, die Mecklenburgschen

l) Evers I. Theil, S. 64-71, 74, 76, 78, 81, 83, 86, 88. Bärensprungs Samml. Meckl. LandesGesetze, III. Th. S. 521. Nettelbladt a. a. O. S. 59. Schröders Beschr. von Wismar ad a. 1621, S. 695. AssecurationsRevers 1621, Art. XXXIV. Klüver II. Theils 2 B. S. 77, §. 38. In dem lezten Münzverein war zwar auch das Verhältnis der feinen sowohl, als der löthigen Mark zu den ausgestückelten SilberSorten vorgeschrieben. Allein die Zeiten waren nicht dazu geeignet, in den wogenden Cours irgend Festigkeit und Beharrlichkeit zu bringen oder den reissenden Strom der zunehmenden Münzverschlimmerung zu hemmen.

ll) Ehemaliges Verhältnis zwischen Mecklenb. u. Schwerin, XXI. Beilage.

Räthe Dr. Bouk und Dr. Müller; im Namen H. Ulrichs sein Rath Dr. Hermann Lersner, und für seine beiden minderjährigen Neffen eben die beiden Räthe Müller und Bouk. Ihnen hatten die Gesandten von Jülich und die von den damals schon alternirenden Häusern Pommern, Würtemberg und Hessen sich vorgedrängt; die von Savoyen, Baden und SachsenLauenburg zeichneten nach ihnen. Den Augsburger Reichstag, (1582) der für die Stimmenzahl der weltlichen Fürstenhäuser in den folgenden Jahrhunderten Epoche bildete, besuchte H. Ulrich von MecklenburgGüstrow mit den beiden MecklenburgSchwerinschen Prinzen persönlich: in der Unterschrift (20 Sept.) folgte er nach Würtemberg vor SachsenLauenburg. So lange auf den folgenden Reichstagen zu Regensburg, (1594, 1598, 1603) die Gesandten von Jülich stets unmittelbar hinter BraunschweigLüneburg, vor allen andern fürstlichen Häusern den ersten Platz behaupteten, wird Mecklenburg unter den Comitialgesandten und deren Unterschriften vermißt. Nur erst, nachdem das Jülichsche Haus (1609) erloschen war und dessen Stimme während des Erbfolgstreits ruhete, beschickten Adolf Friedrich und Johann Albrecht wieder den Reichstag des K. Matthias (1613) zu Regensburg, durch ihre Räthe Claus von Below auf Klinken, Amtmann zu Gadebusch, für Schwerin, und Rüdiger von Münchow auf Nassau und Seger für Mecklenb. Güstrow. Beide unterzeichneten den ReichsAbschied (22 Oct.) unmittelbar nach BraunschweigZelle, vor allen andern fürstlichen Stimmführern m). Zu eben diesem Reichstag hatte zwar auch der Administrator zu Schwerin, Ulrich der II., ein OriginalAusschreiben erhalten: um sein Sitz- und Stimmrecht, wegen dieses Bisthums im Reichsfürstenrath, auf alle Weise zu behaupten, hatte er den BischöflichMindenschen Comi-

m) Senkenbergs Samml. der ReichsAbschiede III. Theil, S. 374, 375, 413, 528.

tialgesandten Dr. Erich Hedemann mit Creditiven und einer vollständigen Instruction (24 März) ausgerüstet. Allein dieser Bevollmächtigte ward so wenig in der einen, als in der andern Eigenschaft zugelassen: er unterschrieb nur für BraunschweigZelle; kein evangelischer geistlichtr Fürst gelangte auf diesem Reichstage, gegen die Widersprüche der katholischen Lige, zum Stimmen oder zur Unterschrift. Eben so unterblieb die demselbigen Gesandten aufgetragene Empfahung der kaiserlichen Belehnung dieses protestantischen Bischofs n).

und dessen Oberhaupt.

Desto weniger unterliessen die Mecklenburgschen Herzoge, das Lehnsverband, was sie mit dem ReichsOberhaupt verknüpfte, bei jeder Veränderung zu erneuern. Nach Rudolfs des II. Thronbesteigung, empfieng von ihm H. Ulrich für sich, seine beiden minderjährigen Neffen und für seine zwei Brüder in gesammter Hand, (1578) durch seine Gesandten Joachim Molzahn Freiherrn von Penzlin und Wartenberg, und Dr. Veit Weinsheim zu Linz 10, 16 Jun.) die Belehnung mit dem Herzogthum Mecklenburg, den Herrschaften Stargard, Werle, (Wenden) Rostock und der Grafschaft Schwerin. Eben diese Belehnung ertheilte nach Ulrichs Tode (1603) derselbige Kaiser den Gesandten H. Karls und dessen minderjähriger Pflegesöhne Dr. Daniel Zöllner und Hans von Bülow auf Marnitz (2 Decb.) zu Praag, gleichfalls in zwiefacher Ausfertigung. Adolf Friedrich und Johann Albrecht liessen auf dem ersten Reichstage des folgenden Kaises Matthias (1613) zu Regensburg dieselbige Investitur mit ihren väterlichen Landen, nach H. Karls Tode, durch ihre ComitialGesandten von Below und von Münchow erneuern, und jeder Herzog erhielt darüber (1 Oct.) einen gleichlautenden besondern Lehnbrief, mit der gewöhnlichen Versicherung, daß ihrer gesammten

n) Ehemaliges Verhältnis zwischen Mecklenb. u. Schwerin, S. 77, 94, XX. Beilage.

Hand eine Theilung des Landes (S. 151) unnachtheilig seyn solle o).

Reichsgerichte.

Ausser diesen periodischen Beschickungen des kaiserlichen Hoflagers, hatten die Herzoge, wie es scheint, (1613) einen beständigen Agenten (Jeremias Pistorius) bei dem Reichshofrath zu Wien, so wie (1611) einen gemeinschaftlichen KammergerichtsProcurator zu Speier. Den Appellationen an dieses Reichsgericht blieb (1621) ihr freier Lauf, nur muthwillige und frevelhafte ausgenommen, unverkürzt p).

b. mit dem Kreise;

Zum Niedersächsischen KreisContingent für die Mecklenburgschen Herzogthümer hatte jede Linie die Hälfte zu übernehmen. Nur entschied in jedem Fall das Loos, welcher von beiden Herzogen dazu die Officiere zu bestellen, Soldaten anzuwerben, Reuter und Knechte nach damaliger KriegsArt auszurüsten haben solte pp). So ununterbrochen Mecklenburg, durch Reichs- und Kreissteuern, in unmittelbarer Abhängigkeit von dem Reichs- und Kreisverband erhalten wurde; eben so wenig ward das Bisthum Schwerin mit dieser Ehre verschont. Seitdem es (1561) für einen unmittelbaren Reichsstand rechtskräftig erkärt war, wurden von demselben alle Reichslasten, namentlich zu Türkensteuern, Mannschaftshülfen, auch zu Gesandtschaftskosten wegen der Liefländischen Bedrückungen nach Moscau, (1577, 1586, 1597) durch die kreisausschreibenden Fürsten unmittelbar eingefordert und wahrgenommen. Dabei lag der Anschlag der Wormser ReichsMatrikel (1521) zum Grunde; und vergebens waren H. Ulrichs Bemühungen (1583, 1595) für dessen Ermässigung q). Von eben

o) OriginalLehnbriefe von den Jahren 1578, 1608, 1613, im gh. Archiv zu Schwerin. Klüver III. Th. 2 B. S. 91, §. 3.

p) (Aepinus) urkundliche Bestättigung. 99. Beil. Gerdes Samml. S. 339, §. 51. Asserurat Revers 1621, Art. XLIX.

pp) LandestheilungsVertrag 1621, § 71, beim Klüver a. a. O. S. 84.

S. 78, 94, XIII. XIV. XVI. XVII. Beil S. 33, 35, 38, 42.

q) Ehemaliges Verhältnis zwischen Mecklenb. u. Schwerin,

diesen kreisausschreibenden Fürsten ward zwar (1577) das Stift Schwerin für einen Niedersächsischen Kreisstand anerkannt. Allein so lagne H. Ulrich dasselbe administrirte, war eine Beschickung der Kreisversammlungen von Seiten des Bisthums Schwerin unterblieben, weil sie von den Mecklenburgschen Herzogen ununterbrochen besucht wurden und dabei von H. Ulrich das Stift vertreten ward. Als daher nach dessen Tode der neue Administrator, vermöge der in seiner WahlCapitulation (1597) übernommenen Verpflichtung, den Niedersächsischen Kreistag zu beschicken versuchte, ward ihm von den Herzogen (1619) ein Sitz- und Stimmrecht daselbst nicht zugestanden r).

c. mit den Stiftern Schwerin,

Den wiederholten Aufforderungen der Herzoge, zur Besetzung der StiftSchwerinschen Beisitzerstelle am Hofgericht, (7 Jan. 1611) hatte der Administrator (Jun. 21) zwar die ernsthaftesten Widersprüche entgegengesetzt. Dennoch fuhren die Mecklenburgschen Landstände (1620) fort, auf dem Güstrower Landtage (20 Decb.) an die Wiederherstellung der bischöflichen Verbindlichkeit zur Unterhaltung eines Hofgerichtsbeisitzers ihre Herren inständig zu erinnern. Diese hörten auch (1621) nicht auf, die Schwerinsche StiftsAssessur, wie alle andre HoheitsAnsprüche ihres Hauses auf das Stift, unverrückt im Auge zu behalten, und sie versprachen darunter einander gemeinschaftliche Vertretung s). Die Lage dieses kleinen Staats machte nämlich manche Abhängigkeit desselben von dem Mutterlande unvermeidlich. Daß, ohngeachtet des Strebens der Stiftsstände (1590)

r) Ebendaselbst, XIII. Beil. S. 33. *Westphalen* diplomatar. Meclenb ad a. 1597, p. 1174, Art. 34. Hederichs fortgesetzte Schwer. Chronik ad a. 1619, S. 118.

s) Actenmässige Nachricht von dem, was zwischen J. H. D. zu Mecklenburg und Dero Ritterschaft des Fürstenthums Schwerin merkwürdig geworden, (Schwerin 1749, fol.) 121. Beil. S. 278. Ehemaliges Verhältnis, S. 92. Zuverlässige Ausführung 36. Beil S. 56. Landestheilungs-Vertrag 1621, §. 63, beim Klüver a. a. O. S. 82.

nach einer eignen PolizeiOrdnung, hier dennoch (1597) keine andre, als die Mecklenburgsche, namentlich im Betref der bürgerlichen Nahrung, gesezliche Kraft hatte t), war nur eine natürliche Folge der langen Administration des Stifts durch Mecklenburgsche Gesezgeber. Allein beide Herzoge hatten im Stift Schwerin auch des Geleitsrecht; und bei fürstlichen Beilagern, oder Kindtaufen mußte das Schwerinsche Domkapittel eine herkömmliche Lieferung an Lebensmitteln entrichten, die beiden Linien gemeinschaftlich blieb u). In wahrscheinlich geringerem Verhältnis mußte dazu das Stift Ratzeburg beitragen. Dessen Verpflichtung hiezu aber, so wie das streitige Mecklenburgsche Geleit, Ablager, Schutz- und Schirmgeld gegen dieses Stift geltend zu machen, blieb der Schwerinschen Linie allein überlassen, nachdem Johann Albrecht darüber (1611) mit dem Domkapittel (S. 117) sich verglichen hatte v). und Ratzeburg;

d. mit SachsenLauenburg.

Die SachsenLauenburgschen Herzoge standen mit den hiesigen, seit länger als einem Jahrhundert, in mehrern passiven Geldverbindungen. Ausser früheren Anleihen des H. Magnus (1498, 1502) und H. Heinrichs (1512, 1518) von zusammen 2600 fl. und 1000 Goldfl. an die HH. Johann und Magnus von SachsenLauenburg, hatte (1546) der Lauenburgsche H. Franz vom H. Heinrich 10000 Mk. lübisch, gegen antichretische Verpfändung des Zolls zu Atlenburg und der Vogtei Steinhorst, und noch (1594, 1600, 1601) vom H. Karl der Lauenburgsche Prinz Moritz

t) Ehemaliges Verhältnis, XVII. Beilage, S. 42.

u) Zu den vom ganzen Lande dazu aufzubringenden 889 fl. 17 ßl. 5 pf. Ochsengeld, 1467 Drömbt Hafer, 736 Hammeln, 1222 Gänsen, 4462 Hühnern und 21009 Eiern, mußte das Kapittel zu Schwerin jedesmal liefern: 10 fl. 19½ ßl. Ochsengeld, 21 Drbt. 9 Schfl. Hafer, 10 Hammel, 13 Gänse und 16 Hühner. (ArchivActen den fürstbrüderlichen Gemeinschaftsvertrag zu Wismar vom 11 März 1555 betreffend.)

v) Landestheilungsvertrag 1621, §. 53, 56, beim Klüver a. a. O. S. 79, 80.

1000 Thaler zinsbar aufgeliehen und darüber Schuldverschreibungen ausgestellet. Die hievon noch unberichtigte Schuldforderung an den izt (seit 1619) regierenden H. August von Sachsen-Lauenburg blieb in der Landestheilung (1621) beiden diesseitigen Linien gemein w).

e. mit Pommern,

Mit dem H. Philipp von Pommern ward (1611) durch Correspondenz beider Mecklenburgschen Herzoge der AbschosZehnte für Adliche in Exportations- und Vererbungsfällen (1, 18 Nov. 12 Decb.) wechselseitig aufgehoben x).

Lübeck und

Die Verpflichtung der Stadt Lübeck, zur jährlichen Absendung des Martensmannes war (1611) ein Vorrecht des Hauses und Amts Schwerin und blieb (1621) der ältern Linie allein angehörig y).

Lüneburg.

Die Stadt Lüneburg hatte, aus H. Johanns Verkauf der Boissower Hölzung im Amte Wittenburg (17 Jan. 1592) für 12000 Thal., noch (1611, 1621) so viel zu fordern, daß ihr, anstatt der auf 16 Jahre ihr verstatteten jährlichen Fällung von 1200 Faden, von den Aemtern Zarrentin und Boizenburg jährlich 300 Klafter bis an die Schaale geliefert werden mußten, um sie von da, zum Gebrauch ihrer SalzCoctur, in die Elbe zu flössen, bis dem Schwerinschen Herzoge diese Anfuhr (16 Sept. 1620) von der Stadt erlassen wurde z).

w) ArchivActen von 1498, 1502, 1512, 1518, 1546, 1594, 1600, 1601. Landestheilungsvertrag 1621, §. 45, beim Klüver a. a. O. S. 78.

x) Klüvers Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg I. Th. S. 540-544. Bärensprungsche Samml. Meckl. LandesGesetze, II. Th. Nr. 85-88, S. 306-310.

y) Gerdes Sammlungen, S. 339, §. 48. Klüver III. Th. 2 Band, S. 80, §. 54.

z) Fahrenholzer Vertrag 1611, §. 38, beim Gerdes, S. 337. Landestheilungsvertrag 1621, §. 78, beim Klüver a. a. O. S. 84. ArchivActen vom Jahre 1592-1620.

Inhalt.

Inhalt.

Neuere Geschichte:

vom 27 December 1503, bis zum 18 April 1755. Seite

Erster Band.

Erste Periode:

Erste Abtheilung:

RegentenGeschichte.

Erster Abschnitt:

27 Decbr. 1503 ‑ 8 Septbr. 1520.

Zweiter Abschnitt:

7 Mai 1520 - 22 Dec. 1534.

Heinrich der V.
Albrecht der VII. } Herzoge zu Mecklenburg.

Bischöfe: zu Schwerin: Magnus.
zu Ratzeburg: Heinrich der III. † 2 Oct. 1524.
Georg - - - - - S. 57

Dritter Abschnitt:
22 Decbr. 1534 bis 6 Febr. 1552.

A) zu Schwerin: Heinrich der IV. † 6 Febr. 1552.
B) zu Güstrow: Albrecht der VII. † 7 Jan. 1547; dann dessen Söhne:
1) Johann Albrecht, geb. 1525, 22 Decbr.
2) Ulrich, geb. 1527, 22 April.
3) Georg, geb. 1528, 22 Febr.
4) Christoff, geb. 1537, 30 Junii.
5) Carl, geb. 1540, 28 Sept.

Bischöfe: zu Schwerin: Magnus, † 29 Jan. 1550.
Ulrich der I. seit 26 März 1550.
zu Ratzeburg: Georg, † 1551.
Christoff der I. erw. 14 Dec. 1551. = S. 94

Dänischer Krieg 1535, 1536 Spanische Schuldforderung 1537 = 1541 Hamburgischer ReligionsConvent 1535, 1536 Ratzeburgisches SchirmGeld. KirchenVisitation in Mecklenburg 1537 = 1542 und Schwerin 1544 Rostockische Universität; 1535 = 1542 räthliche Professores. 1539 = 1544 Fürstliche TheilungsVersuche 1540 = 1543 PolizeiOrdnung 1542 H. Albrechts Schwedische Händel 1543 = 1546 DänischMecklenburgsche Verbindung 1542, 1545; EntschädigungsForderung 1543 = 1546, RErbVorschneiderAmt, H. Albrechts Tod u. Familie 1547 RegierungsNachfolger, 1548 Mecklenb. GlaubensBekenntnis 1547 = 1549 Schwerinscher ExemtionsProces 1546 = 1548 Schwerinsche BischofsWahl, 1550 Stifts= und LandesRegierung. Magdeburgsche Belagerung; 1551 Fürstentag zu Naumburg; Lochauer Bündnis 1551, 1552 Magdeburgische Capitulation. Ratzeburgsche BischofsWahl 1551 Mannsfeldsche Invasion 1552 Rostocksche UniversitätsVerhandlungen 1544 = 1552 H. Heinrichs Tod und Familie.

Vierter Abschnitt:
6 Febr. 1552 bis 1 Aug. 1556.

Johann Albrecht der I. Herzog zu Mecklenb.; dessen Brüder: 1) Ulrich, 2) Georg, † 20 Jul. 1552, 3) Christoff, 4) Karl.
Administratores der Stifter; Schwerin: Ulrich der I.
Ratzeburg: Christoff der I. bis 1554.
Christoff der II. = = S. 133

Reformation zu Schwerin, Dargun, Doberan; KirchenOrdnung. ReligionsKrieg; Passauischer Vertrag. Tod

des Pr. Georg. KirchenVisitation 1553, 1554 Schulen zu Güstrow und Schwerin 1553 Schlacht bei Sievershausen 1554 Braunschweigsche ExecutionsArmee. H. Ulrich contra Johann Albrecht: 1553, 1554 Landtag zu Bützow; Boizenburgischer Reces; fürstbrüderliche Reverse. Ratzeburgische BischofsWahl. Ruppinsche Präliminarien; 1555 Wismarscher GemeinschaftsVertrag; landschaftliche Steuer-Bewilligung; fürstliche Reversales. CoadjutorWahl zu Riga 1556 LiefländischPolnische Operationen. Ruppinscher Machtspruch. Oesterreichscher Subsidientractat 1555 ReformationsHandlungen 1556.

Fünfter Abschnitt:

1 August 1556 bis 4 Julii 1572.

1) zu Schwerin: Johann Albrecht, } Herzoge
2) zu Güstrow: Ulrich, } zu Mecklenburg.
3) Christoff, 4) Carl.

Administratores; des Stifts Schwerin: Ulrich der I.
des Stifts Ratzeburg: Christoff der II. - S. 161
Rostocksche MinisterialStreitigkeiten 1557-1560 Kirchen-Visitation 1557-1560 Dogmatische Zänkereien 1556-1560 Naumburger Convent 1561 ReligionsCongres zu Lüneburg 1562 UniversitätsVerhandlungen 1556-1567 ConcordienFormel 1563 Liefländische Angelegenheiten 1556-1563 Röm. KönigsWahl 1562 Polnischer Reichstag 1564 Erzstift Riga 1565, 1566, 1567 LandGerichts- und PolizeiOrdnungen 1558-1569, 1562 Pommerscher Zehnten- und SuperintendenturVergleich 1559-1560 Fürstbrüderliche Irrungen; 1557-1561 Jüterbockscher Abschied. Neuer SchuldentilgungsFonds 1557-1560 Rostocksche u. Wismarsche Quote 1557-1560 Rostocksche Unruhen 1562, 1563 Schwerinscher ExemtionsProces 1561-1568 Spanische Schuldfoderung 1559-1569 Levantisches HandlungsProject 1563-1571, Mecklenburgsche AusträgalInstanz 1562-1567 StiftsReformation zu Schwerin 1565-1568 u. Ratzeburg 1566. Aufstand in Rostock 1563, 1564; Käiserliche Commission in Rostock; 1565 Polchowsche Capitulation. Mecklenburg contra Mecklenburg. Neue käiserliche Commission in Rostock; 1566 VergleichsHandlungen; VestungsBau. Preussische Angelegenheiten 1566-1571 InterimsRegierung zu Rostock 1566 Rostock contra Mecklenburg; 1567-1570 Sequestration der Vestung. 1568 Liefländische Angelegenheiten 1565-1569 Christoff,

Zwote Abtheilung:

Inhalt
des zweiten Bandes.

Zweite Periode:

Gemischte Regierung der Herzoge zu MecklenburgSchwerin und Güstrow, bis auf die Güstrower Landestheilung,

Erste Abtheilung:

RegentenGeschichte.

Erster Abschnitt:

vom 4 Jul. 1572 bis 22 März 1592.

Dritter Abschnitt:

vom 14 März 1603 bis 22 Julii 1610.

Herzoge zu Mecklenburg:

1) zu Güstrow: Karl der I. succedirt 14 März 1603, regiert in Schwerin bis 28 April 1608, † 22 Jul. 1610.
2) zu Schwerin: Adolf Friedrich der I. succedirt 28 April 1608.
Johann Albrecht der II. zu Gadebusch, seit 9 Julii 1608.

Administratoren der Bisthümer:
Schwerin: Ulrich der II. succedirt 12 Mai 1603.
Ratzeburg: Karl, † 22 Julii 1610.
Coadjutor, August Prinz von Braunschweig-Lüneburg - - - - - - Seite 92

Succession zu Güstrow und Bützow 1603, 1608. Dänische AbfindungsHandlungen 1603, 1606, 1607. MecklenburgSchwerinsche Succession 1605-1608. Secundogenitur zu Gadebusch. Schwedische Dotalgelder 1609, 1610. Erbhuldigung 1610. Fräuleinsteuer 1610. Türkensteuer 1603, 1605, 1607, 1610. SchuldentilgungsVersuche 1609, 1610. Protestantische Union, MecklenburgGüstrowscher Erbledigungsfall 1610. Natürliche Kinder.

Vierter Abschnitt:

vom 22 Julii 1610 bis 3 März 1621.

Herzoge zu Mecklenburg:

zu Schwerin: Adolf Friedrich der I.
zu Güstrow: Johann Albrecht der II. seit 9 Jul. 1611.

Administratoren der Bisthümer:
Schwerin, Ulrich der II.
Coadjutor, Friedrich Prinz von Dänemark, 2 Mai 1612.
Ratzeburg, August, succedirt 23 Julii 1610.
Coadjutor, Hans Albrecht, Herzog zu Mecklenburg 3 Octb. 1616 - - - - - S. 112

Fürstbrüderlicher InterimsVertrag 1610, 1611. MecklenburgGadebusch contra Ratzeburg 1610, 1611. Ratzeburgscher AlternationsVertrag 1612. SchuldentilgungsHandlungen 1610. KlosterOrdnung, Fahrenholzer Theilungs-

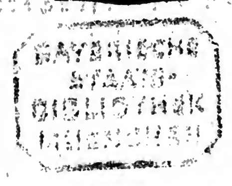
Zweite Abtheilung:

LandesVerfassung.

Schwerin,
gedruckt in der Hofbuchdruckerei
1822.

Verbesserungen.

S. 5. Zeile 22. Amurath anstatt Awurath.
— 19. — 3. dem Lüneburgschen Kanzler.
— 47. — 7. (am Rande) 1586 anstatt 1536.
— 70. — 2. 14 März 1803 —— 22 Jul. 1810.
— 86. — 2. (von unten) kommt hinzu S. 90.
— 88. b) kommt hinzu *Behr* de rebus Meclenb. Lib. VI. p. 943.
—100. —21. 74135 Thaler Kapital anstatt 54135.
—108. s) Z. 5, (von unten) *Dase* anstatt Dose.
—136. — 1. (am Rande) kommt hinzu: 1618.
—155. — 4. kommt hinzu:
„von den zu religiösen Zwecken (I. Periode S. 276) angewiesenen vormaligen KlosterGütern, oder den von dem = = =
—167. —22. (am Rande) kommt hinzu: StromSchiffahrt.
—172. — 2. kommt hinzu:
„Auswärtige Verbindungen durfte keine Linie einseitig, auch nicht ohne Zuziehung der Landräthe, eingehen, wenn das Land dazu beitragen und die Unterthanen mit der Ausführung belästiget werden sollten.“ (Klüver a. a. O. 85, §. 70. Aff.Revers, Art. 37.)
—185. y) — 4. (von unten) kommt hinzu: Ern.*Cothmann* responsa et consultationes Vol. II. Resp. 84 (d. a. 1594) Nr. 50, 51.
—223. — 7 (am Rande) kommt hinzu: und Obedienz.



Verzeichniß der Druckfehler in von Rudloffs Neuerer Geschichte von Mecklenburg.

Zweiter Band.

S.	26.	Z.	8.	v. o.	statt:	Große — Größe.
—	34.	—	12.	v. o.	—	bei den — bei dem.
—	93.	—	10.	v. o.	lies:	bischöfliche.
—	104.	—	16.	v. o.	statt:	drohende — drohenden.
—	115.	—	10.	v. o.	—	Wilhem — Wilhelm.
—	159.	—	9.	v. u.	—	Venpoorten — Verpoorten.
—	171.	—	4.	v. o.	—	Leinien — Linien.
—	218.	—	9.	v. o.	—	Schuldthurn — Schuldthurm.
—	219.	—	4.	v. u.	—	Gesetze — Gesetze.
—	236.	—	9.	v. u.	—	Kaises — Kaisers.
—	238.	—	3.	v. o.	—	lagne — lange.
—	239.	—	7.	v. o.	—	des — das.
—	241.	—	9.	v. u.	—	1807 — 1507.

